Novellen

Bavar.

247 i/14

oo

2/68

Novellen

zur

Baierischen Gerichts-Ordnung.

Vierter Band.

Enthaltend

die Verordnungen u. Rescripte vom Jahre 1819—1823,

nebst den

Ergänzungen zu den ersten drei Bänden.

Mit Königlicher Allerhöchster Bewilligung.

Memmingen, 1823.

G. n. 226

Min. d. Innern

Bayerische Staatsbibliothek München

Erst wenn man die Früchte sieht, ehrt man den Baum, und dankt dem, der ihn gepflanzet hat.

Churpfalzbaier. Reg. und Int. Blatt
v. J. 1801. St. XXXVIII.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Nachdem seit der Zeit, als mein dritter Band der Novellen zur Baierischen Gerichts-Ordnung an das Tageslicht trat, mehrere in dieselbe gehörige Verordnungen und Rescripte erschienen, einige aber aus den früheren Sammlungen weggelassen waren; so hielt ich mich verpflichtet, zur Vervollständigung der bereits von mir fortgesezten Novellen-Sammlung v. J. 1811. auch noch den vierten Band, welcher bis auf den heutigen Tag sich erstreckt, zu liefern. — Seiner Königlichen Majestät legte ich daher denselben im Manuscript unterm 16. November v. J. mit der allerunterthänigsten Bitte vor: mir wegen Sicherung der sehr bedeutenden Auslagen zur Herausgabe desselben die Allergnädigste Bewilligung zu verleihen, welche mir auch am 3. Dezember v. J. zu Theil wurde.

In gegenwärtiger Sammlung kommen zwar einige Bestimmungen vor, welche, streng genommen, nicht in dieselbe sich eignen; allein hiezu lag die Veranlassung größtentheils in den vorausgehenden Bänden; ich muß daher in dieser Beziehung um geneigte Nachsicht bitten.

Die neue Prioritäts-Ordnung, das Hypotheken- und das Einführungs-Gesez derselben, wenn sie gleich,

als für sich allein bestehende Geseze, keine Novellen zur Gerichts-Ordnung bilden, habe ich in vorliegender Sammlung als Anhang aus der in der dortigen Bemerkung angeführten Ursache, und um allenthalben Gelegenheit zu verschaffen, die erwähnten Geseze vollständig kennen und sie in ihrem Geiste und Zusammenhange richtig auffassen zu lernen, (denn nicht Jeder besizt das Gesezblatt oder die Verhandlungen der jüngsten Stände-Versammlung) in extenso aufgenommen, wegen des Ueberganges aber die Prioritäts-Ordnung dem Hypotheken-Geseze vorausgeschickt.

Zur Erleichterung des Auffindens und Nachschlagens habe ich eine das Ganze umfassende Inhalts-Anzeige dieser Sammlung beigefügt, bei den publicirten Verordnungen und Entschliessungen überall die Quellen, aus welchen sie geschöpft wurden, genau bezeichnet, die in den frühern Bänden, welche bei jeder sich dargebotenen Gelegenheit allegirt wurden, beobachtete Ordnung durch Anführung der Kapitel und Paragraphen des Judiciar-Codex, und durch Beibehaltung der römischen Zahlen und Betreffe gewissenhaft eingehalten, und nebenher blos da Einschaltungen am gehörigen Orte gemacht, wo es die einschlägigen Materien erforderten. —

Da die in den Novellen zur Baierischen Gerichts-Ordnung v. J. 1811. (Bd. I.) S. 306. Nr. CCLXIX. 1. enthaltene Inhalts-Anzeige: der Kläger soll die Taxen vorschiessen rc. rc., nach einer mir vor Kurzem mitgetheilten Notification, zu der irrigen Auslegung Veranlassung gegeben hat, als müsse der Kläger alle und jede im Laufe eines Prozesses sich ergebenden Ko-

sten

sten vorschiessen, und ich um Berichtigung des desfallsigen Auszuges durch Einschaltung des unmittelbar vorausgehenden §. 2. Art. IX. der dort angeführten neuen Hofraths-Ordnung angegangen wurde; so habe ich diesem Ansuchen in den Berichtigungen, weil das XVII. Kapitel gegenwärtiger Sammlung schon gedruckt war, gewillfahret. —

Durch diese Gesezes-Sammlung glaube ich den Baierischen Rechtsgelehrten einen im Ganzen nicht unwichtigen Dienst in Bezug auf die vaterländische Gesezgebung zu leisten. — Möge demnach mein Streben, allgemein zu nüzen, nicht verkannt werden!

Die in vorliegender Sammlung gebrauchten Abkürzungen,

A. Reg. Bl.	bedeuten:	Allgemeines Regierungsblatt.
B. Reg. Bl.	—	Baierisches Regierungsblatt.
Schw. Reg. Bl.	—	Schwäbisches Regierungsbl.
Ges. Bl. f. d. K. B.	—	Gesezblatt für das Königreich Baiern.
A. Int. Bl. f. d. K. B.	—	Allgemeines Intelligenzblatt für das Königreich Baiern.
Reg. u. Int. Bl. f. d. K. B.	—	Regierungs- u. Intelligenz-Blatt f. d. Königr. Baiern.
B. Amtsbl. f. d. Oberd. Kr.	—	Baierisches Amtsblatt für den Oberdonaukreis.
B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr.	—	Baierisches Intelligenzblatt für den Oberdonaukreis.
B. Int. Bl. f. d. Illerkr.	—	Baierisches Intelligenzblatt für den Illerkreis.

B. Int. Bl. f. d. Isarkr.	—	Baierisches Intelligenzblatt für den Isarkreis.
M. G. S.	—	Meyrische Generaliensammlung.
Jahrb. d. Gesezgeb. u. Rechtspfl. im K. B.	—	Jahrbücher der Gesezgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern.
Annalen d. Ger. Pfl. in Baiern.	—	Annalen der Gerechtigkeits-Pflege in Baiern.
Novellen zum Konscr. Ges.	—	Novellen zum Konscriptions-Geseze.

Uebrigens muß ich noch bitten, hinsichtlich der in diesem Werke eingeschlichenen Errata, besonders jener, welche bei meiner Abwesenheit von hier in Commissionsgeschäften in den ersten vier Bogen sich ergaben, und der nachträglich gemachten Einschaltungen, die Berichtigungen zu lesen.

Memmingen den 18. April 1823.

Dr. Moritz,
K. B. Kreis- und Stadtgerichts-Rath.

In-

Inhalts-Anzeige.

Allgemeiner Theil.

Verordnungen.
über
die gesezliche Kraft, Einführung und Anwendbarkeit des baierischen Judiciar-Kodex in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs.

Seite
Nach Nr. XXI. Gesez, die Einführung der baierischen Geseze und Verordnungen im Amte Steinfeld betr. . . . 1

Spezieller Theil.

Verordnungen.
über
die einzelnen Materien des baierischen Judiziar-Kodex.

Erstes Kapitel.
Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

Zu §. 1. XXII. Von der Gerichtsbarkeit fremder Staaten.
— — 1. Den mit Würtemberg abgeschlossenen Jurisdiktions-Vertrag betr. . 4
(Man sehe die Berichtigungen.)
— — 2. Fortsezung. . . . 15

Zu

Seite.
Zu §. 3. XXIII. Die Behandlung der Verlassenschaften der in öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten verstorbenen Personen betr. 17
Zu §. 4. XXV. Die Stellung der von auswärtigen Behörden requirirten Unterthanen betr. . . . 18
Zu §. 11. Von dem besondern Gerichtsstande einzelner Personen und Klassen.
— — XXX—XXXII. 1. Den Gerichtsstand der Vorstände und Räthe jener Kreis- und Stadtgerichte, welche nur aus einem Direktor und zwei Räthen bestehen, betr. . . 19
— — 2. Den Gerichtsstand der Land- Herrschafts- und Patrimonialrichter, dann der Landgerichts-Assessoren und Aktuare betr. . . 19
— — XXXIV. Von dem privilegirten Gerichtsstande der Glieder des königlichen Hauses. . . 20
— — Von den Verhandlungen über die Sterb-Fälle in dem Königlichen Hause. 22
— — XXXVII. Von dem privilegirten Gerichtsstande der, der Baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adelichen. 23
— — LIII. Von dem Gerichtsstande der Militärpersonen.
— — 1. Den Gerichtsstand der an das Ende der Reserve gestellten Individuen betr. 25
— — 2. Den Gerichtsstand der pensionirten Unteroffiziere und Soldaten und der Witwen von den Unteroffiziers und Soldaten betr. . . 25
— — 3. Die Behandlung der Verlassenschaften der Gendarmen betr. . 27
— — 4. (5.) Die Behandlung der Verlassenschaften der im russischen Feldzuge vermißten Soldaten betr. . 28
(Man sehe die Berichtigungen.)

Zu

Seite.

Zu §. 11. LIII. 5. (6.) Die Behandlung der Verlassenschaften der im spanischen Feldzuge vermißten Soldaten betr. 32

— — 6. (7.) Die Kompetenz der Justizstellen in Civilprozessen der Militärpersonen betr. . . . 33

— — 7. (8.) Die zweite Instanz in Civilrechts-Sachen der Militärpersonen betr. 35

— — 8. (9.) Fortsezung. . . . 38

— — 9. (10.) Die Kompetenz der Militärgerichte in Civilrechtssachen der Militärpersonen, insbesondere in Verlassenschaften betr. . . . 40

— — 10. (11.) Die zweite Instanz in Civil-Rechtssachen der Militärpersonen im Rheinkreise betr. . . 41

— — 11. (12.) Die Jurisdiktion der durch Dislocationen von ihren Regimentern getrennten Bataillons betr. 42

— — 12. (13.) Den Eintritt des ersten Divisions-Commando München in Beziehung auf das Militär-Appellations-Gericht und dessen Sprengel in die Befugnisse des dortigen General-Commando betr. . . . 43

— — 13. (14.) Die Auflösung des zu München bestandenen Militär-Appellationsgerichts betr. . . 43

— — 14. (15.) Die Kompetenz des neu organisirten Gendarmerie-Corps-Commando betr. . . . 44

— — LVIII. Die Behandlung der geistlichen Verlassenschaften betr. 1. 2. 45
(Man sehe die Berichtigungen.)

— — Die Einsendung der Verhandlungen über geistliche Verlassenschaften zur Justification betr. 1. 2. . . 47

— — Die Beantwortung der Revisions-Notaten über Interkalarrechnungen betr. 51

Zu

Seite.

Zu §. 11. Die Behandlung der Schäzungen der Bau-Fälle an Pfarr- und Benefizial-Gebäuden in Bezug auf Taxen und Stempel betr. 1. 2. . . . 51

Zu §. 12. LXIV. Von der Gerichtsbarkeit über fremde Offiziere. . . . 52

— — LXV. Von dem Gerichtsstande der Staatsschuldentilgungs-Anstalt für die sechs ältern Kreise. . . 53
(Man sehe die Berichtigungen.)

Zu §. 13. LXVIII. Den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit betr.

— — 1. Die gleichmässigere Eintheilung der protestantischen Konsistorial-Bezirke Ansbach und Baireuth betr. 54
(Man sehe die Berichtigungen.)

— — 2. Den Vollzug des Concordats betr. 55

— — 3. Die Purification der Diöcesan-Grenzen des Erzbisthums München und Freising, dann des Bisthums Passau in dem ehemaligen Antheile der Salzburger-Diözes betr. . . 56

— — 4. Von der Kompetenz bei Entscheidung der über den Simultangebrauch der Kirchen entstehenden Streitigkeiten. 56

— — LXXII. Die Bildung der protestantischen Ehegerichte betr. . . 57

— — LXXVIII. Von dem Gerichtsstande in Militärsachen. . . . 60

— — LXXXII. Von der Kompetenz in Ein- und Auswanderungen von Personen weiblichen Geschlechts. 1 — 3. 61

— — LXXXIII. Von der Kompetenz in Post-Sachen. 63

— — Die Kompetenz bei Beschwerden und Reklamationen über die Beförderung, Beschädigung oder unrichtige Bestellung der Estaffettal-Sendungen betr. 63

— — LXXXIX. Von der Polizeigerichtsbarkeit.

Zu

Seite.

Zu §. 13. LXXXIX. 1. Die Kompetenz bei Wiederverleihung erledigter Bräugerechtigkeiten betr. . . . 65

— — 2. Die Kompetenz bei Konzessionen zu Mühlen und Jahrmärkten betr. a. b. 65

— — 3. Die Kompetenz bey Konzessionen zu Potaschensiedereien betr. . 67

— — 4. Die Kompetenz bei Verleihungen ꝛc. der Lohnrößlereien, und bei Gewerbs-Streitigkeiten der Lohnrößler betr. . 68

— — 5. Die Kompetenz bei Uebertragung von Fabriken und Manufakturen betr. . 70

— — 6. Von der Kompetenz bei neuen Verleihungen und Wiederverleihungen der Boten-Koncessionen. . . 71

— — 7. Von der Kompetenz bei verweigerter Abtretung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke. . . . 73

— — 8. Die Kompetenz bei Uebertretungen der Freiheit der Presse und des Buchhandels betr . . . 74

— — 9. Von der Kompetenz bei Beschwerden wegen Verweigerung des Wahlrechts in einer Gemeinde. . . 74

— — 10. Die Kompetenz des k. Staatsrathes in administrativ-polizeilich-und finanziellen Gegenständen betr. . 75

— — 11. Die Bewilligung zu örtlichen Niederlagen der inländischen Fabrikanten betr. 76

— — 12. Die Bewilligung zur Errichtung der Verkaufsbuden in München betr. . 76

— — 13. Die Kompetenz bei dem Bücher-Nachdrucke betr. . . . 77

— — 14. Die Kompetenz bei Ansässigmachungen von Konscriptionspflichtigen auf Gewerbe betr. . . . 77

— — 15. Die Kompetenz bei Wanderschafts-Dispensationsgesuchen betr. . 79

— — 16. Die Polizei-Verwaltung in den gutsherrlichen Bezirken und Orten betr. 80

— — 17. Die Behandlung der Güterzertrümmerungen betr. . . . 80

Zu

Seite

Zu §. 13. 18. LXXXIX. Den Wirkungskreis der Magistrate rücksichtlich der polizeilichen Strafgewalt über ihre Mitglieder betr. 81

— — 19. Die Kompetenz der k. Regierung bei Uebertragung der Funktionen eines Gemeindepflegers an einen Gemeinde-Vorsteher betr. . . . 82

— — 20. Die Kompetenz der k. Regierung, Kammer des Innern, in Streitigkeiten der Konkurrenzpflichtigkeit bei Kirchen- und Pfarrhofbauten betr. 83

— — XCIV. Von der Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten und Defraudationsfälle in Zoll- und Weggelds-Sachen.

— — 1. Den Gerichtsstand der Ausländer in Defraudationsklagen wegen unterlassener Ablage der Zollscheine betr. 86

— — 2. Den Gerichtsstand der Ausländer in Zolldefraudationssachen und das Verfahren gegen dieselben betr. 87

— — 3. Den Wirkungskreis der k. General-Zoll-Administration betr. . 89

— — XCVI. Die Kompetenz in Stempel-Defraudationen betr. 1. 2. . 91

— — Die Kompetenz bei Streitigkeiten über Entrichtung der Gradationsstempelgebühr bei Quittungen betr. . . 94

— — CII. Von der Kompetenz in Forst- und Jagd-Polizei-Freveln. . . 94

— — CIV. Von der Berggerichtsbarkeit. (Eintheilung der Bergreviere.) . . 95

— — CX. Die Errichtung eines Wechsel-Appellationsgerichts in Augsburg betr. 95

— — CXIII. Von der Entscheidung der Kompetenz-Konflickte sowohl zwischen den Staats-Ministerien, als den Gerichts- und Verwaltungsstellen. . . 99

— — Von der Kompetenz in Konflikten zwischen den inspizirenden Rechnungs-Commissarien und den Beamten. . 100

Seite.

Zu §. 13. CXVI. Von der Judikatur über Beschwerden, welche nicht an die ordentlichen Gerichtshöfe gebracht werden können. . . . 100

— — Nach CXVII. Von der Kompetenz in Vormundschaftssachen der Königlichen Prinzen und Prinzessinnen. . 101

— — Von der Kompetenz der Justizstellen in Vormundschaftssachen. . . 103

Zu §. 22. CXXXI. 1. Die Aufhebung der bisher zu Thurnau bestandenen Justizkanzlei und die Bildung des Herrschaftsgerichts daselbst betr. . . . 104

— — 2. Die Hinweisung des Landgerichts Neu-Ulm in den Gerichtssprengel des Kreis- und Stadtgerichts Memmingen betr. 105

— — 3. Streitige Gerichtsbarkeits-Rechte zu Burtenbach betr. . . . 105

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Neben-Personen.

Zu §. 1. CXXXII. Das Richteramtspersonale betr. 1 — 11. 106

— — CXXXIV. Die Verfassung der Gerichte betr. 1 — 3. . . . 112
(Man sehe die Berichtigungen.)

— — CXXXVI. Die Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte betr. 1 — 5. . . 114

Zu §. 2. CXXXVIII. Die Verpflichtung der sämmtlichen Stabs-Regiments- und Bataillons-Auditors betr. . 118

— — Die Richteramtsfunktion des Auditors in Bezug auf die Civil-Justizpflege betr. 121

Zu §. 5. CXLIII und CXLIV. 1. Die Revision der Verordnung vom 23. März 1813. über die Disciplinar-Uebertretungen der Advokaten betr. . . 121

Seite.
Zu §. 5. CXLIII. und CXLIV. 2. Die Disciplinarbestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts betr. 124
(Man sehe die Berichtigungen.)
— — Die Verwendung der Strafgelder der gegen das Konscriptionsgesez fehlenden Advokaten betr. . . 125
Zu §. 8. CLV. Die Beobachtung der gegen Winkel-Advokaten bestehenden Vorschriften betr. . . . 126
Zu §. 9. CLVII. Die Verpflichtung der Gerichtsdienersknechte betr. . . 127
Zu §. 10. CLVIII. 1. Die Geschäfts-Vertretung eines abwesenden rechtsgelehrten Rathes bei dem k. Wechselappellationsgerichte zu Augsburg betr. . 128
— — 2. Die eigenmächtige Entfernung der Beamten von ihrem Amtsize betr. . 128
— — 3. Urlaubsbewilligungen betr. . 130
— — 4. Die Anzeige der Abwesenheit eines Assessors in Kommissionsgeschäften betr. 131
— — 5. Die Ersezung eines oder mehrerer Mitglieder bei den Protestantischen Ehegerichten betr. . . . 131

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichts-Prozesse.

Zu §. 3. CLIX. Von der summarischen Instruktion bei Gewerbs- und andern Streitigkeiten in administrativ-contentiösen Gegenständen. . . 132
— — CLXIII. Von dem Wechselprozesse. 133
— — Von dem Verfahren bei Liquidation der Forderungen an Frankreich. . . 133
— — CLXV. Von dem Verfahren in Zoll- und Weggeldsdefraudationssachen. . 133

Zu

Seite.

Zu §. 3. Von dem Verfahren in Malzaufschlags-Defraudationsfällen. . . 134

— — Von dem Verfahren gegen die in (Malz-) Aufschlags-Ausständen befangenen Personen. . . . 134

— — Von dem Verfahren a.) bei Beschwerden und Reclamationen über die Beförderung, Beschädigung oder unrichtige Bestellung der Estaffettal-Sendungen, und b.) in Beitreibung der desfallsigen Zahlungen. . . . 135

— — Das Verfahren in Stempel-Defraudationen betr. . . . 135

— — Von dem Verfahren bei Beschwerden und Reklamationen über die neue Gewerbssteuer. . . . 135

— — CLXVIII. Von dem Verfahren in protestantischen Ehesachen. . . 136

— — CLXXII. Von dem Verfahren in Forst- und Jagd-Polizei-Freveln. . 136

— — CLXXIV. Das Verfahren in Administrativ-Justiz-Gegenständen betr. 1. 2. 136

Zu §. 6. Wer Prozeß führen könne. . 140

— — CLXXV. Von den Prozessen der Gemeinden. 1 — 4. . . 141

— — CLXXVI. Die Vertretungen in Militär-Fiscalatssachen betr. . . 142

— — CLXXVII. Die Führung der Zolldefraudations-Klagen betr. 1. 2. . 143

— — CLXXVIII. Die Besorgung der Rechts-Streittigkeiten über das Vermögen der Universität und des Georgianischen Priesterhauses zu Landshut betr. 1 — 3. 144

Zu §. 7. CLXXIX Das Vermittlungsamt der Magistrate betr. . . 146

Zu §. 8. CLXXX Die Zulassung zum Armen-Rechte für die Großherzoglich Hessischen und Königl. Baier. Unterthanen betr. 147

— — CLXXXII. 1. Tax- und Stempelfreiheit der Wohlthätigkeits-Stiftungen betr. 148

Zu

Seite.

Zu §. 8. CLXXXII. 2. Die von der Universität Landshut in Anspruch genommene Stempelfreiheit betr. . . . 148
— — 3. Die Stempelfreiheit der Gendarmen in Zolldefraudations-Fällen betr. . 149
— — 4. Die Stempelfreiheit der Magistrate in Amts-Korrespondenzen betr. . 150
— — 5. Die Tax- und Stempelfreiheit der Zoll- und Hallämter in Zoll-Defraudations-Fällen betr. . . 150
Zu §. 9. Von dem Anfange, Fort- und Ausgange des Streites. . . 151
Zu §. 10. Beobachtung gegenwärtiger Prozeß-Ordnung. . . . 151

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen und andern sowohl mündlichen als schriftlichen Anbringen.

Zu §. 2. Ob und wie die Aktionen auf die Erben gehen. . . 151
Zu §. 5. u. 6. Von den Provokationsklagen. 152
Zu §. 9. Von Cumulirung der Actionen. 152
Zu §. 10. CLXXXIII. 1. Die Fertigung der Duplicaten in fiskalischen Prozessen betr. 152
— — 2. Die Unterschrift in den Prozeßschriften der Magistrate betr. . . 153
Zu §. 10. CLXXXV. Die Rubrik und äussere Form der Einlangen und rechtlichen Schriften betr. . . 153
— — CLXXXVIII. Die Courtoisie betr. 1. 7. 154
— — CLXXXIX. Die Stempeltaxe betr. 157
Zu §. 14. Die Geschäftsbücher der Landgerichte betr. 157
Zu §. 15. 1. Die gerichtlichen Verhörs- und Briefs-Protokolle betr. . . 159
— — 2. Die Einsendung der Justiz-Verhörs-Protokolle an die k. Regierungen zum Zwecke der Revision der Taxen betr. 160

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Communicationen und Mandaten, dann derselben Insinuationen und Contumacial-Handlungen.

Seite.

Zu §. 2. CXCI. Die Stellung der aktiven Forstdiener an die k. Landgerichte betr. 162
— — Die gerichtlichen Ausfertigungen in fiskalischen Gegenständen betr. . 162
— — Die gerichtlichen Ausfertigungen in das Ausland betr. 1. 2. . 163
— — Die Ausfertigungen der Landesstellen an die Erzbischöfe und Bischöfe betr. 164
— — Die Botengebühren für mündliche Ladungen betr. . . . 164
— — CXCII. Die Kompassirung fremder Unterthanen betr. . . 165
Zu §. 3. 1. Die Ausfertigung der Amortisations-Edikte betr. . . 165
— — 2. Die Amortisation der Schuld-Urkunden über Aktiv-Kapitalien königlicher Aemter und Kassen betr. . 165
— — 3. Die Amortisation von Depositen-Scheinen betr. . . . 166
(Man sehe die Berichtigungen.)
Zu §. 8. CXCVII. 1. Die Behandlung der Rezepissen über die Zustellung gerichtlicher Ladungen, Dekrete und sonstiger Entschliessungen betr. . . 167
— — 2. Die Zustellscheine in Partei-Sachen bei Requisitionen betr. . . 170
— — 3. Die Insinuationen von Akten ausländischer Behörden betr. . . 170
— — 4. Die Erledigung unmittelbarer Requisitionen der k. Gerichte, besonders an von den deutschen Staaten entfernte Behörden betr. . . . 171

Seite.
Zu §. 8. CXCVII. 5. Die Insinuation der gerichtlichen Ladungen an die k. Zoll- und Hallämter, und die Bedrohung mit einer Geldstrafe gegen dieselben in Zolldefraudations-Prozessen betr. . . . 172
— — 6. Die gerichtlichen Insinuationen in Militär-Fiskalatssachen betr. . . 173
— — CXCVIII. Die Insinuations-Mandatars-Bestellung von Seite der Magistrate betr. 173

Sechstes Kapitel.

Von der Kriegsbefestigung, oder Litis Contestation, Exception, Re- und Duplic, dann weitern Schriften-Wechslungen und Terminen.

Zu §. 2. u. 3. Das Anbringen der Exceptionen betr. 175

Siebentes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

Zu §. 3. u. 4. CCV. u. CCVI. Die Bevollmächtigung eines Magistrats-Gliedes betr. 1. 2. . 175

Achtes Kapitel.

Von der Reconvention, Litis Denunciation, Nomination, Intervention, Caution, Arrest und Sequestration.

Zu §. 1. Die Reconvention betr. . . 176
Zu §. 4. Von der Intervention. . . 177
Zu §. 6. Von Arresten. . . . 178

Zehn-

Zehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

Seite.

Zu §. 5. CCXI. Die Kompassirungen der Zeugen betr. . . . 178

Zu §. 14. CCXII. Die Vernehmung der Königlichen Familien-Glieder als Zeugen betr. 179

— — CCXIII. Den Begriff des Baierischen Adelsstandes betr. . . . 179

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweise durch schriftliche Urkunden.

Zu §. 2. De documentis publicis. . . 179

Vierzehntes Kapitel.

Von der richterlichen Entscheidung des Streites.

Zu §. 6. CCXXVII. u. CCXXVIII. 1. Die Berathung und Abstimmung über die an das k. Wechsel-Appellationsgericht zu Augsburg gebrachten Gegenstände betr. . 180

— — 2. Die Abstimmung bei den Protestantischen Ehegerichten betr. . . 180

— — 3. Die Entscheidung in Civilrechtsgegenständen der Militärpersonen betr. 180

— — 4. Die Abstimmungen bei den Land- und Mediat-Untergerichten in Justiz- und Administrativ-Gegenständen betr. . 180

— — 5. Die Entscheidung der an den k. Staats-Rath gebrachten Rekurse und die Abstimmung dabei betr. . . 181

— — 6. Die Berathung und Abstimmung bei den Magistraten betr. . . 182

Seite.

Zu §. 6. CCXXVII. u. CCXXVIII. Die Revision und Beglaubigung der Concepte beschlossener Erkenntnisse und Ausfertigungen, dann die Erledigung der Currentsachen betr. 184

Zu §. 7. CCXXIX. Die Beifügung der Entscheidungsgründe betr. . . 184

— — Die Anwendung des Gradations- und Classen-Stempels bei Erkenntnissen der Gerichte betr. 1 — 3. . . 184

Zu §. 8. CCXXX. 1. Die Publikation der Straf-Erkenntnisse in Zolldefraudationsfällen betr. 186

— — 2. Die Mittheilung einer Abschrift von Erkenntnissen in Zolldefraudationssachen an die Zoll- und Hallämter betr. . 187

Fünfzehntes Kapitel.

Von Appellationen und Revisionen.

Zu §. 1. Von Einwendung der Appellation. 188

Zu §§ 1 3 5 u. 7. Die Anwendung des Gesezes vom 22. Juli 1819. in Betreff einiger Verbesserungen der Gerichts-Ordnung in Beziehung auf administrativ-kontentiöse Fälle betr. 189

Zu §. 3. CCXXXIII. Die appellable Summe in Administrativ-Streitsachen betr. . 191

Zu §. 4. CCXXXVIII. Die Appellations-Instanz in Wechselsachen betr. . . 191

— — CCXXXIX. Den Appellationszug in Protestantischen Ehestreitigkeiten betr. . 192

— — Den Appellationszug in katholischen Ehescheidungssachen betr. . . 192

— — CCXL. Die Appellations-Instanzen der Consistorien der mediatisirten Fürsten und Grafen betr. . . . 192

— — CCXLI. Von den Appellations-Instanzen in Militär-Sachen. . . 192

— — CCXLII. Von den Appellations-Instanzen in Administrativ-Gegenständen und solchen Sachen, welche von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind. 192

Zu

Seite.
Zu §. 6. Die Appellations-Fatalien in Stempeldefraudationen betr. . . . 193
— — Den Termin zum Rekurs in Gewerbssachen betr. 193
— — CCLV. Die Appellations-Fatalien und Förmlichkeiten in Administrativ-Streitigkeiten im Allgemeinen betr. . 194
Zu §. 7. Die Berichts-Erstattungen und Einsendungen der Akten an die Obergerichte betr. 1. 2. 194
— — CCLVIII. Die Registrirung der Appellations- und Revisionslibelle, dann Verantwortungs- und Adhäsions-Schriften zu den Akten II. u. III. Instanz betr. . 197
— — CCLIX. Den Appellations-Exceptionstermin in Administrativ-Streitigkeiten betr. 198
Zu §. 8. u. 9. Die Suspensiv-Wirkung bei Beschwerden und Reklamationen wieder die neue Gewerbssteuer betr. . . 198
— — Die Suspensiv-Kraft bei Rekursen in Konscriptionssachen betr. . . 198
Zu §. 11. Die Verkündung der oberrichterlichen Erkenntnisse und die Einsendung der Publications-Protokolle in Justizsachen betr. 199
— — Die Publication der oberstrichterlichen (administrativen) Sentenzen in Rekurssachen betr. . . . 200

Sechzehntes Kapitel.

Von der restitutio in integrum, der Nullität und andern remediis juris.

Zu §. 1. CCLXIV. Die Gesuche um Restitution gegen Versäumung der Appellationsfrist in Justiz-Sachen betr. . . 201

Siebenzehntes Kapitel.

Von Endigung des Streites durch Vergleich, Kompromiß und das Loos, dann den Streitkosten und Schäden.

Zu §. 1. CCLXVIII. Die Vergleichstaxen betr. 203

Zu

Seite.
Zu §. 4. CCLXIX. 1. Die Erstattung der Prozeßkosten in Zolldefraudationsfällen betr. . 204
(Man sehe die Berichtigungen.)
— — 2. Die Entscheidung des Kostenpunktes in Zolldefraudations-Fällen betr. . 205

Achtzehntes Kapitel.

Von der Execution.

Zu §. 2. CCLXXIII. Die Vollziehung der Urtheile ausländischer Gerichte betr. . 206
— — Die Vollziehung der Forst-Straf-Urtheile im Rheinkreise betr. . . 206
— — Die Exekutionsbefugnisse der Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte erster Klasse betr. . . . 207
— — Die exekutive Beitreibung der in Patrimonialgerichts-Distrikten gelegenen königlich-grundherrlichen Renten betr. . 208
— — Die Anwendung von Exekutions-Mitteln bei Erhebung von Steuern von den Stiftungen betr. . . . 209
— — CCLXXV. 1. Die Verwendung der Gendarmerie zur exekutiven Beitreibung der landesherrlichen Gefälle betr. . . 209
— — 2. Die Erhebung der Exekutions- und anderer Gebühren durch die Gendarmerie betr. 210
— — CCLXXVI. Das Exekutions-Recht der Post-Behörden betr. . . . 211
— — CCLXXVII. Die Exekutionsbefugnisse der Gemeinde-Verwaltungen betr. . 212
Zu §. 3. CCLXXIX. Die Exekutions-Art in Civil-Prozessen betr. . . . 213
Zu §. 4. CCLXXX. Den Arrest auf die bei der Ersparniß-Kasse in Augsburg eingelegten Gelder 2c. betr. . . . 214
(Man sehe die Berichtigungen.)

Zu

Seite.
Zu §. 7. CCLXXXVI. Die gerichtliche Veräusserung des unbeweglichen Vermögens verschuldeter Personen in dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg betr. . . 214
— — Die Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangs-Veräusserungen von Immobilien im Rheinkreise betr. . . 215

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Conkurs-Prozesse.

Zu §§. 2. 5. und 13. CCLXXXIX. u. CCXCIV. Den allgemeinen Gerichtsstand im Conkurse betr. 216
Zu §. 4. Die Nichterstreckung der Suspensivkraft auf Appellationen über Incidentpunkte bei rechtskräftig erkanntem Conkurse betr. . 216
— — Die Ausschreibungen der Ediktstage betr. 217
— — Die künftige Behandlung der fiskalischen Rechtssachen bei den Untergerichten betr. 217
Zu §. 17. CCXCVI. Die Exekution im Conkurse betr. . . . 220
— — Die Auslieferung der mit Arrest belegten Briefe und Effekten von den k. Postämtern betr. 221

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Prioritäts-Rechte der Gläubiger, dann den verschiedenen Klassen derselben und dem jure separationis.

Zu §. 4. Die Location der Forderungen des Zoll-Aerars rücksichtlich der rückständigen Zölle betr. 222
Zu §. 9. CCCVI. Die Siegelmässigkeit betr. . 222
— — Die Versicherung der Bodenzinse bei allodificirten Lehen betr. . . 224

Zu

Seite.
Zu §. 18. Das Quasi = Separations = Recht bei Concursen betr. . . . 225
Zu §. 19. Von besondern Rechten und Freiheiten in der Priorität. . . . 227
— — Die Anwendung der Würzburgischen Prioritäts = Ordnung im Amte Steinfeld betr. . . . 227.

Anhang.

Seite.
I. Prioritäts = Ordnung für das Königreich Baiern. 228
II. Hypotheken = Gesez. . . 248
III. Gesez, die Einführung des Hypotheken = Gesezes und der Prioritäts = Ordnung betr. . 323

(Man sehe auch die Berichtigungen.)

Allgemeiner Theil.

Verordnungen
über
die gesezliche Kraft, Einführung und Anwendung des baierischen Judiziarkodex in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs.

Nach Nr. XXI.

1.

Gesez, die Einführung der baierischen Geseze und Verordnungen im Amte Steinfeld betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um so weit, als es dermal schon geschehen kann, in allen Theilen Unsers Reichs eine Gleichförmigkeit der Gesezgebung herzustellen, verordnen Wir, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I.) Mit dem ersten Jänner 1823. werden in dem bereits im Oktober 1819. in Besiz genommenen Fürstlich Löwensteinischen Amte Steinfeld alle daselbst bestandenen, das bürgerliche und Straf-Recht, dann das

gerichtliche Verfahren in beiden betreffenden Geseze ausser Kraft und Gültigkeit gesezt.

II.) Mit diesem Tage treten in dem genannten Amte in gesezliche Kraft und Wirksamkeit:

1.) Das Würzburgische Landrecht und hülfsweise das gemeine Recht;

2.) Die Baierische Gerichts Ordnung vom Jahre 1753. (Codex juris bavarici judiciarii) mit den im Fürstlich = Löwensteinischen Herrschaftsgerichte Rothenfels ohnehin schon eingeführten Novellen zu derselben und mit dem Geseze vom 22. Juli 1819, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend;

3.) Das Strafgesezbuch für das Königreich Baiern vom Jahre 1813. ꝛc. ꝛc.

III.) Von dieser allgemeinen Einführung der Gerichts = Ordnung im Amte Steinfeld bleibt jedoch das zwanzigste Kapitel derselben von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, dann den verschiedenen Klassen derselben und dem Separationsrechte ausgeschlossen, und es findet daselbst in Fällen des Konkurses der Gläubiger so lange, bis für Unser ganzes Königreich die allgemeine Prioritäts = Ordnung in Wirksamkeit treten wird, die Würzburgische Prioritäts = Ordnung ihre Anwendung.

IV.) Wenn bei dem gerichtlichen Verfahren in solchen Rechtssachen, welche am ersten Jänner 1823. schon rechtshängig gewesen sind, sich neue Abschnitte ergeben, z. B. wenn das Beweisverfahren anfängt, und die Parteien sich die Einleitung des Verfahrens

nach

nach Unserer Baierischen Gerichts-Ordnung gefallen lassen, so wollen Wir, daß das Gericht es bei der freien Wahl der Parteien bewenden lassen, und das Verfahren nach der Baierischen Gerichts-Ordnung einleiten soll.

V.) Ferner sollen in dem mehrerwähnten Amte Steinfeld die allgemeinen für den Unter-Mainkreis geltenden Geseze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungs-Gegenständen, insbesondere aber über die Kirchen-Polizei, den öffentlichen Unterricht und die Erziehung, das Sanitätswesen, die Anstalten für Arme und Vaganten dann die Brandassekuranz und die Gendarmerie, nebst der Tax- und Sportel-Ordnung und dem Diäten-Regulativ, mit Aufhebung der daselbst bestandenen, nach vorausgegangener alsbald zu verfügender Verkündung derselben, vom ersten Oktober 1822. an eingeführt und vollzogen werden.

Gegenwärtiges Gesez soll im Gesez-Blatte, auch am Amtssize und in allen Gemeinden des Amtes Steinfeld bekannt gemacht werden.

Gegeben Tegernsee den 1. Juni 1822.

Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. VI. p. 193. ff.

Spezieller Theil.

Verordnungen
über
die einzelnen Materien des baierischen
Judiziar-Codex.

Erstes Kapitel.

Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

(Zu §. 1.)
XXII.

Von der Gerichtsbarkeit fremder Staaten.

1.

Den mit Würtemberg abgeschlossenen Jurisdiktions-Vertrag betreffend:

Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeussern.

Nachstehender mit der Krone Baiern und Würtemberg unterm 7. Mai d. J. abgeschlossener und von beiden Allerhöchsten Höfen ratificirter Vertrag wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 23. September 1821.

Nach-

Nachdem zwischen der Krone Baiern und Würtemberg zu Beförderung der Justizpflege in den beiderseitigen Staaten über Feststellung der gegenseitigen Gerichtsverhältnisse Unterhandlungen gepflogen wurden; so sind von beiden contrahirenden Souverainen zu wirklicher Abschliessung eines Vertrages über diesen Gegenstand als Bevollmächtigte ernannt worden rc. rc.; welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten folgenden Jurisdiktionsvertrag unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratifikationen abgeschlossen haben.

§. 1. Beide contrahirende Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, in so weit nicht hierüber im gegenwärtigen Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

§. 2. Jeder von den beiden contrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staates, in so ferne solche Urtheile von einem nach den nähern Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrages beiderseits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

§. 3. Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre, desgleichen werden solche Erkenntnisse an den in dem

an=

andern Staate gelegenen Gütern des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt, wenn

1.) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine, auch der Zeit und den übrigen Verhältnissen nach gleich bereite und hinreichende Vollstreckungs-Mittel vorhanden seyen, und

2.) keine eigene Unterthanen mit Forderungen sich gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein vorzügliches oder gleiches Recht gesezlich zusteht.

Soll daher die Hülfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuförderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hülfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen, und sind alle Unterthanen dieses Staats, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderer Titel ein vorzügliches oder gleiches Recht an jenen Gütern zu haben meinen, unter Anberaumung eines bestimmten Präclusiv-Termins aufzufordern, bei dem einschlägigen Gerichte erster Instanz ihre Forderungen geltend zu machen.

§. 4. Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staats, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines auf diese Weise gesezwidrig prorogirten Gerichts

richts in Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses statt zu geben. Jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß wird in dem einen, so wie in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

§. 5. Beide contrahirende Staaten erkennen gegenseitig den Grundsaz, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur so ferne es den Beklagten, sondern auch so ferne es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten und dergleichen betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

§. 6. Die Widerklage (Reconventio) begründet die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters, jedoch nur unter der Voraussezung des rechtlichen Zusammenhanges (Connexität) der Widerklage mit der Vorklage.

§. 7. Die Provokationsklagen (ex lege diffamari, oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte des Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

§. 8. Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsizes (Domicils) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des

ei=

einen Staates von dem Unterthane des andern nur vor dem Richter seines Wohnsizes belangt werden darf, und daß von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweise an den in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Sachfälligen vollzogen.

Jedoch können diejenigen, welche ohne Staatsbürger zu seyn, in dem einen oder in dem andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder anderes dergleichen Etablissement besizen, wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Domizils nach den Regeln der Prävention auch ausser dem Falle des Konkurses belangt werden.

Auch können die Unterthanen des einen Staates, welche in dem andern begütert sind, von dem Fiskus sowohl, als von den Unterthanen dieses Staates nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen vor den Gerichten desselben, wo nämlich die Güter sich befinden, belangt werden, jedoch nur in soweit, als diese Güter einen zureichenden Exekutionsgegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen. Bei Auswanderungen hat der Auswandernde noch ein Jahr lang nach seiner Auswanderung vor den Gerichten des Staates, welchen er verlassen, wegen der Ansprüche, die vor der Auswanderung gegen ihn erwachsen sind, zu Recht zu stehen.

§. 9. Erben, die wegen einer Handlung des Erblassers mit einer persönlichen Klage zu belangen sind,

sind, werden nicht vor dem Gerichtsstande des Erblassers, sondern vor ihrem eigenen belangt, sofern nicht bereits mit dem Erblasser selbst die Streitsbefestigung geschehen ist.

§. 10. Wenn der Unterthan des einen Staates, wo er seinen Wohnsiz hat, in dem andern begütert ist, und in Konkurs geräth, so wird von beiden Staaten das Gericht des Wohnsizes des Schuldners als allgemeines Gantgericht, jedoch mit der Einschränkung anerkannt, daß für die Konkurse des in beiden Staaten begüterten hohen und ritterschaftlichen Adels nach Beschaffenheit der individuellen Umstände, mittels wechselseitiger Communication der allgemeine Gerichtsstand durch ein besonderes auf den einzelnen Fall sich beschränkendes Einverständniß wird regulirt werden.

Sollte ein Einverständniß nicht zu Stande kommen, so finden in solchem Falle Partikular-Konkurse statt.

Ausser diesen wird einem Partikular-Konkurs nur in folgenden zwei Fällen statt gegeben:

1.) zu Gunsten der Erbschaftsgläubiger, welche in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende ausserordentliche Separationsrecht geltend machen,

2.) wenn der Gemeinschuldner in dem einen oder andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder anderes dergleichen Etablissement besizt, weshalb zum Vortheil derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung solcher Etablissements demselben besonders kreditirt haben, ein Partikular-Konkurs eröffnet werden darf.

§. 11.

§. 11. Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen, und das ausserhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräusserung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache und nach vorgängiger Mittheilung des Lokations = Urtheils an diesen dem Gantgerichte abgeliefert.

§. 12. Dagegen zieht der allgemeine Gerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Lokation an sich, so, daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gantgerichte bei Strafe der Ausschliessung anzugeben sind, und in das Lokations-Erkenntniß am gehörigen Orte eingereiht werden, die Hauptliquidation der Forderung aber vor dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesezt wird, wobei dem Gläubiger oder Kontradiktor unbenommen ist, zu interveniren. Ist der Streit über die besonders verhandelte Forderung zur Zeit der Abfaßung des Gant = Urtheils noch nicht beendigt, so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

§. 13. Rücksichtlich der Rangordnung der Gläubiger entscheiden die an dem Orte des Gantgerichts geltenden Geseze ohne irgend einen Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern. Was jedoch die auf unbeweglichen Gütern haftenden Hypothekar-Forderungen betrifft, so werden solche nach den Gesezen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt. Dasselbe gilt von den jure separationis kommenden Ansprüchen auf im Besize des Gemeinschuldners

ners

ners befindliche unbewegliche Güterstücke — wohin auch die Ewiggeld-Renten in München gehören — so wie hinsichtlich der Nothwendigkeit, solche Ansprüche bei dem Konkursgerichte anzumelden.

§. 14. Alle Real-Klagen und actiones mixtae, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall eines Konkurses §. 11. u. 12. bestimmt ist.

Das von dem Gerichte der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsizes des Beklagten nach allen Theilen anerkannt, und an den in dem Wohnorte befindlichen Gütern in so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.

§. 15. Erbschaftsklagen werden nicht im Wohnorte des Erben, sondern da, wo sich die Erbschaft befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem andern Gebiete der contrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag.

Doch werden alle beweglichen Erbschafts-Stücke angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Aktiv-

Aktiv-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie mit Hypothek versehen sind oder nicht, den beweglichen Sachen gleich gezählt, jedoch mit Ausnahme der in München bestehenden sogenannten Ewiggelder, als welche den Immobilien gleich geachtet werden.

§. 16. Der Gerichtsstand des Arrestes wird in beiden Staaten anerkannt, und daher das Urtheil des Arrestrichters, so weit die arrestirte Sache nicht zureicht, von der Obrigkeit des Wohnorts vollzogen.

Jedoch darf der Arrest nur alsdann, wenn eine wirkliche Gefahr, die Forderung zu verlieren, eintritt, erkannt werden.

Sobald als der Richter des Arrestes von dem ausländischen Richter des Wohnorts beurkundete Nachricht erhält, daß über den Schuldner bereits entweder die formelle Gant erkannt worden, oder sich derselbe wenigstens im Stande des materiellen Konkurses befinde, der die Eröffnung des formellen unvermeidlich macht, so wird der Arrest aufgehoben, und die Forderung des den Arrest Impetrirenden an das Gant-Gericht verwiesen.

§. 17. Der Gerichtsstand des Kontraktes findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke anwesend findet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist. Dieses ist besonders auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakte und auf den Viehhandel anwendbar.

§. 18. Die Klausel in einer Wechsel-Verschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er

zur

zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird von beiden Staaten als gültig, und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt.

§. 19. Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsiz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsize geführt haben.

§. 20. Jede ächte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt; sie sey prinzipal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streits = Verkündung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

§. 21. Sobald vor irgend einem, in den vorhergehenden §§ dieses Staatsvertrags bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsizes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit (Litis Pendenz) wird durch Insinuation der Ladung für begründet erkannt.

§. 22. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und

auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form anbetrifft, nach den Gesezen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind, sofern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Geseze des einen Staates entgegen ist.

Rechtsgeschäfte über Real = Rechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen, richten sich lediglich nach den Gesezen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

§. 23. Verbrecher oder andere Uebertreter von Strafgesezen werden, soweit der nachfolgende §. 25. keine Ausnahme macht, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

§. 24. Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und abgeurtheilt worden ist, so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem der Verurtheilte als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern desselben vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staates Güter besizt.

§. 25. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen und Vergehen ihr Vaterland verlassen, und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersaz der Kosten an ihren Souverain ausgeliefert.

§. 26.

§. 26. In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung, gegen Erstattung der Kosten anzunehmen.

§. 27. In allen Civil- und Criminal-Fällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungs-Gericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Recognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten oder der Versäumniß nicht verweigert.

Gegenwärtiger, doppelt ausgefertigter, von beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichneter Jurisdictions-Vertrag soll den beiden Allerhöchsten Höfen unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt und die Ratifikations-Urkunden längstens innerhalb zwei Monaten in München gegen einander ausgewechselt werden.

So geschehen München den 7. Mai 1821.

(L. S)	(L. S.)
Jos. Ant. v. Bekli.	Ch. Lud. Bilfinger.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. XXXIII. p. 867. ff.

2.

Fortsezung.

Staats-Ministerium der Justiz.

Das k. Appellationsgericht des N. Kreises wird nicht nur auf die genaueste Beobachtung des mit der

Kro-

Krone Würtemberg abgeschlossenen, durch das Regierungs- und Intelligenzblatt vom 3. d. M. St. 33. öffentlich verkündeten Jurisdiktions-Vertrags aufmerksam gemacht, sondern auch angewiesen, sämmtliche Untergerichte des Kreises durch Circular-Schreiben dahin zu instruiren. Hiebei wird demselben nicht entgehen, daß dem dritten Absaz im §. 8. des Vertrages der §. 15. lit. c. des Edikts I. zur Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818. *) zum Grunde liegt; und gleichwie sich hierüber in der Anwendung bisher kein Zweifel ergeben hat, wird man erwarten dürfen, daß auch die Vollziehung dieses Vertrags-Artikels einen solchen nicht veranlassen werde. Daher wird auch insbesondere nicht übersehen werden, was übrigens aus der Fassung deutlich genug hervorgeht, daß ein auf diese Weise gegen den Kläger competent ergangenes, und rechtskräftig gewordenes Erkenntniß eine neue Klage bei dem Richter des Wohnorts des Beklagten nicht mehr zuläßt, dahingegen der obsiegende Kläger dasjenige, was an dem judikatmässigen Quantum aus dem gewählten Exekutionsgegenstande, worauf sich die Kompetenz gründet, nicht erholt werden kann, mittels neuer Klage in foro domicilii noch zu verfolgen befugt bleibt.

Sollten sich irgend über den Vertrags-Vollzug Zweifel und Anstände ereignen, so sind solche mit Bericht und Gutachten vorzulegen.

München den 16. Oktober 1821.

(Zu

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 26. f. Nr. LXIII.

(Zu §. 3.)

XXIII.

Die Behandlung der Verlassenschaften der in öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten verstorbenen Personen betreffend.

Staats-Ministerium der Justiz.

Da die gerichtliche Sperre und Behandlung der Verlassenschaften überhaupt nicht der Sportel und Taxen wegen, sondern blos zur Sicherung der Rechte dritter Personen, welche als Erben oder Gläubiger bei dem Nachlaß eines Verstorbenen betheiligt seyn können, von den Gesezen angeordnet ist, dieser Grund aber bei jenen Personen hinwegfällt, welche als Pfründner oder Arme in solchen öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten sterben, denen vermög Fundationen, Statuten, oder eines erweislichen Herkommens das Eigenthum des Nachlasses jener Personen zusteht, auch nach den von sämmtlichen Kreis- und Stadtgerichten hierüber erstatteten Berichten in diesen Fällen, mit Ausnahme der Orte, wo das preussische Landrecht gesezliche Kraft hat, bisher keine gerichtliche Behandlung dieses Nachlasses eintrat; so hat es bei diesem rechtlich begründeten Gebrauche sein Verbleiben. Doch haben auch jene Gerichte, welche den Bestimmungen des preussischen Landrechts zufolge bei einem solchen Nachlasse noch zur Zeit einschreiten müssen, die Handlung ganz taxfrei vorzunehmen, weil dieser Nachlaß blos zur Vergeltung des vom Verstorbenen aus der Stiftung genossenen Unterhalts derselben anheim fällt, folglich das Armenrecht für die tax- und stempelfreie Behandlung entscheidet. Aus dem im Eingange an-

geführten Grunde ergibt sich zugleich, daß die Sperre, welche den Verwaltungen solcher Stiftungen an diesem Nachlaß zu deren Sicherung anzulegen überlassen ist, nicht als ein Akt der Gerichtsbarkeit angesehen, daraus also von keiner Stiftungsverwaltung ein Grund zu andern, die Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen voraussezenden, Handlungen abgeleitet werden kann.

München, den 25. Dezember 1819.

B. Int. Bl. f. d. Oberdon. Kreis v. 1820. St. V. p. 168. ff.

(Zu §. 4.)

XXV.

Die Stellung der wegen Fornikation von auswärtigen Behörden requirirten Unterthanen betreffend.

Durch ein höchstes Rescript vom 28. vorigen Monats haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet, daß die Stellung dießeitiger Landesunterthanen an auswärtige Behörden wegen angeblicher Fornikation im Allgemeinen untersagt, dagegen aber jede von Auswärtigen bei der ordentlichen Gerichtsbehörde des angeblichen Fornikanten angebrachte Alimentations- oder andere Klage gehörig untersucht und verhandelt, und eben so schleunige als unparteiische Rechtspflege gewährt werden solle.

Sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte, so wie auch alle Stadt- und andere Patrimonialgerichtsbehörden haben sich hienach zu benehmen.

Ulm den 7. Februar 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Schw. Reg. Bl. v. 1805. St. VIII. p. 230.

Zu

(Zu §. 11.)

Von dem besondern Gerichtsstande einzelner Personen und Klassen.

XXX. — XXXII.

1.

Den Gerichtsstand der Vorstände und Räthe jener Kreis- und Stadtgerichte, welche nur aus einem Direktor und zwei Räthen bestehen, betreffend.

Hierüber sehe man das allerhöchste Rescript vom 4. Juni 1819. Novellen zur Baier. Gerichtsord. Bd. III. p. 5. f.

2.

Den Gerichtsstand der Land- Herrschafts- und Patrimonial-Richter, dann der Landgerichts-Assesoren und Aktuare betreffend.

Staats- Ministerium der Justiz.

Dem k. Appellationsgerichte des Oberdonaukreises wird auf den im Betreff des Gerichtsstandes der Land- Herrschafts- und Patrimonial-Richter, dann der Landgerichts-Assessoren und Aktuare erstatteten Bericht vom 19. præs. 23. v. M. nach vorläufigem Benehmen mit dem K. Staats-Ministerium des Innern eröffnet: daß man die in oben erwähntem Berichte geäusserte Ansicht, „wonach in allen bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen der genannten Beamten das Kreis- und Stadtgericht der Hauptstadt des Kreises competent ist," gegründet finde. —

München den 13. September 1822.

B. Int. f. d. Oberdon. Kr. v. 1822. St. XXVII. p. 1232. f.

Man vergl. die Verordnungen vom 3. November 1808, 30. Sept. 1809, 22. Sept. 1810, 16. August 1812, 18 August 1815 und 26. Mai 1818. Novellen zur Baier. Gerichts-Ordnung v. 1811. Bd. I. p. 34, Bd. II. p. 15. und Bd. III. p. 8.

XXXIV.

Von dem privilegirten Gerichtsstande der Glieder des Königlichen Hauses.

Titel I. §. 1. Das Königliche Haus begreift:

a.) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Könige, oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des Königlichen Hauses, durch anerkannte ebenbürtige rechtmässige Ehen, in männlicher Linie abstammen,

b.) die Gemahlinnen der Königlichen Prinzen und ihrer Witwen, während ihres Witwenstandes.

§. 2. Alle Glieder des Königlichen Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen untergeben, und er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus.

§. 3. Diese Rechte sind während der Minderjährigkeit des Königs, oder während der Dauer seiner Verhinderung in Ausübung der Regierung, dem Reichs-Verweser übertragen.

Titel X. §. 1. Real- und gemischte Klagen gegen ein Glied des Königlichen Hauses werden bei den einschlägigen Appellationsgerichten angebracht.

§. 2. Ueber alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses verfügt und entscheidet der König.

Den vorläufigen Versuch der gütlichen Vereinbarung hat der Königl. Staats-Minister der Justiz auf Königlichen Auftrag anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so wird der Prozeß durch die Präsidenten

ten des Oberappellationsgerichtes und des Appellationsgerichtes der Residenzstadt nach der bestehenden Gerichts-Ordnung im Königlichen Namen und nach vorläufigem besondern Auftrage des Königs instruirt. Die auf obige Weise instruirten Akten werden an das Königliche Staats-Ministerium der Justiz eingesendet. Die Entscheidung der Sache erfolgt durch den König nach vorher eingeholtem gemeinschaftlichen Gutachten der beiden Staats-Ministerien des Königlichen Hauses und der Justiz in erster und zugleich lezter Instanz.

§. 3. Die Deposition bei Zeugschaften ist von den Königlichen Familien-Gliedern bei fürstlichen Trauen und Glauben durch einen Präsidenten des Oberappellationsgerichts zu erholen und dem einschlägigen Gerichte mitzutheilen.

§. 4. Dem Könige bleibt es vorbehalten, zu Entscheidung wichtiger Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des Königlichen Hauses einen Familien-Rath zu berufen. Derselbe besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des Königlichen Hauses, welche das 21te Jahr erreicht haben, den Kronbeamten, und Ministern.

§. 5. Die Zusammenberufung wird den sämmtlichen Mitgliedern durch ein besonderes Königliches Dekret bekannt gemacht.

§. 6. Der Familien-Rath als Königlicher oberster Gerichtshof wird von dem Könige oder in dessen Abwesenheit von dem Kronprinzen präsidirt; sind beide nicht gegenwärtig, so wird das Präsidium nach

Gut=

Gutbefinden des Monarchen einem Andern durch ein besonderes Dekret übertragen.

§. 7. Der Staats-Minister der Justiz hat bei dem Königlichen Familien-Rathe den Vortrag.

§. 8. Der Familien-Rath erkennt in der ihm beigelegten Eigenschaft nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles.

Die Bestätigung bleibt dem Könige vorbehalten.

Königl. Familien-Statut vom 5. August 1819.
Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. I. p. 7. und 22. ff.

Von den Verhandlungen über die Sterbfälle in dem Königlichen Hause.

Tit. III. §. 3. Bei Sterbfällen der Prinzen und der Prinzessinnen des Königlichen Hauses wird das Siegel in ihren Pallästen und Häusern durch den Minister des Königlichen Hauses angelegt. An dem Orte, wo derselbe nicht gegenwärtig ist, besorgt die Siegel-Anlegung der erste allda wohnende Königliche Staatsbeamte, als der aus beständigem Auftrage hierzu ernannte Bevollmächtigte des erwähnten Ministers.

§. 4. In allen vorhin erwähnten Fällen wird das Original der verfaßten Urkunde in dem Archive des Königlichen Hauses und eine beglaubigte Abschrift in dem Reichsarchive hinterlegt.

Königl. Familien-Statut v. 5. August 1819.
Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern von 1821. St. I. p. 10.

Man vergleiche auch die in vorstehendem K. Familien-Statute Tit. III. §. 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen über die Ernennung der zu den bezeichneten Verhandlungen erforderlichen Zeugen 2c.

XXXVII.

XXXVII.

Von dem privilegirten Gerichtsstande der, der Baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen.

Das Königl. Oberappellationsgericht hat in Sachen N. N. gegen N. N. Grafen von N. Alimentation, jezt den Gerichtsstand betr. das Dekret des K. Appellationsgerichts für den N. Kreis vom 24. Mai 1819, welches den Gerichtsstand des Hrn. Beklagten in erster Instanz bei dem K. Kreis- und Stadtgerichte N. festsezte, durch Erkenntniß vom 8. November 1819. aus nachstehenden Gründen bestätiget:

1.) Die Mitglieder der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft wurden durch die Deklaration vom 31. Dezember 1806. im Allgemeinen, und nur mit einigen Ausnahmen, dem Mediatadel gleichgestellt, und erhielten gemeinschaftlich mit demselben den privilegirten Gerichtsstand unmittelbar vor den obern Justiztribunalen.

2.) Dieses Privilegium wurde aber durch das allerhöchste Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808. Tit. 2. §. 10. und 11. auch in Ansehung des mediatisirten Reichsadels wieder aufgehoben.

3.) Im Artikel 14. der deutschen Bundes-Akte wurde zwar dem Reichsadel unter andern auch der privilegirte Gerichtsstand, jedoch mit dem Beisaze zugesichert, daß diese Rechte nach der Vorschrift der Landesgeseze ausgeübt werden sollen. Auch wurde zur Bestimmung der Verhältnisse der ehemaligen Reichsritterschaft nicht so, wie bei den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren die ältere Deklaration zur Norm unterlegt.

4.) Die hiedurch dem vormaligen Reichsadel gegebene Versicherung in Betreff des Gerichtsstandes wurde durch die Verfassungs-Urkunde Tit. V. §. 3. und 4. Nr. 3., dann durch das Edikt über den Adel Tit. II. §. 11. erfüllt, in welchen demselben der bevorzugte Gerichtsstand vor den Königlichen Kreis- und Stadtgerichten angewiesen ist. Das Privilegium fori unmittelbar vor den königl. Appellationsgerichten hingegen wurde in den angeführten Gesezen den Mitgliedern der vormaligen Reichsritterschaft nirgends eingeräumt.

5.) Der §. 136. des allerhöchsten Edikts über die gutsherrlichen Rechte *) kann nicht hieher bezogen werden. Denn abgesehen davon, daß der befreite Gerichtsstand, wovon die Deklaration vom 31. Dezember 1806. spricht, kein besonders, sondern ein auch dem Mediat-Adel gemeinschaftliches Vorrecht war, so handelt die allegirte Stelle, so wie das ganze obengenannte Edikt nicht von den persönlichen Rechten und dem Gerichtsstande des Adels, sondern ausschliessend von den gutsherrlichen Rechten und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Nur in dieser Beziehung wurden also dem vormals unmittelbaren Reichs-Adel die besondern und höhern Rechte der Deklaration von 1806, welche mit der Verfassungs Urkunde vereinbarlich sind, ausdrücklich vorbehalten.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 18. u. Bd. III. p. 9. f.

LIII.

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 110.

LIII.

Von dem Gerichtsstande der Militärpersonen.

1.

Den Gerichtsstand der an das Ende der Reserve gestellten Individuen betreffend.

Auf Befehl 2c.

Auf den Bericht der k. Regierung des Unterdonaukreises vom 1. Juli d. J. die Verhältnisse der an das Ende der Reserve gestellten Individuen betreffend, wird zur Entschliessung erwiedert, daß die an das Ende der Reserve während ihrer Einreihung gestellt werdenden Soldaten allerdings aus dem Militärverbande treten, sohin auch während der Dauer dieser Reserve-Stellung in keiner Beziehung der Militärgerichtsbarkeit, sondern vielmehr nur jener der Civil-Behörden unterworfen seyn können, und die hierwegen von der k. Regierung dem Landgerichte N. N. ertheilte Verbescheidung ganz begründet sey.

München den 5. Dezember 1820.

Novellen zum Konscr. Ges. Augsburg 1821. p. 294. f. Nr. CCV.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 12. Nr. LIII.

2.

Den Gerichtsstand der pensionirten Unteroffiziere und Soldaten und der Witwen von den Unteroffiziers und Soldaten betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben hinsichtlich der pensionirten Unteroffiziere und Soldaten, dann der pensionirten Witwen von

von Unteroffizieren und Soldaten nachstehende Bestimmungen getroffen:

I.) Alle Unteroffiziere und Soldaten, diejenigen sowohl, welche dermalen schon pensionirt sind, als auch jene, denen künftig eine Pension ertheilt wird, sie mögen die Pension bereits definitiv, oder nur zeitlich beschränkt, dieselbe als solche, oder lediglich als Unterstüzung erhalten haben, oder erhalten, treten von nun an bei dem Genusse der ihnen bewilligten Pension gänzlich aus dem Militär-Verbande &c. &c.

IV.) Die Witwen der Unteroffiziere und Soldaten, welchen dermal schon die Witwen-Pension bewilligt ist, und jene, welchen sie künftig ertheilt wird, treten bei dem Genusse dieser Pension aus allem Militär-Verbande gänzlich in ihre vorigen bürgerlichen Verhältnisse &c.

V. Dieser Verfügung zu Folge sind dann auch die bei den Kommandantschaften etwa anhängigen Civil-Rechtssachen dieser männlichen und weiblichen Militär-Pensionisten zugleich den einschlägigen Civilbehörden zu übergeben &c.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß die angeordnete Ablieferung der bei den Kommandantschaften etwa noch anhängigen Civilrechtssachen der erwähnten männlichen und weiblichen Militärpensionisten an die einschlägigen Civilgerichte nur in so weit und alsdann statt findet, wenn beide Theile von der Militärbehörde darüber vernommen worden, und zur Abgabe ihrer anhängigen Civilrechtssachen an das Civil-Gericht die Einwilligung erklärt haben.

München den 30. Dezember 1822.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1823. St. I, p. 5. ff.

Das

Das Hinweggelassene dieser Verordnung betrifft die Ertheilung der Militärabschiede, die Ansprüche der Frauen der genannten Soldaten auf die Witwenpension und die Unterstüzung ihrer Kinder, die Ablieferung der Heiraths = Cautionen dieser Pensionirten an die betreffenden Civilgerichte, den Genuß der Witwen = Pension auf die Dauer des Witwenstandes, die schleunige Erledigung der anhängigen Strafrechtssachen vor Ertheilung der Entlassung, die Vorschrift über die Einreichung aller auf ihre Militär = Pensions = Verhältnisse Bezug habenden Vorstellungen bei ihrer vorgesezten Civil = Obrigkeit die desfallsige Berichtserstattung derselben, und den Vollzug vorstehender Bestimmungen.

3.

Die Behandlung der Verlassenschaften der Gendarmen betreffend.

Auf Befehl 2c.

— — Uebrigens wollen Seine Königl. Majestät:

1.) daß bei Sterbfällen der Gendarmen an jenen Orten, wo Auditors der Gendarmerie sich aufhalten, diese zur Inventursvornahme und zur Versteigerung der Verlassenschaft angewiesen werden, ausser dem sind die Auditors der National = Garde III. Klasse, oder das einschlägige Landgericht zu diesen Funktionen vom treffenden Kommando der k. Gendarmerie zu requiriren, respect. beizuziehen.

2.) die Namen der verpflichteten Schäzleute sind im Schäzungs = Protokolle zu bemerken, und dieses von ihnen eigenhändig zu unterschreiben.

3.) der Umstand, ob der Verstorbene ohne ausgemachtes Vermögen war, oder wie viel, wo und an wen er etwas zu fordern gehabt habe, dann wie die

For=

Forderung flüssig zu machen sey, soll genau durch die Akten nachgewiesen werden.

München den 6. Jänner 1814.

B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1814. St. IV. p. 128. f.

5.

Die Behandlung der Verlassenschaften der im russischen Feldzuge vermißten Soldaten betreffend.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

1.) Da eine blosse Ausbezahlung des Löhnungs- und Monturs-Guthabens auf den Grund Unserer Verordnungen vom 13. Oktober 1815 *) und 19. Juli 1816 **) die Behandlung der im russischen Feldzuge vermißten Militär-Individuen hinsichtlich ihres Vermögens betreffend, nicht als eine gerichtliche, sondern vielmehr als eine den Militärdienst betreffende Administrativ-Geschäfts-Verrichtung anzusehen ist, da bei einem Vermißten, so lange als eine Verschollenheits- oder Todes-Erklärung der gesezlichen Ordnung nach nicht vorausgegangen ist, eine Verlassenschafts-Verhandlung noch nicht eintreten kann, da die — die Soldaten persönlich betreffenden gerichtlichen Dienst- und Administrativ-Geschäfte bei dem Militär ganz unentgeldlich verrichtet werden müssen, und dieses hinsichtlich der Ausbezahlung des Guthabens dieser Vermißten um so mehr der Fall ist, als die Beträge dieses Guthabens nicht unbedingt, sondern nur

*) Novellen zum Konscr. Ges. Augsburg 1821. p. 180. CXL.

**) Ebendaselbst p. 213. f. Nr. CXL.

nur gegen eine auf den bestimmten Zeitraum zu leistende Caution an die Verwandten verabfolgt werden, folglich dem Vermißten, wenn er zurückkommen sollte, zugestellt werden müssen; so ist der von einigen Auditors auf Tax-Erhebung gemachte Anspruch durchaus ungeeignet und unstatthaft.

2.) Da die in dem Feldzuge nach Rußland ausmarschirten Soldaten (Unteroffiziere und Gemeine) in Berücksichtigung ihres frühern Zuganges dermalen ihre sechsjährige Dienstzeit alle schon längst erlediget haben, so sollen:

a.) Alle von dem russischen Feldzuge her als vermißt in Listen geführten Soldaten, in so ferne nicht etwa der Militär-Fiskus gegen einen oder den andern dieser Soldaten den Beweis eines allenfallsigen Militär-Verbrechens bereits geliefert hat, nunmehr als förmlich wegen geendigter Dienstzeit entlassen betrachtet werden.

b.) Nachdem sie hierdurch als in ihre vorigen bürgerlichen Verhältnisse zurückgetreten anzusehen sind, so sind sie auch in jeder Beziehung wieder dem foro ihrer Civil-Obrigkeit unterworfen, welche dem zufolge nach aufgelöstem Militär-Verbande sowohl über das Curatel-Vermögen, als über das Guthaben dieser entlassenen Soldaten wegen Erbschafts-Ansprüche, Schuld- und anderer Klagen nunmehr das Rechtliche zu verfügen hat, und weßhalb die bei den Militärgerichten vorhandenen Verhandlungen alsbald an die betreffenden Civil-Gerichte zu übergeben sind.

c.) Wenn sich zufolge der oben angezogenen Verordnungen vom 13. Oktober 1815. und 19. Juli 1816.

die Verwandten des Vermißten um das Löhnungs- und Montursguthaben melden, so haben die Militär-Behörden den Betrag desselben an das betreffende Civilgericht gegen Quittung zur Belegung ihrer Rechnung zu übermachen, welches sodann in jenen Fällen, wo eine Verlassenschaftsbehandlung, Schuld- oder andere Klage bestehet, das Erfoderliche sowohl hierwegen als auch wegen der etwaigen Einstandssummen dieser Vermißten von selbst berücksichtiget wird.

d.) Von dieser Verfügung werden lediglich diejenigen Vermißten allein ausgenommen, welche bei ihrem Ausmarsche in den russischen Feldzug in den Listen als, durch allerhöchste Erlaubniß verheirathet, geführt wurden, oder welchen etwa während diesem Feldzuge die Heiraths-Erlaubniß bewilliget worden ist; diese sollen als noch in dem Militär-Verbande stehend, und zum forum militare gehörend betrachtet werden, weßwegen die Militär-Gerichte ihretwegen in vorkommenden Fällen das Erforderliche der gesezlichen Ordnung nach zu verfügen haben.

e.) Es versteht sich, daß übrigens die Bestimmungen in Unsern bereits angezogenen Verordnungen vom 13. Oktober 1815. und 19. Juli 1816. in ihrer Kraft verbleiben.

3.) Zufolge des Ediktes vom 11. August 1816. ist die Verordnung vom 13. Oktober 1815. auch auf diejenigen Militär-Individuen ausgedehnt worden, welche in den französischen Feldzügen von den Jahren 1813. 1814. und 1815. vermißt worden sind. Es kann zwar dermalen noch nicht vorausgesezt werden, daß diese im allgemeinen genommen die 6jährige

Dienst-

Dienstzeit erlediget haben, sie können also auch noch zur Zeit als förmlich von dem Militär entlassen keineswegs betrachtet werden. Um indessen auch ihretwegen bei der Behandlung ihres Vermögens mancherlei mit Kosten für die Interessenten, und oft mit Weitwendigkeit verbundene Schwierigkeiten zu entfernen, wird hiemit festgesezt, daß im Betreffe derjenigen Soldaten, welche in den französischen Feldzügen von den Jahren 1813. 1814. und 1815. als vermißt in den Listen geführt werden, bis zum Ablaufe ihrer gesezlich bestimmten oder freiwillig übernommenen Dienstzeit, die Militärbehörde zwar competenz sey, daß jedoch in dem Falle, wenn die obenerwähnten Soldaten liegendes oder anderes Vermögen besizen, welches unter der Civil-Obrigkeit, oder wie gewöhnlich unter der Curatel einer bürgerlichen Gerichtsstelle sich befindet, dem Civilrichter des gelegenen Vermögens die ausschließliche Behandlung rücksichtlich der Gesammtmasse eines solchen Vermißten, und mit Einschluß des Löhnungs- und Montur-Guthabens belassen werden solle.

Wenn sich daher um dieses Lezte die Verwandten melden, so ist hierbei; wie oben unter Ziffer 2. Buchstab c. vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß Diejenigen aus der Klasse der Vermißten, welche gemäß der Zeit ihres freiwilligen Zuganges oder ihrer Einreihung, nach dem Konscriptionsgeseze ihre Dienstzeit erlediget hätten, ebenfalls als förmlich entlassen betrachtet werden müssen in so ferne nicht etwa der Militär-Fiskus gegen den einen oder gegen den andern derselben den

Beweis eines allenfallsigen Militärverbrechens bereits geliefert hat.

Es hat indessen auch hier die nämliche oben unter Ziffer 2. Buchstab d. bestimmte Ausnahme rücksichtlich derjenigen als entlassen zu betrachtenden Vermißten statt, welche bei ihrem Ausmarsche in die erwähnten französischen Feldzüge in den Listen als durch allerhöchste Erlaubniß verheirathet sich befinden.

Unserm General-Commando München ꝛc. wird Dieses allergnädigst eröffnet, um die sämmtlich unterhabenden Regimenter, Kommandantschaften, Bataillons und sonstigen Truppen-Abtheilungen hiernach zur genauen Darnachachtung anzuweisen.

München den 18. September 1817.

Novellen zum Konscriptionsgeseze Augsburg 1821. p. 224. ff. Nr. CXLVIII.

6.

Die Behandlung der Verlassenschaften der im spanischen Feldzuge vermißten Soldaten betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da bei den im spanischen Feldzuge vermißten Soldaten die nämlichen Verhältnisse, wie bei den im russischen Feldzuge eintreten, so beschliessen und befehlen Wir allergnädigst, daß sowohl auf die in den Feldzügen von Spanien im Jahre 1809. und 1810. vermißten vormals Großherzoglich Würzburgischen und Aschaffenburger Soldaten, als auch auf die in Spanien commandirt gewesenen Soldaten des Artillerie- und Fuhrwesens-Bataillons alles dasjenige angeordnet wer-

werde, was bisher über die Behandlung der Verlassenschaften der im russischen Feldzuge vermißten baierischen Soldaten verordnet wurde.

Unserm General-Commando Würzburg wird dieses auf den Bericht vom 10. Oktober v. J. allergnädigst eröffnet, um dem zu Folge nicht nur die Anfrage des N. N. Regiments in Ansehung des bei demselben befindlichen Guthabens mehrerer Vermißten von dem vormals Aschaffenburger-Militär zu verbescheiden, sondern auch die sämmtlich unterhabenden Truppenabtheilungen zur gleichen Darnachachtung in vorkommenden Fällen anzuweisen.

München den 5. April 1818.

Novellen zum Konscr. Ges. Augsburg 1821. p. 243. f. Nr. CLIX.

7.

Die Kompetenz der Justizstellen in Civilprozessen der Militärpersonen betr.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Vollziehung Unsers an den Staats-Rath ergangenen Befehls hinsichtlich der Kompetenz der Justizstellen in den Civilprozessen der Militärpersonen und zur Vorbeugung jeder Verzögerung in der Justizpflege, indem die bei den Civilgerichten anhängigen, zu den Militärgerichten nunmehr geeigneten Prozesse, in der Lage, worin sie sich befinden, an die Militärgerichte abgegeben werden, finden Wir uns veranlaßt, bis zu einer allgemeinen definitiven Verfügung, folgendes provisorisch zu bestimmen und zu befehlen:

1.) Die zu der Militärgerichtsbarkeit geeigneten Civilprozesse der Militärpersonen werden, wie bisher, in erster Instanz bis zu dem Obersten und Kommandanten der selbstständigen Bataillons und der Legionen des Gendarmerie-Corps bei den Regimentern, Bataillons, und Kommandantschaften und Legionen des Gendarmerie-Korps erlediget.

2.) Für die Obersten und andere übrige Militärpersonen aufwärts, dann für die Kommandanten der selbstständigen Bataillons der Armee und der Legionen des Gendarmerie-Korps wird die erste Instanz für alle diese in dem Bezirke des General-Commandos München befindlichen Militärpersonen bei der Kommandantschaft München, für die dem Bezirke des General-Commandos Würzburg, bei der Kommandantschaft Würzburg, für die in dem Bezirke des Truppenkorps-Kommandos im Rheinkreise, bei der Kommandantschaft Landau, und für die nämlichen, dermalen bei dem Armeekorps in Frankreich sich befindenden Militärpersonen bei der Kommandantschaft des Hauptquartiers angeordnet.

3.) Die zweite Instanz bildet sonach

a.) das General-Kommando München,

b.) das General-Kommando Würzburg,

c.) das Kommando des Armee-Korps in Frankreich,

d.) das Kommando der Truppen im Rheinkreise,

e.) das Kommando des Gendarmerie-Korps.

Das über Civilrechtssachen in zweiter Instanz erkennende Gericht besteht aus dem General- und Korps-Com-

Commandanten, oder dem in ihrer Abwesenheit oder Krankheitsfällen das General- oder Korps-Commando führenden Offiziere und aus vier Auditors, einschließlich des Stabs- oder als solchen funktionirenden Auditors.

4.) Die dritte und lezte Instanz bei Appellationen bildet von selbst das General-Auditoriat.

5.) Bei Sterbfällen der Obersten und Kommandanten selbstständiger Bataillons und der Gendarmerie-Legionen sollen die Regiments- Bataillons- und Legions-Auditors nebst der anzuordnenden geeigneten Commission die Obsignation provisorisch besorgen.

Indem Unser General-Kommando ꝛc. ꝛc. den Auftrag erhält, hiernach unverzüglich die sämmtlichen Regimenter, Bataillons und Kommandantschaften anzuweisen, erwarten Wir zugleich allergnädigst, daß sich die sämmtlichen Militärgerichte pflichtmässig die nach Lage der Umstände schleunigste Erledigung der Sachen mit Entfernung jeder Weitwendigkeit zur Handhabung einer promten Justizpflege werden angelegen seyn lassen.

München den 22. Junius 1817.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 12. Nr. LIII.

8.

Die zweite Instanz in Civilrechtssachen der Militärpersonen betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um jedes Bedenken zu heben, und zugleich eine — bei dem dermaligen Zusammenflusse der Civilrechtsge-

 gen-

genstände besonders bei den General-Commandos entsprechende Verfügung zu treffen, beschliessen Wir nachträglich zur Erledigung einiger in Beziehung auf Unsere Entschliessung vom 22. Juni l. J. die Kompetenz der Justizstellen in Civilprozessen der Militärpersonen betreffend, gemachten Anfragen hiemit allergnädigst:

1.) Ausser dem als Vorstand des in Civilrechtssachen erkennenden zweiten Instanzgerichts in Unserer eben erwähnten Entschliessung bestimmten General und Corps-Commandanten hat der Stabs-Auditor das Directorium, alle sohin bei den Appellationsgerichten dem Direktor zustehenden Obliegenheiten und Funktionen zu besorgen.

(Hier folgt die provisorische Personal-Nomination des zweiten Instanzgerichtes bei dem General-Commando Würzburg.)

2.) Dieses Appellationsgericht hat zwar seine gewöhnlichen Sizungen an den nämlichen, für die übrigen Appellationsgerichte bestimmten Tagen zu halten, bei dem dermaligen Zusammenflusse der Geschäfte hängt es aber von dem Ermessen des Gerichts ab, mehrere Sizungen ausser den gewöhnlichen Gerichtstagen zu halten.

3.) Es versteht sich, daß Unsere unterm 10. September 1816. *) ergangene Verordnung „die Revision und Beglaubigung der Koncepte beschlossener Erkenntnisse und Ausfertigungen, dann die Erledigung der Kurrentsachen betreffend," ihre Anwendung ebenfalls

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 201. ff.

falls bei diesem Gerichte erhalte, und in Bezug auf die Form der Erkenntnisse und die Norm, nach welcher bei den Sizungen, so wie überhaupt in jeder andern Beziehung zu verfahren ist, die nämliche bei den Appellationsgerichten vorgeschriebene Ordnung beobachtet werden müsse.

4.) Die von Civilpersonen nach dem bei den übrigen Appellationsgerichten bestehenden Regulative zu erhebenden Tax- und Siegelgebühren sind einsweilen bei dem General-Commando ad depositum zu nehmen, und in einem ordentlichen Verzeichnisse nachzuweisen, bis hierwegen nähere Entschliessung erfolgen wird.

5.) Um wegen der Termine und Fatalien keine Nachtheile zu veranlassen, überhaupt aber, um die Justizpflege von jeder Weitwendigkeit zu entfernen, sollen die ersten Instanzgerichte in der bisherigen Form unmittelbar ihre Berichte an das General-Commando mit dem Beisaze: als Appellationsgericht in Civilrechtssachen, und eben so dieses Appellationsgericht in der bisherigen Form an das General-Auditoriat als Apellationsgericht erstatten.

(Nun folgen die Verfügungen über die Sekretariats- Registratur- und Rathdieners-Verrichtungen, über die Organisirung dieser Justizstelle, über die Ersezung der als Besizer bestimmten Auditors und über deren provisorische Verwendung ohne Nachtheil für die übrigen Auditors.)

10.) Sobald dieses Appellationsgericht gehörig constituirt ist, hat das General-Commando die in dem Bezirke desselben befindlichen Apellationsgerichte wegen etwaiger Uebernahme von Akten, Depositen ꝛc. ꝛc. in Kenntniß zu sezen.

Un-

Unserm General = Commando Würzburg wird dieses zur Nachachtung und ungesäumten Verfügung allergnädigst eröffnet.

München den 8. Dezember 1817.

9.

Fortsezung.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge Unserer provisorischen Verfügung vom 22. Junius v. J. die Kompetenz der Justizstellen in Civilprozessen der Militärpersonen betreffend, haben Wir für jene Militärpersonen, welche vorher einen privilegirten Gerichtsstand, und nur zwei Instanzen hatten, in der Folge aber wieder den ordentlichen 1ten Instanzgerichten zugewiesen worden sind, die erste Instanz bei den betreffenden Kommandantschaften angeordnet; es war aber dabei keineswegs die Absicht, daß solche Rechtssachen dieser Militärpersonen, welche schon bei den Appellationsgerichten als 1ter Instanz anhängig waren, und von denselben zu Folge Unsers Kabinetsbefehls vom 15. April 1817. *) an die Militärgerichte abgegeben wurden, nunmehr in erster Instanz ebenfalls bei den Kommandantschaften erlediget werden sollten.

Nach den dermalen in Hinsicht der militärischen Appellationsgerichte vorläufig getroffenen Anordnungen beschliessen und befehlen Wir daher hiemit allergnädigst:

1.)

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 27. Nr. 4.

1.) Die Kommandanten selbstständiger Bataillons der Armee, diejenigen der Gendarmerie = Legionen, alle Militärpersonen vom Obersten an aufwärts ohne Unterschied, ob sie im activen Dienste stehen, oder pensionirt sind *) — alle mit diesen in gleichem Range stehenden Militär = Individuen — sollen nebst ihren Frauen und Kindern, wie vorher, den privilegirten Gerichtsstand dergestalt geniessen, daß sie den militärischen 2ten Instanz= oder Appellationsgerichten in erster Instanz, und dem General = Auditoriate als Oberappellationsgerichte in zweiter und lezter Instanz in den betreffenden Civilrechtssachen untergeben sind.

2.) Wegen des Militär = Fiskus wird zwar eine nähere Entschliessung folgen, indessen in jenen der Militärgerichtsbarkeit bereits ausdrücklich durch Unsern oben angezogenen Cabinetsbefehl zur rechtlichen Entscheidung zugewiesenen Forderungen und Streitigkeiten, welche wegen Militär = Lieferungs = Contrakt und ökonomischer Gegenstände entstehen, genießt derselbe ebenfalls den privilegirten Gerichtsstand, und hat dem zu Folge die 1te Instanz bei den Militär = Appellationsgerichten, und die zweite und lezte bei dem General = Auditoriate.

Unserm General = Commando München wird dieses zur Anweisung der untergebenen 1ten Instanzgerichte und zur weiters einschlägigen ungesäumten Verfügung allergnädigst eröffnet.

München den 26. April 1818.

10.)

*) Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (B. I.) p. 42. f. Nr. XLIV.

10.

Die Kompetenz der Militärgerichte in Civilrechtssachen der Militärpersonen, insbesondere in Verlassenschaften betreffend.

In Folge eines unterm 28. vor. Mts., empfangen am 1. dieß anher erfolgten allerhöchsten Rescripts in oben bemerktem Betreffe, wird dem General-Commando Nürnberg, als Appellationsgericht in Civilrechtssachen der Militär-Personen, auf dessen zur allerhöchsten Stelle erstatteten Berichte ddo. 2. u. 3. April v. J., deren Beilagen hieneben zurückfolgen, zur Entschliessung erwiedert, daß, da bisher die Verhandlungen der Verlassenschaften von Militärpersonen bei Militärgerichten von Seite der Civil-Behörden nicht beanständiget, vielmehr sogar an dieselben hingewiesen worden sind, die Kompetenz der Militärgerichte in solchen Verhandlungen zur Zeit ausser allem Zweifel gesezt sey, die berichtliche Anzeige über die bisherige Behandlung der militärischen Rechtssachen aber zur Nachricht gedient habe, wobei bemerkt wird, daß, weil die Gerichte nöthigenfalls selbst über ihre Kompetenz zu erkennen haben, deren Kenntniß auf Seite des Richters schon vorausgesezt wird, und vorausgesezt werden muß, bei Ausscheidung derselben es keiner nähern und namentlichen Bezeichnung bedürfe.

München den 10. März 1820.

Königl. Baier. General-Auditoriat, als Appellationsgericht in Civilrechtssachen der Militärpersonen.

11.

11.

Die zweite Instanz in Civilrechtssachen der Militärpersonen im Rheinkreise betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

In dem Anbetrachte, daß das Truppen-Corps-Commando im Rheinkreise von keinem so grossen Umfange ist, um ein Appellationsgericht für die Personal-Civilrechtssachen der Militärpersonen besonders anzuordnen, und Wir dermalen zur Vermeidung unnöthig grosser Kosten, die bis jezt bestehenden Militärappellationsgerichte um so mehr für genügend halten, als es den ersten Militär-Instanzgerichten ohnehin zur Pflicht gemacht ist, nach Möglichkeit durch gütliche Uebereinkunft jeden prozessualischen Weitläufigkeiten und Prozessen vorzubeugen, wie es bei den denselben zugewiesenen Rechtssachen größtentheils leichter geschehen kann, beschliessen Wir auf den Bericht Unsers General-Auditoriats vom 23. März vor. Jahrs allergnädigst, daß diejenigen Civil-Rechtshändel, welche bei den dem Truppen-Corps-Commando im Rheinkreise untergebenen Regimentern und Commandantschaften in erster Instanz erlediget werden, bei Ergreifung der Appellation in zweiter Instanz, von dem General-Commando Nürnberg als Militär-Appellationsgericht in Civilrechtssachen der Militärpersonen abgehandelt werden sollen; es versteht sich hiebei von selbst, daß sich dessen richterliche Beschlüsse und Verfügungen lediglich auf die ersten Instanzbehörden, als Militärgerichte allein in diesen Civilrechtsgegenständen beziehen können. München den 18. März 1820.

B. Intl. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1820. St. XII. p. 429.

12.

Die Jurisdiktion der durch Dislocationen von ihren Regimentern getrennten Bataillons betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem die von ihren Regimentern durch Dislocation getrennten Bataillons mit einer Gerichtsbarkeit nicht versehen sind, so versteht es sich, daß die Ausübung der Jurisdiktion sowohl in persönlichen Civil- als Strafrechtssachen nur von dem Regiments-Commando ausgehen, und gesezlicher Ordnung nach besorgt werden könne, daß sohin in jenen Fällen, wo an dem Garnisons-Orte des von seinem Regimente getrennten Bataillons ein gerichtlicher Akt bewerkstelliget werden muß, dieser auf Requisition oder sonst nach den allgemeinen gesezlichen Bestimmungen durch die Ortsobrigkeit — hier die Kommandantschaft des Ortes — vorgenommen werde. Es bedarf übrigens keine Erwähnung, daß hier lediglich von den eigentlichen Jurisdiktions-Verhandlungen zur Vorbeugung der Nullität, und keineswegs von einem blos correctionellen und Disciplinar-Verfahren, welches der Bataillons-Commandant zur Aufrechthaltung der dienstlichen Ordnung und Mannszucht zu beobachten hat, die Rede sey, und daß wegen der in Kriegszeiten von ihren Regimentern getrennten Reserven ohnehin die nöthige Verfügung in den besondern Fällen getroffen werde, oder dieselben der Gerichtsbarkeit der betreffenden Kommandantschaft untergeben sind.

Unserm General-Auditoriate wird dieses auf den Bericht vom 27. Dezember v. J. mit Rückschluß der

Bei-

Beilage allergnädigst eröffnet, um hiernach das weiters Erforderliche zu verfügen.

München den 5. Februar 1821.

13.

Den Eintritt des ersten Divisions-Commando München in Beziehung auf das Militär-Appellationsgericht und dessen Sprengel in die Befugnisse des dortigen General-Commando betreffend.

Das Königl. erste Divisions-Commando München ist in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts in Beziehung auf das Militär-Appellationsgericht und dessen Sprengel in die Befugnisse des General-Commando in München eingetreten.

Vom 29. Juni 1822.

14.

Die Auflösung des zu München bestandenen Militär-Appellationsgerichts betreffend.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, das zu München bestandene Militär-Appellationsgericht vom heutigen Tage an aufzulösen, und nur eines in Nürnberg fortbestehen zu lassen.

Vom 30. September 1822.

Die bisher bestandenen General-Commandos München und Nürnberg, dann das Truppen-Korps-Commando im Rheinkreise wurden aufgelößt, und dagegen die Infanterie- und Cavallerie-Regimenter in 4. Divisionen: München, Augsburg, Nürnberg und Würzburg eingetheilt, welche sich mit dem 1ten künftigen Monats Juli an bilden ꝛc. ꝛc.

Vom 1. Juni 1822.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1822. St. XX. p. 897. ff.

15.

Die Kompetenz des neu organisirten Gendarmerie-Corps-Commando betreffend.

Nachdem die früher bestandenen drei Legions-Commandos aufgelößt sind, so hat das Korps-Commando die unmittelbar dienstliche und ökonomische Aufsicht über die Compagnien zu führen, so wie demselben auch das regelmässige Disciplinar-Verfahren, die Instruktion der verschiedenartigen Gesuche der Gendarmerie rc. zur Pflicht gemacht ist.

In Hinsicht auf Civil- und Criminal-Rechtssachen bildet das Korps-Commando die erste Instanz, und ist dem in München bestehenden Militär-Appellationsgerichte und respekt. Divisions-Commando als der II. Instanz untergeordnet.

Die Kompagnie-Commandos, von welchen das 1te zu München, das 2te zu Passau, das 3te zu Regensburg, das 4te zu Augsburg, das 5te zu Ansbach, das 6te zu Baireuth, das 7te zu Würzburg, das 8te zu Speier, seinen Sitz hat, sind, was den Sicherheitsdienst betrifft, durchaus in den Wirkungskreis der aufgelößten Legions-Kommandos eingetreten.

Das Nämliche gilt auch, so weit es die veränderte Stellung des Korps-Commandos gestattet, von den übrigen Dienstverrichtungen der Compagnie-Commandos.

Vom 24. September 1822.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1822. St. XXVIII. p. 1277. f.

LVIII.

LVIII.

Die Behandlung der geistlichen Verlassenschaften betreffend.

1.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir beschliessen auf den Bericht vom 9. præs. 22. d. M. die Behandlung der Verlassenschaften der Geistlichen betreffend, wie folgt:

Auf erfolgtes Ableben eines Pfarrers und anderer Geistlichen, welche nicht an dem Size des Kreis- und Stadtgerichts wohnen, haben die Land- Herrschafts- und Patrimonialgerichte erster Klasse, in deren Bezirk der Verstorbene seinen Wohnort gehabt hat, nicht nur den Nachlaß unter gerichtliche Sperre zu legen, sondern auch darüber, in Folge der für dieses Verhältniß erlassenen Spezial - Verordnung vom 28. Juli 1818 *) ohne vorgängiges Ersuchen des Kreis- und Stadtgerichts das Inventar zu errichten und übrigens nach dem §. 2. der eben allegirten Verordnung zu verfahren.

Hiedurch ist der Kompetenz - Conflikt des Kreis- und Stadtgerichts B. mit dem dortigen Landgerichte wegen der Verlassenschaft des Pfarrers S. erlediget, und hat die Erstattung des unterm 20. d. M. desfalls abverlangten besondern Berichts zu unterbleiben. Die Akten des Kreis- und Stadtgerichts folgen zurück.

München den 29. Juni 1819.

An

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 15. f. Nr. 3. u. 4.

An das k. Appellationsgericht für den Obermainkreis also ergangen:

Die Kreis- und Stadtgerichte sind angewiesen, bei Todfällen der Prälaten und Exconventualen in Ansehung der Kloster-Archivalien (an Codicibus, Urkunden, Akten und Manuscripten) nach Analogie der Verordnung vom 2. September 1811. (Reg. Bl. 1811. S. 1105. u. Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 7. Nr. 3.) zu verfahren. — Auch haben die Gerichte in derlei offenbaren oder zweifelhaften Fällen sich mit dem k. Reichsarchive zu München unmittelbar in Communication zu sezen, demselben bestimmte Termine zur Reklamation anzuberaumen, und wo diese geschieht, hierüber in rechtlicher Ordnung zu verfügen. Vom 10. August 1815. und 3. Jänner 1823.

Hinsichtlich der Verrechnung der Taxen für Inventuren von Verlassenschaften der mit privilegirtem Gerichtsstande bevorzugten Personen, welche auf Requisition des Kreisgerichts von dem einschlägigen Landgerichte vorgenommen werden, ist allergnädigst beschlossen, daß derlei Taxen durchaus von den Landgerichten, durch welche die Verhandlung unmittelbar vorgenommen wird, zu erheben, und in der bisherigen Weise zu verrechnen seyen. Vom 21. Dezember 1819. Geret's Samml. ungedr. Verord. Bd. IX. p. 763.

Nachträglich zur allerhöchsten Entschliessung vom 21. Dezember v. J., die Verrechnung der Inventurstaxen von den Verlassenschaften der mit dem privilegirten Gerichtsstande Bevorzugten betreffend, erhält die k. Regierung, Kammer der Finanzen den Auftrag, Vorsorge zu treffen, daß die auf Requisition der Kreisgerichte von den Landgerichten vorgenommenen Verhandlungen ohne besondern Verzug den erstern zugesendet, und unter dem Vorwande der Revision der angesezten Taxen nicht zurückbehalten werden.
Vom 30. März 1820.

2.

— — In Beziehung auf die Verlassenschaft einer Nonne oder Layen-Schwester zu Seeligenthal in

Lands-

Landshut findet weder eine Obsignation, noch Inventarisation von Seite des Gerichts statt, sondern dieses Geschäft fällt lediglich in die Kompetenz der Stiftungsadministration, welche dasselbe nicht als einen Jurisdictions-Akt, sondern als eine blosse administrative Verfügung unternimmt, indem das Vermögen dieser Nonnen, so lange dieselben in den gegenwärtigen Verhältnissen (in der Klausur) bleiben werden, dem Universitäts-Fonde, aus welchem sie ihre Pensionen beziehen, zufällt.

Vom 27. Juni 1808.

Die Einsendung der Verhandlungen über geistliche Verlassenschaften zur Justification betreffend.

1.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben in dem gnädigsten Rescripte vom 6. Oktober 1795. §. 22. zu befehlen geruhet, daß die zum geistlichen Rath eingesendet werdenden Pfarrhöfe- so andere Bau- und Verlassenschafts-Rechnungen nach geschehener Justificirung der gnädigst aufgestellten Rechnungs-Aufnahms-Commission zur Superrevision gleichfalls übergeben werden sollen. In Bezug hierauf erstattete der geistliche Rath am 15. März d. J. unterthänigsten Bericht, und beruft sich auf eine von der hiesigen Kirchen-Rechnungsstube in dem hier zurückgehenden Akt ad Nr. 2. verfaßte Erinnerung, worin zwei Gattungen von geistlichen Verlassenschaften, nämlich jene, wo die Kirchen, Bruderschaften oder andere fromme Stiftungen ganz oder zum Theil als Universal-Erben eingesezt sind, dann jene, wo die Gotteshäuser entweder gar nichts

er-

erben, oder nur mit einem Legat bedacht sind, unterschieden, sofort die Justifizirung der leztern Gattung allzeit verlierend, manchmal zwecklos und für die Erben kostspielig geschildert werden. Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben auch die hierin angeführte Umstände einer gnädigsten Aufmerksamkeit würdig befunden, sohin hiernach und mit Rücksicht auf die Ziffer 4. anliegender Aeusserung der Kirchen = Rechnungs = Aufnahms = Commission zu Hebung aller Anstände für die Zukunft gnädigst zu beschliessen geruht; daß

1.) sämmtliche geistliche Verlassenschaften ersterer Gattung noch ferners, wie bisher, ordentlich, genau und der vorhandenen Vorschrift gemäß justifizirt und behandelt;

2.) aber die geistlichen Verlassenschaften zweiter Gattung nur in so weit untersucht werden sollen, ob das der Kirche, Bruderschaft, oder frommen Stiftung zugedachte Legat sicher ausgezeigt, das Gotteshaus wegen Begräbniß des Verstorbenen befriediget, die Baufällschäzung in Gegenwart beiderseitiger Interessenten ordentlich vorgenommen, und das hierüber abgehaltene Protokoll von beiden Theilen unterschrieben worden ist, dann ob der Entseelte den Posses = Tax bezahlt, ob man das gehörige Siegelpapier gebraucht, sofort auch die portio seminaristica oder sexta pars ad causas pias, wo solche hergebracht ist, gehörig entrichtet habe.

3.) Sollen die geistlichen Verlassenschaften von beiden Gattungen nur im Rentamte München unmittelbar zum geistlichen Rath, die übrigen aber zu den

auſ=

äussern Kirchen-Deputationen eingesendet, und dort auf die oben festgesezte Art behandelt werden. Zu endlicher Verbescheidung aber müssen

4.) alle geistliche Verlassenschaften ersterer Art, nämlich wo Kirchen so ganz oder zum Theil Erben sind, hieher an den kurfürstlichen geistlichen Rath gesendet, von der zweiten Art aber, wo die Gotteshäuser nur mit Legaten bedacht sind, blos jene Verlassenschaften an mehr berührten geistlichen Rath gebracht werden, bei welchen einige Bedenken über obige Gegenstände obwalten, oder von einem Theile schriftliche oder gegründete Beschwerden erhoben worden sind, damit durch das viele Hin- und Herschicken die Verlassenschafts-Verhandlungen nicht so lange verzögert, und die ohnehin meißtentheils arme Erben in keine unnöthigen Kösten versezet werden.

Hiernach hat sich also der geistliche Rath zu achten, und die Ausschreibung zu verfügen.

München den 15. September 1798.

M. G. S. Bd. VI. p. 141. Nr. XXII.

2.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Der Regierung des Isarkreises wird auf den Bericht vom 18. v. M. die Einsendung der geistlichen Verlassenschaften zur Justifikation betreffend, zur Entschliessung erwiedert, daß, nachdem die Verordnung vom 15. Sept. 1798. zwischen Verlassenschaften präbendirter und nicht präbendirter Geistlichen nicht unterscheidet, ein weiterer Unterschied desfalls nicht ge-

macht werden könne, als er in der besagten Verordnung ausgesprochen ist.

Es sollen demnach die Verhandlungen über geistliche Verlassenschaften erster und zweiter Gattung, wie sie in der allegirten Verordnung näher bezeichnet sind, der Kreis-Regierung als Oberkuratel, wie bisher, vorgelegt werden.

Die Verhandlungen über die Verlassenschaften erster Gattung sind förmlich zu justifiziren; auch ist hiebei neben der Expeditionstaxe zu 30. krn., noch die in der Verordnung vom 27. März 1809. (Reg. Bl. 1809. S. 739. lit. b.) bestimmte Justifikationsgebühr zu erheben.

Von Verhandlungen über Verlassenschaften zweiter Gattung ist blos summarische Einsicht zu nehmen, sohin ausser der Expeditionstaxe zu 30. krn. keine Justifikationstaxe zu fordern.

Verlassenschaften der Geistlichen, welche zu den in der Verordnung vom 15. Sept. 1798. bezeichneten Gattungen nicht gehören, wobei demnach Stiftungen oder öffentliche Anstalten nicht betheiliget sind, sollen wie Verlassenschaften der Privaten überhaupt behandelt, sohin die Gerichts-Akten an die k. Regierungen nicht eingesendet werden.

Die Regierung hat sich in vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen zu achten, und hiernach das Stadtgericht auf dessen Anfrage vom 28. Dezember v. J. zu bescheiden.

Die eingesendeten Akten folgen zurück.

München den 21. März 1820.

An die k. Regierung des Isarkreises also ergangen.

Die

Die Beantwortung der Revisions-Notaten über die Interkalar-Rechnungen betreffend.

Hierüber wurde vom k. protestantischen Konsistorium zu Ansbach unterm 19. Juni 1821. ein besonderes Schema vorgeschrieben, nach welchem sich die sämmtlichen königl. Dekanate und Pfarr-Verwesungen künftig genauest zu achten, und die Beantwortung jedesmal in Duplo einzureichen haben.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1821. St. XVIII. p. 668.

Hinsichtlich der Einsendung der Intercalarfrüchtenrechnungen ꝛc an die vorgesezte Etatskuratel des Stiftungsvermögens (k. Regierung K. d. J.) zur Revision u. Ratifikation sehe man die allerhöchste Verordnung vom 21. April 1807. A. Reg. Bl. v. 1807. St. XVIII. p. 702. ff. Nr. 7.

Die Behandlung der Schäzungen der Baufälle an Pfarr- und Benefizial-Gebäuden in Bezug auf Taxen und Stempel betreffend.

1.

Die k. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern und der Finanzen, hat durch Ausschreibung an die derselben untergeordneten Gerichte verfügt, daß a.) die in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 8. Juli 1811. bei dem Abgange der Pfarrer und Beneficiaten von ihren Pfründen, durch Todfall oder Abzug vorzunehmenden Baufallschäzungen, so wie alle hierauf bezügliche Expeditionen nach den einschlägigen Bestimmungen der provisorischen Taxordnung zu taxiren seyen, indem auf dieselben der Begriff einer reinen Amtssache nicht angewendet, und die im §. 100. der erwähnten Taxordnung ausgesprochene Tax-

freiheit nicht ausgedehnt werden kann; daß b.) sämmtliche in Bezug auf die Baufallschäzungen vorkommende Produkte dem gesezlichen Klassenstempel unterliegen, da keine der in dem IV. Abschnitte der allgemeinen Verordnung über das Stempelwesen vom 18. Dezember 1812. enthaltenen Ausnahmen hieher bezogen werden kann. Vom 16. Mai 1821.

B. Int. Bl. f. d. Isarkr. v. 1821. St. XXII. p. 569. ff.

2.

Die K. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen hat sich veranlaßt gefunden, sämmtliche Landgerichte des Kreises anzuweisen, die durch die Verordnung vom 8. Juli 1811. vorgeschriebene Baufallschäzung der Pfarr- und Beneficial-Gebäude ex officio vorzunehmen.

Vom 4. Jänner 1823.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1823. St. I. p. 29.

(Zu §. 12.)

LXIV.

Von der Gerichtsbarkeit über fremde Offiziere.

Hierüber sehe man die Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 63.

Uebrigens kommt zu bemerken, daß das ehemalige k. General-Commissariat des Illerkreises die k. Behörden angewiesen habe, alle in den Amtsbezirken sich ergebenden Sterbfälle beurlaubter oder pensionirter k. k. österreichischer Generäle, Offiziere, auch pensionirter Militär-Witwen und Waisen, jedesmal berichtlich anzuzeigen, und mit einem Todtenscheine diese Anzeige zu belegen. Vom 14. Jänner 1817. B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1816/17. St. XVII. p. 329. f.

Auch sollen bei den eintretenden Sterbfällen eines k. k. österreichischen Ordensritters oder Kammerherrn

herrn jedesmal die Ordens-Insignien oder der Kammerherrnschlüssel an das K. Staats-Ministerium der Justiz eingesendet werden, um deren weitere Uebergabe an die k. k. österreichische Gesandtschaft in München besorgen zu können. Vom 10. Juli 1811.

LXV.

Von dem Gerichtsstande der Staatsschuldentilgungs-Anstalt für die sechs ältern Kreise.

Der Gerichtsstand der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt für die sechs ältern Kreise ist bei Unserem Appellationsgerichte des Isarkreises.

Bei diesem Gerichtshofe sind insbesondere die Gesuche von Ausländern um Amortisation von Staats-Obligationen anzubringen; ausgenommen jedoch, wenn sich dieselben auf Obligationen der Staatsschuldentilgungs-Anstalt des Unter-Mainkreises *) beziehen, in welchem Falle sie bei dem Appellationsgerichte dieses Kreises zu erheben sind.

In Ansehung der Amortisationsgesuche von Inländern bleibt es bei der Bestimmung Unserer Verordnung vom 10. Oktober 1810. **)

Vom 1. Junii 1822.

Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. III. p. 144. (§. IV. des Gesezes über die Staatsschuld.)

---

*) Die im Geseze vom 22. Julii 1819. über das Staatsschuldenwesen vor der Hand vorbehaltene Vereinigung der Schulden des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg, und der ehemals Fuldaischen und Hessischen Aemter mit jenen des ehemaligen Großherzogthums Würzburg, tritt mit dem Finanzjahre 1822/23. ein, und die Beiden bisher gesonderten Cassen der Staatsschuldentilgungs-Anstalt des Unter-Mainkreises bilden eine einzige. Vom 1. Junii 1822. Ges. Bl. v. 1822. St. III. p. 144. f. (§. V.)

**) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 195. ff.

(Zu §. 13.)

LXVIII.

Den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit betreffend.

1.

Die gleichmässigere Eintheilung der protestantischen Konsistorial-Bezirke Ansbach und Baireuth betr.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns aus euerm Berichte vom 10. d. M. überzeugt, daß die unverhältnißmässige Ausdehnung des protestantischen Consistorial-Bezirks von Ansbach für die Geschäftsförderung nachtheilig und für das dortige Consistorial-Personale allzu lästig ist. In dieser Erwägung haben Wir beschlossen, den Unter-Mainkreis von dem Konsistorialbezirke Ansbach wiederum zu trennen, und solchen rücksichtlich der protestantischen Kirchenangelegenheiten dem Konsistorium zu Baireuth zuzuweisen. Wir eröffnen euch solches zur weitern geeigneten Verfügung.

München den 29. Dezember 1819.

An das protestantische Oberkonsistorium.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1820. St. I. p. 8.

Ueber die Einführung der Kirchen-Vorstände bei den protestantischen Pfarrgemeinden sehe man die Bekanntmachung des k. protestantischen Konsistoriums zu Ansbach vom 30. Mai und die allerhöchste Entschliessung vom 18. Juli 1822.

B Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1822. St. XVII. p. 719. ff. u. St. XXIV. p. 1113 ff.

Desgleichen sehe man über die Besezung der protestantischen niedern Kirchendienste, welche nicht mit Schulstellen verbunden sind, die allerhöchste Entschliessung vom 18. Mai 1820. A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1820. St. XIX. p. 416. f.

2.

2.

Den Vollzug des Koncordats betreffend.

Es ist der allerhöchste Wille Seiner Königlichen Majestät, daß das mit dem päbstlichen Stuhle unterm 5. Juni 1817. abgeschlossene und von Allerhöchstdenselben unterm 24. Oktober des nämlichen Jahrs, ratifizirte Konkordat in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß hiernach der Publication und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diöcesen im Königreiche unterm 1. April 1818. ergangenen päbstlichen Bulle, welche anfängt mit den Worten: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi" nebst dem darauf sich beziehenden Exekutions-Dekreten des für dieses Geschäft von Seiner päbstlichen Heiligkeit an das K. Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra, aus dem herzoglichen Geschlechte Cassano, Erzbischofes von Nicäa rc. abgeordneten apostolischen Nuntius kein weiteres Hinderniß gesezt werden soll.

Zugleich wurde zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von den katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die allergnädigste Erklärung beigefügt, daß, indem Seine K. Majestät Allerhöchstihren getreuen Unterthanen die Konstitution gegeben haben, Allerhöchstihre Absicht nicht gewesen sey, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von den katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch

zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesezen oder den katholischen Kirchensazungen entgegen wäre. Auch erklärten Seine Königliche Majestät neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesez gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten.

Vom 15. September 1821.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821, St. XXXI. p. 803. ff.

3.

Die Purification der Diöcesan-Grenzen des Erzbisthums München und Freising, dann des Bisthums Passau in dem ehemaligen Antheile der Salzburger-Diöces betreffend.

Hierüber sehe man die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1822. und vom 1. Februar 1823.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. XLVII. p. 1289. ff. u. v. 1823. St. VI. p. 113. f.

4.

Von der Kompetenz bei Entscheidung der über den Simulatangebrauch der Kirchen entstehenden Streitigkeiten.

Tit. II. §. 7. In den Geschäftskreis des k. Staats-Rathes zur unmittelbaren Entscheidung als oberst erkennende Stelle gehört

20. die Entscheidung der über den Simultangebrauch der Kirchen zwischen zwei Gemeinden verschiedener Religions-Parteien entstehenden Streitigkeiten, wenn solche nach den Bestimmungen des Ediktes über die äussern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des König-

nigreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (IV. Abschnitt, 2tes Kap. §. 92. Beil. II. der Verfassungs-Urkunde *) durch das Staats-Ministerium des Innern an den Staats-Rath gebracht werden. Vom 9. Jänner 1821.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. III. p. 56.

LXXII.

Die Bildung protestantischer Ehegerichte betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um der Gerichtsbarkeit in Protestantischen Ehestreitigkeiten eine den erklärten Wünschen der Protestanten, der verfassungsmässigen Gleichheit der Rechte der christlichen Confessionen in Unserm Königreiche, und der bestehenden Eintheilung der Consistorial-Bezirke möglichst entsprechende Formation zu geben, haben Wir Unsere desfalls am 26. August 1810. **) erlassene Verordnung in Revision genommen, und auf den Antrag des Protestantischen Ober-Consistoriums, dann nach Vernehmung Unsers Staats-Rathes beschlossen, wie folgt:

I.) Die Instruktion und Entscheidung der Ehestreitigkeiten aller in Unserm Königreiche, mit Ausnahme des Rheinkreises, wohnenden Protestanten, ist in Zukunft den Appellationsgerichten des Rezat- und

des

---

*) Novellen zur Baier. Ger Ord. Bd. III. p. 30.

**) Dieselben v. 1811. (Bd. I.) p. 70.

Ober-Mainkreises, als Protestantischen Ehegerichten erster Instanz übertragen, und die bisherige Kompetenz der übrigen Appellationsgerichte in diesen Rechtssachen wird, mit einziger Ausnahme der unten bezeichneten Fälle, aufgehoben.

II.) Die Competenz des Appellationsgerichts für den Rezatkreis hat sich über alle im Bezirke des Consistoriums zu Ansbach, mit Einschluß der Haupt- und Residenzstadt München, und jene des Appellationsgerichts für den Ober-Mainkreis, über alle im Bezirke des Consistoriums zu Baireuth vorkommenden Protestantischen Ehestreitigkeiten zu erstrecken.

III.) Bei jedem dieser Gerichtshöfe soll ein Senat aus Protestantischen Mitgliedern zu bestehen haben.

Im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder dieses Senats sind dieselben wo möglich nur durch andere, ebenfalls Protestantische Mitglieder des Collegiums zu ersezen, und nur dann, wenn in einem solchen Falle die Zahl der vorhandenen Protestanten zur Bildung des Ehegerichts-Senats nicht hinreichen sollte, dürfen Katholische Gerichts-Mitglieder, jedoch blos zur Abstimmung beigezogen, in keinem Falle aber denselben der Vortrag in einer solchen Rechtssache übergeben werden.

IV.) Damit indessen durch diese Anordnung Unsern ausser dem Rezat- und Ober-Mainkreise, daher von dem Size der Ehegerichte entfernt wohnenden Protestantischen Unterthanen, wegen des vermehrten Aufwandes an Zeit und Kosten, keine Beschwerde zugehe, gestatten Wir, daß das Appellationsgericht je-

nes Kreises, in welchem die Ehetheile wohnen, die Ehestreitigkeiten derselben ferner wie bisher instruire und entscheide, vorausgesezt, daß beide Theile durch eine ausdrückliche Uebereinkunft diese Instruction und Entscheidung von dem erwähnten Appellationsgerichte verlangen.

In jedem Falle aber soll der nach der Verordnung vom 22. July 1806. (Reg. Bl. S. 285.) *) vorzunehmende Sühneversuch, — da bei demselben die Theile persönlich erscheinen müssen, — von dem ordentlichen Gerichte der Theile, jedoch jedesmal mit Zuziehung eines protestantischen Geistlichen, wie es der §. 4. jener Verordnung vorschreibt, vorgenommen werden.

V.) Als zweite und lezte Instanz in Protestantischen Ehescheidungssachen entscheidet Unser Ober-Appellationsgericht, und zwar ebenfalls durch einen besondern jedesmal ausserordentlich zu versammelnden, aus Protestantischen Mitgliedern bestehenden Senat, bei welchem in Verhinderungsfällen die oben Absaz III. enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind.

VI.) Da das Ober-Appellationsgericht und das Appellationsgericht des Ober-Mainkreises dermalen noch nicht mit der erforderlichen Anzahl Protestantischer Mitglieder besezt sind, so sollen bei diesen Gerichtshöfen einstweilen zur Entscheidung der nach Art. II. und V. dahin gehörenden Protestantischen Ehescheidungssachen jedesmal alle Protestantischen Mitglieder des Collegiums beigezogen und verwendet werden.

VII.)

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811, B(d. I.) p. 69.

VII.) Hinsichtlich der Protestantischen Ehestreitigkeiten in standesherrlichen Gebieten, hat es bei den Bestimmungen des Ediktes IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 46. *) sein Bewenden.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das allgemeine Regierungs- und Intelligenz-Blatt, dann durch die Kreis- und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden.

München den 12. Dezember 1822.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. XLVIII. p. 1313. ff.

LXXVIII.

Von dem Gerichtsstande in Militärsachen.

Der Wirkungskreis der ersten Sektion des Armee-Ministeriums **) umfaßt:

a.) alle Personal- Dienstes- und Commandosachen durch alle Waffengattungen ꝛc. ꝛc.

Zur zweiten Sektion eignen sich:

a.) das gesamte — — Montur-, Materialien-, Lieferungs-, Proviant- und Fourage-Wesen; — —

d.) Pensionen und Unterstüzungen der Witwen und Waisen, die Oberaufsicht über die Militärfonds ***);

e.)

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 28. f. Nr. LXVII.

**) welches vom 1. Oktober 1822. an in drei Sektionen zu bestehen hat: die 1te für das Dienstliche, Personelle und Technische; die 2te für das Administrative, Aerztliche, und das Militärbauwesen; die 3te für das Oberstrichterliche in Dienst-Vergehen und Verbrechen.

***) für die Militärfondsverwaltung ist vom 1. Oktober 1822. an eine eigene Commission in Mün-

e.) das gesammte Militär = Fiskalatswesen, alle administrativ= contentiöse Gegenstände, diese unter Mitwirkung der 3ten Sektion;

der dritten Sektion, welche in Fällen, wo Revisions= Gerichts = Urtheile nach Inhalt des neuen Dienstreglements an das Ministerium eingeschickt werden, den Gegenstand in 3ter Instanz zu bearbeiten und vorzutragen hat, ist zugleich die Bearbeitung von Fiskalats = Gegenständen aufgetragen.

Vom 30. September 1822.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. XXXIX. p. 1033. ff.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 27. f. Nr. 4. u. Bd. III. Nr. LIII.

LXXXII.

Von der Kompetenz in Ein= und Auswanderungen von Personen weiblichen Geschlechts.

1.

Es ist allergnädigst beschlossen, daß die bisherige Uebung, wonach Ausländerinnen, wenn sie sich nach Baiern verheirathen, Einwanderungsgesuche einreichen müssen, welche von den Unterbehörden instruirt, und dann den Kreisregierungen zur Genehmigung vorgelegt werden, mit den Bestimmungen des Edikts über

das

---

chen bestimmt, zu deren festgesezten Wirkungskreise auch die Konfiskationsgegenstände gehören, so weit solche die Einziehung und Vereinahmung des heimgefallenen Vermögens und der Einstands=Gelder der Deserteurs betreffen. Instruction vom 6. November 1822. Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. XLVIII. p. 1319. ff.

das Indigenat nicht vereinbarlich, und demnach allenthalben abzustellen sey.

Vom 5. Februar 1821.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1821. St. V. p. 129.

2.

Seine Königl. Majestät haben allergnädigst zu beschliessen geruht, die nach einer Verordnung vom 30. September 1817. den Kreis-Regierungen vorbehaltene Bewilligung zur Auswanderung für Personen weiblichen Geschlechts, die sich nach solchen Staaten, mit welchen Freizügigkeits-Verträge bestehen, unter Erfüllung aller gesezlichen Bedingungen zu verehelichen gesonnen sind, den Landgerichten und selbstständigen Magistraten zu überlassen.

Die K. Landgerichte und betreffenden Magistrate haben sich künftig hiernach zu achten, und die von ihnen erledigten diesfälligen Emigrations-Gesuche jährlich als Beilage zum Jahresberichte in tabellarischer Form zur K. Regierung K. d. J. einzubefördern.

Vom 18. März 1822.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. 1822. St. X. p. 407.

3.

Seine Königl. Majestät haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß diejenige Kompetenz, welche durch allerhöchstes Rescript vom 18. März d. J. bei Auswanderungen von Personen weiblichen Geschlechts den k. Landgerichten und Magistraten I. Klasse anvertraut worden ist, sich auch auf die in gleicher Kategorie stehenden Herrschaftsgerichte erstrecken soll.

Vom 20. Juni 1822.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1822. St. XVIII. p. 772. f.

Ueber

Ueber die allgemeine innere Freizügigkeit, über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen Baiern und Neapel, dann Parma, und über die Befreiung von Redemtionstaxen der zu den Reservebataillons und zu der Landwehr pflichtigen Individuen bei Auswanderungen nach Oesterreich, sehe man die allerhöchsten Verordnungen vom 29. Dezember 1802., 28. Sept. 1806., 25. November 1819., 23. März und 31. Juli 1822., dann 5. April 1821. B. Reg. Bl. v. 1803. St. I. p. 5 f., A. Reg. Bl. v. 1806. St. XLII. p. 369., Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1819. St. XIV. p. 277. f., Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. XIX. p 516. ff. u. St. XXX. p. 729. ff., dann B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1821. St. XI. p. 345. f.

Man vergl. auch die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 42. f.

LXXXIII.

Von der Kompetenz in Postsachen.

Ueber die Behandlung der Postbeeinträchtigungs- und Defraudations-Fälle sehe man unten Nr. LXXXIX. 6. §. 7. und die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 45. f. Nr. 3. und 4.

Die Kompetenz bei Beschwerden und Reklamationen über die Beförderung, Beschädigung oder unrichtige Bestellung der Estaffettal-Sendungen betreffend.

Alle Beschwerden und Reklamationen, welche über die Beförderung, Beschädigung oder unrichtige Bestellung der Estaffettal-Sendungen geführt werden, sind bei dem einschlägigen Ober-Postamte, in dessen Bezirk die Estaffette auf- oder abgegeben worden ist, vorzubringen.

Das-

Dasselbe hat vordersamst die ämtliche Untersuchung einzuleiten, und wenn aus derselben hervorgeht, daß der Grund und die Schuld der vorgebrachten Beschwerde oder Reklamation auf eine auswärtige Post fällt, so sind die erwachsenen Untersuchungsakten dem Reklamanten auf dessen Verlangen, gegen Gebühr, in beglaubter Abschrift zuzustellen, damit derselbe seine Beschwerde und Reklamation bei der fremden Postanstalt verfolgen könne.

Sollte aber aus der vorgehabten ämtlichen Untersuchung hervorgehen, daß einem Unserer Postbediensteten bei der vorgebrachten Beschwerde oder Reklamation befangen ist, so hat dasjenige Oberpostamt, unter dessen Bezirk derselbe gehört, das rechtliche Verfahren procesſu summario einzuleiten, und über die Sache in erster Instanz zu erkennen.

In Appellationsfällen gehen diese Beschwerden und Ersazklagen an dasjenige General-Kommissariat, in dessen Bezirk die beklagte Postbehörde sich befindet, und dann im Falle weiterer Berufung in der gesezlichen Frist an den geheimen Rath.

Vom 16. Dezember 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. LXVIII. p. 1599. (§. XVIII.)

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 43. Nr. 2. und Bd. III. p. 35.

LXXXIX.

LXXXIX.

Von der Polizeigerichtsbarkeit.

1.

Die Kompetenz bei Wiederverleihung erledigter Bräugerechtigkeiten betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir lassen euch auf euere berichtliche Anfrage vom 6. April h. J. folgendes zur Resolution eröffnen:

I.) Wenn Bräugerechtigkeiten in einem und dem nämlichen Gemeindebezirk transferirt werden sollen, so bleibt die Entscheidung der diesfallsigen Gesuche euch in erster Instanz überlassen.

II.) Ueber die Wiederbesezung blos erledigter Bräuereien habt ihr ebenfalls salvo recursu selbst zu entscheiden, wenn hiedurch keine neue Bräuerei entsteht.

München den 10. Mai 1812.

An
das K. General-Commissariat des (ehemaligen) Salzachkreises also ergangen.

B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1812. St. XL. p. 718. f.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 59. Nr. 10. lit. e. und p. 61. Nr. 11.

2.

Die Kompetenz bei Konzessionen zu Mühlen und Jahrmärkten betreffend.

a.

Auf Befehl ꝛc.

Dem General-Kommissariate des Unterdonaukreises wird auf die berichtliche Anfrage vom 20. Sept.,

E praes.

præs. den 8. Oktober v. J. folgendes zur Resolution erwidert:

1.) Die Verleihung der Erlaubniß zur Errichtung neuer Mahlmühlen aller Art ist der allerhöchsten Stelle vorbehalten. *)

2.) Bei Sägmühlen, Oelmühlen, Papiermühlen rc. ist, wenn sie als ganz neue für sich bestehende Werke errichtet werden wollen, der nämliche Grundsaz anwendbar. **)

Werden sie aber bei einer bereits bestehenden Hauptmühle nur als ein Nebenwerk angelegt, z. B. bei einer Sägmühle ein Schneidgang, so ist bei diesen Nebenwerken nach dem Mandat vom 2. Oktober 1811 ***) zu verfahren.

3.) Bei Pulvermühlen sind die bereits bestehenden besondern Vorschriften zu beobachten.

4.) Die Ertheilung der Konzessionen zu Jahrmärkten muß bei allerhöchster Stelle eingeholt werden. ****)

München den 18. Jänner 1813.

B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1813. St. X. p. 118. ff.

Bei

*) Man sehe die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 54 Nr. 5. und p. 59. f. Nr. 10. lit. e. wornach nunmehr hierin, mit einziger Ausnahme der Haus = Malzmühlen, die K. Regierungen, K. d. J., competent sind.

**) Man vergl. die eben allegirten Novellen.

***) Ebendaselbst p. 50. Nr. 2.

****) Man sehe den Bd. III. obiger Novellen p. 37. Nr. 2. nach welchen hierin, jedoch beschränkungsweise, die K. Regierungen, K. d. J., competent erklärt wurden.

Bei Anlegung und Versezung von Schiffsmühlen ist künftig jederzeit die einschlägige k. Baudirektion beizuziehen. B. Int. Bl. f. d. Isarkr. v 1817. St. VI. p. 110. — Ueber die eigenmächtigen Wasserbauten sehe man das General=Verbot vom 26. Jänner 1790. (M. G. S. Bd. V. p. 55. f.) welches unterm 7. Oktober 1803. und 16. März 1820. erneuert wurde. B. Reg. Bl. v. 1803. St. XLIV. p. 879. und A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1820. St. X. p. 153. f.

b.

Auf Befehl. ꝛc.

Auf die weitere Anfrage vom 16. præs. 21. Dezember v. J. wird das K. General=Commissariat mit Bezug auf die Resolution vom 18. Jänner d. J. dahin beschieden:

daß, wenn es sich blos von der Versezung einer Mühle von einem Fluß an einen Bach, oder umgekehrt, oder von der Verwandlung einer Schiffsmühle in eine Landmühle handelt, in der Sache lediglich nach den Vorschriften des Mandats vom 2. Oktober 1811 *) in formeller und materieller Hinsicht verfahren werden solle.

München den 30. Jänner 1813.

B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1813. St. X. p. 120.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 59. f. Nr. 10. lit. e.

3.

Die Kompetenz bei Concessionen zu Potaschensiedereien betreffend.

Es ist allergnädigst beschlossen, daß die Konzessionen zu Potaschensiedereien, wie andere Gewerbs=

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 50. Nr. 2.

Concessionen, lediglich in dem durch das Mandat vom 2ten Oktober 1811. *) vorgeschriebenen Instanzenzug zu behandeln und durch polizeiliche Entschliessung zu entscheiden seyen.

Vom 21. November 1815.

B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1815/16 St. X. p. 162. f.

4.

Die Kompetenz bei Verleihungen ꝛc. der Lohnrößlereien, und bei Gewerbsstreitigkeiten der Lohnrößler betreffend.

§. 1. Die Lohnkutscher- oder Lohnrößlereien sollen, als eigene für sich bestehende Gewerbe gleich den übrigen Gewerben, nach den für dieselben bestehenden, oder noch zu erlassenden Allerhöchsten Verordnungen behandelt werden, und gleichwie den Polizeibehörden die Behandlung und Entscheidung der Lohnrößler-Gewerbs-Streitigkeiten in prima schon durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1812 **) übertragen ist, so soll von nun an auch denselben in prima übertragen seyn: die Behandlung und Entscheidung über Verleihungen und Wiederverleihungen, Veräusserungen, Cessionen, Transferirungen und Erlöschungen der Lohnrößlereien, dann über Bestrafung wegen Ueberschreitungen der zustehenden Befugnisse oder wegen Unterlassungen der aufhabenden Verbindlichkeiten, alles jedoch nach den deswegen für die übrigen Gewerbe

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 50. ff. Nr. 2.

**) Ebendaselbst p. 65. Nr. 17.

de bestehenden Allerhöchsten Verordnungen und insbesondere nach jenen vom 1. Dezember 1804. (Reg. Bl. 1805. St. I. S. 43. ff.) und vom 8. Februar, dann 2. Oktober 1811. (Reg. Bl. 1811. St. XII. S. 233. ff. u. St. LXIV. S. 1502. ff.)

§. 2. Verleihungen von Lohnkutschers- oder Lohnrößlers-Gewerben können nur an jene statt finden, welche im Allgemeinen zur Treibung eines Gewerbes befugt und insbesondere zu dem der Lohnrößlerei qualifizirt sind.

§. 3. Keine Verleihung kann von den Polizeibehörden ohne vorhergegangene Einvernehmung des betreffenden Königlichen Oberpostamtes geschehen, und eben so haben die Polizeibehörden von den Entscheidungen über nachgesuchte Verleihungen das betreffende Königl. Ober-Postamt jedesmal sogleich in Kenntniß zu sezen.

§. 4. Diese doppelte Vorschrift gilt auch in Berufungsfällen für die Königlichen Kreis-Regierungen der Königlichen General-Postadministration gegenüber.

München den 2. Dezember 1819.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1819. St. LVI. p. 1169. ff.

Die übrigen hinweggelassenen Paragraphen betreffen die allgemeinen Normen über die weitere Behandlung des Lohnkutscherswesens, welchen noch die allerhöchsten Entschliessungen vom 16. Mai und 11. September 1821, dann 2ten September 1822. beizufügen sind. B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1821. St. XVI. p. 550, u v. 1822. St. XXVI. p 1201. f, dann Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. XXXII. p. 835.

5.

Die Kompetenz bei Uebertragung von Fabriken und Manufacturen betreffend.

Im Namen ꝛc.

Seine Königliche Majestät haben auf die Anfrage über die Kompetenz bei Uebertragung von Fabriken und Manufacturen an neue Inhaber vermög allerhöchsten Rescripts ddo. Tegernsee den 26. August d. J. zu bestimmen geruht, daß, — da der Kabinetsbefehl vom 15. April 1817. §. 51. lit. b. *) dem königl. Staats-Ministerium des Innern nur die Bewilligung zur Errichtung von Fabriken und Manufakturen vorbehalten habe, — die Uebertragung schon errichteter Etablissements dieser Art von einem Inhaber auf den andern, wie jede andere Gewerbssache von den K. Kreisbehörden behandelt und erlediget werden soll. Indem man daher diesen allerhöchsten Beschluß sämmtlichen Polizeibehörden anmit eröffnet, werden dieselben angewiesen, bei solchen Uebertragungen der Fabriken und Manufakturen jedesmal nach sattsamer Instruktion in erster Instanz, vorbehaltlich der Berufung, wie in andern Gewerbssachen zu erkennen, und sich von nun an pünktlich nach dieser Vorschrift zu achten.

Augsburg den 3. September 1822.

K. Regierung des Oberdonaukreises Kammer des Innern.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1822. St. XXV. p. 1143. f.

Ueber die innerlichen Requisiten der bei der k. General Zolldirektion und bei dem k. General-Commis-

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 61. Nr. 11.

missariate einzugebenden Konzessionsgesuche zu Errichtung von Tabaks-Fabriken sehe man die Ausschreibung des K. General-Commissariats des Illerkreises vom 6. Febr. 1812. B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1812. St. VII. p. 91 f.

6.

Von der Kompetenz bei neuen Verleihungen und Wiederverleihungen der Boten-Concessionen.

§. 1. Das Land- und Wasserboten-Wesen ist, als ein für sich bestehendes Gewerbe, gleich den übrigen Gewerben, nach den dafür bereits gegebenen oder noch zu erlassenden Allerhöchsten Verordnungen zu behandeln.

§. 2. Die Wiederverleihungen von bisher schon bestandenen Boten-Concessionen jeder Art stehen, — nach vorhergegangener bei jeder Gewerbsverleihung ohnehin erforderlichen Instruction der Sache, und insbesondere nach vorhergegangener Einvernehmung des betreffenden Königl. Oberpostamtes, des dabei betheiligten Handelsstandes, und der sonstigen Interessenten, — den Polizei-Behörden zu.

Von den Entscheidungen ist jedesmal das betreffende Königl. Oberpostamt sogleich in Kenntniß zu sezen.

§. 3. Die Berufung geht an die vorgesezte Königl. Kreis-Regierung, K. d. J., welche nach vorausgegangener Communication mit der Königl. General-Post-Administration weiter zu entscheiden, und dieser Stelle die Entscheidung jederzeit sogleich bekannt zu machen hat.

§. 4. Neue Verleihungen bisher noch nicht bestandener Boten-Concessionen stehen blos den Königl.

Kreis-

Kreis-Regierungen, K. d. J. zu, welchen jedoch die §. 2. bereits erwähnte Instruktion der Sache mit der Modification vorauszugehen hat, daß hiebei die Einvernehmung der Königl. General-Post-Administration, statt jener des betreffenden Königl. Oberpostamtes, und wechselseitiges Benehmen zwischen den betreffenden Regierungen alsdann erforderlich wird, wenn von Verleihung einer Boten-Concession die Rede ist, deren Ausübung sich nicht auf einen und denselben Kreis beschränkt. Von der gefaßten Entschliessung ist jederzeit der Königl. General-Post-Administration sogleich Nachricht zu geben.

§. 5. Berufungen von den Regierungs-Entschliessungen gehen an das Königl. Staats-Ministerium des Innern zur lezten Entscheidung im Einverständnisse mit dem Königl. Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeussern.

§. 6. Rücksichtlich administrativ-contentiöser Gegenstände des Botenwesens finden die für administrativ-contentiöse Gegenstände im Allgemeinen schon bestehenden, oder noch zu erlassenden gesezlichen Bestimmungen ihre Anwendung.

§. 7. Postbeeinträchtigungs- und Defraudations-Fälle sind administrativ-contentiös zu behandeln *), und von den Erkenntnissen in erster Instanz ist jederzeit dem betreffenden Königl. Oberpostamte, von den Erkenntnissen in zweiter Instanz aber der Königl. General-Postadministration sogleich Nachricht zu geben.

§. 8.

*) Man sehe die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II, p. 45. f. Nr. 3. und 4.

§. 8. Von den erkannten Geldstrafen in solchen Fällen, ist vor Allem die rein, oder wenigstens approximativ berechnete Vergütung für das Königl. Postärar zu berichtigen, und der Rest zwischen dem Anzeiger und dem Lokal-Armenfond gleichheitlich zu vertheilen.

§. 9. Neue Verleihungen und Wiederverleihungen von Boten-Concessionen können nur an jene statt finden, welche im Allgemeinen zur Treibung eines Gewerbes, und insbesondere zu dem des Botenwesens qualificirt sind ꝛc. ꝛc.

München den 16. November 1822.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. XLIII. p. 1131. ff.

Die hinweggelassenen Paragraphen enthalten die Normen über das Botenwesen überhaupt.

7.

Von der Kompetenz bei verweigerter Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke.

Tit. II. §. 7. In den Geschäftskreis des Königl. Staatsrathes zur Entscheidung als unmittelbar erkennenden obersten Stelle gehören

15.) die Rekurse gegen die von Administrativ-Justizstellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke betreffend, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 14. August 1815 *) darüber enthaltenen Vorschriften. Vom 9. Jänner 1821.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. III. p. 56.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 64. Nr. 15. und Bd. III. p. 37. Nr. 3.

8.

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 63. Nr. 14.

8.

Die Kompetenz bei Uebertretungen der Freiheit der Presse und des Buchhandels betreffend.

Tit. II. §. 7. Zum Geschäftskreise des Königl. Staatsrathes zur Entscheidung als unmittelbar erkennenden obersten Stelle eignen sich

18.) Rekurse gegen die Verfügungen des Staats-Ministeriums des Innern in Gegenständen: die Freiheit der Presse und des Buchhandels betreffend. (Beil. III. zu Tit. IV. §. 11. der Verf. Urk. — §. 9.) *)

Vom 9. Jänner 1821.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. III. p. 56.

Man sehe auch den in der 35ten Sizung der deutschen Bundesversammlung über die Freiheit der Presse erlassenen provisorischen Beschluß.

Vom 16. Oktober 1819.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1819. St. XLIX. p. 1050. (II. §. 1. bis 10.)

9.

Von der Kompetenz bei Beschwerden wegen Verweigerung des Wahlrechtes in einer Gemeinde.

Tit. II. §. 7. In den Geschäftskreis des Königl. Staatsrathes zur Entscheidung als unmittelbar erkennenden obersten Stelle gehören

19.) die Beschwerden wegen Verweigerung des Wahlrechtes in einer Gemeinde, worauf der Beschwerdeführer gesezlichen Anspruch zu haben glaubt. (Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818. Art. 37. Nr. 2.) **) Vom 9. Jänner 1821.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. III. p. 56.

10.

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 39. Nr. 6.
**) Ebendaselbst p. 61. f. Nr. 19.

10.

Die Kompetenz des k. Staatsrathes in administrativ-polizeilich und finanziellen Gegenständen betreffend.

Tit. II. §. 7. In den Geschäftskreis des Königlichen Staatsrathes zur Entscheidung als mittelbar durch die Staatsraths-Commission erkennenden Stelle, gehören

a.) im Allgemeinen:

22.) Beschwerden, welche aus einem gerichtlichen Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechtssachen, oder bei Gelegenheit und in Verbindung derselben (ex connexione causæ) entspringen, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe, nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist.

b.) Insbesondere:

23.) Rekurse bei solchen Gegenständen, welche theils durch die Verordnung vom 8. August 1810. (Reg. Bl. desselben Jahrs St. XXXVIII. S. 642. f.) in so weit durch inzwischen eingetretene organische Verfügungen keine Abänderungen getroffen worden, theils durch spätere besondere Verordnungen dem vormaligen geheimen Rathe als gemischte Rechtssachen zugewiesen waren.

Tit. III. §. 10. Die an die Staats-Raths-Commission im Tit. II. Nr. 22. und 23. gewiesenen Rekurse sollen künftig, unter dem Vorsize eines Staatsrathes, durch eine aus Ministerial- und Central-Räthen des Generalfiskalats zusammengesezte Commission in lezter Instanz entschieden werden.

Vom 9. Jänner 1821.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. III. p. 57. f.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 61. Nr. 12.

11.

Die Bewilligung zu örtlichen Niederlagen der inländischen Fabrikanten betr.

Nachdem bereits durch die Verordnungen vom 15. November 1802., 8. Juli 1805. und 30. März 1808. §. 1. (Reg. Bl. S. 810. 707. u. 770.) jedem inländischen Fabrikanten gestattet ist, mit seinen Fabrikaten überall und zu allen Zeiten, wie er kann und mag, zu handeln, für dieselben überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigne, dazu von ihm aufgestellte Kommissärs, oder auch durch ihm beliebige, an diesem Orte ansässige Personen im Grossen, wie im Kleinen verkaufen zu lassen (jedoch mit Ausschlusse des gänzlich verbotenen Hausierens), so bedarf der Fabrikant N. N. für den Absaz seiner selbst verfertigten Baumwollenzeuge, ausser den öffentlichen Märkten und Messen, keiner besondern Koncession, sondern nur einer Anzeige bei der Lokal-Polizeibehörde des Ortes, wo er seine Niederlage errichtet, und die Vorweisung eines legalen Attestates des ihm vorgesezten Landgerichts N., daß die zu verkaufenden Fabrikate von ihm selbst producirt sind. rc. rc.

Vom 30. November 1816.

B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1816/17. St. XIII. p. 257 ff.

Hinsichtlich der Bewilligung zu örtlichen Niederlagen der Professionisten sehe man die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 64. Nr. 16.

12.

Die Bewilligung zur Errichtung der Verkaufsbuden in München betreffend.

Die eigenmächtige Errichtung der Verkaufsbuden in

in München ist verboten, und wird hiezu die Bewilligung des k. Generalkommissariats mit Gutachten der Baukommission erfordert.

B. Int. Bl. f. d. Isarkr. v. 1817. St. III. p. 49.

13.

Die Kompetenz bei dem Bücher-Nachdrucke betreffend.

Es ist allergnädigst beschlossen, daß, wenn gleich zur Zeit ein ausdrükliches Verbot des Bücher-Nachdruckes nicht bestehe, doch solcher durch den Artikel 397. I. Theils des Strafgesezbuches schon vorläufig als eine polizeistrafbare Handlung erklärt, die Einschreitung der Polizeibehörden daher bei erfolgenden Klagen gegen Nachdruck allerdings begründet, die nachgedruckten Verlagsschriften in Beschlag zu nehmen und solche zur rechtmässigen Disposition des Verlegers zu stellen seyen, lezterer aber wegen allenfallsiger Entschädigungs-Ansprüche an die Gerichte verwiesen werden solle.

Vom 19. Dezember 1817.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1818. St. I. p. 14. f.

14.

Die Kompetenz bei Ansässigmachungen von Konscriptionspflichtigen auf Gewerbe betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns bewogen gefunden haben, schon durch Unsere Verordnung vom 2. Oktober v. J. *) auch in den Gewerbs- und Concessions-Sachen die Kom-

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 50. ff. Nr. 2.

Kompetenz der General- Kreis- und Lokal-Commissariate zu erweitern; so wollen Wir, als eine Folge dieser Verfügung, denselben nunmehr auch die Erledigung der Etablissements-Gesuche von Militärpflichtigen, nach den dießfalls gegebenen Vorschriften, um so mehr überlassen, und auftragen, als durch das neue Konscriptionsgesez vom 29. v. M. die Jahre der Militärpflichtigkeit auf das zurückgelegte 23te Jahr beschränkt sind, mithin die Fälle nothwendiger Ansässigmachung der noch im Konscriptionsverbande stehenden Individuen nicht häufig mehr vorkommen können.

Um jedoch der möglichen Eludirung der gesezlichen Vorschriften um so sicherer zu begegnen, so verordnen Wir, daß alle und jede Ansässigmachung, welche durch vorgängige Entlassung aus dem erwähnten Verbande bedingt werden, das heißt, von Individuen, die das 23te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, immer bei den Polizei-Direktionen, oder Commissariaten, bei den Land- Herrschafts- und Mediat-Untergerichten angebracht, durch diese nach den in dem Konscriptionsgeseze Tit. VII. Art. 93 — 98. enthaltenen Normen instruirt, und an das ihnen vorgesezte General- Kreis- oder Local-Commissariat mit dem geeigneten Gutachten einberichtet werden sollen, wo sodann darüber in der für contentiöse Gegenstände vorgeschriebenen Form collegialer Berathung salvo recursu zu entscheiden und von Vierteljahr zu Vierteljahr ein Konspekt über die bewilligten Gesuche dieser Art, nach den bisher in den Monatstabellen verzeichneten Rubriken herzustellen, und mit Bericht an Unser Ministerium der auswärtigen Verhältnisse einzusenden ist. München den 17. April 1812.

Novellen zum Konsc. Ges. Augsburg 1821. p. 3. f. Nr. I.

Ueber

Ueber die Behandlung a.) der Ansässigmachungsgesuche der in die Jahre der Militärpflichtigkeit noch nicht eingetretenen Jünglinge, b.) der Militär-Entlassungs- und Einstellungsgesuche, c.) der Militärpflichtigkeits-Entlassung der in die Jahre der Militärpflicht noch nicht eingetretenen dienstuntauglichen Individuen, d.) der von den desertirten Soldaten vor vollendeter Dienstzeit angebrachten Entlassungsgesuche, und e.) jener der Legionisten, sehe man die allerhöchsten Entschliessungen vom 31. Oktober und 14. November 1812., 14. Febr. 1813., 19. August 1819., 25. Jänner und 27. April 1820., dann 4. Jänner 1821.

Novellen zum Konscr. Ges. Augsburg 1821. p. 18. Nr. XIII., p. 23. Nr. XVIII., p. 46. Nr. XXXIII., p. 266. Nr. CLXXXII., p. 282. Nr. CXCIV., p. 287. Nr. CXCIX. u. p. 303. Nr. CCIX.

Man vergl. auch die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 71. Nr. 23. Note.

15.

Die Kompetenz bei Wanderschafts-Dispensationsgesuchen betreffend.

Nach Analogie der Bestimmungen im §. 88. *) und im §. 90. lit. b. und d. des Edikts über die gutsherrlichen Rechte haben über Wanderschafts-Dispensationsgesuche keineswegs die einem Landgerichte untergeordneten Magistrate II. und III. Klasse, sondern die betreffenden Landgerichte in erster Instanz zu entscheiden.

Vom 31. Jänner 1820.

B. Int. f. d. Oberd. Kr. v. 1820. St. VI. p. 200.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 71. Nr. 24. und Bd. III. p. 59. Nr. 15.

Ueber die Bewilligung zum Wandern der Konscribirten im Inlande und über jene zum Wandern der Le-

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 54.

Legionisten in das Ausland sehe man die allerhöchsten Entschliessungen vom 5. November 1812., 31. Juli und 13 November 1816., dann 4. Jänner 1821.

Novellen zum Konscr. Ges. Augsburg 1821. p. 22. Nr. XVI., p. 208. Nr. CXXXV., p. 215. Nr. CXLII. und p. 303. Nr. CCIX.

16.

Die Polizeiverwaltung in den gutsherrlichen Bezirken und Orten betreffend.

Hinsichtlich der Straf-Fälle bei gutsherrlichen Mühlen haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu beschliessen geruht, daß in dem Falle, wenn der Gutsherr eine ihm zugehörige Mühle verpachtet hat, derselbe befugt seyn soll, die polizeiliche Aufsicht über dieselbe durch sein Patrimonial-Gericht ausüben zu lassen, daß aber, wenn er die Mühle auf eigne Regie betreibt, die Bestimmungen des §. 62. *) im Edikte über die gutsherrlichen Rechte analog in Anwendung kommen, und die Mühle unter die unmittelbare Aufsicht des treffenden Landgerichts gestellt seyn soll.

Vom 11. November 1819.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1819. St. XXXIII. p. 1143.

17.

Die Behandlung der Güterzertrümmerungen betreffend.

Die k. Regierung des Oberdonaukreises hat unter Bezug auf die Ausschreibung vom 16. April 1817. **) verfügt, daß künftig nur bei eigentlichen Güterzertrümmerungen, nicht aber auch bei dem Ver-

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III, p. 126.

**) Ebendaselbst p. 63. Nr. 21.

Verkaufe einzelner Grundstücke, wodurch der auf ein Anwesen festgesezte Kompler von wenigstens 6 Jaucherten Aeckern, mit dem erforderlichen Wieswachs nicht vermindert wird, Bericht an dieselbe erstattet und der vorgeschriebene Konsens erholt werden soll.

Vom 14. März 1820.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1820. St. VIII. p. 289. f.

Hinsichtlich der Gefälls-Auflagen bei Güterzertrümmerungen wurde allergnädigst verordnet, daß neue Colonar-Verträge nur auf adelichen mit Gerichtsbarkeit versehenen Gütern, jedoch von Unadelichen wie von Adelichen errichtet werden dürfen, bei allen andern Gütern aber unzulässig seyen, selbst wenn der Besizer ein Adelicher wäre. Vom 26. März 1821.

B. Int. f. d. Oberd. Kr. v. 1821. St. XI. p. 347.

18.

Den Wirkungskreis der Magistrate rücksichtlich der polizeilichen Strafgewalt über ihre Mitglieder betr.

Es ist allergnädigst beschlossen, daß die Magistrate in allen denjenigen Gegenständen und Beziehungen, in welchen ihnen die Strafpolizei überhaupt nach dem Edikte über das Gemeinde-Wesen zusteht, dieselbe auch gegen ihre eigene Mitglieder ohne Ausnahme bis zu dem gesezlich bestimmten Masse auszuüben haben. Vom 27. Juli 1819.

B. Int. Bl. f. d. Oberd Kr. v. 1819. St. XXIII. p. 797. f.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 59. f. Nr. 10. lit. i.

Ueber die analoge Anwendung des §. 86. des Gemeinde-Edikts und der §§. 11. u. f. des IX. constitutionellen Edikts in Disciplinarsachen der Bürgermeister, Magistratsräthe und Gemeinde-Vorsteher und

über die desfallsige Kompetenz der Regierungen und Magistrate, sehe man die allerhöchsten Entschliessungen vom 26. August 1819. und 13. August 1820. und vergl. die revidirte Instruktion für den Königl. Staats-Rath vom 9. Jänner 1821. Tit. II. §. 7. Nr. 17

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1822 St. XVIII. p. 770. ff. und Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. III. p. 56.

Ueber die Kompetenz der Polizeibehörden bei Anstellungen approbirter Chirurgen, ausser welchen in Zukunft Niemand mehr eine Barbiers- oder Baders-Concession erhalten, oder zur Erwerbung einer solchen Gerechtigkeit zugelassen seyn soll, sehe man die allerhöchste Entschliessung vom 25. Januar 1823.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1823. St. VI. p. 107. ff. (Nr. 13—16.)

19.

Die Kompetenz der K. Regierung bei Uebertragung der Funktionen eines Gemeindepflegers an einen Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Es ist allergnädigst verfügt, daß den Gemeinde-Vorstehern auch die Funktionen eines Gemeindepflegers auf den Grund eines förmlichen Gemeindebeschlusses in dem Falle übertragen werden können, wenn ein eigenes hiefür qualifizirtes, und nach den Gesezen wählbares Individuum in der Gemeinde nicht bestehen sollte.

Die Cognition und Bescheidung eines solchen Falles bleibt der K. Regierung vorbehalten.

Vom 14. Jänner 1822.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1822. St. IV. p. 90. f.

Man sehe auch den §. 94. des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818. Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. V. p. 81.

Hin-

Hinsichtlich der Kompetenz der Magistrate in Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens kommt die allerhöchste Entschliessung vom 18. März 1819., nach welcher alle in dem § 123. des Edikts über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818. nicht genannten Gegenstände den Magistraten zur eigenen Bescheidung überlassen sind, anzuführen.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1819. St. X. p. 327. ff.

20.

Die Kompetenz der Königl. Regierung, Kammer des Innern, in Streitigkeiten der Konkurrenzpflichtigkeit des Aerars bei Kirchen- und Pfarrhofbauten betreffend.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Seine Königliche Majestät haben aus vorgekommenen Fällen ersehen, daß die Regierungs-Finanz-Kammern des Reichs keineswegs durchgehends die bestehenden Geseze in Beziehung auf die Konkurrenzpflichtigkeit des Aerars zu Kirchen- und Pfarrhofbauten in gehörige Anwendung bringen, und dadurch, besonders durch Einlegung unzulässiger Recurse, selbst zum Nachtheile des Staats-Aerars, die definitive Erledigung solcher Gegenstände verzögern.

Allerhöchstdieselben sehen sich daher veranlaßt, zur künftigen Beseitigung dieses Mißstandes auf den Grund der vorliegenden gesezlichen Bestimmungen, nachfolgendes zu beschliessen und zu verfügen:

1.) Schon in dem General-Mandate vom 4. Oktober 1770. ist bestimmt ausgesprochen, daß in allen Baukoncurrenzsachen der Pfarrhöfe die Quæstio an, et quanti concurrentiæ decimatorum zur Kompetenz des

geistlichen Rathes gehören; die Bestätigung darüber enthält die geistliche Raths-Instruktion vom 16. August 1799. §. 19. mit dem entscheidenden Beisaze:

„jedoch nur provisorie et salva Lite, so daß also den Interessenten, und namentlich dem Staats-Aerar, falls es sich durch dieses Provisorium beschwert erachtet, der Weg an die Civilgerichte offen stand.“

Nach der Aufhebung des geistlichen Raths wurde dessen Kompetenz in dieser Beziehung auf die Landes-Direktionen, und die General-Kreis-Kommissariate (Instrukt. vom 17. Juli 1808. §. 33. Lit. G.), so wie derselben Wirkungskreis nach der Verordnung vom 27. März 1817. (§. 2.) auf die Regierungs-Kammern des Innern überging.

2.) Nach diesen gesezlichen Bestimmungen kann es daher keinem Anstande unterliegen, daß den Kreis-Regierungs-Kammern des Innern die provisorische Erledigung aller Kirchen- und Pfarrhofbau-Differrenzen zustehe, und zwar so, daß hingegen weder ein Rekurs an das Staats-Ministerium des Innern, noch an den Staatsrath, noch minder aber an die Staats-Raths-Commission zulässig ist. Vielmehr eignet sich ein solches, wie jedes andere Provisorium zum sogleichen Vollzuge, und es bleibt dem Interessenten, welcher sich hiedurch beschwert erachtet, lediglich vorbehalten, die Hebung dieser Beschwerden auf dem petitorischen Wege vor den Civilgerichten zu suchen.

3.) Was die Stellung der Finanz-Kammern zu jenen des Innern betrifft, so stehen beide in diesen, wie in allen übrigen Fällen, in so ferne sie in unmittelbare-

bare Berührung kommen, im coordinirten Verhältniß, ausser dessen aber leitet die Kammer der Finanzen blos die Handlungen des Kreisfiskalats.

Wenn daher

1.) das Aerar, sey es als Patronus oder Decimator, bei einer Kirchen- oder Pfarrhofbau-Sache betheiligt ist, und die Kammer des Innern entweder vor einer kommittirten Unter-Polizeibehörde, oder auch einer eigenen Regierungs-Commission die nöthigen Verhandlungen über das Provisorium verfügt, so vertritt dabei der Kreisfiskal nach der ihm von der Finanz-Kammer ertheilten Instruktion die Rechte des Aerars; und die geschlossenen Verhandlungen werden sonach

2.) von der Kammer des Innern jener der Finanzen zur etwaigen Erinnerungs-Abgabe mitgetheilt, worauf

3.) jene das Provisorium in einer motivirten Entschliessung ausspricht, welche, ohne ferneren Rekurs, sogleich zur Exekution gebracht werden muß, vorbehaltlich jedoch

4.) der Beschreitung des petitorischen Rechtsweges vor den Civilgerichten des Reichs, weshalb die Regierungs-Finanz-Kammern in solchen Fällen jedesmal dafür zu sorgen haben, daß

1.) der Regierungsfiskal schon vor der administrativen Verhandlung mit allen zur Sache dienlichen Aufschlüssen, Akten und Behelfen versehen; dann, wenn es anders thunlich ist,

2.) die demselben zu ertheilende Instruktion, ausser dessen aber der Prozeßplan vor der Beschreitung

des

des Rechtsweges dem General-Fiskalate vorschriftsmässig zur Genehmigung vorgelegt werde. Da es

3.) in solchen Fällen immer vorzüglich auf die Congrua der Pfarrer, den Dotationsfond der Pfarr-Kirchen, und die bisher bestandene Observanz ankommt, so sind die hierüber Aufschluß gebenden Akten und Behelfe jedesmal in Zeiten sorgfältig und vollständig zu sammeln, so wie bei Domkapitel'schen Pfarreien auf die von den Pfarrern oder Vikarien ausgestellten Reverse der besondere Bedacht zu nehmen ist.

Da vorstehende Normen auch der unterm 16. Dezember 1810. aus Veranlassung des Pfarrhofbaues zu Rohrbach, Landgerichts Monheim, an sämmtliche Justiz- und Administrativ-Stellen ergangenen allerhöchsten Entschliessung durchaus gemäß sind; so wird die k. Kreis-Regierungs-Finanz-Kammer zur genauen Beobachtung derselben, anmit angewiesen.

München am 25. Jänner 1822.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1822. St. XIV. p. 556. ff.

XCIV.

Von der Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten und Defraudationsfälle in Zoll- und Weggelds-Sachen.

1.

Den Gerichtsstand der Ausländer in Defraudationsklagen wegen unterlassener Abgabe der Zollscheine betreffend.

Maximilian Joseph König 2c.

Es haben sich Anstände und Differenzen darüber ergeben:

Bei

Bei welchem Gerichte die Klage (Verordnung über das Zollwesen ꝛc. vom 22. Juli 1819. §. 60. u. 73.) in solchen Fällen anzubringen, und anzunehmen sey, wo ein Zoll- und Hallamt Zollscheine an einen Ausländer ausgestellt hat, welche von diesem nicht abgelegt wurden?

Da der Ort, wo die Defraudation in solchen Fällen eigentlich begangen wurde, sich nicht bestimmen läßt, so muß der Staat, an dem immer die Defraudation begangen wird, den Defraudanten da verfolgen, wo er ihn findet oder entdeckt. Wenn diesem zunächst die Unterlassung der Polleten-Ablage regelmässig nur von demjenigen Zoll- und Hallamte, welches diese Polleten ausgestellt hat, entdeckt werden kann; so ist nicht zu bezweifeln, daß die Klagen gegen Ausländer wegen nicht abgelegter Zollscheine bei dem einschlägigen Gerichte jenes Zoll- und Hallamtes, wo deren Ausstellung geschah, anzubringen und anzunehmen sind.

München den 1. August 1820.

2.

Den Gerichtsstand der Ausländer in Zolldefraudationssachen und das Verfahren gegen dieselben betr.

Staats-Ministerium der Justiz.

Ein K. Landgericht hat bei dem vorgesezten K. Appellationsgerichte zu seiner Belehrung die Anfragen gestellt:

1.) ob ein Ausländer, der sich einer Uebertretung des Zollgesezes vom 22. Juli 1819. schuldig macht, aber auf der That nicht betreten wird, wenn er im

Kö-

Königreiche angetroffen werden sollte, angehalten, und zur vorschriftmässigen Verhandlung der Sache vor Gericht gebracht werden dürfe? und

2.) wenn dieses nicht möglich sey, ob und auf welche Weise gesezlich bewirkt werden könne, daß gegen ihn wegen seines Vergehens die Bestimmungen des baierischen Zollgesezes vollzogen werden?

Dem anfragenden Untergerichte ist hierauf die auf den bestehenden Gesezen gegründete Belehrung dahin zugegangen:

Zu 1. Die Klage gegen einen ausländischen Zolldefraudanten könne allerdings bei inländischen Gerichten angebracht werden. — Nach §. 73. des Zollgesezes sey daran nicht zu zweifeln, indem daselbst die Kompetenz desjenigen Untergerichts, in dessen Bezirk die Defraudation begangen, und entdeckt werde, ausgesprochen worden, ohne zwischen In- und Ausländern, und zwischen Fällen der Ergreifung und Nichtergreifung der leztern auf der That zu unterscheiden. — Eben so sey auch im Falle des §. 60. die Zuständigkeit der inländischen Gerichte bei Klagen gegen nicht habhaft gemachte Ausländer vorausgesezt worden.

Zu 2. Bei der gesezlich feststehenden Kompetenz der baierischen Gerichte könne auch die Klage gegen einen ausländischen Defraudanten angebracht, und dieser mittelst öffentlicher Blätter vorgeladen werden. Das liege in der Natur der Sache und sey selbst im §. 60. des Zollgesezes, wo von unterlassener Polletenablage gehandelt werde, also angesehen worden. — Die Edikttal-Ladung sey hier die einzig mögliche. —

Da

Da aber ein gegen einen in Baiern begüterten Ausländer auf vorgängiges Ediktal-Prozeßverfahren ergangenes Contumacial-Straferkenntniß nur in dem Fall, wenn er selbst oder Güter desselben in Baiern angetroffen werden, mittelst Arrest-Verhängung vollstreckbar sey, so sey es Sache des klagenden Zollbeamten, zu erwägen, ob er vielleicht vorziehen wolle, der Klage gegen den Ausländer Anstand zu geben, bis dieser selbst, oder Güter von ihm im Bezirk eines inländischen Gerichts angetroffen werden, und in einem solchen Falle mit der Klage das Arrestgesuch zu verbinden, wobei dann auch die Vorschriften der Gerichtsordnung Kap. VIII. §. 6. Anwendung fänden.

Hievon sind die betreffenden Untergerichte in Kenntniß zu sezen.

München den 31. März 1822.

3.

Den Wirkungskreis der K. General-Zoll-Administration betreffend.

Tit. II. §. 8. In Beziehung auf die Aufsicht über das Staats-Einkommen kommt der General-Zoll-Administration zu:

a.) die Sorge für die vorschriftmässige Behandlung, Erhebung und Verrechnung der Zölle, des Weggeldes, der Stempelgebühr, des Waggeldes, der Niederlags-Gebühren u. s. w.

b.) die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Zollbeamten und den Zollpflichtigen, über die Anwendung der bestehenden Zollgeseze oder Zolltarife mit

Vor-

Vorbehalt des Rekurses an das Staats-Ministerium der Finanzen;

c.) die Betreibung der unverzögerlichen Entscheidung der an die ordentlichen Gerichtsbehörden gebrachten Straffälle, und des richtigen Vollzugs der erkannten Strafen;

d) das Gutachten über die zu bewilligenden Begünstigungen;

e.) die Wachsamkeit gegen Mißbrauch der gesezlichen Zoll- und Weggelds-Befreiungen;

f.) das Gutachten über Nachlässe an Zoll-Gefällen und Strafen.

§. 18. Sie hat alle Uebergriffe in die Sphäre fremder Geschäfte sorgfältig zu vermeiden, bei gemischten Gegenständen mit den einschlägigen Behörden das geeignete Benehmen zu pflegen und bei entstehenden Konflikten oder Irrungen, wenn im Wege des wechselseitigen Benehmens eine Vereinigung der Ansichten nicht erzielet werden kann, Bericht zu erstatten.

§. 19. In solchen Angelegenheiten, für welche den Unterbehörden eine bestimmte Kompetenz eingeräumt ist, soll den Befugnissen und dem Verfahren derselben nicht vorgegriffen werden, ausser zur Abstellung vorkommender Beschwerden und wahrgenommener Geschäfts-Verzögerungen.

Vom 16. September 1819.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1819. p. 893. u. 901 f.

Zu bemerken kommt, daß die im Bd. II. der Novellen zur Baier Ger. Ord. p. 84. Nr. 6. angeführte Verordnung vom 17. November 1816. nebst jener

vom

vom 4. Dezember desselben Jahres, unterm 8. Oktober 1818. aufgehoben wurde. A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. LI. p. 1191. f.

XCVI.

Die Kompetenz in Stempeldefraudationen betreffend.

1.

Im Namen ꝛc.

Die Anstände in Ausführung der im Intelligenzblatte des Oberdonaukreises publicirten Anordnung vom 9. Oktober 1818. *) haben die allerhöchste Stelle unterm 9. dieß zu folgenden Leuterationen veranlaßt:

1.) Wenn der Fall einer Unterlassung des treffenden Stempels bei was immer für einer Behörde eintritt; so steht es dieser frei, entweder die Stempelsache dem Kreissiegelamte zu übergeben, oder den Unterlasser zum Ersaz des Stempels, und der im Geseze bestimmten Strafe anzufordern, und wenn er die Beträge leistet, dieselben zum Kreissiegelamte zu senden.

2.) Wenn sich aber eine Behörde damit nicht befassen will, sondern die Stempelsache sogleich dem Siegelamte übergiebt, oder wenn der Angeforderte wichtige Gründe zur Entschuldigung seiner Unterlassung zu haben glaubt; so ist das Kreis-Siegelamt nach den dermaligen organischen Verhältnissen allein die erste Instanz, und hat als solche allein zu verhandeln.

Da-

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III, p. 69.

Davon kann um so minder abgegangen werden, als dieser Gegenstand unter die administrativ- kontentiösen Rechtsfälle aufgenommen ist, bei denen der Instanzenzug durch allerhöchste Verordnungen vom 8. August 1808. u. 8. August 1810. *) dann 27. März und 3. Mai 1817. **) angeordnet ist, nach welchen nur eine der Finanz-Kammer untergeordnete Behörde in erster Instanz ein Urtheil erlassen kann.

Augsburg den 31. März 1821.

Königl. Regierung des Oberdonau-Kreises K. d. F.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1821. St. X. p. 319. f.

2.

Maximilian Joseph König ꝛc.

Wir haben Uns aus den mit Bericht vom 12. præs. 20. d. M. vorgelegten Akten, Kompetenz-Conflict zwischen der Regierung des N. Kreises mit dem dortigen Appellationsgerichte und dem Kreis- und Stadtgerichte N. wegen Stempeldefraudation in der Rechtssache der Waisenhausstiftung zu N. gegen N. N. zu N. betreffend, umständlichen Vortrag erstatten lassen, und hierauf beschlossen, wie folgt:

Nach den bestehenden, den Geschäftskreis der Administrativ-Behörden regulirenden Gesezen, insbesondere nach den Verordnungen vom 8. August 1808. (Reg. Bl. 1808. S. 1880. §. 21. Lit. e), vom 8. August 1810. Tit. I. §. 14. (Reg. Bl. 1810. S. 644.), vom 27. März 1817. §. 89. (Reg. Bl. 1817. S. 270.

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 101.

**) Dieselben Bd. II. p. 79. 85. u. 227. f.

270.) und der Staats = Raths = Instruction vom 9. Jänner 1821. Tit. II. Nr. 22. und Tit. III. §. 10. sind die Stempeldefraudationssachen als gemischte Rechtsgegenstände an die Kreis = Siegelämter in der ersten — an die Kreis = Regierungen in der zweiten — und an die Staats = Raths = Commission in der dritten Instanz zur Behandlung und Aburtheilung gehörig, und der in dem Berichte für die vermeintliche Kompetenz der ordentlichen Justizstellen angeführte §. 31. der Verordnung vom 18. Dezember 1812. (Reg. Bl. 1813. St. III.) enthält eine ganz allgemeine, die Handhabung der Strafnormen bezielende Bestimmung, wodurch die angezogenen speziellen, die Kompetenz in allen Instanzen genau regulirenden Vorschriften keineswegs für abgeändert erachtet werden können. —

Das Kreis= u. Stadtgericht N. war daher zur Aburtheilung der in der ermeldten Rechtssache dem Stiftungsanwalte angeschuldigten Stempel = Defraudation nicht ermächtiget, und das Appellationsgericht des N. Kreises wird angewiesen, die fragliche Stempel=Strafsache den genannten Administrativ = Behörden zur competenzmässigen Erledigung zu überlassen. —

Zugleich ist das Kreis= und Stadtgericht N. auf die im §. 20. der angezogenen Verordnung vom 18. Dezember 1812. wegen ungestempelter Eingaben ertheilten Vorschriften aufmerksam zu machen. —

Nach dieser Unserer Entschliessung sind die sämmtlichen übrigen Untergerichte zu instruiren.

München den 26. November 1822.

An
das K. Appellationsgericht für den N. Kreis also erlassen worden.

Die

Die Kompetenz bei Streitigkeiten über Entrichtung der Gradationsstempelgebühr bei Quittungen betr.

Wenn darüber Streit entsteht, ob derjenige den Gradationsstempel bezahlen müsse, welcher die Quittung ausstellt, nämlich der Kreditor, oder derjenige, welchem zum Beweise der geschehenen Rückzahlung die Quittung ausgestellt wird, nämlich der Schuldner, so sind dergleichen Fälle zur Entscheidung der Gerichtsstellen nicht geeignet, weil es sich hier nicht um die Entrichtung der Taxen oder Gerichtsgebühren, sondern um die Bezahlung einer indirekten Staats-Auflage handelt. Den Gradationsstempel zu den Quittungen über dergleichen von Stiftungen zurückbezahlt werdende Kapitalien und Interessen ist jederzeit der Kreditor, welcher damit befriediget wird, und das dem Stempel unterliegende Dokument ausstellt, zu entrichten schuldig.

Vom 18. November 1813.

B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1813. St. L. p. 769 ff.

Ueber die Kompetenz der Regierungs-Finanz-Kammern rücksichtlich des Nachlaßwesens, der Steuer- und Gült-Moderationen, der Ausstände und ruhenden Gefälle, sehe man die Verordnung vom 12. Mai 1817. A. Reg. Bl. v. 1817. St. XXII. p. 531. ff.

CII.

Von der Kompetenz in Forst- und Jagd-Polizei-Freveln.

Der Forstmeister hat, als Haupt-Organ der äussern Verwaltung in dem ihm zugewiesenen Forstamts-

Be-

Bezirke, den Verhandlungen der Forst- und Jagd-Frevel bei den einschlägigen Gerichten *) beizuwohnen.

Vom 22. Dezember 1821.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. III. p. 28. f. (I. §. 3.)

Die eben allegirte Verordnung betrifft die Forstbezirks-Eintheilung und die äussere Forstdienst-Einrichtung in den Königl. Staats-Waldungen.

Hinsichtlich der gegenseitigen Behandlung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen sehe man die von der Königl. Baierischen Regierung mit der Königl. Preussischen und Großherzoglich Hessischen Regierung getroffene Uebereinkunft vom 6. April und 30. Juli 1822.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. XXII. p. 563. ff. u. St. XXX. p. 732. ff.

CIV.

Von der Berggerichtsbarkeit.

Hierüber sehe man die Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 107. f.

Hinsichtlich der Eintheilung der Bergreviere kommt die allerhöchste Entschliessung vom 7. November 1822. anzuführen, nach welcher 14. Bergreviere, und für jedes derselben ein Bergamt, welchem ein Bergmeister vorsteht, festgesezt wurde.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. XLII. p. 1081. ff.

CX.

Die Errichtung eines Wechsel-Appellationsgerichts in Augsburg betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, um dem Handelsstande in Augsburg einen Beweis Unserer besondern Aufmerksamkeit zu ge-

*) Man sehe die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 88.

geben, über die Anträge desselben, — in Augsburg ein eigenes Wechsel-Appellationsgericht zu errichten, und den bisher an Unser Appellationsgericht für den Oberdonaukreis gegangenen Berufungszug in Wechselsachen an dieses neu errichtete Wechsel-Appellationsgericht zu verlegen — die erforderlichen Einleitungen treffen, sofort Uns über deren Resultate umständlichen Vortrag erstatten lassen, und nach Vernehmung Unsers Staats-Rathes beschlossen und verordnen, wie folgt:

1.) In der Stadt Augsburg soll in Zukunft ein Wechselgericht zweiter und zugleich lezter Instanz unter dem Namen: Wechsel-Appellationsgericht bestehen.

2.) Der bisherige Appellationszug an das Appellationsgericht für den Oberdonau-Kreis in Wechsel-Sachen hört von dem Tage an, wo sich das neu errichtete Wechsel-Appellationsgericht constituiren wird, auf, und von demselben Tage an ist dieses leztere die allein competente Oberbehörde des in Augsburg bestehenden Wechselgerichts erster Instanz.

3.) Das Wechsel-Appellationsgericht soll bestehen:

a.) aus einem Direktor,

b.) aus drei rechtsgelehrten Räthen,

c.) aus drei funktionirenden und zwei supplirenden Assessoren vom Handelsstande in Augsburg,

d.) aus einem Sekretär.

Wir werden den Direktor, die rechtsgelehrten Räthe und den Sekretär gegen eine zu bestimmende Remune-

neration aus Unserm Kreis- und Stadtgerichte zu Augsburg wählen, und die Kanzlei und Botengeschäfte durch das dortige Personal verrichten lassen.

4.) Das Wechsel-Appellationsgericht soll so lange, bis eigene Geseze über den Wechselprozeß im verfassungsmässigen Wege allgemein erlassen werden, dieselben Prozeßgeseze, welche seither in Wechselsachen mit steter Beobachtung der Augsburger Wechselordnung Kapitel X. §. 13. *) bei dem Appellationsgerichte des Oberdonaukreises befolgt worden sind, auch künftig befolgen.

5.) Alle Geschäfte sollen bei diesem Wechsel-Appellationsgerichte, wie bei den andern Gerichtshöfen, kollegialisch behandelt; die Stimmen der technischen Assessoren sollen eben so, wie die Stimmen der rechtsgelehrten Räthe gezählt werden, und bei eintretender Stimmengleichheit soll der Direktor, oder in Abwesenheit desselben, der älteste dirigirende rechtsgelehrte Rath die entscheidende Stimme haben.

6.) Wenn einer der rechtsgelehrten Räthe aus einem geseztlichen Entschuldigungsgrunde oder wegen Abwesenheit oder Krankheit der Berathung beizuwohnen gehindert ist, soll dessen Vertretung dem im Dienstalter folgenden Kreis- und Stadtgerichts-Rathe für diesen speziellen Fall übertragen werden.

---

*) Dieser §. lautet, wie folgt:
Durch eingewandte Appellation soll die rechtliche Verfügung der Exekution keineswegs gehemmt, und derselben nur quoad effectum devolutivum statt gegeben werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

7.) Die beiden supplirenden Assessoren sollen allen Gerichtssizungen beiwohnen, und bei allen Vorträgen zur Votation aufgefordert werden; doch soll, um das Verhältniß der Stimmen der Assessoren aus dem Handelsstande zu jenem der rechtsgelehrten Räthe nicht zu stören, die Stimme eines Suppleanten nur in dem Falle als entscheidend gezählt werden, wenn ein funktionirender Assessor des Handelsstandes der Sizung beizuwohnen gehindert ist, widrigenfalls die Stimme des Suppleanten als berathend anzusehen ist.

8.) Alle Expeditionen bei diesem neuen Wechsel-Appellationsgerichte sollen in gleichen Formen, wie bei den übrigen Appellationsgerichten, — mit denen es in Beziehung auf Wechselsachen auf gleicher Stufe steht, — ausgefertiget werden. Alle seine Verfügungen und Urtheile sollen daher in Unserm Namen ergehen; sie sollen die Unterschrift erhalten: Königl. Baierisches Wechsel-Appellationsgericht und die Erkenntnisse sollen mit Entscheidungsgründen versehen seyn.

9.) Wegen Ernennung des Personals so wie wegen Eröffnung des Gerichts *) werden Wir demnächst die nähern Bestimmungen erlassen.

München den 3. Oktober 1820.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1820. St. XXXVI. p. 827. ff. CXIII.

---

*) Am 7. November 1820. wurde das der Stadt Augsburg allergnädigst bewilligte Wechselappellationsgericht auf eine feierliche Weise eingesezt. B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1820. St. XXXI. p. 1033.

Bayerische Staatsbibliothek München

CXIII.

Von der Entscheidung der Kompetenz - Konflikte sowohl zwischen den Staats - Ministerien, als den Gerichts - und Verwaltungsstellen.

Tit. II. §. 7. In den Geschäftskreis des königlichen Staatsrathes als der obersten berathenden Stelle gehören

9.) Die Kompetenz - Konflikte zwischen den Staats-Ministerien, und die den Geschäftskreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände, wenn die einschlägigen Minister sich darüber nicht vereinbaren können.

10.) Die zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen entstandenen Konflikte über ihre Kompetenz, wobei jedoch in keinem Falle — der Kompetenz-Conflikt ergebe sich zwischen den Ministerien oder den Gerichts- und Verwaltungsstellen — durch die Entscheidung desselben in die den Gerichtsstellen innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse zustehende verfassungsmässige Unabhängigkeit in anhängigen Privatrechtssachen, in welchen sie sich als competent erklärt haben, eingegriffen werden darf.

Da der Staatsrath in solchen Fällen nicht als erkennende, sondern nur als eine begutachtende Stelle erscheint, so soll sein Gutachten sich lediglich darauf beschränken:

a.) ob ein wahrer Conflikt zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen in dem vorgelegten Falle vorhanden, und

b.) welche Entschliessung zur Hebung desselben

nach genauer Prüfung der Verhältnisse der Sache und mit Rücksicht auf die in Nro. 11 *) vorgeschriebene Norm, dem Könige anzurathen sey.

Vom 9. Jänner 1821.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. III. p. 54.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 117. Nr. CXIII., Bd. II. p. 94. u. 96. Nr. 1. u. 5. und Bd. III. p. 78. f.

Von der Kompetenz in Konflikten zwischen den inspizirenden Rechnungs-Kommissarien und den Beamten.

In Konflikten zwischen den inspizirenden Rechnungs-Commissarien und den Beamten ist leztern der Rekurs an die Königlichen Regierungen vorbehalten.

Diensteinstruktion für die inspizirenden Rechnungs-Commissarien bei den Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, vom 26. Oktober 1821. (§. 7.)

CXVI.

Von der Judikatur über Beschwerden, welche nicht an die ordentlichen Gerichtshöfe gebracht werden können.

Tit. II. §. 7. Zum Geschäftskreise des k. Staats-Rathes als der obersten berathenden Stelle eignen sich

11.) beschwerende Vorstellungen an den König über amtliche Handlungen der Staats-Ministerien, wo-

*) Man sehe unten CXVI.

wodurch Kränkungen des Eigenthums oder der persönlichen Freiheit angeblich entstanden sind, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, auch zur Erkenntniß der für die gemischten Rechtssachen aufgestellten dritten Instanz (Tit. III. §. 10.) *) sich nicht eignet; wenn der König, nach vorläufiger Vernehmung des betreffenden Staats-Ministeriums, zu dessen Wirkungskreis der Gegenstand gehört, das Gutachten des Staats-Rathes darüber erholt:

a.) ob die angebrachte Beschwerde nach der Verfassung und den bestehenden Gesezen und Verordnungen gegründet, und

b) in welcher Art derselben abzuhelfen sey.

Vom 9. Jänner 1821.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. III. p. 55.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 119. u. Bd. II. p. 100.

Nach CXVII.

Von der Kompetenz in Vormundschaftssachen der Königlichen Prinzen und Prinzessinnen.

Tit. IX. §. 3. Die Vormundschaft über die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, in so weit sie auf die Reichs-Verwesung sich nicht bezieht, kann durch eine väterliche Disposition besonders angeordnet werden. In Ermanglung einer solchen Disposition gebührt der verwitweten Königin, welche in jedem Fal-

*) Man sehe oben Nr. LXXXIX. 10.

Falle die Erziehung ihrer Kinder hat, die Vormundschaft über das Privat-Vermögen derselben während ihrer Minderjährigkeit, jedoch allzeit unter der Aufsicht des Monarchen, oder des gesezlichen Reichs-Verwesers, welcher das Gutachten des Regentschaft-Raths hiebei zu erholen hat. Die nämliche Aufsicht hat auch bei der durch den verstorbenen Monarchen angeordneten Vormundschaft statt.

§. 4. Sollte die verwitwete Königin vor beendigter Vormundschaft mit Tod abgehen, oder wegen eines gesezlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht fortführen können, so kommt die Anwendung derselben dem nachgefolgten Monarchen, oder dem jedesmaligen Reichsverweser mit Vernehmung des Regentschafts-Raths zu.

§. 5. Die Prinzessinnen verbleiben unter der Kuratel des Monarchen oder des Reichs-Verwesers bis zu ihrer Vermählung, ohne Unterschied, ob sie bei der verwitweten Königin sich befinden, oder ein besonderes Haus für sie gebildet worden ist.

§. 6. Die Prinzen des Königlichen Hauses können für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, diese müssen aber von dem Könige bestätiget werden.

§. 7. Wenn der Vater entweder selbst keine Vormünder ernannt hat, oder die ernannten haben die Königliche Genehmigung nicht erhalten, so kommt ihre Bestellung dem Könige zu.

§. 8. Die Vormünder müssen bei der Erziehung

der

der Prinzen und Prinzessinnen dasjenige beobachten, was Tit. IV. §. 1. deshalb verordnet ist.

§. 9. In Ansehung der Verwaltung des Vermögens haben sie die Vorschriften der Geseze des Königreichs zu beobachten, jedoch wird bei ihren Handlungen, wo bei Privaten die Bestätigung der Gerichte vorgeschrieben ist, die Bestätigung des Königs erfordert. Vom 5. August 1819.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. I. p. 20. ff.

Von der Kompetenz der Justizstellen in Vormundschaftssachen.

Staats-Minsterium der Justiz.

A. H. hat mit seiner Tochter B. sein Domizil in in K. verlassen, und ein neues in M. erworben; die Folge hievon ist, daß das K. Kreis- und Stadtgericht zu M. die richterliche Oberaufsicht über die für die B. H. früherhin von dem K. Kreis- und Stadtgerichte in K. bestellte Pflegschaft zu übernehmen hat, da diese Oberaufsicht ihrer Natur nach stets der Richter-Behörde des Domizils eines Pflegbefohlenen zusteht.

Dadurch, daß A. H. mit seiner Tochter, zur Zeit als Pächter auf dem Gaishofe bei T. sich befindet, ist an der Lage der Sache nichts geändert worden, indem dadurch eine neuerliche Domizils-Veränderung nicht erfolgt ist. Das K. Kreis- und Stadtgericht M. hat demnach die Verbindlichkeit, die Oberaufsicht über die Pflegschaft der B. H. und die Leitung derselben zu übernehmen; wobei es demselben überlassen bleibt zu

beurtheilen, ob nach den obwaltenden Umständen eine Veränderung in den Personen der von dem K. Kreis- und Stadtgerichte K. bestellten Curatoren erforderlich sey oder nicht.

Hiernach sind die benannten beiden Kreis- und Stadtgerichte bezüglich auf die Pflegschaftssache der B. H. zu bescheiden.

Die mit Bericht vom 30. Junius, präsentirt 4. Julius d. J. eingesendeten Akten folgen zurück.

München den 11. Julius 1820.

An
das Königl. Appellationsgericht für den N. Kreis also ergangen.

(Zu §. 22.)

CXXXI.

1.

Die Aufhebung der bisher zu Thurnau bestandenen Justiz-Kanzlei und die Bildung des Herrschafts-Gerichts daselbst betreffend.

Seine Königliche Majestät haben die vom Grafen von Giech mit Consens seiner Agnaten eingereichte Entsagung auf die bisher in Thurnau bestandene Justiz-Kanzlei zu genehmigen und das bisherige Herrschaftsgericht Thurnau in der Art zu bestätigen geruht, daß dasselbe sich auf den bisherigen geschlossenen Bezirk Thurnau, einschließlich Buchau, dann auf den geschlossenen Bezirk von Wiesentfels, einschließlich der Besizungen zu Wölkendorf und Pfaffendorf, ferner auf Fesseldorf, Witzmannsberg und Friedrichsberg erstrecke, die Criminalgerichtsbarkeit jedoch auf den geschlossenen Bezirk von Thurnau, einschließlich Buchau, beschränkt

schränkt bleibe, wobei auch Graf v. Giech die Verbindlichkeit übernimmt, sobald es für nöthig befunden wird, durch Austausch die Kontiguität zwischen den Herrschaften Wiesentfels und Thurnau herzustellen. Vom 24. Oktober 1822.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. XL. p. 1049. ff.

2.

Die Hinweisung des Landgerichts Neu-Ulm in den Gerichtssprengel des Kreis- und Stadtgerichts Memmingen betreffend.

Seine Majestät der König haben das Landgericht Neu-Ulm im Oberdonau-Kreise, in Hinsicht auf privilegirte erste Instanz, dem Gerichtssprengel des Kreis- und Stadtgerichts Memmingen zuzutheilen geruht.

Vom 19. August 1821.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. XXIX. p. 746.

3.

Streitige Gerichtsbarkeitsrechte zu Burtenbach betr.

Die Gerichtsbarkeit über 14. zum Lehen Burtenbach grundbare Familien, welche den ehemalig burgauischen Lehens-Antheil an Burtenbach bildeten, so wie über eine Familie auf dem Fürstenbergischen Hofe daselbst, wird auf den Grund des §. 28. *) des constitutionellen Edikts Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde einsweilen für den Staat eingezogen, und solche mittlerweile von dem k. Landgerichte Burgau verwaltet. Vom 16. Jänner 1821.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1821. St. III. p. 76. f.

Zwei-

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 96.

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

(Zu §. 1.)

CXXXII.

Das Richteramtspersonale betreffend.

Hier kommen folgende Bestimmungen anzuführen:

1.

In den neu formirten Landgerichten des Unter-Mainkreises richtet sich der Personal- und Besoldungs-Stand nach den im ehemaligen Großherzogthume Würzburg, als dem größten Theil des Unter-Mainkreises eingeführten und noch bestehenden Normen.

Vom 30. September 1819.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1819. St. XLVI. p. 941. (§. V.)

2.

Den Landgerichten kann ein besonderer Funktionsgehalt für die Dienste der niedern Stiftungs- und Gemeinde-Curatel in keiner Art bewilliget werden.

Vom 11. Juni 1821.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1821. St. XVIII. p. 659. ff. (§. I.)

Die hinweggelassenen Paragraphen betreffen das Taxwesen.

3.

Die den k. Kreis-Regierungen (Kammern des Innern) unterm 30. September 1819. (A. Int. Bl. S. 937.) gegebene Ermächtigung, Gesuche untergeordneter Staatsdiener im Administrativ-Dienste um die Erlaubniß zur Uebernahme von Vormundschaften zu erledigen, wurde auch auf das Personal der Landgerichte, jedoch unter den besondern Bestimmungen ausgedehnt, daß

1.) jederzeit zwischen den k. Regierungen und Appellationsgerichten das ordnungsmässige Benehmen statt finden,

2.) in Fällen, wo beide Stellen sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können, Bericht an das Staats-Ministerium erstattet, und

3.) die Bewilligungen selbst immer auf verwandtschaftliche Verhältnisse zwischen den unter Vormundschaft zu sezenden Individuen, und den als Vormünder ausersehenen Beamten, oder auf andere besonders berücksichtigungswürdige Umstände beschränkt werden sollen. Vom 30. September 1819.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1819. St. XLVI. p. 938. f.

Man sehe auch die Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 233 und Bd. III. p. 131. Nr. 5.

4.

Die Heirathsbewilligungen für die Präsidenten, Direktoren, Räthe, Landrichter und andere in dieser Kategorie stehende höhere Beamten behalten Seine Königl. Majestät Sich zu ertheilen bevor ꝛc. —

Die

Die Stadtgerichts-Assessoren (Räthe) haben die Heirathslicenz unmittelbar bei Sr. Königl. Majestät (Staats-Ministerium der Justiz) zu erholen, und die Ertheilung der Heirathsbewilligungen für die Landgerichts-Assessoren bleibt nach den Bestimmungen des §. 5. der Verordnung vom 16. Dezember 1806. und des §. 1. der Verordnung vom 25. Jänner 1807. (Reg. Bl. S. 218.) den General-Kommissariaten (Regierungen, Kammern des Innern) überlassen. —

Die Accessisten haben sich deshalb an die Polizei-Behörden zu wenden.

Vom 16. Dezember 1806, 24. November 1808, 5. April 1809. und 12. Mai 1812.

A. Reg. Bl. v. 1807. St. I. p. 11. ff. (§. 6.) v. 1808. St. LXIX. p. 2760. u. v 1809. St. XXIX. p. 666. dann Novellen zum Baier. Landrechte v. 1820. p. 46. Note.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I..) p. 233.

5.

Das durch die Verordnung vom 13. September v. J. erneuerte Verbot der Theilnahme an geheimen Gesellschaften in Ansehung mittel- oder unmittelbarer Staatsdiener ohne Ausnahme wurde auf die Freimaurer-Logen erstreckt unterm 15. Jänner 1815.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 132. Nr. 7. lit. a. u. b.

Ueber den Eintritt der k. Staatsdiener in auswärtige literarische Sozietäten sehe man die Verordnung vom 28. Jänner 1810.

A. Reg. Bl. v. 1810 St. V. p. 65. f.

6.

6.

Die Beobachtung der Gerichtsgeheimnisse wurde wiederholt geboten und sämmtlichen Staatsdienern rc. eingeschärft durch allerhöchste Entschliessung vom 27. Mai 1821.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 139. Nr. 14.

7.

Die vorgeschriebene Amtskleidung mit breiteren und von den bestehenden Vorschriften abweichenden Stickereien zieren zu lassen, wird den Gerichts-Mitgliedern wiederholt und ernstlich untersagt, und es ist auf Beobachtung der Dienstordnung auch in diesem Punkte von den vorgesezten Stellen, Behörden und Gerichtsvorständen die amtliche Aufmerksamkeit zu erhöhen.

Vom 8. Jänner 1823.

Man sehe auch die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 133. Nr. 8.

8.

Die Landgerichts-Vorstände, welche für die Amts-Gelder zu haften haben, dürfen niemals gestatten, daß einzelne Mitglieder die — bei den ihnen übertragenen administrativen und richterlichen Verhandlungen hinterlegten Gelder auch nur auf kurze Zeit in eigne Verwahrung nehmen, sondern es ist die Vorsorge zu treffen, daß alle einkommenden Amtsgelder unverzüglich, unter genauer Vormerkung in den Verzeichnis-

sen,

sen, in die Depositenkasse gelegt, und den bestehenden Vorschriften *) gemäß darüber verfügt werde.

Vom 9. Mai 1820.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1820. St. XVIII. p. 395. ff.

Man vergl. die Novellen zur Baier Ger. Ord Bd. III. p. 131. Nr. 6

Ueber die Zurückgabe der bei den Gerichten bereits hinterliegenden Staats-Papiere an die Eigenthümer, über die Einsendung der in Deposito bleibenden zur Kreiskasse, und über die Uebernahme der künftig hinterlegt werdenden Staats-Papiere, sehe man die allerhöchsten Entschliessungen vom 29. Juli und 7. Dezember 1821, dann über die in duplo einzusendenden Quartals-Anzeigen zur K. Regierung, K. d. F. hinsichtlich der in den Amtskassen befindlichen Staats-Papiere, die Rescripte vom 4. Juni 1818, 29. März 1819, 30. Oktober 1821, und 30. Jänner 1822.

9.

Die Wieder-Einführung der Amts-Bürgschaften (Cautionen) wurde anbefohlen durch allerhöchste Verordnung vom 19. Februar 1819.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1819. St. XLIII. p. 865 ff.

Man sehe auch die desfallsigen allerhöchsten Entschliessungen vom 29. Februar und 12. Mai 1820, vom 27. März und 26. Oktober 1821, dann vom 9. April 1822.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1822. St. XII. p. 490. ff.

10.

---

*) Man sehe die Verordnungen vom 9. Juli 1802, 6. Dezember 1808, 3. Dezember 1811, 2. Juni 1815 und 22. Juli 1819. B. Reg. Bl. v. 1802. St. XXIX. p. 514. ff. A. Reg. Bl. v. 1808. St. LXXI. p. 2870. f., v. 1811. St. LXXVIII. p. 1794. ff. und v. 1815. St. XXIV. p. 441. ff, dann Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1819. St. XI. p. 250. (VIII. Nr. 4. lit. b.)

10.

Die allerhöchsten Entschliessungen vom 28. Jänner und 31. Oktober 1813. den Uebertritt vom stadtgerichtlichen in den appellationsgerichtlichen Acceß betreffend, wurden bestätiget unterm 24. Februar 1818.

Man sehe die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 129. Nr. 4. Note.

Hinsichtlich der jährlichen Einreichung der Zeugnisse von geprüften Rechtspraktikanten kommen die Verordnungen vom 9. Dezember 1817. und 3. Oktober 1821. anzuführen.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XLII. p. 1011. ff. u. Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. XXXV. p. 939. ff.

11.

Ueber die Beförderung der ausgezeichneten Räthe bei den Kreis- und Stadtgerichten II. Klasse auf höhere Staatsämter, welche in der Regel nur aus den Räthen der Kreis- und Stadtgerichte I. Klasse und den Appellationsgerichts-Assessoren besezt werden sollen, sehe man die allerhöchste Entschliessung vom 29. Oktober 1822.

Rücksichtlich der den Bediensteten bei Versezungen zu bewilligenden Umzugsgebühren kommt die Verordnung vom 16. August 1817. (Reg. Bl. S. 835.) und das Rescript vom 11. April 1822. zu bezeichnen.

In Hinsicht der Diäten des Landgerichts- und Kreis- und Stadtgerichts-Personals, dann der Rechtspraktikanten, sehe man das allerhöchste Regulativ vom 9. Mai 1809. und die Entschliessung vom 27. Februar 1821. dann die Weisung vom 14. Dezember 1822. und vergl. die Verordnungen v. 23. September 1817. und 27. September 1819. die Kommissions-Diäten und Kommissionskosten-Rechnungen betreffend.

A.

A. Reg. Bl. v 1809. St. XXXIV. p. 756, B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1822. St. XXXV. p. 1555, A. Reg. Bl. v. 1817. St. XXXVI. p. 859. ff. u. A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1819. St. XLV. p. 923. ff

Ueber die Anzeigen der bei den Kreis- und Stadtgerichten vorfallenden Personal-Veränderungen sehe man das allerhöchste Rescript vom 2. September 1821.

CXXXIV.

Die Verfassung der Gerichte betreffend.

1.

Der Rheinkreis, mit dem VIII. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, behält bis zu weiterer allerhöchster Bestimmung seine dermalige Verfassung im Fache der Justiz, und die Kompetenz des Oberappellationsgerichtes erstreckt sich bis dahin auf denselben nicht.

Die oberste Justizstelle zu Würzburg wird mit Ende dieses Monats aufhören.

Vom 18. März 1817.

A. Reg. Bl. v. 1817. St. XIII. p. 225.

2.

Den k. Land- und Mediat-Untergerichten wurde aufgetragen, daß dieselben die Kulturs- wie alle andere Rechtsstreite, mit Zuziehung der Assessoren und im collegialen Gange entscheiden sollen.

Vom 17. Hornung 1811.

B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1811. St. X. p. 182.

3.

Es ist allergnädigst beschlossen, daß die Zuziehung von Assessoren anderer Gerichte zur Deliberation über Ge-

Gewerbs- und andere Polizei-Gegenstände bei den Landgerichten unnöthig und unstatthaft, vielmehr bei den nicht hinlänglich besezten Landgerichten lediglich nach dem §. 10. der Verordnung vom 31. August 1810. (Reg. Bl. S. 917.) zu verfahren sey.

Vom 8. Juni 1816.

B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1815/16. St. XXXIX. p. 716. f.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 137. f. Bd. II. p. 123. ff. und Bd. III. p. 206. f.

Ueber die Bestellung des Wechsel-Appellations-Gerichts zu Augsburg sehe man oben Nr. CX. (§. 3.)

Die Amtsextraditionen der Königlichen Landgerichte kommt die Verordnung vom 15. Dezember 1819 und der §. VI. der Verordnung vom 23 September 1817. anzuführen. A. Int. Bl. f. d. Königr Baiern v. 1819 St. LVII. p. 1183. ff. und A. Reg. Bl. v. 1817. St. XXXVI. p 861.

Hinsichtlich der Landgerichts-Eintheilung in den acht Kreisen sehe man die allerhöchsten Entschliessungen vom 20. Februar 1817, 22. Juni und 24. September 1818, 5. Jänner u. 30. September 1819, 19. Mai, 16 August und 30. November 1820, 4. und 31. Jänner, 29. März und 29. November 1821. dann 30. Jänner, 28. Februar, 5. Juni u. 11. September 1822.

A. Reg. Bl. v. 1817. St VIII. p. 113 ff., A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. XXXIV. p. 723. ff. und St. XLVIII. p 1141, v. 1819. St. V. p. 89. und St. XLVI. p. 939 ff., v. 1820. St. XX. p. 449. f., St. XXXI. p. 737. und St. XLIII. p. 970; Reg u. Int. Bl. f. d. Königr Baiern v. 1821. St. II. p. 45. f., St. VI. p. 110. f., St. XIII. p. 330. und St. XLI. p. 1114, dann v. 1822. St. XII. p. 350. f., St. XVI. p. 440., St. XXIV. p. 640. und St. XXXV. p. 952.

Man vergl. auch die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 88. ff.

CXXXVI.

Die Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte betreffend.

1.

Es wurde folgende weitere Vereinfachung der angeordneten Geschäfts-Rechenschaft allergnädigst beschlossen:

1.) Diejenigen Civil-Prozesse, welche in dem nämlichen Geschäftsjahre, worin sie anhängig wurden, entweder im gütlichen Wege, oder durch definitive Urtheile ihre Erledigung erhalten haben, sind aus der speziellen Geschäfts-Anzeige wegzulassen, und in die der Rechenschaft beizufügende summarische Uebersicht nach dem Formular unter Buchstaben A. aufzunehmen. Diese Vorschrift ist jedoch

2.) auf die Konkurs-Prozesse nicht anwendbar, indem solche ohne Unterschied bis zur erfolgten Vertheilung der Massen fortzuführen sind. Ausserdem haben

3.) die Special-Prozeßanzeigen alle am Schlusse des Jahres unerledigt gebliebenen, und zugleich diejenigen Rechtsstreite zu umfassen, welche zwar während des Geschäftsjahrs beendiget wurden, aber schon in vorausgegangenen Jahren anhängig geworden sind.

4.) Von den Verlassenschaften sind auf ähnliche Weise diejenigen, welche in dem Geschäftsjahre, worin deren Eröffnung erfolgte, entweder durch Ausantwortung des Vermögens erledigt, oder wegen entstandenen Rechtsstreites in das Verzeichniß der Civil-Prozesse übertragen wurden, in der Spezial-Verlassenschafts-Anzeige hinwegzulassen und in die beizufügende

de summarische Uebersicht nach dem Formular unter Buchstaben B. aufzunehmen. Daher haben

5.) die desfallsigen Spezial-Anzeigen sowohl die unerledigten, als auch die sämmtlichen in den vorigen Jahren eröffneten Verlassenschaften zu umfassen, wenn auch die lezteren im Laufe des Etatsjahres beendiget wurden.

6.) In den nicht abgeänderten Punkten bleibt es bei den in der Verordnung vom 13. Junius 1815. (Reg. Bl. S. 457. ff.) über die Geschäftsanzeigen gegebenen Vorschriften.

Vom 22. September 1820.

S. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1820. St. XXVIII. p. 946. ff., wo auch die oben angeführten Formularien abgedruckt sind.

2.

Jene Vereinfachung, welche hinsichtlich der untergerichtlichen Verlassenschafts- und Civil-Prozeß-Anzeigen bereits durch die allerhöchste Entschliessung vom 22. September 1820 verfügt wurde, soll in Zukunft auch auf die von sämtlichen Untergerichten jährlich einzusendenden Pflegschafts-Anzeigen ausgedehnt werden.

Die erwähnten Behörden haben daher diejenigen Pflegschaften, welche in dem nämlichen Geschäftsjahre, worin sie anhängig wurden, entweder durch eingetretene Großjährigkeit, und hiernach verfügte Entlassung aus dem vormundschaftlichen Verbande, oder durch den Tod des Minderjährigen, oder aus andern Ursachen wieder aufgelöst worden sind, aus den speziellen

Zu- und Abgangs-Anzeigen wegzulassen, und in eine denselben beizufügende summarische Uebersicht nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

In die speziellen Zu- und Abgangs-Anzeigen sind sonach blos die am Schlusse des Jahres unerledigt gebliebenen, und diejenigen Pflegschaften einzutragen, welche zwar während des Geschäftsjahres aufgelöst wurden, aber schon in vorhergegangenen Jahren anhängig geworden sind.

Vom 19. September 1821.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1821. St. XXVII. p. 1086. ff. wo auch das erwähnte Formular vorgezeichnet ist.

3.

— — Manchmal wird der Eintrag in der IV. Columne auf Nebenpunkte z. B. auf Berichtigung der Kaution beschränkt, es sollte aber immer zugleich die Lage der Hauptsache aufgeklärt seyn. Eben so ist auch die hie und da vorkommende Bemerkung nicht genügend, daß die Sache auf den, vielleicht nur vorgeschützten Vergleichs-Unterhandlungen beruhe; denn ungeachtet der Vergleichstraktate ist die Lage des Prozesses anzuzeigen.

Vom 27. Dezember 1819.

4.

— Die sämmtlichen Untergerichte sind zu beauftragen, daß sie künftig die Verhörshändel in die summarische Uebersicht der im Jahre anhängig gewordenen, aber wieder erledigten Sachen aufzunehmen, in

der

der Columne „Bemerkungen" aber anzuzeigen haben, wie viele Verhörshändel unter den in der Uebersicht vorgetragenen Sachen enthalten, und wie viele davon durch Erkenntniß, dann wie viele durch Vergleich erlediget worden seyen.

Vom 30. Dezember 1820.

Uebrigens sehe man auch die vom k. Appellationsgerichte für den Oberndonaukreis in Beziehung auf die untergerichtlichen Geschäfts - Anzeigen erlassene Weisung vom 25. Februar 1822.

5.

Da nach allerhöchstem Befehle Seiner Majestät des Königs die Jahresberichte über den Zustand der Rechts-Verwaltung, die sich bisher mit dem Kalenderjahre schlossen, mit dem Schluße des Etatsjahrs (30. September) zu erstatten sind, so wurde verordnet, daß alle Tabellen für die zwölf Monate des Etatsjahrs (vom 1. Oktober bis 30. September) gestellt und mit dem 30. September jedes Jahrs geschlossen, hiernach auch die im §. 45. — 48. der Verordnung vom 13. Junius 1815. (Reg. Bl. S. 473.) bestimmten Einsendungs - Termine eingehalten werden sollen.

Die vierteljährigen Anzeigen bleiben, wie sie angeordnet sind, unverändert. *)

Vom 19. Juni 1818.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. XXXIII. p. 720. ff.

Die

*) **Man sehe die Verordnung vom 13. Oktober 1818. und die Entschliessung vom 17. November 1819. A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. LI. p. 1194. ff. und B. Int. Bl. f. d. Oberdon. Kr. v. 1819. St. XXXIII. p. 1145. f.**

Die Einsendung der untergerichtlichen Geschäfts-Anzeigen in allen Zweigen der Rechtspflege hat an die Obergerichte nicht mehr mit einem besondern Remiß-Berichte, wenn nicht eigene Verhältnisse oder allenfallsige Anstände die Erstattung eines Berichtes erfordern, sondern unter Umschlag mit Beifügung des Datums der Absendung auf der Aussenseite der Geschäfts-Anzeige zu geschehen. Vom 6. Februar 1822. Jedoch ist nach einer Weisung des k. Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis vom 16. Jänner 1823. um Unordnungen zu vermeiden, jede verschiedenartige Tabelle unterm besondern Umschlage einzubefördern. In den Fällen, wo die k. Landgerichte mehrere von den Patrimonial-Gerichten an sie zur Einbeförderung an das k. Appellationsgericht abgegebene Geschäftsanzeigen einzusenden haben, bedarf es dann blos der Beifügung eines diese Geschäftsanzeigen enthaltenden Verzeichnisses, wenn sonst unter den vorhin bemerkten Verhältnissen eine Berichtserstattung nicht begründet wird.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1823. St. IV. p. 114. f.

(Zu §. 2.)

CXXXVIII.

Die Verpflichtung der sämmtlichen Stabs-Regiments- und Bataillons-Auditors betreffend.

Maximilian Joseph König 2c.

Um alle Bedenklichkeiten und Anstände zu beseitigen, welche wegen der den gemischten Gerichten beisizenden Militär-Commissäre rücksichtlich des Verfassungs-Eides erhoben worden sind, beschliessen und befehlen Wir hiemit allergnädigst:

1.) Als Militär-Commissäre zu den gemischten

Ge-

Gerichten sollen nur Auditors berufen und beordert werden.

2.) Die sämmtlichen Stabs- Regiments- und Bataillons-Auditors haben daher in Beziehung auf die Richteramts-Funktionen als Beisizer bei den gemischten Gerichten und bei der Justizpflege in persönlichen Civil-Rechtssachen der Militärangehörigen den Verfassungs- und Richter-Eid nach der beigefügten Eidesformel abzulegen.

Unser General-Auditoriat erhält den Auftrag, dem zufolge alsogleich die sämmtlichen Militärbehörden hienach anzuweisen, und die Verfügung zu treffen, daß die über diese Beeidigung der sämmtlichen Auditors abgehaltenen Protokolle an dasselbe zur genauen Nachsicht und Aufbewahrung eingesendet werden; so wie übrigens die Assessoren der Militär-Appellationsgerichte in jenen Orten, wo sich zugleich ein Civil-Appellationsgericht befindet, besonders zu den gemischten Gerichten zu berufen sind, eben so hat Unser General-Auditorität vorzüglich Sorge zu tragen, daß, soweit es immer geschehen kann, nur die ältern Regiments-Auditors zu den gemischten Gerichten verwendet werden.

München den 2. Februar 1820.

Eidesformel

für einen Auditor als Beisizer in einem gemischten Gerichte und wegen der Richteramts-Funktionen bei der Justizpflege in persönlichen Civilrechtssachen.

Ich N. N. schwöre für diejenigen Fälle, in welchen ich als Beisizer zu den gemischten Gerichten be-

ordert werde, und rücksichtlich der Richteramtsfunktionen bei der Justizpflege in Civilrechtssachen, Treue dem Könige, Gehorsam den Gesezen und Beobachtung der Staats-Verfassung.

Ferners schwöre ich, daß ich als Beisizer in gemischten Gerichten jedesmal nach Richterpflicht und den gesezlichen Verordnungen getreu, parteilos, und nach meinem besten Wissen gewissenhaft urtheilen und Recht sprechen, und mich eben so in den richteramtlichen Funktionen der Civilrechtspflege in allen und jeden Fällen genau an die Bestimmungen der Gerichts-Ordnung und der sonst einwirkenden Civilgeseze und Gewohnheiten halten, fern von Privatabsichten und ohne irgend eine Vorliebe für eine Partei stets nur der gerechten Sache anhängen, wohl hergebrachte Rechte und Freiheiten schüzen, auch jederzeit die erforderliche Amtsverschwiegenheit beobachten, das Interesse der Parteien in jeder Beziehung nach Kräften befördern, und mich überhaupt in dem mir anvertrauten Wirkungskreise der Justizpflege in den betreffenden Civilrechtssachen so verhalten wolle, wie es einem treuen Diener des Staats und einem gewissenhaften und einem ehrliebenden Auditor zukommt, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Ueber die Verpflichtung der Auditoren bei der National-Garde III. Klasse sehe man die allerhöchste Entschliessung vom 5. Oktober 1811. A. Reg. Bl. v. 1811. St. LXX p. 1633. ff.

Die

Die Richteramtsfunktion des Auditors in Bezug auf die Civiljustizpflege betreffend.

Im Namen rc.

Es bestand bisher zwar immer eine Verschiedenheit in der Form der Entscheidung der Civilrechtsgegenstände bei den Militär-Untergerichten, sie erhielt bisher auch die allerhöchste Sanktion. —

In Erwägung jedoch, daß vermöge allerhöchsten Rescripts vom 2. vorigen Monats nur die Auditors zur Abschwörung des Konstitutions- und Richtereides verbindlich gemacht wurden, und nur ihnen der Beisitz bei gemischten Gerichten gestattet ist, die Offiziers der Linie aber zur Ablegung dieses Eides nicht verbindlich gemacht worden sind, so kann ihre Beiziehung zur Entscheidung in Civilrechtsgegenständen als Richter nicht mehr statt finden, sondern die Auditors haben ihre diesfallsigen Erkenntnisse, ohne Zuziehung der zu einem Kriegs-Commissions- oder Sessions-Spruche sonst gewöhnlich erforderlichen Offiziers, zu fällen, und unter der Unterschrift des Commandirenden und des Aktuars auszufertigen.

München den 13. März 1820.

(Zu §. 5.)

CXLIII. und CXLIV.

1.

Die Revision der Verordnung vom 23. März 1813. über die Disciplinar-Uebertretungen der Advokaten betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben die Disciplinar-Vorschriften für die Ad-

Advokaten vom 23. März 1813. *) einer prüfenden Revision unterwerfen lassen, und auf erstatteten umständlichen Vortrag nach Vernehmung Unsers Staats-Raths beschlossen, wie folgt:

I.) Es soll wegen Disciplinar-Uebertretungen gegen Advokaten

a.) eine Geldstrafe nicht über Einhundert Gulden,

b.) der Arrest nicht über vier Wochen,

c.) die Suspension nicht über ein Jahr erkannt werden.

Die Mässigung übersezter Deserviten ist jedoch an keine Summe gebunden, sondern tritt in jenem Grade ein, in welchem das Uebermaß gefunden wird.

II.) Das Verfahren bei Disciplinar-Uebertretungen der Advokaten ist summarisch, ohne alle Weitläufigkeiten und ohne Einleitung eines Untersuchungs-Prozesses.

In allen Fällen, in welchen eine Uebertretung aus den Akten unmittelbar oder sonst durch vorgelegte Beweise genügend erhellet, und es zugleich nur auf einen Verweis, eine Geldstrafe, oder auf Herabsezung eines Deservits ankommt, sind die Strafen ohne weitere Verhandlung zu erkennen; jedoch ist allemal, wenn eine Geldstrafe oder die Herabsezung des Deservits zehn Gulden übersteigt, der Advokat mit seiner schriftlichen oder mündlich zu Protokoll zu gebenden Verantwortung zu hören. Ist hingegen die Uebertretung eines Disciplinar-Gesezes noch nicht hinreichend ausgemittelt, oder kommt es auf eine höhere Strafe als die im vorigen Absaze genannten an, oder treffen, die-

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 149. ff.

diese beiden Voraussezungen vereint zusammen, so hat stets eine vorläufige summarische Untersuchung mit Vernehmung des Advokaten einzutreten.

III.) In Ansehung der gegen jede, einem Advokaten auferlegte Disciplinar-Strafe im Paragraph 21. des Gesezes vom 22. Juli 1819. *) „einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betreffend", gestatteten Beschwerdeführung bei dem höhern Richter verordnen Wir für die Fälle, in welchen die Wechsel-Merkantil- und Handels-Appellationsgerichte das Erkenntniß auf eine Disciplinar-Strafe in erster Instanz erlassen, ferner, daß die Beschwerde an das Oberappellationsgericht mit Beobachtung der in der Verordnung vom 23. März 1813. Nummer 12. vorgeschriebnen Fristen der Anmeldung und Ausführung gebracht werden kann.

IV.) Die im angeordneten Rechtswege und unter Beobachtung des in der angeführten Verordnung vom 23. März 1813. vorgeschriebenen Instanzen-Verhältnisses von den Gerichten gefällten Erkenntnisse auf definitive Entsezung der Advokaten sollen, der Disposition Nummer 12. Absaz 3 gemäß, fortan wie bisher, Unserm Staats-Ministerium der Justiz, zu dem Ende mit Gutachten vorgelegt werden, um Unsere Allerhöchste Entschliessung darüber einzuholen, ob nicht Gründe vorhanden sind, die Entsezung aus Gnade zu erlassen oder zu mildern.

V.) In allen übrigen durch gegenwärtige Verfügung nicht abgeänderten oder erläuterten Punkten

hat

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 214.

hat es bei der Verordnung vom 23. März 1813. sein Verbleiben.

München den 28. Januar 1822.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. V. p. 85. ff.

2.

Die Disciplinar-Bestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts betreffend.

Tit. II. §. 7. In den Geschäftskreis des k. Staats-Rathes zur Entscheidung als unmittelbar erkennenden obersten Stelle gehören

21.) die Rekurse gegen erkannte Disciplinar-Strafen der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 24. März 1816 *) an den vormaligen geheimen Rath gewiesen waren, und künftig in Folge des §. 61. **) der Dienstes-Instruktion des Staats-Ministeriums des Innern (vom 15. April 1817. Reg. Bl. St. XVI. S. 329. ff.) zu desselben Kompetenz gehören, — wenn dieselbe gegen Erkenntnisse ergriffen werden, welche vom genannten Ministerium nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung II. — 3. unmittelbar ausgegangen sind.

Vom 9. Jänner 1821.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. III. p. 57.

Hin-

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 157 ff. Nr 3.

**) Dieser §. lautet, wie folgt: Die Oberaufsicht und Disciplin gegen die öffentlichen Anwälte in ihren Beziehungen zu den administrativen Stellen und Geschäften.

Hinsichtlich der zur Centralpensions-Anstalt der Hinterlassenen der Advokaten halbjährig einzusendenden Strafen und Beiträge sehe man die Weisung des k. Appalletionsgerichts für den Oberdonaukreis vom 25. August 1817. und 10. August 1820. und vergl. die Verordnung vom 4. April u. 29. Dezember 1809. A. Reg. Bl. v. 1809. St. XXVII. p. 620. f. und v. 1810. St. III. p. 34. f.

Die Verwendung der Strafgelder der gegen das Konscriptionsgesez fehlenden Advokaten betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da sich über die Anwendung des Artikels 204. im Konscriptionsgeseze Zweifel erhoben haben, so wird zur Beseitigung derselben auf die gestellten Anfragen verordnet, wie folgt:

I.) Die von den Advokaten für die in dem angeführten Artikel bezeichneten ordnungswidrig verfaßten Bittschriften erhaltenen Taxen sollen von denselben auch fernerhin im gedoppelten Betrage in die Konscriptionskasse bezahlt werden.

II.) Dagegen sollen die daselbst ausserdem festgesezten Geldstrafen, hinsichtlich welcher über die Kasse in dem Konscriptionsgeseze keine ausdrückliche Bestimmung enthalten ist, nach der in der Verordnung vom 24. März 1816. *) über die Disciplinar-Strafen der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts bestätigten,

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd, II. p. 157. ff. Nr. 3.

stätigten, hier zur Anwendung kommenden allgemeinen Regel, wornach alle Geldstrafen, in welche die Advokaten wegen einer verbotenen Handlung bei Ausübung der Anwaltschaft verurtheilt werden, der Advokaten-Witwen-Kasse zufallen, bis auf weitere Anordnung lediglich in diese Kasse fliessen.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 9. Mai 1822.

An sämmtl. k. Regierungen Kammern des Innern.

Novellen zum Konscr. Ges. v. 1822. p. 319. f. Nr. CCXXV.

(Zu §. 8.)

CLV.

Die Beobachtung der gegen Winkel-Advokaten bestehenden Vorschriften betreffend.

Staats-Ministerium der Justiz.

— Sämmtliche Untergerichte sind aufzufordern, die pflichtmässige Obsorge auf amtliche Vertretung wahrhaft dürftiger oder rechtlicher Hülfe bedürfender Bittsteller nie zu vernachlässigen, dagegen nicht nur die gegen die Winkelagenten bestehenden Geseze, deren genaue Befolgung durch die Verordnung vom 18. Februar 1811. (Reg. Bl. St. XV. S. 289.) neuerdings eingeschärft wurde; mit unnachtlicher Strenge zu vollziehen, und denselben gemäß, dergleichen Individuen, wenn sie entdeckt werden, in den Ersaz der erhobnen Gebühren zum Vortheile des Lokal-Armen-Fondes in angemessene Geldstrafen, und nach Umständen

den

den in eine verhältnißmässige Gefängnißstrafe zu verurtheilen, so wie ihre Namen jedesmal öffentlich bekannt zu machen, — sondern auch die Unterthanen durch geeignete, an die Gemeinden zu erlassende Ausschreibungen über die gänzliche Wirkungslosigkeit der von solchen Winkelagenten herrührenden, oder von ihnen selbst entworfenen und von einem berechtigten Schriften-Verfasser nicht beglaubigten Eingaben zu belehren.

Diese Verfügung ist durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt zu machen.

München den 28. Dezember 1820.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1821. St. II. p. 44. ff.

Man sehe auch die Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 159. ff., Bd. II. p. 161. f. und Bd. III. p. 144. ff.

(Zu §. 9.)

CLVII.

Die Verpflichtung der Gerichtsdienersknechte betreffend.

Im Namen ꝛc.

In Betracht der bedeutenden Aufträge und Geschäfte, zu welchen die Landgerichtsdienersgehülfen oft verwendet werden müssen, wird die förmliche Verpflichtung derselben nothwendig. Sie sind daher zu verpflichten; doch ist in diese Verpflichtung nichts zu legen, was die Stellung dieser Gehülfen verändern,

und

und die Haftung der Gerichtsdiener verändern könnte.

Kempten den 20. September 1816.

K. General-Commissariat des Illerkreises.

B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1815/16. St. LII. p. 1023.

Man sehe die Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 163.

(Zu §. 10.)

CLVIII.

1.

Die Geschäftsvertretung eines abwesenden rechtsgelehrten Rathes bei dem k. Wechsel-Appellations-Gerichte zu Augsburg betreffend.

Wenn einer der rechtsgelehrten Räthe aus einem gesezlichen Entschuldigungsgrunde, oder wegen Abwesenheit oder Krankheit der Berathung beizuwohnen gehindert ist, soll dessen Vertretung dem im Dienstalter folgenden Kreis- und Stadtgerichts-Rathe für diesen speziellen Fall übertragen werden.

Vom 3. Oktober 1820.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1820. St. XXXVI. p. 830. (Nr. 6.)

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 146. 1.

2.

Die eigenmächtige Entfernung der Beamten von ihrem Amtssize betreffend.

Seine Königliche Majestät haben die gesezten Verbote gegen das Reisen der in Staatsdiensten angestellten In-

Individuen in das Ausland oder an das allerhöchste Hoflager ohne speziell eingeholte Erlaubniß zu erneuern geruht, und zugleich bestimmt, daß kein Beamter im Kreise befugt sey, ohne vorher eingeholte Bewilligung seiner vorgesezten Stelle, sich von seinem Amtssize länger als auf einen Tag, noch weiter zu entfernen, als daß er an dem nämlichen Tage, sich wieder an denselben zurückbegeben kann. Nur nothwendige Reisen im Amtsbezirke zur Verrichtung amtlicher Geschäfte können davon eine Ausnahme begründen. —

Auch ist ein General-Kreis-Kommissär, wenn derselbe in Amtsverrichtungen innerhalb der Grenzen des ihm anvertrauten Kreises länger als drei oder mehrere Tage von seinem Amtssize abwesend seyn muß, verbunden, dieses sogleich und wo möglich, noch vor erfolgter Entfernung, Seiner Königl. Majestät mit Bericht anzuzeigen.

Jeder Staatsdiener, welcher diese Bestimmungen durch eigenmächtige Entfernung von seinem Amtssize übertritt, hat die Dienstesdimission unnachsichtlich zu gewärtigen. —

Vom 13. März 1813.

B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1813. St. XXII. p. 141. f. und St. XXIX. p. 402. ff.

Diese Verordnung soll analog auch bei den stabil angestellten Geistlichen in Anwendung kommen. Vom 13. August 1813. B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1813. St. XXXIV. p. 470. Uebrigens vergl. man die allerhöchste Entschliessung vom 11. Dezember 1811. A. Reg. Bl. v. 1812. St. II. p. 155.

Hinsichtlich der Dienstreisen der Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Aktuaren sehe man die aller-

 höchste

höchste Entschliessung vom 16. August 1814. B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1814. St. XXXVI. p. 743. ff.

Ueber die Reiselizenzen der Magistrats-Personen und die Gemeinde-Deputationen an das k. Hoflager, dann die dazu erforderliche Bewilligung kommen die allerhöchsten Entschliessungen vom 30. September und 16. Dezember 1819. verglichen mit dem §. 43. des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818. anzuführen. B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1819. St. XXVIII. p. 962. f. und St. XXXVI. p. 1246.

3.

Urlaubs-Bewilligungen betreffend.

Maximilian Joseph König rc.

Wir ermächtigen die Präsidien und Directorien Unsers obersten Gerichtshofes, der Appellationsgerichte, der Kreis- und Stadtgerichte, so wie der Wechsel- und Merkantilgerichte dem ihm untergeordneten Kanzlei-Personal, vom Sekretär abwärts, in Zukunft die nachzusuchenden Urlaube ohne Anfrage bei Unserm Staats-Ministerium der Justiz auch über die in Unsern Entschliessungen v. 19. April 1811, 16. Junius 1812. und 26. Junius 1818. vorgeschriebene vierzehntägige Frist hinaus, bis auf vier Wochen zu bewilligen, und nur dann Unsere Genehmigung zu erholen, wenn der Bittsteller in Unsere Haupt- und Residenzstadt, oder in das Ausland zu reisen gesonnen seyn sollte. Jedoch ist über die ertheilten Urlaubsbewilligungen am Schluße des Geschäftsjahres der vorgeschriebene Anzeigsbericht zu erstatten.

Hinsichtlich der den Räthen und übrigen Mitgliedern des höhern Gerichtspersonals zu ertheilenden Urlaubsbewilligungen hat es bei den bisherigen Vor-

schriften

schriften sein Verbleiben, und die Vorstände haben in den Bemerkungen, womit sie die Gesuche derselben um längere als vierzehntägige Ferien an Unser Staats-Ministerium der Justiz einbefördern, jedesmal anzuzeigen, ob und auf wie lange dem Bittsteller im Laufe des Jahres bereits von dem Präsidium oder Directorium ein Urlaub bewilliget worden sey.

München den 5. August 1822.

Man sehe auch die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 147. f. Nr. 3.

4.

Die Anzeige der Abwesenheit eines Assessors in Commissionsgeschäften betreffend.

Staats-Minsterium der Justiz.

Bei den nun erweiterten Bestimmungen des bevorzugten Gerichtsstandes haben künftig die am 16. Oktober 1814 *) verfügten jedesmaligen Anzeigen wegen erfolgter Abordnung einer Lokal-Commission zu unterbleiben.

München den 15. September 1815.

Man sehe die Berichtigungen zum III. Bd. der Novellen zur Baier. Ger. Ord.

5.

Die Ersezung eines oder mehrerer Mitglieder bei den Protestantischen Ehegerichten betreffend.

Hierüber sehe man oben Nr. LXXII. (§. III. u. V.)

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 147. Nr. 2.

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichts-Prozesse.

(Zu §. 3.)

CLIX.

Von der summarischen Instruktion bei Gewerbs- und andern Streitigkeiten in administrativ-contentiösen Gegenständen.

Im Namen ꝛc.

Die unterfertigte K. Kreis-Regierung sieht sich veranlaßt, die betreffenden Behörden, so wie die Parteien und deren Anwälte aufmerksam zu machen, daß fernere Ueberschreitungen der bereits bestehenden Verordnungen, insbesondere hinsichtlich der summarischen Instruktion von Gewerbs- und andern Streitigkeiten in administrativ-contentiösen Gegenständen nach der Bestimmung des §. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli 1819 *) werden bestraft werden.

Augsburg den 25. Januar 1820.

K. B. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1820. St. III. p. 90. f. (§. 1.)

Man sehe auch die oben Nr. LXXXIX. angeführten gesezlichen Bestimmungen.

CLXIII.

*) **Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 149. f.**

CLXIII.

Von dem Wechsel-Prozesse.

Ueber das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen vergl. man das Xte Kap. der Augsburgischen Wechselordnung v. 1778. M. G. S. Bd. I. p. 130. f. und oben Nr. CX.

Hinsichtlich der Wechselgerichtsbarkeit sehe man oben Nr. XXII. 1. (§. 18. und 21.)

Von dem Verfahren bei Liquidation der Forderungen an Frankreich.

Hierüber sehe man die allerhöchste Entschliessung vom 30. April / 28. Mai 1821. und 1. Oktober 1822. Uebrigens vergl. man die allerhöchsten Rescripte vom 24. September 1818. und 9. Juli 1819.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. XX. p. 499. ff. u. B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1822 St. XXVIII. p. 1275. f. dann A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. XLVIII. p. 1139.

CLXV.

Von dem Verfahren in Zoll- und Weggelds-Defraudationssachen.

Man sehe hierüber oben Nr. XCIV, und unten Nr. CLXXVII. CLXXXII. 3. u. 5. CXCVII. CCXXX. u. CCLXIX, dann die gedruckte Geschäfts- und Dienstes-Instruktion für sämmtliche Oberzoll- und Hall-, dann Beizoll-Aemter und Zollstationen vom 3. Februar 1820. (Tit. VII. §. 61. — 70. incl.) vergl. mit dem Bd. III. der Novellen zur Baier. Ger. Ord. p. 66. ff. Nr. XCIV.

Ueber

Ueber die Vertheilung der Zolldefraudationsstrafen, und deren Uebermachung an das einschlägige Oberzoll- oder Hallamt zur Verrechnung gegen — den Streitakten anzulegende Quittungen, wobei für den der Gemeinde-Armenkasse treffenden Antheil, jedoch nur die Quittung statt baar Geld beizufügen ist, sehe man das Zollgesez vom 22. Juli, und die Weisungen der k. Regierung K. d. F. und des k. Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis vom 20. und 29. November 1819, dann die Instruktion für die k. Gendarmerie-Mannschaft in Beziehung auf das Zollwesen vom 28. September 1820.

Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1819. St. IX. p. 139. f. (Tit. IX. §. 83. u. 84.) u A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1820. St. XL. p. 907. ff. (§. 12.)

Von dem Verfahren in Malz-Aufschlags-Defraudationsfällen.

Alle Defraudationsfälle sind summarissime zu instruiren, jedoch nur mit genugsamer Vernehmung des Beklagten zu entscheiden.

Vom 28. Juli 1807.

A. Reg. Bl. v. 1807. St. XXXIV. p. 1292. (§. 26. lit. b.)

Hinsichtlich der Kompetenz der Oberaufschlagsämter in Malz-Aufschlags-Defraudationen sehe man die Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 101. Nr. XCV. und Bd. II. p. 79. ff. Nr. 1. u. 2.

Von dem Verfahren gegen die in (Malz.) Aufschlags-Ausständen befangenen Personen.

— — Eben so steht das Verfahren gegen die in Aufschlags-Ausständen befangenen Personen dem tref-

fenden

fenden Oberaufschlagsamte zu, und soll in diesen Fällen kein Prozeß gestattet, sondern nach ertheiltem Zahlungstermine von höchstens 14. Tagen, ohne Zulassung einer Appellation, mit der Exekution gegen den Restanten fürgefahren werden.

Vom 28. Juli 1807.

A. Reg. Bl. v. 1807. St. XXXIV. p. 1293. (§. 27.)

Von dem Verfahren a.) bei Beschwerden und Reklamationen über die Beförderung, Beschädigung oder unrichtige Bestellung der Estaffettal-Sendungen, und b.) in Beitreibung der desfallsigen Zahlungen.

Hierüber sehe man die oben bei Nr. LXXXIII. und unten Nr. CCLXXVI. angeführte Verordnung.

Das Verfahren in Stempeldefraudationen betreffend.

Man sehe hierüber oben Nr. XCVI.

Von dem Verfahren bei Beschwerden und Reklamationen über die neue Gewerbssteuer.

Hierüber sehe man die allerhöchste Entschliessung vom 14. April und 10. Juni 1815. B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1815. St. XVIII. p. 338. f. und St. XXVI. p. 493. f. verglichen mit dem §. 9. der Verordnung vom 15. April 1814. A. Reg. Bl. v. 1814. St. XXXVI. p. 977. ff. und dem Auftrage vom 25. März 1815. B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1815. St. XVIII. p. 333, nach welchem keine Reclamation oder Beschwerde, selbst wenn sie gegründet wäre, eine Suspensiv-

pensiv = Wirkung in Hinsicht der Steuer = Entrichtung begründen kann.

Den im Bd. II. der Novellen zur Baier. Ger. Ord. p. 174. f. bei Reclamationen wider das allgemeine Steuer = Provisorium angeführten Verordnungen füge man noch die Instruction vom 29. November 1814. bei. A. Reg. Bl. v. 1814. St. LXXI. p. 1761. ff.

CLXVIII.

Von dem Verfahren in protestantischen Ehesachen.

Hierüber sehe man oben Nr. LXXII.

CLXXII.

Von dem Verfahren in Forst- und Jagd- Polizei-Freveln.

Man sehe hierüber oben Nr. CII.

CLXXIV.

Das Verfahren in Administrativ = Justizgegenständen betreffend.

1.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Vermeidung der Collisionen, welche bei administrativen Rechtsstreiten zwischen Gemeinden oder Stiftungen auf der einen, und dem Fiskus oder Privaten auf der andern Seite eintreten können, verordnen Wir nach Vernehmung Unsres Staats = Rathes:

1.) Wo der städtische Magistrat die erste Instanz in solchen Rechtsstreiten bildet, sind sie nicht bei ihm,

als der den Prozeß zugleich leitenden Behörde, sondern bei dem nächstgelegenen, dazu ein für allemal zu kommittirenden Landgerichte zu verhandeln.

2.) Wenn zur Führung eines solchen Rechtsstreites der Gemeinden oder Stiftungen die Bewilligung eines Land- oder Herrschaftsgerichtes eingeholt worden, soll der Prozeß nicht bei diesem, sondern bei einem nächstgelegenen, durch Unsere Kreis-Regierung in gleicher Art zu bestimmenden Landgerichte verhandelt und entschieden werden.

3.) Wenn zur Einführung eines solchen Rechts-Streites der Gemeinden oder Stiftungen die Autorisation Unserer Kreis-Regierung, Kammer des Innern, erforderlich, und ertheilt worden ist, so hat nicht dieselbe Regierung, sondern die eines andern Kreises in zweiter Instanz zu erkennen.

4.) In solchen Fällen bestimmen Wir die Instanz:
für den Isarkreis, die Regierung des Unterdonaukreises;
" " Unterdonaukreis, die Regierung des Regen-Kreises;
" " Regenkreis, die Regierung des Obermainkreises;
" " Obermainkreis die Regierung des Untermain-Kreises;
" " Untermainkreis, die Regierung des Rezatkreises;
" " Rezatkreis, die Regierung des Oberdonaukreises;
" " Oberdonaukreis, die Regierung des Isarkreises.

Hiernach haben Unsere Kreis-Regierungen das Weitere zu verfügen.

München den 17. Februar 1821.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. VIII. p. 137. ff.

2.

Im Namen ɩc.

Nachdem in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 17. v. M. zu Vermeidung von Kollisionen, welche bei administrativen Rechtsstreiten zwischen Gemeinden oder Stiftungen auf der einen, und dem Fiskus oder Privaten auf der andern Seite, eintreten können, wo der städtische Magistrat die erste Instanz in solchen Rechtsstreiten bildet, dieselben nicht bei ihm, als der den Prozeß leitenden Behörde, sondern bei dem nächstgelegenen ein für allemal zu kommittirenden Landgerichte verhandelt werden sollen: so werden die Verhandlungen dieser Art bei der

Stadt	Augsburg	dem	K.	Landgerichte	Göggingen,
=	Neuburg	=	=	=	Neuburg,
=	Kempten	=	=	=	Kempten,
=	Memmingen	=	=	=	Ottobeuern,
=	Lindau	=	=	=	Lindau,

zugewiesen.

In den §. 2. der angeführten allerhöchsten Verordnung bezeichneten Fällen, wenn nämlch zu Führung eines solchen Rechtsstreites die Bewilligung eines Land= oder Herrschaftsgerichts eingeholt worden ist, werden die k. Landgerichte wechselseitig kommittirt, und zwar

für	das	Landgericht	Lindau	das	Landgericht	Immenstadt,
„	„	„	Immenstadt	„	„	Sonthofen,
„	„	„	Sonthofen	„	„	Füssen,
„	„	„	Füssen	„	„	Oberdorf,
„	„	„	Oberdorf	„	„	Kaufbeuern,
„	„	„	Kaufbeuern	„	„	Buchloe,
„	„	„	Buchloe	„	„	Türkheim,

für

für das Landgrcht.	Türkheim	das Landgrcht.	Mindelheim,
„ „ „	Mindelheim	„ „	Schwabmünchen,
„ „ „	Schwabmünchen	„ „	Göggingen,
„ „ „	Göggingen	„ „	Friedberg,
„ „ „	Friedberg	„ „	Aichach,
„ „ „	Aichach	„ „	Schrobenhausen,
„ „ „	Schrobenhausen	„ „	Neuburg,
„ „ „	Neuburg	„ „	Rain,
„ „ „	Rain	„ „	Donauwörth,
„ „ „	Donauwörth	„ „	Höchstädt,
„ „ „	Höchstädt	„ „	Dilingen,
„ „ „	Dilingen	„ „	Lauingen,
„ „ „	Lauingen	„ „	Wertingen,
„ „ „	Wertingen	„ „	Günzburg,
„ „ „	Günzburg	„ „	Burgau,
„ „ „	Burgau	„ „	Zusmarshausen,
„ „ „	Zusmarshausen	„ „	Ursberg,
„ „ „	Ursberg	„ „	Roggenburg,
„ „ „	Roggenburg	„ „	Illertissen,
„ „ „	Illertissen	„ „	Roggenburg,
„ „ „	Ottobeuern	„ „	Grönenbach,
„ „ „	Grönenbach und Obergünzburg	„ „	Kempten,
„ „ „	Kempten	„ „	Weiler,
„ „ „	Weiler	„ „	Lindau,

dann für die

Herrschaftsgerichte Neuburg an der Kammlach, Thannhausen, und Edelstetten das Landgericht Ursberg,

für das

Herrschaftsgericht Glött das Landgericht Dilingen,

„ Oberdorf „ „ Rain,

Herr-

Herrschaftsgericht	Nordendorf	das Landgrcht.	Wertingen,
„	Mikhausen	„ „	Schwabmünchen,
„	Kirchheim	„ „	Türkheim,
„	Weissenhorn	„ „	Roggenburg,
„	Babenhausen u. Illereichen	„ „	Illertissen,
„	Burheim	„ „	Ottobeuern.

Hiernach haben sich die einschlägigen Behörden in vorkommenden Fällen zu achten, und wenn der Fall eintreten sollte, daß an einem solchen Rechtsstreite die Gemeinden oder Stiftungen aus zwei Landgerichten, welche wechselseitig committirt sind, Antheil nehmen, Bericht zu erstatten.

Augsburg den 13. April 1821.

K. B. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1821. St. XI. p. 347. ff.

(Zu §. 6.)

Wer Prozeß führen könne.

Anmassungen nicht gebührender (Adels-) Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kronfiskalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. XII. p. 216. (Tit. II. §. 9. Abs. 2.)

Man sehe auch die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 84. Die Kompetenz in vorkommenden Rechtsstreiten über den Adelsstand betreffend.

CLXXV.

Von den Prozessen der Gemeinden.

1.

Der (Gemeinde-) Ausschuß selbst ist schuldig, in dem unten bei den Magistraten §. 123. vorgeschriebenen wichtigen Fällen (über die Zulässigkeit eines Rechts-Streites ꝛc. ꝛc.) jedesmal die Genehmigung des competenten Land- oder gutsherrlichen Gerichts einzuholen.

Vom 17. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. V. p. 86. (§. 103. vergl. mit §. 128.)

2.

Streitige Rechtssachen der Gemeinde oder der Stiftungen sind einem rechtskundigen Magistrats-Gliede zur Bearbeitung zu übertragen; im Mangel eines hiefür qualifizirten Magistratsgliedes können öffentliche Rechts-Anwälte zur Vertretung der Gemeinde oder Stiftungen bestellet, und diese auch für kommissionelle Verhandlungen bei entfernten Gerichten verwendet werden.

Vom 21. September 1818.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. XLVI. p. 1056. (§. 13.)

3.

Die Land- und gutsherrlichen Gerichte sind verpflichtet, den Stiftungs-Pflegern in der Perzeption der Renten aus entfernten Orten oder vom Auslande allen erforderlichen Beistand, theils durch mündliche Anleitung, theils durch Korrespondenz mit den Gerichtsbehörden der entfernten Schuldner zu leisten.

Vom 24. September 1818.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. XLVIII. p. 1127. (§. 35.)

4.

4.

Bei dem commissionellen Verfahren in Rechtsstreiten und in allen jenen Fällen, wo die Gerichte die Abordnung eines Magistratsgliedes für nothwendig erachten werden, soll das offizielle Schreiben des Magistrats, worin der Betreff des Gegenstandes und der Name des Abgeordneten enthalten ist, hinreichen, und es keiner speziellen Vollmacht bedürfen.

Vom 19. Februar 1821.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1821. St. VII. p. 193. f.

CLXXVI.

Die Vertretungen in Militär = Fiscalatssachen betr.

— — III.) In Fällen, wo eine Begnadigung wegen der Vermögens = Confiskationsstrafe der Deserteurs nachgesucht wird, und wenn das Confiskations = Objekt etwa contentiös werden sollte, hat die Commission für die Militär = Fonds = Verwaltung ausführlichen, die Lage und Verhältnisse der Sachen zur erforderlichen Würdigung genau darstellenden Bericht mit den etwaigen Belegen zu erstatten.

IV.) Der in dieser Hinsicht schon der erwähnten Commission zugetheilte Assessor B. wird ausserdem zugleich mit der Vertretung des Militärfiskus beauftragt, welche er dieser Bestimmung zufolge in allen und jeden Fällen, wo der Militärfiskus vor den Gerichten Recht geben oder nehmen muß, zu übernehmen und pflichtmässig zu besorgen hat.

Diesem Fiskal = Vertreter wird deshalb eine eigene Instruktion ertheilt werden, wie er, besonders in allen contentiösen Sachen, seine Geschäftsführung unter der Leitung der 3ten Sektion des Staats = Ministeriums der Armee zu besorgen hat.

V.)

V.) Wegen der bei dem Militär-Appellationsgerichte in Nürnberg vorkommenden Militär-Fiskalats-Gegenstände wird hiemit der jedesmalige Auditor der Commandantschaft Nürnberg, sohin dermalen der Auditor N. als Mandatar ad insinuandum bestimmt, welchem auch in besondern Fällen, z. B. zu den commissionellen Vertretungen, jedesmal die besondere Instruction zukommen wird.

Vom 13. November 1822.

Man vergl oben Nr. LIII. 9. (respect. 8.) u. LXXVII.

Das Uebrige vorstehender allerhöchster Entschliessung betrifft die Behandlung der Vermögens-Confiscationen in Desertionsfällen.

CLXXVII.

Die Führung der Zolldefraudations-Klagen betreffend.

1.

Es ist allergnädigst verfügt, daß der die Zolldefraudation aufbringende Gendarme bei der Gerichts-Behörde sich von einem Zollbeamten vertreten lassen könne.

Vom 28. September 1820.

A. Int. Bl. f d. Königr. Baiern v. 1820. St. XL. p. 913. (§. 12.)

2.

Wenn ein Hall- Oberzoll- oder Beizollamt, oder ein von demselben bestellter Mandatar, welcher nach §. 63. und 66. der Geschäfts- und Dienstes-Instruktion gleich mit der Uebersendung des Constatirungs-Protokolls an das Gericht demselben bekannt gemacht werden muß, als Kläger nomine fisci auftritt, was jeder-

jederzeit ausdrücklich zu bemerken ist, so muß sich derselbe nach einer allerhöchsten Entschliessung allerdings als Partei von den Gerichten ansehen lassen; wenn daher ein Amt eine an dasselbe gebrachte Defraudations-Anzeige nicht als gegründet erachtet, und, weil ein lossprechendes Urtheil zu befürchten ist, als Kläger nomine fisci aufzutreten, nicht räthlich findet, der Denunciant aber gleichwohl seine Sache gerichtlich verfolgen will, so darf nicht übersehen werden, in dem Schreiben, womit das Constatirungs-Protokoll dem Gerichte zugesendet wird, ausdrücklich zu bemerken, daß es nicht die Stelle des Hauptklägers übernehme, sondern die ihm angezeigte Thatsache blos zur gerichtlichen Verhandlung und Judikatur zwischen dem Denuncianten und Beklagten vorlege.

Vom 13. Juni 1821. (Nr. 1.)

An

die k. General-Zoll-Administration also ergangen.

Man vergl. oben Nr. CLXV.

CLXXVIII.

Die Besorgung der Rechtsstreitigkeiten über das Vermögen der Universität und des Georgianischen Priester-Hauses zu Landshut betreffend.

1.

Die Besorgung der Rechtsstreitigkeiten über das Vermögen der Universität und des Priesterhauses (dessen Verwaltung den Gliedern dieser Anstalten zurückgegeben wurde,) wird dem hiedurch konstituirten Verwaltungsausschusse übertragen; die Kronfiskale werden von dieser Funktion entbunden, und es wird dem bezeichneten Verwaltungs-Ausschusse überlassen, sowohl

wohl in Bezug auf die anhängigen, als auf die künftigen Rechtsstreite das Geeignete zur Vertretung der betheiligten Anstalten zu verfügen.

Vom 20. Dezember 1815.

A. Reg. Bl. v. 1816. St. IX. p. 140. (§. IX.)

2.

Es wurde öffentlich bekannt gemacht, daß die Fonds der vormaligen Klöster Seeligenthal, hl. Kreuz und der Dominikaner in Landshut mit dem Universitäts-Vermögen vereiniget, und die Fonds der Dechant Kaiserischen, Eisendorfischen und Indoblerischen Stiftungen, dann der vormals Freisingerischen Priester-Seminär-Konkurrenz-Kasse dem Klerikal-Seminar zu Landshut zugewiesen seyen, wonach die Vertretung derselben bei gerichtlichen Verhandlungen durch den Verwaltungs-Ausschuß rc. einem weitern Anstande nicht unterliegen kann.

Vom 25. April 1820.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1820. St. XIV. p. 493. f.

3.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst geruht, zur Beseitigung der von Justizbehörden auf der einen Seite, und vom Verwaltungsausschusse der Universität, dann des Georgianischen Priesterhauses in Landshut auf der andern Seite, wegen der Korrespondenzform in reinen Justiz-Gegenständen bisher erhobenen Anstände, die Verfügung zu treffen, daß ein Mitglied dieses Verwaltungs-Ausschusses als Vertreter der bezeichneten Anstalten vor Gericht in der Art aufgestellt werde, in welcher öffentliche Rechtsanwälte

zur Vertretung der allgemeinen und Ortsstiftungen bereits bestellt sind.

Als Vertreter der Universität und des Georgianischen Priesterhauses in Landshut in ihren Rechtsangelegenheiten ist nunmehr, statt des ausgetretenen Hof-Raths und Professors Dr. von Krüll, der als Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses gewählte und bestätigte Professor Dr. Bayer aufgestellt worden, welches hiedurch unter dem Beisaze bekannt gemacht wird, daß die bisherige Korrespondenz zwischen den Justiz-Behörden und dem Universitäts-Verwaltungs-Ausschusse zu Landshut in reinen Justizsachen nunmehr eingestellt sey.

Vom 2. Juli 1822. und 27. Jänner 1823.
Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. XXVII. p. 681. u. v. 1823. St. VI. p. 119. f.

Ueber die Organisation der Administrativ-Behörden der Universität Würzburg, sehe man die allerhöchste Entschliessung vom 30. September 1819, nach welcher bereits unterm 11 Februar desselben Jahres ausgesprochen wurde, daß für die Administration des Universitäts-Vermögens, nebst den Distriktsbeamten, und einem in Würzburg selbst aufzustellenden Receptor, welcher die Hauptkasse zu führen hat, ein aus der Mitte der Professoren gewählter Ausschuß auf dieselbe Art errichtet werde, wie es zu Landshut geschehen ist ꝛc. ꝛc. A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1819. St. XLVI. p. 942. ff.

(Zu §. 7.)

CLXXIX.

Das Vermittlungs-Amt der Magistrate betreffend.

Im Namen ꝛc.

In Betreff des Vermittlungsamts der Magistrate ist eine allerhöchste Erläuterungs-Resolution vom

31.

31. v. M. dahin erfolgt: daß sich an die diesfallsigen Bestimmungen der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818.*) genau zu halten sey, wonach jenes Vermittlungs-Amt im §. 120. zwar den Ausschüssen der Rural-Gemeinden, nirgends aber den Magistraten der Städte und Märkte eingeräumt ist.

Dieses wird hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 9. Juni 1820.

K. B. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1820. St. XVI. p. 577. f.

(Zu §. 8.)

CLXXX.

Die Zulassung zum Armen-Rechte für die Großherzoglich Hessischen und Königlich Baierischen Unterthanen betreffend.

Auf Befehl ꝛc.

Da zwischen der Königlich Baierischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden ist, die Wohlthat des Armenrechts für die beiderseitigen Unterthanen auf den ganzen Umfang der Königl. Baierischen und Großherzoglich Hessischen Staaten auszudehnen, so werden die Königlichen Kreis-Regierungen ermächtiget, den diesseitigen Unterthanen, wenn ihre Verhältnisse nach gewissen-

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 161. f.

hafter Prüfung solches gestatten, zum Behuf ihrer bei Großherzoglich Hessischen Gerichten zu führenden Rechts-Streitigkeiten Armuths-Zeugnisse auszustellen; die Königlichen Gerichte aber werden angewiesen, die Armuthszeugnisse, welche für Großherzoglich Hessische Unterthanen von der betreffenden Großherzoglich Hessischen Provinzial-Regierung ausgestellt werden, anzunehmen, und auf den Grund derselben die Wohlthat des Armenrechts eben so, wie es in gleichen Fällen für Königliche Unterthanen geschieht, zu bewilligen.

München den 14. Dezember 1820.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1820. St. XLV. p. 1051. f.

CLXXXII.

1.

Tax- und Stempelfreiheit der Wohlthätigkeits-Stiftungen betreffend.

Den Wohlthätigkeits-Stiftungen steht weder in nicht contentiösen, noch in contentiösen Verhandlungen eine Tax- und Stempelfreiheit zu.

Vom 19. August 1814.

B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1814. St. XXXVII. p. 755.

2.

Die von der Universität Landshut in Anspruch genommene Stempelfreiheit betreffend.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, daß, — da der Universität Landshut so wenig, als irgend einer andern Körperschaft der frommen oder weltlichen Stiftungen eine Befreiung von

Auf-

Auflagen, sie mögen direkte oder indirekte seyn, zukommt, auch eine einseitige Ausnahme vom Geseze als nachtheilige Konsequenz erscheinen würde, der Verwaltungsausschuß der Universität Landshut in die Schranken seiner Obliegenheit zurückgewiesen, und angehalten werden solle, sich bei seinen Eingaben an die gerichtlichen Behörden in Privatangelegenheiten des vorgeschriebenen Stempelpapiers zu bedienen.

Vom 9. August 1816.

Geret's Samml. ungedr. Verord. Bd. VI. p. 259.

Erneuert und bestätigt wurde vorstehende Entschliessung unterm 4. Oktober 1818.

3.

Die Stempelfreiheit der Gendarmen in Zolldefraudationsfällen betreffend.

Maximilian Joseph König ꝛc.

Wir wollen, daß der Artikel 172 *) des Edikts über die Errichtung der Gendarmerie vom 11. Oktober 1812. (Reg. Bl. v. 1812. St. LVII. S. 1777. f.) auf die Anzeigen und Rekurse der Gendarmen in Zolldefraudationssachen analoge Anwendung finde, dieselben sohin auch in solchen Fällen von der Stempel-Pflichtigkeit befreit seyn sollen, wogegen aber auf den Gebrauch des Stempels bei den Quittungen über den wirklichen Empfang der diesfallsigen Aufbring-Gebühren zu bestehen ist. München den 6. April 1820.

Geret's Samml. ungedr. Verord. Bd. X. p. 933.

4.

*) Dieser Artikel lautet, wie folgt:
Die von der Gendarmerie geführten Protokolle, Korrespondenzen, erstatteten Anzeigen s. a. unterliegen keinem Stempel, und keinen wie immer Namen habenden Tax-Gebühren.

4.

Die Stempelfreiheit der Magistrate in Amts-Korrespondenzen betreffend.

Da alle Amts-Korrespondenzen der höhern, und niedern Stellen mit in- und ausländischen Behörden nach dem IV. Abschnitt der Verordnung über das Stempelwesen vom 18. Dezember 1812. von der Stempelpflichtigkeit befreit sind; so können die Magistrate als Verwalter des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens zum Gebrauche des Stempels in ihren Schreiben an die Landgerichte nur dann gehalten seyn, wenn der Gegenstand ein streitiges Rechtsverhältniß betrifft.

Vom 3. August 1820.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1820. St. XXIII. p. 787. und v. 1821. St. VII. p. 196. (§. IV.)

5.

Die Tax- und Stempelfreiheit der Zoll- und Hallämter in Zoll-Defraudationsfällen betreffend.

Da der k. Fiskus im Allgemeinen von dem Stempel und den Gerichtstaxen befreit ist, und nie in die Gerichtskosten verurtheilt werden kann *), so können nach einer allerhöchsten Entschliessung auch die Zoll- und Hallämter, wenn sie nach der ad 1. **) gemachten Erklärung im Namen des Fiskus handeln, hierum nicht in Anspruch genommen werden.

Vom 13. Juni 1821. (Nr. 2. Abs. 1.)

An die K. General-Zolladministration also ergangen.

Man vergl. auch unten Nr. CCXXX, 2.

(Zu

*) Man sehe unten Nr. CCLXIX.

**) " " oben Nr. CLXXVII, 2.

(Zu §. 9.)

Von dem Anfange, Fort- und Ausgange des Streites.

Man sehe hierüber oben Nr. XXII. 1. (§. 9. und 21.)

(Zu §. 10.)

Beobachtung gegenwärtiger Prozeß-Ordnung.

Der König kann in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache hemmen.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. VII. p. 134. (Tit. VIII. §. 4.)

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen und andern sowohl mündlichen als schriftlichen Anbringen.

(Zu §. 2.)

Ob und wie die Actionen auf die Erben gehen.

Man vergl. hierüber oben Nr. XXII. 1. (§. 9. und 21.)

(Zu

(Zu §. 5. und 6.)

Von den Provokationsklagen.

Hierüber sehe man oben Nr. XXII. 1. (§. 7. und 21.)

(Zu §. 9.)

Von Cumulirung der Actionen.

Man sehe hierüber oben Nr. XXII. 1. (§. 15. und 21.)

(Zu §. 10.).

CLXXXIII.

1.

Die Fertigung der Duplicate in Fiskalischen Prozessen betreffend.

Maximilian Joseph König ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die Verordnung vom 3. September 1767, (M. G. S. Bd. I. S. 39.) welche den Gerichtskanzleien auferlgt, das Duplum der Schriften der Anwälte des Aerars unentgeldlich zu schreiben, als unangemessen den gegenwärtigen Verhältnissen, hiedurch aufzuheben, und befehlen Unsern Kreis-Regierungen, Finanz-Kammern, die Eingaben, welche die Fskalate bei den Ober- und Untergerichten zu machen haben, doppelt geschrieben überreichen zu lassen.

München den 7. September 1820.

An sämmtliche Regierungen, mit Ausnahme der des Rheinkreises, also erlassen worden.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 213. Nr. 1.

2.

2.

Die Unterschrift in den Prozeßschriften der Magistrate betreffend.

Hinsichtlich der Unterschrift in den Prozeßschriften wird noch beigefügt: daß nach §. 14. des Edikts VIII. zur Verfassungs = Urkunde *) und nach §. 13. der Verordnung über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818. **) solche Schriften neben dem Bürgermeister von dem bevollmächtigten Respicienten mit unterschrieben seyn müssen.

Vom 19. Februar 1821.

B. Int. Bl f. d. Oberd. Kr. v. 1821. St. VII. p. 194.

CLXXXV.

Die Rubrik und äussere Form der Einlangen und rechtlichen Schriften betreffend.

Es ist allergnädigst verfügt, daß alle Schriften, welche in Rechtsstreiten des Aerars von den Fiskal= Räthen oder ihren Adjunkten bei Ober= oder Unter= Gerichten eingereicht werden, von jenen eben so, als wie die Schriften anderer Parteien von den Anwälten dieser, als Klage, Exception, Replic, Duplic und so weiter zu stylisiren, übrigens die über die Korrespondenz = Form zwischen den Gerichten und Fiskalaten bestehenden Normen ***) zu beobachten, und die Fiskale

und

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 164.

**) Man sehe oben Nr. CLXXV. 2.

***) Man sehe die allerhöchste Entschliessung vom 6. Mai 1812, nach welcher die Korrespondenz zwischen den Untergerichten und Fiskalen in der Form

und ihre Adjunkten anzuweisen seyen, in ihren Schriften auf keine Weise die Achtung zu verlezen, die sie den Gerichten des Reiches schuldig sind.

Vom 29. Dezember 1822.

An
das k. General-Fiskalat also ergangen.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 165. Nr. 1.

CLXXXVIII.

Die Courtoisie betreffend.

1.

Es ist allergnädigst verfügt, daß zwischen den Landgerichten und Patrimonialgerichten II. Klasse dieselbe Korrespondenz-Form beobachtet werden solle, welche zwischen Land- und Ortsgerichten unterm 21. November 1815 *) vorgeschrieben worden ist.

Vom 25. Dezember 1819.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1820. St. I. p. 15. f.

Ueber die Korrespondenzform zwischen den Justizbehörden und dem Universitäts-Verwaltungs-Ausschusse zu Landshut, dann den Fiskalen, sehe man oben Nr. CLXXVIII. 3. und CLXXXV.

2.

In der Stadt Augsburg soll in Zukunft ein Wechselgericht zweiter und zugleich lezter Instanz unter dem Na-

---

von Communicaten oder Schreiben geführt werden soll ꝛc. und vergl. die Verordnung v. 3. Februar 1811. und die Weisung vom 27. Juli 1818. Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 193. Nr. 2. und Bd. III. p. 173.

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 190. Nr. 10.

Namen: Wechsel-Appellationsgericht bestehen, welches mit den übrigen Appellationsgerichten in Beziehung auf Wechselsachen auf gleicher Stufe steht. Alle seine Verfügungen und Urtheile sollen: Im Namen Seiner Königlichen Majestät von Baiern ergehen, und die Unterschrift erhalten: Königlich Baierisches Wechsel-Appellationsgericht.

Vom 3. Oktober 1820.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1820. St. XXXVI. p. 828. u. 830. (Nr. 1. u. 8.)

3.

Tit. III. §. 8. Die nach Titel II. in den Staats-Rath gehörigen Vorträge der Staats-Ministerien, so wie die sowohl dahin, als an die besondere Staats-Raths-Commission geeigneten Rekurse, werden unmittelbar an den König unter der Aufschrift:

„An Seine Majestät den König",
„zum Staats-Rathe."

eingesendet ꝛc. Vom 9. Jänner 1821.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. III. p. 58.

Ueber die Form der Ausfertigungen sehe man den §. 19. Tit. III. der eben allegirten Staats-Raths-Instruction.

4.

Es ist allergnädigst beschlossen, daß in allen auf die Advokaten-Central-Pensions-Anstalt Bezug habenden Angelegenheiten Bericht an Seine Königliche Majestät (Staats-Ministerium der Justiz) zu erstatten sey. Vom 3. September 1812.

Hin-

Hinsichtlich des Nichtstatthabens einer direkten Amts-Korrespondenz von Gerichtsbehörden mit dem General-Sekretariate des k. Staats-Ministeriums der Justiz, und hinsichtlich der jedesmaligen Verständigung dieses Staats-Ministeriums durch Registraturs-Note von Berichtigungen der durch das Expeditions-Amt desselben gemachten Versehen, sehe man die allerhöchsten Rescripte vom 29. Juli 1812. und 11. März 1821.

5.

Die Benennung „Stelle", welche sich die Aemter und übrigen Unterbehörden ungeeignet beigelegt haben, kommt lediglich den Landeskollegien zu.

Sämmtliche Unterbehörden und Aemter haben daher diese für sie unschickliche Benennung für die Zukunft zu unterlassen, und überhaupt die vorschriftmässige Courtoisie besser in Acht zu nehmen.

Vom 20. Dezember 1805.

Schw. Reg. Bl. v. 1805. St. LI. p. 1170. f.

Ueber das Benehmen zwischen den k. Rent- so wie den Forstämtern und den einem Landgerichte untergeordneten Stadt-Magistraten, sehe man die allerhöchsten Verfügungen vom 14. und 28. März 1819. B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1819. St. IX. p. 282. und St. X. p. 330.

6.

Die k. General-Zoll und Mautdirektion hat unter der Benennung:

General-Zoll-Administration

auch ferner unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Staats-Ministeriums der Finanzen fortzubestehen.

Vom 16. September 1819.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1819. St. XLIV. p. 889.

Ueber

Ueber die Form deren Ausfertigungen sehe man den §. 32 vorstehender Verordnung, und über die Korrespondenz-Form zwischen den Zollbehörden, deren Geschäfts- und Dienstes-Instruction vom 3. Februar 1820. (§. 149.)

7.

In Rücksicht des den Erzbischöfen und Bischöfen bewilligten Titels und Prädikats in ihren eigenen Schriften und Ausfertigungen, der Anrede, Subjectionsformel und Addresse in und auf den Schreiben der Privaten und Untergebenen an dieselben, dann der Korrespondenz der K. Kreis-Regierungen mit denselben, sehe man die allerhöchsten Entschliessungen vom 22. November 1821 und 10. Januar 1822. und vergl. die Verordnung vom 14. Jänner 1809.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. V. p. 81. ff. u. A. Reg. Bl. v. 1809. St. VII. p. 129. f.

CLXXXIX.

Die Stempeltaxe betreffend.

Hierüber sehe man oben Nr. CLXXXII. und unten Nr. CCXXIX.

(Zu §. 14.)

Die Geschäftsbücher der Landgerichte betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, um den Geschäfts-Tage-Büchern der Landgerichte in Bezug auf das Justizfach eine gleich-

gleichförmige, und dem Zwecke vollkommen entsprechende einfache Einrichtung zu geben, auf erstatteten Vortrag beschlossen, wie folgt:

1.) In dem Tagebuche sind künftig die Justiz-Gegenstände mit denjenigen, welche in das Administrativ-Fach einschlagen, nicht zu vermengen; daher ist ein gesöndertes Geschäftsbuch über die Civil- und Straf-Rechts-Sachen nebst den Handlungen der nicht streitigen Rechtspflege anzulegen.

2.) Dieses Geschäftsbuch soll zu Erleichterung der Uebersicht und zu Beseitigung unnöthiger Schreiberei den Einlauf und die Erledigung umfassen.

3.) Dasselbe ist nach den in dem anliegenden Formular bezeichneten Rubriken zu fertigen, und nach dem Zeitraum des jedesmaligen Etats-Jahres, nämlich vom 1. Oktober anzufangen und bis zum lezten September fortzuführen.

4.) Der Wahl der Landgerichts-Vorstände ist zwar überlassen das Tagebuch selbst zu führen, oder durch ein anderes Mitglied, oder durch einen Schreiber die Einträge besorgen zu lassen, jedoch sind die Landgerichts-Vorstände für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Geschäftsbuches verantwortlich, und Wir gewärtigen, daß die genannten Vorstände diese Controlle vorzüglich dazu benüzen, daß allenfallsige Geschäfts-Rückstände nach zu nehmender Einsicht der betreffenden Akten ohne Verzug beseitiget werden.

Von dieser Unserer Entschliessung sind die Landgerichte durch die Kreis-Intelligenzblätter zur Nachachtung in Kenntniß zu sezen, und Wir vertrauen zu

den

den Obergerichten, daß dieselben als vorgesezte Amts-Behörden namentlich bei Visitationen und Amtsextraditionen die Geschäftsbücher prüfen, und dafür Sorge tragen, daß diese Kontrolle auf eine ihrem Zwecke entsprechende Weise geführt, und die desfalls entdeckten Mängel durch geeignete Maßregeln entfernt werden.

Tegernsee den 24. September 1821.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1821. St. XXVIII. p. 1109 ff. in welchen auch das Formular zu diesem Geschäftsbuche abgedruckt ist.

Ueber die unverweilte Anlegung und Fortführung der Registraturs-Repertorien, und die Ein- und Fortführung einer umfassenden Geschäfts-Controlle bei jenen Behörden, bei welchen in diesen Beziehungen Mangelhaftigkeit besteht, sehe man die allerhöchste Entschliessung vom 7. September 1819.

Hinsichtlich der Präsentirung der Recepissen sehe man unten Nr. CXCVII. 1. (§. 3.)

(Zu §. 15.)

1.

Die gerichtlichen Verhörs- und Briefs-Protokolle betreffend.

Staats-Ministerium der Justiz.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von mehreren Untergerichten bei Führung der mündlichen Verhörs- und Briefs-Protokolle die Vormerkung der Gegenwart, und die Unterschrift der die Verhandlung leitenden Gerichts-Person unterlassen werde.

Das k. Appellationsgericht des Oberdonaukreises wird demnach angewiesen, sämmtliche Gerichtsbehörden

den seines Bezirkes gegen diesen erheblichen, die Glaubwürdigkeit der Verhandlungen schwächenden Mißbrauch zu warnen, und zur Abstellung und Verhütung desselben ernstlich anzuhalten.

München den 8. September 1819.

B. Int. B. f. d. Oberd. Kr. v. 1819 St. XXVIII. p. 964. f.

Man sehe auch die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 171. f.

Ueber die Datirung der schriftlichen Handlungen in den Reinschriften sowohl als Concepten, sehe man die allerhöchste Entschliessung vom 25. Februar 1813, nach welcher in denselben der Name des Monats wörtlich, der Monatstag und die Jahres-Zahl aber mit den recipirten arabischen Ziffern geschrieben werden soll.

B. Int. Bl. f. d. Illerkr v 1813 St. X. p. 121. f. Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I) p. 221. Nr. 4.

2.

Die Einsendung der Justiz-Verhörs-Protokolle an die k. Regierungen zum Zwecke der Revision der Taxen betreffend.

Staats-Minsterium der Justiz.

In der an die k. Kreis-Regierungen erlassenen Entschliessung vom 23. März d. J., wovon eine Abschrift mitgetheilt wird, ist den Untergerichten bedeutet worden, daß die Einsendung der Verhörs-Protokolle an die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, künftig zu unterbleiben hat, und daß dafür die nach den Protokollen gefertigten Taxdesignationen vorzulegen sind. *)

Nach-

---

*) Von der k. Regierung des Oberdonaukreises K. d. F. wurde unterm 4. April 1821. bemerkt, daß zur Sicherheit der Unterthanen gegen Gefährden, so

Nachträglich ist den genannten Unterbehörden zu erkennen zu geben, daß zu der Aufnahme in die fortlaufenden allgemeinen Verhörsprotokolle nur diejenigen Rechtshändel sich eignen, welche sogleich auf das Anbringen der Parteien ohne alle prozessualische Weiterung geschlichtet werden.

Was aber die übrigen Rechtsstreite betrifft, so sollen zwar auch diese in Gemäßheit des Gesezes vom 22. Juli 1819. in der Regel mit Umgehung des schriftlichen Verfahrens zum Protokoll instruirt werden. Wenn aber bei denselben der Vergleichs-Versuch mißlingt, und daher die zur Unterstüzung der Klage, so wie die von dem Beklagten vorgebrachten Umstände aufgenommen werden müssen, so sind dergleichen Verhandlungen nicht in das fortlaufende allgemeine Verhörs-Protokoll einzutragen, sondern für jeden Rechtsfall ist ein gesonderter Akt anzulegen, damit im Laufe des Prozesses bei den zu treffenden richterlichen Verfügungen, bei Akten-Inspektionen, bei der zum Behuf der Appellation nothwendigen Einsendung der Akten an das Obergericht, und dergleichen, keine Unordnungen und Zögerungen veranlaßt werden.

Von dieser Entschliessung sind die Untergerichte durch die Kreis.-Intelligenzblätter in Kenntniß zu sezen.

München den 29. April 1821.

S. Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. 1821. St. XIV. p. 455. ff.

L Fünftes

---

wie des Aerars selbst, bei Amts-Visitationen und Extraditionen Vergleichungen der Taxdesignationen mit den Protokollen vorzunehmen angeordnet wurden.

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Communicationen und Mandaten, dann derselben Insinuationen und Contumacial-Handlungen.

(Zu §. 2.)

CXCI.

Die Stellung der aktiven Forstdiener an die k. Landgerichte betreffend.

Seine Königl. Majestät haben allergnädigst genehmiget, daß es den königl. Landgerichten zur Pflicht zu machen ist, in jenen Fällen, welche ihrer Natur nach weder wichtig, noch dringend sind, niemal einen aktiven Forstdiener ohne vorheriges Benehmen mit dem einschlägigen Forstamte von seinem Dienst-Posten abzurufen; in wichtigen und solchen Fällen hingegen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und diese Maaßregel nicht umgangen werden kann, die betreffenden Forstämter auf der Stelle, wegen der vorzukehrenden provisorischen Diensteswerwaltung, hievon in die nöthige Kenntniß zu sezen sind. Vom 18. Juni 1808. A. Reg. Bl. v. 1808. St. XXII. p. 1472.

Die gerichtlichen Ausfertigungen in fiskalischen Gegenständen betreffend.

Hierüber sehe man oben Nr. CLXXXV. und unten Nr. CXCVII. 5. (Abs. 3.) Uebrigens vergl. man auch unten Kap. XV. zu §. 7. Nr. 1. und Kap. XIX. zu §. 4. (2.)

Die

Die gerichtlichen Ausfertigungen in das Ausland betreffend.

1.

Die ins Ausland zu versendenden Entschliessungen und Mittheilungen sind in Gemäßheit einer allerhöchsten Weisung künftig auf feines Postpapier in Quart expediren zu lassen.

Vom 4. Februar 1821.

2.

Durch einen Staatsvertrag mit dem Großherzogthume Baden wurde nunmehr eine direkte Postverbindung mit dem Rheinkreise hergestellt; hiebei muß jedoch sowohl an die k. Würtembergischen Posten zwei Kreuzer, als an die Großherzoglich Badischen ein Kreuzer für das Loth Bruttogewicht, selbst für die Dienst-Korrespondenz, bezahlt werden. Es sind daher die in das Gewicht laufenden, zwischen dem Rhein-Kreise und den übrigen Kreisen des Königreichs, mit Ausnahme des Unter-Mainkreises, künftig gewechselt werdenden Akten-Pakete, wenn deren Versendung nicht besonders eilig ist, nicht der Briefpost, sondern der fahrenden Post zur Versendung zu übergeben, indem für das Pfund bei lezterer zwölf Kreuzer, bei ersterer aber ein Gulden und sechs und dreissig Kreuzer für ausländisches Porto bezahlt werden muß.

Vom 19. Juli 1818.

Ueber die den Stadt- und Markt-Magistraten in Polizei- Stiftungs- und Communal-Gegenständen allergnädigst zugestandene Briefportofreiheit, sehe man die allerhöchste Entschliessung vom 25. Jänner 1819. — Dagegen kommt ihnen weder dieselbe in Privat-Gegenständen z. B. Anlehens- Gewerbs- Gerechtigkeits-

keitsgesuchen u. d. gl., noch die Postwagens=Porto=Freiheit zu. Vom 25. Jänner und 6. Juni 1819.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1819. St. V. p. 148. f. und St. XVII. p. 567.

Man sehe auch die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III, p. 175. Note.

Die Ausfertigungen der Landesstellen an die Erzbischöfe und Bischöfe betreffend.

Den Erzbischöfen und Bischöfen soll von den Landesstellen das Prädikat „Herr" beigelegt werden. — Den Erzbischöfen soll überdies in den Schreiben der Landesstellen an dieselben das Prädikat „Hochwürdigster Herr Erzbischof", den Bischöfen aber „Hochwürdiger Herr Bischof" gegeben werden.

Vom 10. Januar 1822.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. V. p. 81. (Nr. 1.)

Die Botengebühren für mündliche Ladungen betreffend.

Staats=Ministerium der Justiz.

Die in Gemäßheit Rescripts vom 25. Mai v. J. von sämmtlichen Appellationsgerichten, mit Ausnahme jenes des Rheinkreises, und von den Directorien sämmtlicher Kreis= und Stadtgerichte der übrigen sieben Kreise erstatteten Berichte haben die Ueberzeugung gegeben, daß die allerhöchste Verordnung vom 16. März 1815. *) die Vorladungs= und Zustellungsgebühren in kontentiösen Verhandlungen betreffend, in Bezug auf

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 176. f.

auf die für mündliche Ladungen zu erhebenden Gebühren verschieden ausgelegt, und angewendet werde.

Da aber nach dem Sinne der eben angeführten Verordnung den Boten die ihnen vorher zugestandene Erhebung der Gebühr von vier Kreuzern für jede vorladende Person bei mündlichen Ladungen in streitigen Sachen gestattet ist, so hat das Appellationsgericht des Oberdonaukreises hiernach das Weitere zu verfügen und die Kreis- und Stadtgerichte dieses Kreises anzuweisen, damit die nothwendige Gleichförmigkeit bei Anwendung der mehrberührten Verordnung hergestellt werde.

München den 6. April 1822.

CXCII.

Die Kompassirung fremder Unterthanen betreffend.

Hierüber sehe man oben Nr. XXII. 1. (§. 4. und 27.)

Uebrigens vergl. man die Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 229.

(Zu §. 3.)

1.

Die Ausfertigung der Amortisations-Edikte betreffend.

Man sehe hierüber oben Nr. LXV.

2.

Die Amortisation der Schuldurkunden über Aktiv-Kapitalien königlicher Aemter und Kassen betreffend.

Im Namen rc.

Wenn Schuldurkunden über Kapitalien verloren gehen, von welchen Zinse von k. Aemtern und Kassen

bei der k. Schuldentilgungskasse erhoben werden; so erfordert es die Ordnung, daß die Amortisation der fehlenden Urkunden nachgesucht, und sodann die Ausstellung neuer Schuldbriefe erwirkt werde; wonach sich sämmtliche k. Aemter und Kassen zu achten haben.

Augsburg den 27. Oktober 1821.

K. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1821. St. XXXI. p. 1199.

3.

Die Amortisation von Depositen-Scheinen betreffend.

Seine Königliche Majestät genehmigen den von der k. Staatsschuldentilgungs-Commission in ihrem Berichte vom 22. November v. J. gestellten Antrag, daß bei Rückbezahlung von Depositen, wenn der darüber den Königl. Behörden von der Schuldentilgungs-Kasse ausgestellte Depositenschein zu Verlust gegangen ist, von einer Amortisation desselben Umgang genommen, und das Depositum an das treffende Gericht lediglich gegen eine auszustellende Quittung vorabfolgt werde, in welcher jedoch der Verlust des Original-Depositen-Scheins ausdrücklich zu bemerken wäre, indem auf diese Weise die k. Kassen vor jedem Schaden gedeckt sind, weil die Depositenscheine von ihnen blos auf den Namen der deponirenden k. Behörden ausgestellt, und nur unmittelbar an diese gegen deren Abquittirung eingelöst werden, übrigens diese Scheine zu einer Cession an Private weder bestimmt, noch geeignet sind.

Vom 7. Jänner 1820.

(Zu

(Zu §. 8.)

CXCVII.

1.

Die Behandlung der Recepissen über die Zustellung gerichtlicher Ladungen, Dekrete und sonstiger Entschliessungen betreffend.

1.) Rezepissen sollen in der Regel gar keine mehr zu den Akten gebracht werden.

2.) Nur Ausnahmsweise sind dieselben zulässig:

a.) wenn der Extrahent der Ladung oder sonstigen Entschliessung die Insinuation selbst zu besorgen hat, und zu deren Bescheinigung ein Recepisse von seinem Gegner begehrt;

b.) wenn der Extrahent bei der gerichtlich vorzunehmenden Insinuation auf seine Kosten ein Rezepisse von demselben verlangt;

c.) wenn das Gericht selbst, durch besondere und erhebliche Gründe veranlaßt, ein Rezepisse zu begehren sich bewogen gefunden hat.

3) Wenn in solchen besondern und seltenen Fällen Rezepissen zu den Akten gebracht werden, müssen sie eben so, wie andere Eingaben präsentirt, in das Einlaufs-Journal gebracht, mit einer Einlaufs-Nummer versehen, und von den Referenten oder Kommissären gehörig zu den Akten signirt werden.

4.) Dagegen sollen in der Regel in allen andern Fällen zur Bescheinigung der Insinuation nur die ordentlichen Bücher der verpflichteten Gerichtsboten, oder Gerichtsdiener, und deren Auszüge gebraucht werden.

5.)

5.) Um diesfalls die gebührende Ordnung herzustellen, soll

a) für den Gerichtsboten oder Diener ein eigenes, in der Gerichts-Kanzlei oder im Botenzimmer aufzubewahrendes Boten- (Insinuations-) Buch angelegt werden.

b.) In diesem Buche hat der Bote jedesmal, sobald ihm ein Dekret oder eine sonstige Entschliessung zur Besorgung oder Insinuation zugestellt wird, nach Maaßgabe des beifolgenden Musters eigenhändig einzutragen:

A.) den Tag der Eintragung,
B.) die Nummer der Entschliessung,
C.) den Namen desjenigen, an den die Zustellung geschehen soll, — (die Adresse) — (Siehe Columne I. II. III.)

c.) hat der Bote die Bestellung oder Insinuation wirklich gemacht; so soll er gleich bei seiner Zurückkunft an das Gericht eigenhändig weiter in sein Botenbuch einschreiben:

A.) den Tag, und nach Erforderniß auch die Stunde der geschehenen Zustellung,
B.) die Person, an welche, und
C.) den Ort, wo dieselbe geschehen ist. (Siehe Columne IV. V. VI.)

6.) Ueber die genaue und richtige Führung dieser Bücher hat der Gerichts-Vorstand die ununterbrochene sorgsamste Aufmerksamkeit zu führen.

7.) Die Eintragungen in diesen Büchern, beruhend auf Zeugnissen verpflichteter Personen über ihre Amts-

Amtshandlungen sind hinreichend, die Richtigkeit, und Legalität der geschehenen Zustellung ausser Zweifel zu sezen; Gerichts-Codex Kap. V. §. 8. Nr. 12., vorbehaltlich dessen, was am angegebenen Orte Nummer 13. vorgeschrieben ist.

8.) Ist nun über die geschehene Insinuation kein Anstand, auch sonst die Bescheinigung derselben nicht nothwendig; so hat es bei der Eintragung im Buche ganz allein sein Bewenden. Nur bei sich ergebenden Anständen, oder wenn auf ein Contumacial-Verfahren angetragen wird, oder wenn Urtheile statt förmlicher Publikation der einen oder der andern Partei insinuirt worden sind, ist der Gerichtsbote —, um solche Umstände zu beurtheilen, und das Ungehorsams-Verfahren einzuleiten, — um den Anfang und Lauf der Nothfrist zu bemessen, und dergleichen, anzuweisen, nach dem weitern Muster einen Auszug aus seinem Insinuationsbuche zu fertigen und zu den Akten zu geben.

Gleiches gilt auch von dem Falle, wo Urtheile der höhern Instanzen statt der Publikation insinuirt worden sind, wo lediglich dergleichen Auszüge, und Boten-Zeugnisse mit Remißberichten zu den höhern Stellen einzusenden sind.

Wird die Nothwendigkeit einen solchen Auszug zu den Akten zu bringen schon vor der Insinuation erkannt; so hat der Referent die Anweisung dazu gleich auf dem Original-Aufsaze der Ausfertigung zu geben.

Auf solche Art wird die aus der nicht gesezlichen Ueberzahl der Rezepissen bisher entstandene Last von

den

den Gerichts-Personen abgewendet, die Bescheinigung der geschehenen Insinuationen gesichert, und der Gerichtskoder auf eine durchaus richtige Art zur Anwendung gebracht werden können.

Vom 12. September 1820.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kreis v. 1820 St. XXVIII, p. 941 ff. in welchem auch die Formularien zu dem Botenbuche und Auszuge aus demselben abgedruckt sind.

2.

Die Zustellscheine in Parteisachen bei Requisitionen betreffend.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst geruht, den von dem K. Appellationsgerichte des Rezatkreises gemachten Vorschlag zu billigen, daß von den requirirenden Gerichten die Zustellscheine in Partei-Sachen jedesmal zugleich mit der Ladung dem requirirten Gerichte zur Ausfüllung und Unterschrift übersendet werden sollen, und sodann diese, wenn sie von dem Empfänger der Ladung unterzeichnet sind, von dem requirirten Gerichte mittelst Couverts ohne Schreiben zurückgefertiget werden.

Vom 6. August 1821.

3.

Die Insinuationen von Akten ausländischer Behörden betreffend.

Es ist allergnädigst befohlen, daß sowohl die Zustellung von gerichtlichen — von Seite des k. Staats-Ministeriums der Justiz den k. Gerichtsstellen zur Insinuation

nuation an inländische Betheiligte mitgetheilt werden- den Akten ausländischer Behörden, als die Erholung und Einsendung der Empfangsbescheinigungen auf jede Weise zu beschleunigen sey.

Vom 10. Juni 1821.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 181. f.

4.

Die Erledigung unmittelbarer Requisitionen der k. Gerichte, besonders an von den deutschen Staaten entfernte Behörden betreffend.

Das k. Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeussern hat bei Gelegenheit eines Erlasses nach Rußland bemerkt, daß, da die Erledigung unmittelbarer Requisitionen der k. Gerichte, besonders an von den deutschen Staaten entfernte Behörden schwer erlangt wird, es räthlicher sey, wenn die Insinuation in gewöhnlicher Dekretsform unter Festsezung eines hinlänglichen, der weiten Entfernung ꝛc. angemessenen, peremtorischen Termines gefaßt wird; alsdann kann die Gerichtsverfügung, wenn die Partei ein russischer Unterthan ist, der dahier bestehenden Kaiserlichen Gesandtschaft übergeben, und wenn hingegen die Partei ein in Rußland sich aufhaltender baierischer Staats-Angehöriger ist, durch die königl. Gesandtschaft in Petersburg leichter und regelmässiger befördert werden; wonach das Gericht nach Abfluß des geeigneten Termins, wenn auch von der Partei keine Empfangsbescheinigung vorliegt, auf den Grund der diesseitigen amtlichen Beförderungs-Anzeige nach Umständen und richterlichem Ermessen, weiter schreiten kann. Hiernach sind

sind in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Justiz sämtliche Untergerichte für künftige ähnliche Fälle anzuweisen.

München den 28. Jänner 1823.

5.

Die Insinuation der gerichtlichen Ladungen an die k. Zoll- und Hallämter und die Bedrohung mit einer Geldstrafe gegen dieselben in Zolldefraudations-Prozessen betreffend.

Da in Gemäßheit der Bestimmung des §. 76. der Zollordnung *) in Defraudations-Verhandlungen ein höchst summarisches Verfahren, sohin kein Schriftenwechsel statt finden soll, so können, wenn hierauf strenge gehalten wird, in Zolldefraudations-Prozessen nicht viele Insinuationen vorkommen, wenn aber auch dieses der Fall ist, so haben nach einer allerhöchsten Entschliessung die Gerichte, wie mit den Kreisfiskalaten, so auch mit den Zoll- und Hallämtern zu korrespondiren, und ihnen die Dekrete unmittelbar durch die Post oder ordinäre Boten zu insinuiren, die Zollämter aber, wie die Kreisfiskalate, ohne Zögerung über die empfangenen Dekrete Scheine auszustellen, und über das am bestimmten Termine zu handelnde die geeignete Verfügung zu treffen. —

Die Bedrohung mit einer Geldstrafe hat gegen den Vertreter des Fiskus nach der Novelle zur Gerichts-Ordnung vom 22. Juli 1819. §. 6. **) nur statt, wenn er mit Beantwortung der Klage säumig ist,

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 67.
**) Ebendaselbst p. 183. f.

ist, welcher Fall jedoch bei den Zollämtern, da sie in Defraudationen als Kläger erscheinen, nicht wohl vorkommen kann.

Da nach der oben gegebenen Erörterung die Gerichte den Zollämtern die Ladungen unmittelbar zu insinuiren haben, sohin die Aufstellung eines Mandatars ad insinuandum nicht nothwendig ist, so folgt von selbst, daß eine Strafbedrohung hierwegen nicht statt finden kann, und da ferner durch ein allerhöchstes Rescript des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 14. März 1820. untersagt ist, die Kreisfiskalate bei der Forderung eines Recepisse über die geschehene Insinuation mit einer Strafe zu bedrohen, so kann dieß auch in solchem Falle gegen die den Fiskus vertretenden Zollämter nicht Plaz greifen. —

Vom 13. Juni 1821. (Nr. 4. und 5.)

An
die k. General-Zoll-Administration also ergangen.

6.

Die gerichtlichen Insinuationen in Militär-Fiskalatssachen betreffend.

Hierüber sehe man oben Nr. CLXXVI.

CXCVIII.

Die Insinuations-Mandatars-Bestellungen von Seite der Magistrate betreffend.

Im Namen ꝛc.

Auf die Anzeige des K. Appellationsgerichts-Tax-Amtes, daß mehrere Magistrate, seit ihrer neuen Einrich-

richtung, bei dem k. Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis Berufungs- und Beschwerdeschriften übergeben; ohne in denselben Insinuations-Mandatarien zu bestellen, oder namhaft zu machen; und in Erwägung, daß durch diese Unterlassung der Bezug der für die Ausfertigungen betreffenden Taxen erschwert wird, aber in dem fünften Kapitel §. 8. Nr. 9. des baierischen Gerichts-Coder ausdrücklich vorgeschrieben ist, „daß der Kläger gleich mit der Klag-„schrift, und der Beklagte mit der Antwort, bei 3. „Reichsthaler Strafe, einen Anwalt ad acta bestellen „solle, damit ihm sofort Insinuanda insinuirt werden „können," wurden sämmtliche Magistrate, zur Vermeidung der Gerichtsordnungsmässigen Folgen, angewiesen, vorstehende bestimmte Vorschrift des Gerichts-Koder zur Bestellung der Insinuations-Mandatare in allen geeigneten Fällen genau zu beachten und zu befolgen.

Augsburg den 14. April 1820.

K. B. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1820. St. XII, p. 427.

Ueber die Aufstellung von Mandatarien ad insinuandum, und über die Ausschliessung der kurfürstlichen Bediensteten von allen Verrichtungen eines Insinuations-Mandatars, sehe man die Weisungen des Kurpfalzbaierischen General-Kommissariats von Schwaben vom 5. Dezember 1804. und 29. Julius 1805.

Schw. Reg. Bl. v. 1804. St. XLIX. p. 1149. ff. und v. 1805. St. XXXI. p. 777. ff.

Sechstes

Sechstes Kapitel.

Von der Kriegsbefestigung, oder Litis Contestation, Exception, Re- und Duplic, dann weitern Schriftenwechslungen u. Terminen.

(Zu §. 2. und 3.)

Das Anbringen der Exceptionen betreffend.

Hierüber sehe man oben Nr. XXII. 1. (§. 3.)

Siebentes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

(Zu §. 3. und 4.)

CCV. und CCVI.

Die Bevollmächtigung eines Magistrats-Gliedes betreffend.

1.

Bei dem kommissionellen Verfahren in Rechts-Streiten und in allen jenen Fällen, wo die Gerichte die Abordnung eines Magistrats-Gliedes für noth-

wendig

wendig erachten werden, soll das offizielle Schreiben des Magistrats, worin der Betreff des Gegenstandes und der Name des Abgeordneten enthalten ist, hinreichen, und es keiner speziellen Vollmacht bedürfen.

Vom 19. Februar 1821.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1821. St. VII. p. 193. f.

2.

Streitige Rechtssachen der Gemeinden oder Stiftungen sind einem rechtskundigen Magistratsgliede zur Bearbeitung zu übertragen; im Mangel eines hiefür qualifizirten Magistratsgliedes können öffentliche Rechts-Anwälte zur Vertretung der Gemeinde oder Stiftungen bestellet, und diese auch für kommissionelle Verhandlungen bei entfernten Gerichten verwendet werden.

Vom 21. September 1818.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. XLVI. p. 1056. (§. 13.)

Man vergl. oben Nr. CLXXV — CLXXVIII. incl. und CXCVII. 5. 6. dann CXCVIII.

Achtes Kapitel.

Von der Reconvention, Litis Denunciation, Nomination, Intervention, Caution, Arrest und Sequestration.

(Zu §. 1.)

Die Reconvention betreffend.

Hierüber sehe man oben Nr. XXII. 1. (§. 6. und 21.)

(Zu

(Zu §. 4.)

Von der Intervention.

Im Namen rc.

Bei den zwischen den Kurfürstlichen Unterthanen in Hinsicht der diesen Lehen- oder Pachtweise überlassenen herrschaftlichen Güter und Gefälle entstehenden gerichtlichen Klagen sind meistens die lehen- oder grundherrlichen Rechte mitbetheiliget, und daher nothwendig, daß die unterfertigte Landesstelle in erster Instanz in die Kenntniß der hiebei vorliegenden Verhältnisse gesezt werde, um theils unnöthigen Streiten vorzubeugen, theils das höchste Aerarial-Interesse allenfals interveniendo vertreten zu können.

Es liegt zwar schon selbst in den unterrichterlichen Amtspflichten der Kurfürstlichen Landgerichte, und es bestimmen die Verordnungen der auf den Schwäbischen Kurstaat anwendbaren Baierischen Gerichtsordnung die Obliegenheit, in derlei Fällen die Klage-Mittheilung an die Kurfürstlichen Rentämter zu vollziehen; so wie diese hierüber den unterthänigsten Bericht hieher zu erstatten haben.

Damit jedoch hierin keine Vernachlässigung für die Zukunft eintreten, jedem für die lehen- und grundherrlichen Rechte sonst besorglichen Nachtheile vorgebeugt, und von der unterfertigten Landesstelle wegen Verwahrung derselben das Geeighete verfügt werden möge; so werden sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte hiemit ernstlich und bei strengster Verantwortlichkeit erinnert, in vorkommenden Rechtsfällen dieser Art das Verhältniß, in welchem die gnädigste Lehen- oder

Grundherrschaft hiebei betheiliget seyn dürfte, vor allem genau zu prüfen, die Kurfürstlichen Rentämter hievon pflichtmässig in Kenntniß zu sezen, und deren Erklärung, oder die wirkliche Einschreitung des fiskalischen Vertreters im Rechtswege zu gewärtigen.

Ulm den 29. Julius 1805.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Schw. Reg. Bl. v. 1805. St. XXXI. p. 780. ff.

Man sehe auch oben Nr. XXII. 1. (§. 20. u. 21.)

(Zu §. 6.)

Von Arresten.

Hierüber sehe man oben Nr. XXII. 1. (§. 16. und 21.)

Der Beschlag auf das Vermögen der Legions-Pflichtigen soll, solange sie zum wirklichen Dienste nicht aufgerufen sind, zur Beschränkung des Eigenthums keineswegs ausgedehnt werden. Vom 28. August 1816. B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1816/17. St. II. p. 23.

Zehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

(Zu §. 5.)

CCXI.

Die Compassirungen der Zeugen betreffend.

Man sehe hierüber oben Nr. XXII. 1. (§. 27.) CXCI. (1.) und CXCII.

(Zu

(Zu §. 14.)

CCXII.

Die Vernehmung der Königlichen Familien-Glieder als Zeugen betreffend.

Tit. X. §. 3. Die Deposition bei Zeugschaften ist von den Königlichen Familien-Gliedern bei Fürstlichen Trauen und Glauben durch einen Präsidenten des Oberappellationsgerichts zu erholen, und dem einschlägigen Gerichte mitzutheilen. Vom 5. August 1819.

Reg. und Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. I. p. 23.

CCXIII.

Den Begriff des Baierischen Adelsstandes betreffend.

Hierüber sehe man das Edikt über den Adel vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. XII. p. 213.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 255. und Bd. III. p. 194. f.

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweise durch schriftliche Urkunden.

(Zu §. 2.)

De documentis publicis.

Beglaubigte Auszüge aus der Adels-Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatriculirten Familie. Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. XII. p. 216. (§. 8. Abs. 2.)

Vierzehntes Kapitel.

Von der richterlichen Entscheidung des Streites.

(Zu §. 6.)

CCXXVII. und CCXXVIII.

1.

Die Berathung und Abstimmung über die an das k. Wechsel = Appellationsgericht zu Augsburg gebrachten Geschäfte betreffend.

Man sehe hierüber oben Nr. CX. (§§. 5. — 7.)

2.

Die Abstimmung bei den Protestantischen Ehegerichten betreffend.

Hierüber sehe man oben Nr. LXXII. (§§. III. V. und VI.)

3.

Die Entscheidung in Civilrechtsgegenständen der Militärpersonen betreffend.

Man sehe die oben Nr. CXXXVIII. angeführte Entschliessung vom 13. März 1820.

4.

Die Abstimmungen bei den Land= und Mediat = Untergerichten in Justiz= und Administrativ = Gegenständen betreffend.

Hierüber sehe man oben Nr. CXXXIV. 2. 3. und vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 137. f. u. 271, Bd. II. p. 123. ff. und Bd. III. p. 206. f.

5.

Die Entscheidung der an den k. Staatsrath gebrachten Rekurse und die Abstimmung dabei betreffend.

Tit. III. §. 10. Die an die Staats-Raths-Commission in Tit. II. Nr. 22. u. 23. *) gewiesenen Rekurse sollen künftig, unter dem Vorsize eines Staats-Rathes, durch eine aus Ministerial- und Central-Räthen des General-Fiskalats zusammengesezte Commission in lezter Instanz entschieden werden.

Der König ernennt alle Jahre den derselben vorsizenden Staats-Rath.

Die Staats-Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen, und der Vorstand des General-Fiskalats zeigen zum Protokoll des Staatsraths diejenigen Räthe an, welche sie für das eintretende Verwaltungs-Jahr zu jener Commission ausgewählt haben.

Alle bei dem General-Sekretariate des Staats-Rathes eingekommenen Rekurse dieser Art werden, mit genauer Bemerkung der Zeit des Einlaufes, an den Vorstand der Kommission abgegeben, welcher für die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protokolle verbundene Einlaufs-Journal sorgt, und die Rekurs-Schriften mit den vollständigen Akten, deren Ablieferung, wenn sie nicht beiliegen, bei dem einschlägigen Ministerium zu bewirken ist, an die Referenten vertheilt, welche er dafür bestimmt.

Der Vortrag ist möglichst zu beschleunigen. Die Berathung darüber geschieht in kollegialer Form.

Bei einer sich ergebenden Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

Zur

*) Man sehe oben Nr. LXXXIX. 10.

Zur Abfassung eines gültigen Erkenntnisses müssen nebst dem Vorstande fünf Commissions-Mitglieder der Sizung beiwohnen.

Die Commission hat in der Behandlung dieser Rekurse alle jene Vorschriften, welche in den Verordnungen vom 8. August 1810. (Reg. Bl. 1810. St. XXXVIII. S. 642. seq.) und vom 18. Dezember 1812. (Reg. Bl. 1813. St. III. S. 91.) über die Kompetenz, die Fatalien und übrigen Förmlichkeiten enthalten sind, so wie die an dieselbe ergangenen weitern instructiven Weisungen zu beobachten.

Die Erkenntnisse werden mit den Akten an das Staats-Raths-Protokoll abgegeben, und sodann auf die unten §. 19. lit. b. näher bestimmte Art, im Namen des Königs ausgefertiget.

Zur Führung des Sizungs-Protokolls wird von den oben genannten Ministerien ein geheimer Sekretär der Commission zugewiesen.

Vom 9. Jänner 1821.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. III. p. 58. ff.

6.

Die Berathung und Abstimmung bei den Magistraten betreffend.

Tit. III. §. 25. Die Berathung und Abstimmung erfolgt in collegialer Form, wobei die Stimmen der rechtskundigen Räthe durchaus entscheidend sind.

Die bürgerlichen Magistrats-Räthe führen in administrativen und öconomischen Gegenständen eine entscheidende Stimme; in administrativ-contentiösen Ge-

Gegenständen aber, und bei Vorträgen über Rechts-Streitigkeiten der Gemeinde oder der Stiftungen sind die Stimmen der bürgerlichen Magistrats-Räthe nur berathend.

Die technischen Bauräthe haben nur in Gegenständen des Bauwesens eine entscheidende Stimme.

Der erste oder einzige Bürgermeister gibt seine Stimme, wenn er nicht selbst referirt, zulezt ab; entsteht eine gleiche Zahl von Stimmen für und gegen den Antrag, so ist die Stimme des Bürgermeisters überwiegend und gibt die Mehrheit.

§. 26. In einzelnen Städten und Märkten, wo der Stadt- oder Marktschreiber die Ausfertigungen entwirft, soll derselbe zugleich den mündlichen oder schriftlichen Vor- und Antrag hierüber in den Sizungen des Magistrates, jedoch nur mit berathender Stimme führen.

§. 27. Wenigstens zwei Dritt-Theile der rechtskundigen und der bürgerlichen Magistrats-Räthe müssen der Sizung beiwohnen, wenn der Beschluß oder Antrag als gültig gefaßt werden will.

§. 28. Die schriftlichen nach der Stimmen-Mehrheit gefaßten Entwürfe der Ausfertigungen werden von dem Referenten, von den Bürgermeistern, und, wenn diese selbst referiren, von dem ersten Rath, dann von dem Protokollführer unterzeichnet, und in die Sizungs-Protokolle mittelst summarischen Auszuges des wesentlichsten Inhalts aufgenommen.

Vom 21. September 1818.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. XLVI. p. 1060. ff.

Die

Die Revision und Beglaubigung der Concepte beschlossener Erkenntnisse und Ausfertigungen, dann die Erledigung der Currentsachen betreffend.

Das königl. Ober=Appellationsgericht ist auf die Verordnung vom 10. September 1816. *) bezeichneten Betreffs durch Königliches Rescript vom 9. Mai 1818. besonders angewiesen worden.

Jahrb. der Gesezgeb. u. Rechtspfl. im Königr. Baiern Bd. II. p. 205.

Man sehe auch oben Nr. LIII. 8. (respect. 7. §. 3.)

(Zu §. 7.)

CCXXIX.

Die Beifügung der Entscheidungsgründe betreffend.

Die Erkenntnisse des k. Wechsel=Appellationsgerichts zu Augsburg sollen mit Entscheidungsgründen versehen seyn.

Vom 3. Oktober 1820.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1820. St. XXXVI. p. 830. (Nr. 8.)

Die Anwendung des Gradations= und Classen=Stempels bei Erkenntnissen der Gerichte betreffend.

1.

Die Bei= und Haupt=Bescheide in Prozeß=Gegenständen, in so ferne sie blos bestimmte Geldsummen enthalten, unterliegen dem Gradationsstempel, ausser dessen sie unter den Classenstempel von fünfzehn Kreuzern gehören. Vom 18. Dezember 1812.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. III. p. 68. u. 74. (Abschn. II. § 3. lit. d. und Abschn. III. §. 7. lit. c. II. Kl.)

2.

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 201. ff.

2.

Auf Befehl ꝛc.

Der K. Regierung wird auf die im Berichte vom 3. Mai d. J. gemachte Anfrage, ob der bei jenen Bescheiden, welche eine bestimmte Geldsumme enthalten, angeordnete Gradations-Stempel, nicht blos bei den Urtheilen der ersten Instanz, sondern auch den höhern Instanzen in Anwendung komme, erwidert, daß das Gesez, nämlich die Stempel-Ordnung vom 18. Dezember 1812. §. 3. lit. d. unbedingt, und ohne eine Ausnahme zu machen, anordne, daß derlei Bei- und Haupt-Bescheide dem Gradationsstempel unterworfen sind, und es somit in dieser gesezlichen Bestimmung liege, daß die Gradationsstempel-Pflichtigkeit bei jedem gerichtlichen Urtheile, ohne Rücksicht auf die Instanz, eintrete.

München den 19. Juli 1819.

Geret's Samml. ungedr. Verord. Bd. IX. p. 759.

3.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es ist zu Unserer Kenntniß gelangt, daß in der Anwendung des Abschnittes II. §. 3. und 7. des Stempelgesezes vom 18. Dezember 1812. *) den Gradations- und Classen-Stempel bei Urtheilen betreffend, verschiedene Ansichten befolgt werden.

Um nun eine gleichförmige Anwendung zu erzielen, bestimmen Wir, daß bei jedem Erkenntnisse nur

ein

*) Man sehe hierorts oben Nr. 1.

ein Exemplar, und zwar in der Regel dasjenige Aktenstück, welches den Parteien publicirt wird, mit dem vorgeschriebenen Gradations- und Classen-Stempel versehen werden soll.

Darnach ist sich bei den Revisionen der Gerichts-Akten in Ansehung der Stempel-Gefälle zu achten.

München den 3. April 1822.

Reg. und Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. XVII. p. 441. ff.

Das k. Staats-Ministerium der Justiz hat vorstehende Entschliessung mittels allerhöchsten Rescripts vom 16. April 1822 an die Gerichte zur Nachachtung ausgeschrieben.

(Zu §. 8.)

CCXXX.

1.

Die Publikation der Straferkenntnisse in Zolldefraudationsfällen betreffend.

— — Deßwegen ist bei der Publikation eines jeden Straferkenntnisses der Beklagte auf diese steigende Schärfung der Strafe *) aufmerksam zu machen, und

*) Bei der Wiederholung einer oder der andern der § 57. Nr. 3. 4. 11. 12. und 13. (im Zollgesetze) bezeichneten Defraudationen soll im zweiten Falle nebst der Konfiskation auf eine weitere im vierten Theile des Werthes der verfallenen Gegenstände bestehende Strafe, und im dritten Falle nebst der Konfiskation nicht nur auf die Strafe des halben Theiles vom Werthe der verfallenen Gegenstände, sondern auch auf öffentliche Bekanntmachung des Defraudanten erkannt werden. Vom 22 Juli 1819. Ges. Bl. v. 1819. St. IX. p. 133. (Tit. VII. §. 65. Abs. 1.)

und daß es geschehen, in dem Publikations-Protokolle ausdrücklich zu erwähnen.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1819. St. IX. p. 134. (Tit. VII. § 65. Abs. 2.)

Ueber die Verkündung der administrativen Bescheide I. Instanz sehe man unten Kap. XV. zu §. 11. (2.)

2.

Die Mittheilung einer Abschrift von Erkenntnissen in Zolldefraudationssachen an die Zoll- und Hallämter betreffend.

Abschriften von Erkenntnissen sind in Folge einer allerhöchsten Entschliessung die Gerichte dem Fiskus, mithin auch den denselben bei Defraudationen vertretenden Zollämtern ohne Forderung einer Gebühr, und zwar ohne Unterschied mitzutheilen schuldig, ob sie als Kläger nomine fisci aufgetreten sind, oder ob die Denuncianten die Klage auf eigene Gefahr angebracht und ausgeführt haben.

Vom 13. Juni 1821. (Nr. 3.)

An

die k. General-Zoll-Administration also ergangen.

Man sehe auch die Weisung des k. Appellations-Gerichts für den Oberdonaukreis vom 17. Jänner 1820, nach welcher dem einschlägigen Oberzoll- und Hallamte mit der Uebermachung der Strafbeträge jedesmal zugleich eine Abschrift des Erkenntnisses zur Belegung der Rechnungen über die Vertheilung der Zollstrafen ausfolgen zu lassen ist.

Fünf-

Fünfzehntes Kapitel.

Von Appellationen und Revisionen.

(Zu §. 1.)

Von Einwendung der Appellation.

Staats-Ministerium der Justiz.

Das Gesez vom 22. Juli v. J. die Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betreffend, will das Unnöthige, und für die Parteien kostspielige Schreibwesen von den Gerichtshöfen verbannen.

In diesem Geiste verordnet dasselbe §. 23. *), daß die Appellationsschriften an den höhern Richter bei den Gerichten erster Instanz eingereichet und nach geendigtem Inrotulations-Verfahren zugleich mit den Akten an den höhern Richter eingesendet werden sollen.

Das Gesez verordnet nicht, daß die Appellations-Schriften mit eigenen — an die Gerichte erster Instanz gerichteten Begleitungs-Vorstellungen eingereicht werden sollen; vielmehr erscheinen dieselben als unnöthig vervielfältigte Wesen, nach dem Geiste des Gesezes als verwerflich.

Das Gesez verordnet ausserdem, daß die Appellationslibelle zugleich mit den Akten eingesendet werden

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 212. und 218. (Zu §. 1. und 5.)

den sollen, welche der höhere Richter mit höchster Genauigkeit zu lesen und zu prüfen schuldig ist. Hiernach ergiebt sich für die Verfassung der Appellations-Schriften die Norm, daß mit Umgehung unnöthiger Akten-Auszüge die Beschwerden der Appellanten mit zweckmässiger Kürze dargestellt und ausgeführt werden sollen.

Sämmtliche Rechtsanwälte sind hienach anzuweisen.

München den 10. Februar 1820.

(Zu §§. 1. 3. 5. und 7.)

Die Anwendung des Gesezes vom 22. Juli 1819. in Betreff einiger Verbesserungen der Gerichts-Ordnung in Beziehung auf administrativ-kontentiöse Fälle betreffend.

Im Namen ꝛc.

Obgleich das Gesez vom 22. Juli 1819. einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, bereits seit dem 1. Oktober 1819. in Wirkung getreten ist; so hat man bisher doch wahrgenommen, daß bei den untergeordneten Kreisbehörden über die Anwendung der neuen gesezlichen Bestimmungen in Beziehung auf administrativ-gerichtliche Gegenstände abweichende Ansichten bestehen, und in Fällen der Berufung an die k. Regierung noch immer die früher bestandenen Förmlichkeiten beobachtet werden.

Die unterfertigte k. Kreis-Regierung sieht sich daher veranlaßt, die betreffenden Behörden, so wie die Parteien und deren Anwälte aufmerksam zu machen:

1.) daß fernere Ueberschreitungen der bereits bestehen-

stehenden Verordnungen, insbesondere hinsichtlich der summarischen Instruktion von Gewerbs- und andern Streitigkeiten in administrativ- kontentiösen Gegenständen nach der Bestimmung des §. 4. *) der erwähnten allerhöchsten Verordnung werden bestraft werden;

2.) daß Appellationen nur in denjenigen Fällen statt haben, welche in dem §. 19. **) dieser allerhöchsten Verordnung aufgeführt sind, daß solche nach §. 23. ***) und 27. ****) ohne Unterschied, ob sie zur II. oder III. Instanz gerichtet sind, jedesmal bei der Behörde I. Instanz übergeben werden müssen, welche sodann nach den in §. 24. bis 28. *****) inclus. enthaltenen Bestimmungen weiters zu verfahren hat; endlich

3.) daß nach §. 23. ******) die Anlage der Urtheils Abschriften zu dem Beschwerdenlibelle nicht mehr nothwendig sey.

Augsburg den 25. Jänner 1820.

K. B. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1820. St. III. p. 90. ff.

(Zu

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 150.

**) Ebendaselbst p. 213.

***) " " 212.

****) " " 222.

*****) " " 220. ff.

******) " " 218. f.

(Zu §. 3.)

CCXXXIII.

Die appellable Summe in Administrativ-Streitsachen betreffend.

Bestätigt wurde die Verordnung vom 8 August 1810. *) unterm 9. Jänner 1821.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. III. p. 59. f. (Tit. III. §. 10.)

(Zu §. 4.)

CCXXXVIII.

Die Appellations-Instanz in Wechselsachen betref.

1.) In der Stadt Augsburg soll in Zukunft ein Wechselgericht zweiter und zugleich lezter Instanz unter dem Namen: Wechsel-Appellationsgericht bestehen.

2.) Der bisherige Appellationszug an das k. Appellationsgericht für den Oberdonaukreis in Wechselsachen hört von dem Tage an, wo sich das neu errichtete Wechsel-Appellationsgericht constituiren wird, **) auf, und von demselben Tage an ist dieses leztere die allein competente Oberbehörde des in Augsburg bestehenden Wechselgerichts erster Instanz.

Vom 3. Oktober 1820.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1820. St. XXXVI. p. 828.

CCXXXIX.

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 277. Nr. 1.

**) Am 7. November 1820. wurde dasselbe auf eine feierliche Weise eingesezt. B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1820. St. XXXI. p. 1033.

CCXXXIX.

Den Appellationszug in Protestantischen Ehescheidungssachen betreffend.

Hierüber sehe man oben Nr. LXXII. (§. V.)

Den Appellationszug in katholischen Ehescheidungs-Sachen betreffend.

Man sehe hierüber die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 220. und Bd. III. p. 31. Nr. 2. und vergl. die Annalen der Ger. Pfl. in Baiern v. Chr. Frh. v. Aretin, Bd. II. p. 56. Nr. 20.

CCXL.

Die Appellations-Instanzen der Consistorien der mediatisirten Fürsten und Grafen betreffend.

Hierüber sehe man oben Nr. LXXII. (§. VII.) und die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 28. Nr. LXVII.

CCXLI.

Von den Appellations-Instanzen in Militär-Sachen.

Man sehe hierüber oben Nr. LIII. 7. 8. 9. 11. 13. 14. und 15. (respect. 6. 7. 8. 10. 12. 13. und 14.) dann Nr. LXXVIII.

CCXLII.

Von den Appellations-Instanzen in Administrativ-Gegenständen und solchen Justizsachen, welche von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind.

Hierüber sehe man oben Nr. LXVIII. 4, LXXXIII. bis CXXXI. exclus., CXLIII. und CXLIV. 2., dann CLXXIV.

Zu)

(Zu §. 6)

Die Appellations-Fatalien in Stempel-Defraudationen betreffend.

Bestätigt wurde die Verordnung vom 18. Dezember 1812. *) unterm 9. Jänner 1821.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. III. p. 59. f. (Tit. III. §. 10.)

Man sehe auch oben Nr. XCVI.

Den Termin zum Rekurs in Gewerbssachen betreffend.

Im Namen etc.

Seine Königliche Majestät haben über den Rekurs in Gewerbssachen an die unterzeichnete Stelle unter dem 8. Oktober 1814. Folgendes allergnädigst zu entschliessen geruht:

„Der im Mandate vom 2. Oktober 1811. **) bestimmte 14. tägige Appellationstermin findet nach dem Inhalte dieses Mandats nur bei Verleihung neuer, oder bei Transferirungs-Gesuchen bisheriger Gewerbs-Concessionen statt. Bei wirklichen Streitigkeiten über ein schon besizendes Recht zum Gewerbe, oder über die Grenzen wechselseitiger Gewerbsausübungen, worüber das administrativ-contentiöse Verfahren eintritt, und der Rekurs zum geheimen Rath offen steht, findet aber lediglich der in der Verordnung vom 8. August 1810. ***) bestimmte 30. tägige Appellations-Termin Anwendung."

N Die-

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 227. f.
**) Ebendaselbst p. 50. ff. Nr. 2.
***) Dieselben v. 1811. (Bd. I.) p. 291.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung in vorkommenden Fällen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kempten den 16. März 1816.

K. General = Commissariat des Illerkreises.

B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1815/16 St. XXV. p. 439. f.

CCLV.

Die Appellations = Fatalien und Formalitäten in Administrativ = Streitigkeiten im Allgemeinen betreffend.

Die königliche Staats = Raths = Commission hat in der Behandlung der Rekurse alle jene Vorschriften, welche in den Verordnungen vom 8. August 1810. *) (Reg. Bl. 1810. St. XXXVIII. S. 642.) und vom 18. Dezember 1812. **) (Reg. Bl. 1813. St. III. S. 91.) über die Kompetenz, die Fatalien und übrigen Förmlichkeiten enthalten sind, so wie die an dieselbe ergangenen weitern instructiven Weisungen zu beobachten.

Vom 9. Jänner 1821.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. III. p. 59. f. (Tit. III. §. 10)

Man sehe auch oben Nr. LXVIII. 4, LXXXIII. bis CXXXI. exclus., CXLIII und CXLIV. 2, dann CLXXIV.

(Zu §. 7.)

CCLVII.

Die Berichtserstattungen und Einsendungen der Akten an die Obergerichte betreffend.

1.

Das k. Appellationsgericht des Oberdonau = Kreises

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 291.

**) Dieselben Bd. II. p. 227. f.

ses hat zur Erleichterung seiner Registraturgeschäfte sämmtliche ihm untergeordnete Gerichtsbehörden angewiesen, wie folgt:

1.) Alle Berichte sind vollständig, mittelst genauer Benennung der Parteien und des betreffenden Gegenstandes, links im Zwischenraume von der Anrede zum Conterte, zu rubriziren, und, wenn sie in Folge einer vorgängigen appellationsgerichtlichen Entschliessung erstattet werden, mit den Nummern derselben unmittelbar vor der Rubrik zu versehen, dann von dem Concipienten mitzuunterschreiben.

2.) Bei künftigen Einsendungen der Civil-Akten im Wege der eingetretenen Berufung ist in dem Einbegleitungsberichte und zwar entweder bei der Rubrizirung der Streitsache oder im Konterte des Berichts, jedesmal anzuführen: „ob die Einsendung der Akten zur appellations- oder oberappellationsgerichtlichen Entscheidung geschehe."

Vom 28. April 1815, 7. Februar und 12. Juni 1820, dann 29. Oktober und 3. Dezember 1821.

Ueber die leserlich und mit deutschen Buchstaben zu geschehen habende Unterzeichnung der Berichte und Ausfertigungen von Seite der Untergerichts-Vorstände und Assessoren sehe man das allerhöchste Rescript vom 27. Februar 1823.

Den in Criminal- und Civil-Justiz-Gegenständen an Seine Königliche Majestät (Staats-Ministerium der Justiz) erstattet werdenden Berichten sind der Regel nach die Beilagen und Aktenstücke in Original gegen Remission beizufügen. Vom 12. April 1812. A. Reg. Bl. v. 1812. St. XXIV. p. 737. f — Ueber die desfallsige Einsendung der Akten ohne Bericht unter Rückschluß der mitgetheilten Eingabe und Beilegung einer

Registraturs-Note sehe man die allerhöchsten Entschliessungen vom 1. Novbr. 1818 und 10. April 1821.

2.

Im Namen ꝛc.

Nachdem sich bisher häufig der Fall ergeben hat, daß in Civilrechts-Streitsachen, welche im Wege der Appellation hieher gedeihen, oder wegen ergriffener Revision zur Beförderung an den obersten Gerichtshof hieher eingesendet worden sind, die Insinuationen der signirten Ladungen zu den Inrotulationsterminen an die Parteien nicht gehörig nachgewiesen waren; dieser Nachweis aber da, wo die Parteien bei der Inrotulations-Tagsfahrt nicht erscheinen, durchaus nothwendig ist, weil das Gesez vom 22. Juli 1819. einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, §. 25. *) die Akten-Inrotulation als zur Rechtsvertheidigung nothwendig verordnet, und ohne Nachweis der richtigen Ladung ein Verzicht darauf nicht gefolgert werden kann; so wird das k. Kreis- und Stadtgericht N. hiemit bestimmt angewiesen, in allen Fällen, wo die streitenden Theile, oder ihre Anwälte bei der Inrotulations-Tagsfahrt nicht erscheinen, die richtig geschehene Ladung derselben zu dieser Tagsfahrt entweder durch Botenbuchs-Extracte, oder auf andere legale Weise zu den Akten zu constatiren, mit dem Anhange, daß, wo dieser Nachweis künftig vermißt wird, die Akten jedesmal auf Kosten des betreffenden Gerichts zur desfallsigen Ersezung remittirt werden sollen.

Neuburg den 25. Oktober 1821.

K. B. Appellationsgericht für den Oberdonaukreis.

CCLVIII.

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 221.

CCLVIII.

Die Registrirung der Appellations- und Revisionslibelle, dann Verantwortungs- und Adhäsions-Schriften zu den Akten II. und III. Instanz betreffend.

Seine Königliche Majestät haben unmittelbare Kenntniß von der Verschiedenheit, in welcher seit der Wirksamkeit des Gesezes vom 22. Juli v. J. einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betreffend, die zur II. und III. Instanz gehörigen Akten geordnet wurden, genommen, und durch allerhöchstes Rescript ddo. Baaden den 3. dies, das k. Oberappellationsgericht allergnädigst beauftragt, an sämmtliche Gerichte des Reichs auszuschreiben:

„daß, da die Verordnung vom 26. November 1816. *) in ihren Grundsäzen durch das Gesez vom 22. Juli v. J. nicht geändert sey, die Appellations- und Revisionslibelle, die Verantwortungs- und Adhästionsschriften, wenn sie gleich bei der I. Instanz eingereicht werden, nach wie vorhin zu den Akten der II. oder III. Instanz, an welche sie gerichtet sind, registrirt, und bei denselben aufbewahrt werden sollen."

Diese allerhöchste Verfügung wird dem k. Appellationsgerichte für den N. Kreis zur Befolgung und zur weitern Instruktion der Untergerichte andurch bekannt gemacht.

München den 14. Juli 1820.

Oberappellationsgericht des Königreichs Baiern.

CCLIX.

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 231. f.

CCLIX.

Den Appellations-Exceptionstermin in Administrativ-Streitigkeiten betreffend.

Bestätigt wurde die Verordnung vom 8. August 1810. *) unterm 9. Jänner 1821.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1821. St. III. p. 59. f. (Tit. III. §. 10.)

(Zu §. 8 u. 9.)

Die Suspensiv-Wirkung bei Beschwerden und Reklamationen wider die neue Gewerbsteuer betreffend.

Hierüber sehe man oben Kap. III. zu §. 3. S. 135.

Die Suspensiv-Kraft bei Rekursen in Konscriptions-Sachen betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

— Was die bei dieser Gelegenheit ausgesprochene Meinung betrifft, daß die angemeldete Beschwerde des N. N. durchaus keine suspensive Wirkung haben konnte; so haben Wir beschlossen, daß mit den Rekursen in Konscriptionssachen um so mehr die Suspensiv-Kraft verbunden seyn soll, als widrigenfalls bei den zum Vortheile der Rekurrenten ausfallenden Entscheidungen nicht nur für sie selbst, sondern auch für den Dienst manche Nachtheile entstehen würden.

München den 4. Januar 1821.

An
die k. Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Novellen zum Konscr. Ges. Augsburg 1821. p. 304. Nr. CCX.

(Zu

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 294.

(Zu §. 11.)

Die Verkündung der oberrichterlichen Erkenntnisse, und die Einsendung der Publikations-Protokolle in Justiz-Sachen betreffend.

Es ist allergnädigst beschlossen, wie folgt:

1.) Da die schleunige Verkündung der oberrichterlichen Urtheile ohnehin eine gesezliche Pflicht der Untergerichte ist; so haben die k. Appellationsgerichte auf die nämliche Weise, wie das k. Oberappellationsgericht seine Urtheile an die k. Appellationsgerichte ausschreibt, die von ihnen gefällten Erkenntnisse, ohne besondere Weisung zur Verkündung derselben, den betreffenden Untergerichten blos in gefertigter Reinschrift zuzusenden, wenn nicht andere dem instruirenden Gerichte zu ertheilende Weisungen rc. die Beifügung einer besondern Entschliessung nothwendig machen. Indessen ist am Schlusse des Erkenntnisses jedesmal die gleichzeitig erfolgende Rücksendung der Akten nebst deren Bände Zahl zu bemerken.

2.) Die Untergerichte haben alsdann die an sie ergangenen oberrichterlichen Erkenntnisse den Betheiligten sogleich in gesezlicher Form zu eröffnen, und sich hierüber in Ansehung der civilrechtlichen Urtheile längstens binnen 14. Tagen, — hinsichtlich der strafrechtlichen aber längstens binnen 8. Tagen bei dem betreffenden Obergerichte durch Vorlage von Abschriften der Publications-Protokolle, in welch leztern jedesmal der Tag, wann das Erkenntniß bei dem instruirenden Gerichte eingetroffen, zu bemerken ist, auszuweisen. Bei etwa eintretendem Saumsal haben die Obergerichte diese Vorlage alsbald von Amtswegen zu betreiben.

3.)

3.) Jene Abschriften der Publications = Protokolle sind von den Untergerichten nicht mehr mit einem besondern Remißberichte, — wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse oder Anstände die Erstattung eines solchen Berichts erfordern, — sondern blos unter Umschlag an die betreffenden Obergerichte einzusenden, und am Rande der einzuschickenden Abschrift ist die Vorlage derselben, unter Bemerkung des Ortes, Datums, Namens der Behörde und der Unterschrift, beizusezen.

4.) Da übrigens diese Einsendung der Protokolle keine durch die Rechtsverhältnisse der Betheiligten gebotene richterliche Handlung, sondern nur eine für die Oberaufsicht erforderliche Ausweisung ist; so versteht es sich von selbst, daß für jene dem höhern Richter vorzulegenden Abschriften den Parteien oder bemittelten Inculpaten weder eine Gebühr an Stempel oder Taxen, noch auch in Postporto angerechnet werden darf, sondern dieselben lediglich als Dienstsache zu behandeln sind.

Vom 17. Juni 1821.

Hinsichtlich des durch vorstehende allerhöchste Entschliessung erneuerten 4ten Punktes sehe man das frühere Rescript vom 12. Juli 1811. und die spätere Weisung der k. Regierung des Oberdonaukreises vom 27. Juni 1821. B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1811. St. XXXIV. p. 533 und B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1821. St. XIX. p. 691.

Die Publikation der oberstrichterlichen (administrativen) Sentenzen in Rekurssachen betreffend.

Seine Königliche Majestät finden Sich durch vorgekommene Fälle bewogen, sämmtlichen General-

Com=

Commissariaten den allerhöchsten Befehl zugehen zu lassen, daß dieselben bei Publikation der von der allerhöchsten Stelle in Rekursgegenständen gefaßten Entschliessungen die nöthigen Förmlichkeiten in der Art beobachten, daß diese Entschliessungen den Parteien entweder coram commissione ad protocollum publicirt, oder daß den einschlägigen Landgerichten eine vidimirte Abschrift davon mit der Weisung zugeschlossen werde, diese den Theilen zu eröffnen, darüber ein Protokoll abzuhalten und dasselbe von allen Theilen unterschreiben zu lassen.

Vom 13. Juni 1813.

B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1813. St. XXXIII. p. 447. f.

Ueber die den Parteien ad protocollum zu geschehen habende Verkündung der administrativen Bescheide sowohl der ersten, als zweiten Instanz, sehe man die Weisungen des k. General-Commissariats für den ehemaligen Illerkreis vom 3. August 1812. und 23. Jänner 1813. B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1812. St. XXXIII. p. 621. f. und v. 1813. St. VI. p. 69. f.

Sechzehntes Kapitel.

Von der restitutio in integrum, der Nullität und andern remediis juris.

(Zu §. 1.)

CCLXIV.

Die Gesuche um Restitution gegen Versäumung der Appellationsfrist in Justiz-Sachen betreffend.

Das k. Oberappellationsgericht hat in neuerer Zeit die Frage: ob die Restitution gegen Nothfristen der

der Appellation bei dem nächst höheren Richter gesucht werden sollte, bei jenem nämlich, an welchen die Sache durch die Appellation devolvirt worden wäre, wenn der Appellant den Termin eingehalten hätte, oder ob sie bei dem obersten Richter, folglich allemal in dritter Instanz gesucht werden müssen? dahin entschieden:

> daß jenem höheren Richter, an welchen die Sache durch die Appellation vermittelst der Restitution gegen die verabsäumte Nothfrist gebracht werden soll, die Cognition über das Restitutionsgesuch ausschliessend zustehet, folglich bei diesem das Restitutionsgesuch angebracht werden muß, und unter dem Worte: höherer Richter im Kapitel XVI. §. 1. Nr. 11. jedesmal der nächst höhere Richter zu verstehen ist.

Jahrb. der Gesezgeb. u. Rechtspfl. im Königr. Baiern Bd. II. p. 251. ff.

Man vergl. die Ger. Ord. Kap. XV. § 6. Nr 5. und die Anmerkungen über dieselbe Kap. XVI. §. 1. Nr. 11. lit. m.

Uebrigens sehe man auch die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 226. Nr. CCLXIV.

Sieben=

Siebenzehntes Kapitel.

Von Endigung des Streites durch Vergleich, Kompromiß und das Loos, dann den Streit-Kosten und Schäden.

(Zu §. 1.)

CCLXVIII.

Die Vergleichs-Taxen betreffend.

Maximilian Joseph König ꝛc.

Die Taxen für Verbriefung gerichtlicher Vergleiche sind keineswegs nach der provisorischen Taxordnung v. J. 1810. zu erheben, da diese Taxordnung durchaus nur für die Handlungen der Verwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nicht aber für gerichtliche Vergleiche gilt, durch welche ein Rechts-Streit geschlichtet oder abgewendet wird, die also offenbar in das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit deswegen gehören.

Ihr habt euch daher in Ansehung der Taxordnung für Verbriefung gerichtlicher Vergleiche an die Taxordnung der contentiösen Gerichtsbarkeit zu halten und die Novelle vom 5. Jänner 1802. *) gleich den übri-

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 305.

übrigen, zur Gerichts-Ordnung allgemein gültigen Novellen zu beobachten und beobachten zu lassen.

München den 19. Mai 1814.

Geret's Samml. ungedr. Verord. Bd. IV. p. 161. Man sehe auch die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 228. f. Nr. CCLXVIII.

(Zu §. 4)

CCLXIX.

1.

Die Erstattung der Prozeßkosten in Zolldefraudationsfällen betreffend.

Da der Fiskus im Allgemeinen von dem Stempel und den Gerichtstaxen befreit ist, und nie in die Gerichtskosten verurtheilt werden kann, so können auch nach einer allerhöchsten Entschliessung die Zoll- und Hallämter, wenn sie nach der ad 1. *) gemachten Erklärung im Namen des Fiskus handeln, hierum nicht in Anspruch genommen werden.

Nur in den Ersaz der gegentheiligen Taxen und Deserviten kann der Fiskus, wenn er unterliegt, verurtheilt werden, in welchem Falle es jedoch die Pflicht der Gerichte ist, sich nicht blos des allgemeinen Ausdruckes: Gerichtskosten, welcher alle Taxen und Gebühren, wie sie den gemeinen Parteien zu bezahlen obliegen, in sich begreift, zu bedienen, sondern in dem Erkenntnisse den Ersaz, welcher dem Gegentheile für Deserviten und ausgelegte Taxen zu leisten ist, mit sei-

---

*) Man sehe oben Nr. CLXXVII. 2.

seinem Quanto bestimmt auszudrücken, da die streitenden Theile ihre Kosten spezifisch anzugeben, verbunden sind. — So wie nun die Zollämter nicht zu übersehen haben, dem Gerichte die in einer Defraudations-Sache erlaufenen Kosten, insbesondere auch die Diäten und Reisekosten des als Kläger nomine fisci abgeordneten Individuums zu spezificiren, so haben sie, wenn der Fiskus unterliegt, und derselbe nur in allgemeinen Ausdrücken in die Kosten verurtheilt seyn sollte, bei dem Gerichte auf die spezielle Ausweisung derselben, die jedoch, wie bemerkt worden, nur in den gegentheiligen Taxen und Deserviten bestehen können, den Antrag zu stellen, wobei bemerkt wird, daß, wenn der Beklagte unterliegt, er die Taxen und Deserviten, welche den fiskalischen Sachwalter getroffen hätten, obgleich sie nicht baar ausgelegt worden sind, zu bezahlen habe. — Daß zur Vermeidung eines Kosten-Ersazes an die Parteien, nur auf gegründete Anzeigen in Gemäßheit der ad 1. *) gegebenen Bestimmung zu klagen sey; wird hiemit wiederholt erinnert, und zur besondern Pflicht gemacht. —

Vom 13. Juni 1821. (Nr. 2.)

An
die k. General-Zoll-Administration also ergangen.

Rücksichtlich der Erstattung der Prozeß-Kosten sehe man auch oben Nr. XXII. 1. (§. 5.)

2.

Die Entscheidung des Kostenpunktes in Zolldefraudationsfällen betreffend.

Es ist allergnädigst verfügt, daß die Gerichte bei vorkommenden Fällen wegen Entscheidung des Kosten-

Punk-

*) Man sehe oben Nr. CLXXVII. 2.

Punktes die bestehenden Geseze *) in Anwendung zu bringen haben.

Vom 30. Juni 1821.

Achtzehntes Kapitel.

Von der Exekution.

(Zu §. 2.)

CCLXXIII.

Die Vollziehung der Urtheile ausländischer Gerichte betreffend.

Hierüber sehe man oben Nr. XXII. 1. (§§. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 11. 14. 16. 18. und 24.)

Die Vollziehung der Forst = Straf = Urtheile im Rhein-Kreise betreffend.

Man sehe hierüber das Gesez vom 1. Junius 1822. Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. IV. p. 147. ff.

Es wurde auf vorstehendes Gesez deswegen blos hingewiesen, weil dasselbe den Rheinkreis, in welchem die Baier. Gerichts = Ordnung nicht eingeführt ist, allein betrifft.

Die

*) Man sehe den §. 82. des Zollgesezes vom 22. Juli 1819. (Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 68. f.) den §. 4. Kap. XVII. der Ger. Ord. und die Novellen hiezu v. 1811. (Bd. I.) p. 306.

Die Exekutionsbefugnisse der Herrschaftsgerichte und Patrimonial-Gerichte erster Klasse betreffend.

Staats-Ministerium der Justiz.

Das den Gutsherren vermöge des VI. Edikts zur Verfassungs-Urkunde §. 117. *) zustehende Recht „ihre liquiden gutsherrlichen Gefälle von ihren Gerichtshintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, durch die Herrschaftsgerichte und Patrimonalgerichte I. Klasse im Wege der gesezlichen Exekution beitreiben zu lassen" hat zu der Frage Veranlassung gegeben: ob dasselbe auch im Falle, wo über das Schuldenwesen eines Hintersassen der Konkurs erkannt wird, noch ausgeübt werden könne, oder ob nicht alsdann, wenn der Gutsherr dergleichen Gefälle aus der Gantmasse fordert, die Kompetenz hinsichtlich des ganzen Gantwesens an das einschlägige königliche Landgericht wegen Betheiligung des Gutsherrn übergehe? —

In Erwägung, daß nach eingetretenem Konkurse Exekutionen zu Gunsten eines Gläubigers, also auch des Gutsherrn nicht mehr statt finden können, folglich das Exekutionsrecht des Guts- und Gerichtsherrn von selbst wegfällt; in fernerer Erwägung, daß bei einem Konkursverfahren, wo der Gutsherr liquide oder illiquide Gefälle einfordert, die Betheiligung desselben ausser Zweifel liegt, und auch in Ansehung ihrer rechtlich zu bestimmen ist, ob und wohin diese Gefälle im Gegensaze der übrigen Gläubiger zu lociren seyen, — kommt nothwendig der §. 62. **) des angezogenen Edikts

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 234.

**) Ebendaselbst p. 126.

Edikts VI. zur Verfassungs-Urkunde zur Anwendung, und in dem bezeichneten Falle muß ein solches Konkursverfahren ganz an das einschlägige Landgericht übergehen.

Hiernach ist sich zu achten.

München den 13. Februar 1821.

Die exekutive Beitreibung der in Patrimonialgerichts-Distrikten gelegenen Königlich-grundherrlichen Renten betreffend.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu erklären geruht, daß die in dem Mandate vom 27. Februar 1807. *) den königlichen Rentämtern eingeräumte exekutive Beitreibung der königlich-grundherrlichen Gefälle, sich auch auf die in Patrimonialgerichts-Bezirken entlegenen k. Grundunterthanen, oder die Natur grundherrlicher Abgaben tragenden Renten erstrecke. Jedoch haben auch die Rentbeamten bei diesen von Grundherrschaftswegen vornehmenden Exekutionen jene Schranken nicht zu überschreiten, welche in dem Edikte über die Patrimonialgerichtsbarkeit §. 20. und 21. (Reg. Bl. 1808. S. 2251.) **) den Gutsherren bei der Beitreibung ihrer grundherrlichen Gefälle vorgeschrieben sind. Gegenwärtige Erklärung soll mit der nachfolgenden, welche wegen der Rekurse gegen

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 235. f.

**) Man sehe nunmehr das Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818. Ges. Bl. v. 1818. St. XIII. p. 221. ff. (§§. 117. — 128.) den Bd. III. der allegirten Novellen p. 234. f. u. die Novellen zum Baier. Landrecht p. 473. ff.

gen die Rentämter zu den Appellationsgerichten unterm 4. Februar l. J. *) an die sämmtlichen Appellationsgerichte ergangen ist, durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Vom 12. September 1809.

A. Reg Bl. v. 1809. St. LXVI. p. 1537. ff.

Uebrigens sehe man auch die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 239. ff. Nr. 4 — 6.

Die Anwendung von Exekutions-Mitteln bei Erhebung von Steuern von den Stiftungen betreffend.

Seine Königl. Majestät haben allergnädigst beschlossen, daß die Rentämter in allen Fällen, wo die Steuern der Stiftungen nicht zur Verfallzeit erlegt worden sind, nach der Verordnung vom 8. August 1809. (Reg. Bl. 1809. St. LVIII. S. 1333. ff.) zu verfahren, und die verfallenen Steuern auf die dort vorgeschriebene Weise bei den zahlungsfähigsten Grundholden, Zehentholden, Bauleuten oder Pächtern der Stiftungen zu erheben hätten.

Vom 27. August 1813.

B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1813. St. XXXVII. p. 519. f.

CCLXXV.

1.

Die Verwendung der Gendarmerie zur exekutiven Beitreibung der landesherrlichen Gefälle betreffend.

Wenn es gleich den königl. Rentämtern gestattet ist, sich in besondern Fällen und mit Autorisation

O ihrer

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 118. Nr. CXV, vergl. mit dem Bd. III. p. 161. Nr. CLXXVI.

ihrer vorgesezten Behörden der Gendarmerie zur exekutiven Beitreibung der landesherrlichen Abgaben zu bedienen, so kann hieraus noch keineswegs gefolgert werden, daß sie sich auch zur exekutiven Beitreibung der grund- und lehenherrlichen Abgaben der Herrschafts- und Patrimonialgerichte gebrauchen zu lassen haben, vielmehr sind die diesfallsigen Requisitionen, deren Erfüllung ohnehin immer zum Nachtheile der wesentlichern Dienstobliegenheiten der Gendarmen gereichen müßte, durchaus zurückzuweisen, und nur in ausserordentlichen Fällen, wenn sie durch die einschlägigen General-Kreiskommissariate, welche deren besondere Nothwendigkeit zu prüfen und zu beurtheilen haben, an die Distrikts-Commandos gelangen, zu respektiren.

Vom 1. April 1816.

B. Int. Bl. f. d. Jllerkr. v. 1815/16. St. XXIX. p. 521. f.

2.

Die Erhebung der Exekutions- und anderer Gebühren durch die Gendarmerie betreffend.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die Verfügung getroffen ist, daß der Gendarmerie-Mannschaft von den königlichen Behörden durchaus keine Gelderhebungen übertragen und selbst die Exekutions-Anzeige und sonstige Gebühren nicht den Gendarmen unmittelbar, sondern immer der einschlägigen Behörde behändiget, und von dieser dem betreffenden Gendarmerie-Compagnie-Commando zugestellt werden; so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft

senschaft und Darnachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

München den 24. September 1819.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1819. St. XLIV. p. 910. f.

Man sehe auch die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 243. f. Nr. 2. (§. 3.)

Hinsichtlich der von der Gendarmerie-Mannschaft den Zollbediensteten auf Verlangen unweigerlich zu leistenden nöthigen Assistenz ꝛc. sehe man die Instruktion für die k. b. Gendarmerie-Mannschaft in Beziehung auf das Zollwesen vom 28. September 1820. A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1820. St. XL. p. 907. ff.

CCLXXVI.

Das Exekutions-Recht der Postbehörden betreffend.

Die K. Oberpostämter haben über das Estaffetten-Rechnungswesen ihres Bezirkes und über die Berichtigungen der schuldigen Zahlungen sorgsamst zu wachen, auch die Rückstände, wo solche liquid sind, nach Beschaffenheit der Sache mit Exekution beizutreiben. Seine Königliche Majestät wollen daher die unterm 12. Dezember 1809. (Reg. Bl. 1809. St. LXXXVI.) *) erlassene, das Exekutionsrecht der Postbehörden betreffende Verordnung andurch ausdrücklich auf die Estaffetten-Zahlungen ausdehnen.

Vom 16. Dezember 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. LXVIII. p. 1601. (§. XX.)

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 312.

CCLXXVII.

Die Exekutions-Befugnisse der Gemeinde-Verwaltungen betreffend.

Die Gemeinde-Verwaltungen sind ermächtiget, die Umlagen nöthigenfalls durch Exekution beizutreiben.

Die Gradationen des exekutiven Verfahrens sind:

a.) wenn der Beitrags-Pflichtige die Zahlung an dem festgesezten Tage nicht geleistet hat; so wird am achten Tage hierauf ein Mahnungs-Bote abgesandt, und ein neuerlicher Termin von acht Tagen anberaumt;

b.) nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins wird ein Strafbote zur Exekution, unter Beschränkung derselben auf drei Tage, abgeordnet;

c.) wenn jedoch diese Exekution eine Zahlung nicht bewirkt, so wird die ordentliche Gerichtsbehörde des Beitragspflichtigen um geeignete Einschreitung angerufen.

Hinsichtlich der Gebühren für die zur exekutiven Beitreibung von Gemeinde-Umlagen erforderlichen Mahn- und Strafboten soll folgendes Regulativ in Anwendung gebracht werden:

Wird ein Mahnbote an ein Gemeindeglied gesendet, welches in demselben Orte wohnt, wo die Zusammenkünfte der Gemeinde gehalten werden; so erhält er vier Kreuzer von dem angemahnten Gemeindegliede; ausser dem Orte, in einer Entfernung von einer Viertelstunde, acht Kreuzer, und bei der Entfernung einer Stunde, welche in der Regel als die weiteste Entfernung eines Gemeinde-Gliedes zu seiner Gemeinde angenommen werden kann, sechszehn Kreuzer.

Sollte

Sollte in einer Gebirgsgegend ein Gemeindeglied in einer weitern Entfernung von seinem Gemeinde-Orte sich befinden; so werden für jede Viertelstunde vier Kreuzer mehr bezahlt.

Der Strafbote erhält neben dem oben angeführten Laufgelde, für jeden Fall höchstens fünfzehn Kreuzer des Tags.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1819. St. VIII. p. 96. f. (Art. XIII.)

(Zu §. 3.)

CCLXXIX.

Die Exekutionsart in Civil-Prozessen betreffend.

Staats-Ministerium der Justiz.

Da die im Ober-Mainkreise längst eingeführte Baierische Gerichts-Ordnung die Einlegung eines Zwangs-Boten mit steigenden Exekutionsgebühren unter den Mitteln der gerichtlichen Vollstreckung in Civilprozessen nicht aufzählt; so kann dem bei einigen Gerichten des Obermainkreises noch herrschenden, dem Geseze widersprechenden Gebrauche, bei Geldschulden die Exekution mit Einlegnng eines Exequenten anzufangen, durch ein Ausschreiben im Kreis-Intelligenz-Blatte mit blosser Hinweisung auf die Gerichtsordnung begegnet werden.

München den 31. März 1818.

Man sehe auch die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 230. ff.

(Zu

(Zu §. 4.)

CCLXXX.

Den Arrest auf die bei der Ersparnißkasse zu Augsburg eingelegten Gelder ꝛc. betreffend.

Die eingelegten Gelder nebst Zinsen, so wie die darüber ausgestellten Quittungs-Bücher sind einer Verkümmerung oder Inhibition nicht unterworfen, jedoch mag dadurch die Hülfs-Vollstreckung in die, bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungs-Bücher der Ersparnißkasse keineswegs ausgeschlossen werden. Regulativ vom 1. Jänner 1822.

Reg. u. Int Bl. f. d. Königr Baiern v. 1823. St. XI. p. 333. (§. 7. Abs. 3.)

Man sehe auch oben Kap. VIII. zu §. 6. Note.

(Zu §. 7.)

CCLXXXVI.

Die gerichtliche Veräusserung des unbeweglichen Vermögens verschuldeter Personen in dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg betreffend.

Seine Königliche Majestät haben nach Vernehmung der Kreisstellen dem k. Appellationsgerichte des Unter-Mainkreises auf eine Anfrage des Stadtgerichts in Aschaffenburg zu eröffnen geruht: daß die gerichtliche Veräusserung des unbeweglichen Vermögens verschuldeter Personen als ein zum Gerichts-Prozesse gehöriger Gegenstand nicht nach dem Mainzer-Land-Rechte, sondern nach der Baierischen Gerichts-Ordnung, wie solche durch die Verordnung vom 10. Dezember 1814. im Fürstenthume Aschaffenburg eingeführt wurde, zu bemessen sey.

München den 14. April 1818.

Zu-

Zugleich ist allergnädigst verordnet, daß nie eine öffentliche Versteigerung an Sonn- und gebotenen Feiertagen vorgenommen werden solle.

Vom 20. März 1809. A. Reg. Bl. v. 1809. St XXV. p. 586. f.

Ueber die Erwähnung der Staatsauflagen in öffentlichen Bekanntmachungen und gerichtlichen Urkunden, sehe man die allerhöchste Entschliessung vom 12. Mai 1815, nach welcher in allen Fällen, wo die fragliche Erwähnung für nöthig oder zweckmässig erachtet wird, künftig jedesmal nur das treffende Steuer-Simplum der Haus- Grund- oder Dominikal-Steuer anzuführen, und von der Familiensteuer, so wie von allen ausserordentlichen Auflagen und Steuerbeischlägen gänzlich Umgang zu nehmen ist. B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1815. St. XXII. p. 427. f.

Uebrigens sind die k. Stellen und Behörden allergnädigst angewiesen, die in den inländischen Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß eingerückt werdenden Bekanntmachungen auch in die allgemeine Zeitung in Augsburg aufnehmen zu lassen. Vom 8. März 1813. B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1813. St. XI. p. 129. f.

Die Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangs-Veräusserungen von Immobilien im Rheinkreise betr.

Hierüber sehe man das Gesez vom 1. Junius 1822. Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. V. p. 163. ff.

Da das angeführte Gesez sich nicht in gegenwärtige, sondern in eine Sammlung von Novellen zu dem im Rheinkreise geltenden Civil-Procedur-Gesezbuche (Thl. I. Buch V. Tit. XII. und XIII. Art. 673. bis 748.) eignet; so wurde auf dasselbe hierorts blos hingewiesen.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Konkurs-Prozesse.

(Zu §§. 2. 5. und 13.)

CCLXXXIX. und CCXCIV.

Den allgemeinenen Gerichtsstand im Konkurse betr.

Man sehe hierüber oben Nr. XXII. 1. (§§. 10. 11. 12. 13. 14. 16. und 21.)

(Zu §. 4)

Die Nichterstreckung der Suspensivkraft auf Appellationen über Incidentpunkte bei rechtskräftig erkanntem Konkurse betreffend.

— Uebrigens wird das Appellations-Gericht von selbst bedacht seyn, die gedachte Vorschrift des Judiciarkodex (Kap. XIX. §. 17.) zur Sicherstellung der Masse durch die geeigneten Maaßregeln, welche nach klaren Gesezen, sobald einmal die Gant rechtskräftig erkannt ist, durch keine Appellation oder sonstige Eingelenke suspendirt werden können, mit allem Nachdruck aufrecht zu erhalten, und die Gläubiger des Gemeinschuldners gegen jeden möglichen Verlust sicher zu stellen. Vom 1. September 1817.

Jahrb. der Gesezgeb. u. Rechtspfl. im Königr. Baiern Bd. II. p. 242. (Note 2.)

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 239. f.

Die

Die Ausschreibungen der Ediktstage betreffend.

Sämmtliche Untergerichte sind allergnädigst angewiesen, die Ausschreibungen der Edikts-Tage im Concurse in Zukunft durchaus in deutscher Sprache zu fassen, und bei allen Ausfertigungen auf Reinheit des Styls, daher auf Vermeidung gesuchter, aus fremden Sprachen entlehenter, manchem Betheligten unverständlicher Ausdrücke sorgfältiger, wie bisher geschehen, zu sehen.

Vom 24. Mai 1821. und 30. Jänner 1822.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v 18 1. St. XVII. p. 631. f (wo auch das nach Verschiedenheit der vorkommenden Fälle abzuändernde Formular für Ausschreibungen der Ediktstage abgedruckt ist,) und v. 1822. St VI. p. 214.

Man sehe auch die oben Nr. CCLXXXVI. angeführte 3te Note.

Ueber die Verständigung der Gantgläubiger in Frankreich sehe man das allerhöchste Rescript vom 15. März 181., nach welchem dieselbe durch einen förmlich gerichtlichen Beschluß verfügt, und hierin zur Auswahl des Betheiligten, wenn derselbe noch keinen Anwalt bei Gericht bestellt hat, einige Advokaten namhaft gemacht werden sollen. — Dieser gerichtliche Beschluß ist sodann sub volanti zum k. Appellationsgerichte einzuschicken, damit er an das k. Staats-Ministerium der Justiz befördert, und von dort aus der k. französischen Gesandtschaft zur weitern Besorgung der Insinuation übergeben werden kann.

Die künftige Behandlung der fiskalischen Rechts-Sachen bei den Untergerichten betreffend.

Seine Königliche Majestät haben Sich über die Anträge des k. General-Fiskalats vom 1. und 29. v. M. über die künftige Behandlung der fiskalischen

Rechts-

Rechtssachen bei den Untergerichten, und insbesondere die Vertretung des Fiskals bei einem von dessen Wohnsiz entfernten Untergerichte, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und hierauf beschlossen, wie folgt:

1.) Bei der Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1811 *), gemäß welcher in allen Concursprozessen bei den Untergerichten, in welchen blosse Rückstände an landesherrlichen Abgaben, oder auch kleine Aktiv-Kapitalien zur Sprache kommen, die Rentbeamten, oder einschlägigen Perceptions-Beamten bei dem ersten Ediktstage die Eindingung und Liquidation zu besorgen haben, hat es im Allgemeinen sein Verbleiben, und zwar um so mehr, als diesen Beamten, wegen ihrer eigenen Verantwortlichkeit, an der richtigen und vollständigen Eindingung der befraglichen Aerarial-Forderungen selbst gelegen seyn muß, und ihnen die nöthigen Mittel zur Nachweisung und Liquidirung jener Forderungen wegen ihrer amtlichen Verhältnisse unmittelbar zu Gebote stehen.

2.) Da jedoch unter den Rentbeamten nicht alle der Rechte kundig und mit dem gerichtlichen Verfahren vertraut sind; so ist es dem Ermessen der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, zu überlassen, solche Rentbeamten für die weitern gerichtlichen Verhandlungen entweder von der Vertretung des Fiskals völlig auszuschliessen, oder ihnen in Fällen, wo sie dem ungeachtet ohne Gefahr für das ärarialische Interesse hiezu verwendet werden können, die nöthige Instruktion durch den Fiskal ertheilen zu lassen.

3.)

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord, Bd. II. p. 255. Nr. 1.

3.) Da aber anderer Seits viele Rentbeamte allerdings mit den nöthigen rechtlichen Kenntnissen versehen sind; so können solche Beamte nach dem Ermessen der Kreis-Regierung und unter ihrer Verantwortlichkeit nicht nur zu blosser Eindingung einfacher Aerarial-Forderungen am ersten Ediktstage in Concursprozessen, sondern auch zur Vertretung des Fiskals am zweiten und dritten Ediktstage, oder nach Umständen auch zu andern rechtlichen Geschäften bei den betreffenden Untergerichten, jedoch mit Ertheilung der erforderlichen bestimmten Instruktion, verwendet werden.

4.) In Fällen, wo der Rentbeamte entweder wegen Unkunde der Rechte, oder wegen besonderer Schwierigkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes zur Vertretung des Fiskals nicht geeignet, aber doch die eigene Anwesenheit des Fiskal-Beamten bei Gericht nicht absolut erforderlich ist, kann entweder ein am Gerichts-Size befindlicher verlässiger Advokat substituirt, oder ein bei der Kreis-Regierung befindlicher Raths- oder Fiskalats-Accessist nach Maaßgabe seiner Fähigkeit abgeordnet werden; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß einem solchen Substituirten die erforderliche Instruction und die Legitimation zu dem vorzunehmenden Rechtsgeschäfte durch einen bestimmten Regierungs-Auftrag ertheilt werde, und daß die Kreis-Regierung für die getroffene Wahl des committirten Individuums verantwortlich bleibe.

5.) In keinem Falle aber kann einem bei dem betreffenden Untergerichte befindlichen Rechtspraktikanten die Vertretung des Fiskals aufgetragen werden, weil

weil bei solchen Individuen, welche erst in der Vorbereitung zum Staatsdienste stehen, welche nicht verpflichtet und zum Theil noch nicht geprüft sind, weder die hinreichend gründliche Kenntniß der nicht selten besondern Natur der ärarialischen Forderungen und Rechte vorausgesezt werden kann, und weil überhaupt die Verhältnisse solcher Praktikanten in vielfacher Beziehung von der Art zu seyn scheinen, daß durch sie eine verlässige Vertretung des Fiskals bei der nämlichen Gerichtsstelle nicht mit Sicherheit zu erwarten sey.

Nach diesen allerhöchsten Bestimmungen hat das k. General-Fiskalat nunmehr sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme der des Rheinkreises, gehörig zu instruiren.

Vom 8. April 1820.

(Zu §. 17.)

CCXCVI.

Die Exekution im Konkurse betreffend.

Es soll künftig keine Gewerbs-Gerechtigkeit in eine Konkurs- oder Verlassenschafts-Masse gezogen, oder als Pfand untergestellt, oder versteigert werden 2c.

Jedoch können bei vorkommenden Ganten Bräu-Gerechtigkeiten und Mühlen als radizirte Gewerbe*) mit

*) Nach dem §. 17. der allegirten Verordnung vom 1. Dezember 1804. sollen als radizirte Gewerbe nur diejenigen verliehen werden können, deren Ausübung mit besonders eingerichteten Häusern und Gebäuden verbunden seyn muß, nämlich Bräuereien und Mühlen. Bei den Fabrik-Unternehmungen, wobei der Unternehmer meistens blos den Kapitalisten vorstellt, enthalten die Privilegien selbst die Zeit und Art der Berechtigung.

mit der Realität selbst, worauf sie radizirt sind, zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden.

Vom 1. Dezember 1804, 5. April 1805, 29. März 1817 und 7. Jänner 1818.

B. Reg. Bl. v. 1805. St. I. p. 45. (§. 9.) und St. XVIII. p. 546, B. Amtsbl f. d. Oberd. Kr. v. 1817. St. XVIII. p. 526. und Jahrb. der Gesezgeb. u. Rechtspfl. im Königr. Baiern, Bd. III. p. 220.

Man sehe auch die Verordnungen vom 5. Jänner und 22. Juni 1807, 8. Februar 1811. und 14. September 1812. dann das Rescript vom 18. April 1817.

A. Reg. Bl. v. 1807. St. II. p. 55. ff. (§. 8.) und St. XXVIII. p. 1087, v. 1811. St. XII. p. 233 ff. und v. 1812. St. L. p. 1586, dann die Jahrb. der Gesezgeb. u. Rechtspfl. im Königr. Baiern, Bd. III. p. 205 — 220.

Uebrigens vergl. man oben Nr. CCLXXXVI.

Die Auslieferung der mit Arrest belegten Briefe und Effekten von den k. Postämtern betreffend.

Hierüber sehe man die allerhöchsten Rescripte vom 10. Mai und 26. Oktober 1808, nach welchen ankommende und aufgegebene Briefe, Pakete und Postwagensstücke jener Personen, gegen welche die allgemeine Gant öffentlich ausgeschrieben ist, auf Requisition der Gerichte in postamtlicher Verwahrung behalten, und nur auf Requisition der hohen Gerichtsstellen (Appellationsgerichte) gegen Empfangsschein ausgeliefert werden sollen.

Die k. General-Postdirektion (Administration) hat nach einem Schreiben der k. Ober-Postamts-Direktion Augsburg vom 27. Mai 1814. bestimmt, daß in Konkursfällen den requirirenden Behörden als Beschleunigungs-Mittel an Handen gegeben werden solle,

solle, wegen Korrespondenz-Auslieferung des Gemeinschuldners, diesen zur Erklärung zu vermögen, daß seine Korrespondenz an das Gericht, oder an den Massekurator ausgeantwortet werden möge.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Prioritäts-Rechte der Gläubiger, dann den verschiedenen Klassen derselben und dem jure separationis.

(Zu §. 4.)

Die Location der Forderungen des Zoll-Aerars rücksichtlich der rückständigen Zölle betreffend.

Die auf Privatlager bezogenen Waaren haften für die rückständigen Zollgebühren, und in Concurs-Fällen sollen nach ausdrücklicher Bestimmung der Stände des Reichs die Forderungen des Zollärars, rücksichtlich der rückständigen Zölle, allen übrigen Forderungen vorgehen.

Vom 23. September 1819.

A. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1819. St. XLIII. p. 886. (Nr. 10.)

(Zu §. 9.)

CCCVI.

Die Siegelmässigkeit betreffend.

Die Rechte der Siegelmässigkeit sind nach Tit. V. §. 4. und 5. der Verfassungsurkunde, dann nach dem

VIII.

VIII. constitutionellen Edikte *) nur Personen bestimmter Klassen, aber nicht Corporationen zugestanden, und nach §. 7. dieses Edikts, womit der §. 113. des VI. constitutionellen Edikts verglichen werden muß, ist nur den siegelmässigen Grundherren gestattet, die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit zu errichten und zu fertigen.

Die Magistrate der Städte und Märkte sind daher nicht berechtiget, die Urkunden über veräusserte oder erworbene Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten und Rechte, oder die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden selbst auszufertigen, sondern sie haben diese Urkunden lediglich zu entwerfen und dieselben den competenten Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Ausfertigung zuzustellen, wofür leztere die Taxen zu erheben und zu verrechnen haben.

Auch wurden die Gerichte allergnädigst angewiesen, die Entwürfe von Urkunden über die fraglichen Verträge, welche ihnen durch die Magistrate mittelst Schreiben zugestellt werden, unbedenklich anzunehmen, und darnach die gerichtlichen Ausfertigungen zu machen, ohne die Abordnung von Magistrats-Gliedern zur gerichtlichen Verhandlung in solchen Gegenständen zu fordern.

Uebrigens haben mit den vom Magistrate bisher in Form von Certifikaten ausgestellten Konsensen zu Besizveränderungen von Grundholden unter sich,

und

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 253.

und eben so mit den vom Magistrate bisher ausgefertigten Urkunden über die von magistratischen Grundholden vorgenommenen Ablösungen der bodenzinsigen Eigenschaft die Gerichte sich zu begnügen.

Vom 3. August 1820. und 19. Februar 1821.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1820. St. XXIII. p. 786. f. (Art. 1. u. 2) und v. 1821. St. VII. p. 193. ff.

Die Versicherung der Bodenzinse bei allodificirten Lehen betreffend.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu beschliessen geruht, wie folgt:

1.) Die Eintragung der Bodenzinse von allodificirten Lehen in die Hypothekenbücher oder Briefsprotokolle beruht auf gesezlicher Vorschrift, ist also nicht Gegenstand der Berathung, sondern lediglich der Vollziehung.

2.) Ueber die Kompetenz der Gerichte zur Eintragung entscheiden

a.) da, wo Hypotheken-Ordnungen bestehen, diese, indem eximirte Realitäten in das Hypothekenbuch des privilegirten Gerichtes eingetragen werden, und die Eintragung des Bodenzinses ohnedem nur von der das Hypothekenbuch führenden Behörde bewirkt werden kann.

Dies steht ganz im Einklange mit der Verfassungs-Urkunde und den über die Verbriefungen gegebenen Vorschriften, wonach

b.) die standesherrlichen Gerichte, in Beziehung auf willkührliche und streitige Gerichtsbarkeit mit den

t.

k. Stadt- und Landgerichten gleiche Zuständigkeit haben; Beil. IV. §. 19.

c) Den Patrimonialgerichten, erster sowohl, als zweiter Klasse hingegen nach Beil. IV. §. 80. keine Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit zusteht, wobei der Gutsherr betheiliget ist.

Vom 27. Juni 1821.

B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1821. St. XXII. p. 839. f

Hinsichtlich der Kompetenz bei Hypothekar-Verschreibungen der Adelichen sehe man das allerhöchste Rescript vom 29. Dezember 1821, nach welchem die Protokollirung der Schuldverschreibungen der Adelichen, worin Hypotheken auf — der landgerichtlichen Gerichtsbarkeit unterworfene Grundstücke bestellt werden, gleich den Realklagen nur allein für das Gericht der gelegenen Sache sich eignet, und der den Adelichen, Geistlichen und höhern Staats-Beamten verliehene privilegirte Gerichtsstand nach klarer Bestimmung im §. 11. des Verfassungs-Edikts über den Adel vom 26. Mai 1818. nur dann eine Ausnahme macht, wenn die Grundstücke zu einem Guts-Complexe gehören, worauf ediktmässig dem Besizer die gutsherrliche Gerichtsbarkeit zusteht.

Man vergl. auch den §. 5. und 6. des Ediktes über die Siegelmässigkeit vom 26. Mai 1818. Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1818. St. XV. p. 327. f. und die Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. III. p. 10. f. Nr. 3. lit. a. und p. 253.

(Zu §. 18.)

Das Quasi-Separationsrecht bei Concursen betreffend.

Der Ortsgerichts-Inhaber v. S. zu E. hat in der beiliegenden Vorstellung vom 23. v. M. gebeten, durch eine erläuternde Verordnung den Gläubigern,

welche dem neuen Erwerber der ihnen früher verhypothecirten Sachen das Kapital mit Beibehaltung ihrer vorigen Hypothek in Handen lassen, vor jenem Gläubiger das Vorzugsrecht einzuräumen, welcher demselben neuen Erwerber zum Ankauf der Sache unter alsbaldiger und ausdrücklicher Bestellung einer Hypothek Geld vorgeliehen hat. Dieses Gesuch wird darauf gegründet, daß der ältere Hypothekargläubiger in einem solchen Falle vor dem Erscheinen der Verordnung vom 22. Februar 1814. *) nach dem Judiciar-Kodex Kap. XX. §. 18. mittelst des Quasi-Separationsrechts dem neuen zum Ankauf der Sache creditirenden Gläubiger vorgegangen sey. Da aber die angeführte Stelle des Judiciarkoder das Quasi-Separationsrecht auf den Fall beschränkt, wo neben dem gegenwärtigen Besitzer der hypothecirten Sache noch eine andere Person als Hauptschuldner vorhanden ist, der vorher ausgeklagt werden soll, folglich auf den Fall sich nicht erstreckt, wo der gegenwärtige Besitzer mit Einwilligung des vorigen Schuldners und des Gläubigers allein Hauptschuldner, und der vorige debitor per delegationem ganz liberirt wurde, auch der Codex bavar. civil. P. II. Cap. VI §. 20. bei der Hypothekarklage, je nachdem sie contra debitorem principalem (was im unterstellten Falle der neue Erwerber ist) oder contra tertium possessorem angestellt wird, wesentlich unterscheidet, und hieraus noch mehr erhellet, daß das Quasi-Separationsrecht nur alsdann eintreten kann, wenn die Hypothekarklage gegen den dritten Besitzer angestellt wird; so findet die nach-

gesuchte

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 273. ff.

gesuchte Erläuterung um da weniger statt, als es dem Hypothekargläubiger freistehet, beim Verkaufe auf Heimzahlung zu dringen, oder seiner Forderung durch eine Novation den Vorzug eines zum Ankauf der Sache unter ausdrücklicher und alsbaldiger Verschreibung der Hypothek gegebenen Anlehens zu verschaffen.

Von gegenwärtiger Entschliessung ist der Orts-Gerichts-Inhaber v. S. in Kenntniß zu sezen.

Vom 21. Julius 1816.

Jahrb. der Gesezgeb. u. Rechtspfl. im Königr. Baiern Bd. II. p. 147. f.

(Zu §. 19.)

Von besondern Rechten und Freiheiten in der Priorität.

Man sehe hierüber oben Nr. XXII. 1. (§. 13.)

Die Anwendung der Würzburgischen Prioritäts-Ordnung im Amte Steinfeld betreffend.

Hierüber sehe man oben Nr. XXI. (§. III.)

Anhang. *)

I.

Prioritäts-Ordnung für das Königreich Baiern.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns von den Vortheilen überzeugt haben, welche aus der Verbindung einer allgemeinen Prioritäts-Ordnung mit dem Hypothekengeseze entstehen, so verordnen Wir, nach Vernehmung Unsers Staats-

*) Nachdem das vorstehende zwanzigste Kapitel von dem Prioritäts-Rechte der Gläubiger ꝛc. handelt, und die zu demselben bisher erschienenen Verordnungen in den Sammlungen der Novellen zur Baierischen Gerichts-Ordnung aufgenommen wurden; so wird die Einschaltung der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822. in extenso hierorts nicht unwillkommen seyn.

Eben so wird man dem Hypothekengeseze und dem Geseze über die Einführung desselben und der Prioritäs-Ordnung um so mehr hier gerne einen Plaz gönnen, als dieselben mit der Prioritäts Ordnung in engstem Zusammenhange stehen, und über das Vorzugsrecht sowohl, als das gerichtliche Verfahren überhaupt viele Bestimmungen enthalten, welche, wenn sie vom Ganzen herausgerissen, an ihrer Vollständigkeit sehr verlieren würden.

Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer lieben und getreuen Stände des Reichs, für das Königreich, mit Ausnahme des Rheinkreises, wie folgt:

§. 1.

I. Allgemeine Haftung des Vermögens.

Jeder haftet mit seinem gesammten, sowohl unbeweglichen als beweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen allen seinen Gläubigern. Unter diesen richtet sich der Vorzug nach den im gegenwärtigen Geseze enthaltenen Bestimmungen.

§. 2.

II. Separationsrecht.

1.) im Allgemeinen.

Diejenigen, deren Eigenthum in Gewahrsam des Gemeinschuldners sich befindet, können dessen Absonderung vom Vermögen des Schuldners verlangen, ohne Unterschied, ob dieses fremde Eigenthum in unbeweglichen oder beweglichen Sachen bestehet.

Dabei wird jedoch vorausgesezt, daß es bei dem Ausbruch des Konkurses noch in Natur unter dem Vermögen des Gemeinschuldners sich befunden habe.

In dieser Voraussezung erstreckt sich das Separationsrecht auch auf baares Geld oder andere verbrauchbare Sachen, so lange sie nicht mit dem Gelde oder den Sachen des Gemeinschuldners vermischt sind.

§. 3.

Dieses Separationsrecht findet daher statt:

1.) in Ansehung der Lehen und des zu einem Familien-Fideicommisse gehörden, sowohl beweglichen

als

als unbeweglichen Vermögens, wenn der Besizer wegen Allodialschulden in Conkurs gerathen ist. Wie weit die Allodial-Masse auf die Früchte und der Gemeinschuldner auf Competenz aus denselben ein Recht hat, ist nach den bestehenden Gesezen zu bemessen;

2.) in Ansehung derjenigen Sachen, welche dem Schuldner aus einem, das Eigenthum nicht übertragenden, Rechtstitel übergeben worden sind, worunter auch die in Commission, dann unter einem Trödelcontrakte übergebenen Waaren vor Ablauf der zu deren Zurückgabe bestimmten Zeit gerechnet werden;

3.) in Ansehung der dem Gemeinschuldner auf Credit zugeschickten Kaufmannswaaren, welche entweder noch in uneröffneten Päcken, Fässern oder Umschlägen in dem Gewahrsam des Gemeinschuldners gefunden werden, oder erst nach erklärter Insolvenz bei ihm angekommen sind. In beiden Fällen ist jedoch derjenige, welcher diese Waaren als sein Eigenthum zurücknehmen will, verbunden, der Conkursmasse alles zu ersezen, was für diese Waaren an Fracht, Spedition oder andern Auslagen und Abgaben bezahlt worden, oder diese Kosten, wenn sie noch nicht bezahlt sind, zu übernehmen;

4.) in Ansehung desjenigen, was der Ehefrau eigenthümlich zusteht; vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, sich an dieses Vermögen zu halten, so weit die Ehefrau den bestehenden Gesezen gemäß entweder allen oder einigen Gläubigern für die Schulden ihres Ehemannes mit ihrem Vermögen haften muß;

5.)

5.) in Ansehung derjenigen Sachen, welche die Kinder des Gemeinschuldners von andern Personen geerbt, geschenkt erhalten, oder sonst eigenthümlich erworben haben;

6.) in Ansehung desjenigen Vermögens, auf dessen Eigenthum dritte Personen aus einem bedingten oder künftigen Rechte, zum Beispiel: aus einer fideicommissarischen Substitution, einen Anspruch haben; vorbehaltlich der Rechte, welche bis zum Eintritt jener Bedingung oder des bestimmten Falles hinsichtlich der Früchte begründet sind.

§. 4.

Das Separationsrecht findet bei den in Geld oder Obligationen gestellten Amts-Cautionen, wegen aller aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen gegen Beamte oder Verwalter statt.

Oeffentliche vom Staate bestätigte Leihe- oder Credit-Anstalten sind befugt, sich zur vollständigen Bezahlung des vorgeliehenen Capitals sammt Zinsen an die ihnen zum Pfand übergebenen Sachen nach den Ordnungen dieser Anstalten zu halten.

§. 5.

Wenn der Gemeinschuldner mit andern Personen in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik oder ein Handelsgeschäft in Gesellschaft gestanden ist, und dessen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft zur Concursmasse abgefordert wird, so kann die Gesellschaft kraft des Separationsrechtes hievon den Antheil des Gemeinschuldners an Passivschulden derselben vorher in Abzug bringen.

§.

§. 6.

2.) besonders bei dem Ewiggeld.

Das Separationsrecht steht ferner dem Ewiggeld der Stadt München sowohl in Ansehung der Capitalien als der davon zu entrichtenden jährlichen Gilten und Zinsen zu.

Ist die Sache nicht blos mit Ewiggeldern, sondern auch mit Hypotheken belastet, so hat von den jährlichen Gilten neben dem bei Eröffnung der Gant laufenden Jahre, auch der Rückstand von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren den Vorzug vor den Hypotheken, dann folgen die Hypotheken und nach diesen die andern Rückstände an ungefreiten Gilten. In Ansehung der gefreiten Gilten und der Ewiggeld-Capitalien hat es bei den Ewiggeldrechten sein Verbleiben.

§. 7.

III. Particular-Konkurs.

Wenn gewisse Gläubiger das Recht haben, aus besondern Theilen oder Gegenständen des Vermögens eines Schuldners ohne Vermischung mit dessen übrigen Vermögen und mit andern Gläubigern ihre Befriedigung zu verlangen; so müssen diese Vermögenstheile ausgeschieden und unter die dazu berechtigten Gläubiger nach gesezlicher Ordnung vertheilt werden.

Hieraus entsteht ein Particular-Konkurs, bei welchem in der Regel dasjenige zur Anwendung kommt, was vom Universal-Konkurse verordnet ist.

§. 8.

Ein solcher Particular-Konkurs findet statt:

1.) bei Lehen, rücksichtlich der Lehenschulden;

2.)

2.) bei Familien-Fideicommissen, rücksichtlich der Fideicommiß-Schulden;

3.) bei dem Ewiggelde (§. 6.);

4.) bei Erbschaften in Ansehung der Legatarien und Erbschaftsgläubiger, wenn die Erbschaft entweder noch gar nicht angetreten, oder noch unvertheilt ist; desgleichen, wenn sie nach angetretener Erbschaft innerhalb eines Jahres die Absonderung gerichtlich verlangt haben, und erbschaftliche Stücke bei dem Erben noch in der Natur vorhanden sind;

5.) wenn der Schuldner zu gleicher Zeit verschiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe unter verschiedenen, von der öffentlichen Behörde bewilligten Firmen betrieben hat; in diesem Falle können jene Gläubiger, welche nach Ausweis der Handelsbücher und Handelsbriefe ausschliessend zu einem oder dem andern dieser Geschäfte Credit gegeben haben, auf Absonderung des dazu gehörigen Vermögens zu ihrer Befriedigung aus demselben antragen;

6.) bei streng leibfälligen Gütern hinsichtlich der auf dem damit verbundenen Mobiliar-Vermögen versicherten Erbtheile der Miterben eines zeitigen Besitzers, nach deren Befriedigung erst dieses Mobiliar-Vermögen in den allgemeinen Conkurs gezogen werden kann;

7.) bei dem beweglichen Vermögen eines Ausländers in Folge der Retorsion nach den nähern Bestimmungen des §. 34.

§.

§. 9.

Den Gläubigern, welche aus dem abgesonderten Vermögen nicht vollständig befriediget werden, bleibt ihr Anspruch an das übrige Vermögen vorbehalten, vorausgesezt, daß ihre Forderungen einen Anspruch wider den Gemeinschuldner hinsichtlich seines übrigen Vermögens begründen; sie können jedoch darauf das Vorzugsrecht, welches ihnen bei dem Particular-Conkurse zustand, nicht geltend machen.

§. 10.

Was von dem gesonderten Vermögenstheile nach Befriedigung der besondern Gläubiger übrig bleibt, das fällt dem Schuldner, oder dessen allgemeiner Masse in so ferne zu, als es die Eigenschaft eines Allodial-Vermögens an sich trägt.

§. 11.

IV. Ordnung der Gläubiger.

Der Vorzug unter den Gläubigern, welche ihre Bezahlung aus dem Vermögen des Schuldners erwarten müssen, richtet sich nach der in den folgenden §§. 12 — 29 bestimmten Ordnung.

§. 12.

A. Erste Classe.

Zu der ersten Classe gehören:

1.) die nothwendigen Begräbnißkosten des Schuldners, seiner Ehegattin und Kinder, wenn sich die Todesfälle während des Conkurses, oder im lezten halben Jahre vor dessen Eröffnung ereignet haben.

2.)

2.) Die Kosten, welche im lezten Jahre vor eröffnetem Conkurse wegen Krankheit des Schuldners und seiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneien entstanden sind.

3.) Die während des Conkurses laufenden Alimente, welche der Gemeinschuldner Jemand zu reichen verbunden ist, so ferne nicht eine blosse Handlung der Freigebigkeit denselben zu Grunde liegt;

4.) der Liedlohn der verbrödeten Diener des Gemeinschuldners für den Rückstand eines Jahres neben dem bei Eröffnung des Conkurses laufenden Jahre;

5.) für eben diesen Zeitraum der Lohn der Rauchfangkehrer,

6.) alle direkte und indirekte, ordentliche und ausserordentliche Staats-Abgaben, so weit dieselben neben dem bei Eröffnung des Conkurses laufenden Jahre, noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind.

7.) Für eben diesen Zeitraum alle von dem Vermögen des Gemeinschuldners zu entrichtenden Real- oder öffentlichen Lasten, namentlich:

a) die aus dem Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande schuldigen Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten;

b.) die andern Reallasten an Bodenzins, Gilten, Zehenten und dergleichen;

c.) die Beiträge zu den Gemeinde-Lasten;

d.) die Beiträge zu der Brandversicherungsgesellschaft.

8.)

8.) Die für solche (Nummer 6. und 7.) bevorzugten Rückstände bedungenen Fristen geniessen denselben Vorzug.

9.) Für eben diesen Zeitraum der Rückstand an den oben Nummer 3. bezeichneten Alimenten.

§. 13.

Die im vorhergehenden §. 12. Nummer 3. bis 8. bemerkten Leistungen und Abgaben, welche während des Conkurses fällig werden, sollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden. Ist dieses nicht geschehen, so erstreckt sich deren Vorzug auf alle, daran während des Conkurses, aufgelaufenen Rückstände.

§. 14.

Die in der ersten Classe aufgezählten Forderungen gehen allen Forderungen der folgenden Classen in Ansehung aller Vermögenstheile des Schuldners vor; unter sich selbst haben sie den Vorzug, nach der im §. 12. aufgestellten Ordnung.

§. 15.

B. Zweite Classe.

In die zweite Classe kommen die Gläubiger, welchen für ihre Forderung eine Hypothek auf eine im Vermögen des Gemeinschuldners vorhandene Sache zusteht.

Der Vorzug der Hypothekgläubiger erstreckt sich mit der Sache, worauf die Hypothek haftet, auch auf die Früchte und Renten derselben, welche von Zeit des eröffneten Conkurses an fällig werden, so ferne sich

hieran,

hieran, nach Abzug der davon zu entrichtenden Abgaben und Reallasten, dann auf deren Benüzung, Erhaltung und Verwaltung zu bestreitenden Kosten, ein Ueberschuß ergiebt.

§. 16.

Der Vorzug der Hypothekgläubiger unter sich richtet sich, den Bestimmungen des Hypothekengesezes §. 59. und 60. gemäß, nach dem Zeitpunkte, wie auf ein bestimmtes Gut jede Hypothek vor der andern in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

Dieser Vorzug des Capitals erstreckt sich auch auf die bedungenen Zinsen des bei der Conkurs-Eröffnung laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, dann auf die während des Conkurses weiter verfallenden Zinsen; jedoch nur alsdann, wenn das Capital als ein verzinsliches in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 17.

Wenn zu der Masse mehrere Grundstücke gehören, welche im Hypothekenbuche ein eigenes Folium haben, so muß, wenn auf jedem Grundstücke verschiedene Gläubiger eingetragen sind, für jedes Grundstück eine besondere Abtheilung gemacht, und bei jedem der Vorzug unter den darauf eingetragenen Forderungen besonders bestimmt werden. In keinem Falle darf eine Forderung auf ein Gut, worauf sie nicht eingetragen ist, oder mit einer höhern Summe, als der Eintrag enthält, angewiesen werden.

§. 18.

Eine Forderung, welche mit ganzer ungetheilter Sum-

Summe auf mehrere im Vermögen des Gemeinschuldners befindliche Immobilien eingetragen ist, kann zwar bei jedem dieser Grundstücke mit der ganzen Summe in die Classifikation gestellt werden; es ist jedoch im Prioritäts-Urtheil zu bemerken, daß sie aus allen für dieselben hypothecirten Immobilien im Ganzen nur einmal zu befriedigen sey.

§. 19.

Wenn nach dem Verkaufspreis der hypothecirten Immobilien eine oder mehrere der darauf eingetragenen Hypotheken durch eine ihnen vorgehende, jedoch mit ungetheilter Summe auf mehrere Immobilien eingetragene Forderung in Verlustsgefahr gesezt würde, so soll diese vorgehende Forderung, in soweit es ohne allen Nachtheil für sie geschehen kann, aus dem Erlöse eines oder des andern der zugleich hypothecirten und in der Masse vorhandenen Güter befriediget werden.

Können aber durch die Anweisung der ganzen Forderung auf den Erlös eines oder des andern der hypothecirten Güter nicht alle auf den verschiedenen Gütern eingetragenen Forderungen befriediget werden, so müssen die Kaufschillinge aller dieser hypothecirten Güter zusammen geworfen, und aus dem Gesammt-Erlöse die auf alle verhypothecirten Güter eingetragenen Forderungen nach der Priorität der Zeit, ohne Unterschied, auf welche Grundstücke sie ursprünglich eingetragen waren, locirt werden.

§. 20.

Gläubiger, deren Forderungen aus dem Verkaufs-Preise der hypothecirten Sache nicht bezahlt werden kön-

können, haben auf den Vorzug der zweiten Classe keinen Anspruch; denselben ist für dasjenige, was sie in dieser Classe nicht erhalten, in einer der folgenden Classen jener Plaz anzuweisen, welcher der Forderung, abgesehen von der Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, zukommt.

Eben dieses tritt ein, wenn die für eine Forderung hypothecirte Sache bei Eröffnung des Conkurses sich nicht in dem Vermögen des Gemeinschuldners befunden hat.

§. 21.

C. Dritte Classe.

In die dritte Classe gehören:

1.) diejenigen, welche ein Faust- oder Nuzungspfand erhalten haben, und dieses bei Eröffnung des Conkurses noch besitzen, soweit der Werth der verpfändeten, zur Conkursmasse einzuliefernden Sache zu ihrer Zahlung hinreicht;

2.) diejenigen, welche in dem lezten Jahre vor Eröffnung des Conkurses zur Erzielung der Früchte Vorschüsse an Saamengetreid oder Geld gegeben, oder Feldarbeit geleistet haben, wenn die Früchte bei Eröffnung des Conkurses noch vorhanden sind, oder erst nachher eingebracht werden, und zur Zahlung jener Vorschüsse hinreichen;

3.) die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen der Miethe sowohl für das laufende Jahr, als für den Rückstand eines Jahres, soferne die Mobilien oder Sachen, welche die Miethleute eingebracht haben, sich noch in dem gemietheten Orte be-

befinden, und zur Zahlung dieser Forderung hinreichen;

4.) die Verpächter von Landgütern oder andern fruchtbringenden Sachen, Fabriken, Brauereien oder Industrie-Anstalten wegen des Pachtgeldes für das laufende Jahr und für den Rückstand eines Jahres, soweit die noch vorhandenen Früchte dieser Sachen, das Vieh und Wirthschaftsgeräthe, das beigeschaffte Material, die produzirten Waaren oder Fabrikate zur Zahlung des Pachtgeldes hinreichen;

5.) Wirthe wegen Forderungen an Fremde, sowohl für Zehrung als für die denselben gemachten Vorschüsse, soweit sie aus den Sachen, welche der Fremde zu ihnen eingebracht hat, bezahlt werden können;

6.) Commissionärs wegen der Auslagen, welche sie auf die ihnen zugesendeten Waaren zu machen hatten, desgleichen Spediteurs, Fuhrleute, Schiffer und Boten wegen des Frachtlohnes und der Auslagen, soweit sie aus dem Werthe der in Commission erhaltenen oder zum Transport übernommenen Waaren bezahlt werden können.

§. 22.

Wenn mehrere der im §. 21. Nummer 2. und 6. aufgeführten Gläubiger an einer und derselben Sache mit einer Forderung der nämlichen Nummer zusammentreffen, so geht unter denselben die ältere Forderung der neuern vor.

§.

§. 23.

D. Vierte Classe.

Zu der vierten Classe gehören, wenn ihnen weder ein Separationsrecht, noch wegen einer für ihre Forderung erlangten Hypothek oder aus einem andern Grunde der Vorzug in einer der vorhergehenden Klassen zusteht:

1.) die Kinder des Gemeinschuldners, in Ansehung desjenigen, was sie von demselben als Vater- oder Muttergut oder als Voraus bei Einkindschaftungen oder als sonst erworbenes Vermögen zu fordern haben;

2.) die Minderjährigen und unter Curatel gesezten Personen in Ansehung desjenigen, was sie aus der Vormundschaft oder Curatel von den Vormündern oder Curatoren und deren Bürgen zu fordern haben;

3.) die Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung des Heirathsguts und ihres eingebrachten Vermögens, desgleichen in Ansehung der Morgen-Gabe und Widerlage, oder des statt derselben bedungenen Wittibsizes. Eben dieser Vorzug steht der Braut zu in Ansehung des Vermögens, welches sie dem Bräutigam als Heirathsgut, oder sonst wegen der künftigen Heirath überlassen hat, wenn diese nicht zu Stande gekommen ist;

4.) Geschwister des Schuldners hinsichtlich ihrer Erbtheile aus der älterlichen Verlassenschaft;

5.) der Staat, die Stiftungen, die Gutsherren und Gemeinden, in Ansehung der aus der Amtsfüh-

rung oder Verwaltung entspringenden Forderungen, gegen ihre Beamte oder Verwalter und deren Bürgen;

6.) Inhaber oder Pächter von Brauhäusern in Ansehung dessen, was sie von Wirthen für abgegebenes Bier und Branntwein zu fordern haben;

7.) Wechselforderungen an diejenigen, welche entweder an Orten, wo ein eigenes Wechselrecht eingeführt ist, vermöge desselben wechselfähig sind, oder welche an Orten, wo kein eigenes Wechselrecht eingeführt ist, mit obrigkeitlicher Bewilligung eine Handels-Gerechtigkeit ausüben, oder eine Fabrik betreiben;

8.) Gläubiger, welche vermöge richterlichen Erkenntnisses die Auspfändung des Schuldners oder die Immission in dessen Güter wirklich erlangt haben;

9.) Forderungen, welche aus, dem gegenwärtigen Geseze vorangehenden, Rechtsgeschäften oder Verhältnissen entstanden sind, und mit einer General-Hypothek versehen waren, soweit sich solche nicht zur zweiten Classe eignen; ferner alle diejenigen Hypotheken, welche vor Einführung des gegenwärtigen Hypothekengesezes auf solche Objecte bestellt waren, die nach §. 3. desselben nicht mehr Gegenstand einer Hypothek seyn können.

§. 24.

Reicht dasjenige, was nach Befriedigung der ersten drei Classen an der Konkursmasse übrig bleibt, zur Zahlung der sämmtlichen Gläubiger der vierten Classe nicht hin, so sind die sub Nro. 1, jedoch mit der unten zu erwähnenden Beschränkung, und Nro. 2.

des

des §. 23. bemerkten Gläubiger vorerst mit ihren ganzen Forderungen zu befriedigen.

Die unter den übrigen Nummern aufgeführten Gläubiger theilen sich dann in den Ueberrest nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

Der hiernach den Kindern des Gemeinschuldners eingeräumte Vorzug hat sich blos auf die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu beschränken, so, daß die übrigen Kinder zwar auch noch in dieser Classe stehen bleiben, aber in der erwähnten Voraussezung, mit den übrigen Gläubigern der Classe verhältnißmässig befriediget werden.

Reicht die Masse nicht einmal zu der vollständigen Befriedigung jener bevorzugten Gläubiger im Falle eines Zusammentreffens derselben im Conkurse hin, so sind dieselben unter sich nach Verhältniß ihrer Forderungen zu befriedigen.

§. 25.

E. Fünfte Classe.

In die fünft Classe gehören:

1.) diejenigen, welche aus blossen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Schuldverschreibungen, Verträgen, Buch- oder Kramschulden, desgleichen wegen Entschädigung oder Genugthuung aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen eine Forderung haben, welcher kein Vorzug in einer der vorhergehenden vier Classen zugestanden ist;

2.) die Rückstände an Steuern, grundherrlichen Leistungen, Bodenzins oder andere Reallasten, des-

gleichen an bedungenen Zinsen von Hypotheken-Forderungen, so weit diese Rückstände den im §. 12. und 16. bestimmten Zeitraum übersteigen, und nicht aus einem andern Grunde zu einer der vorhergehenden Classen gehören.

§. 26.

Die zu dieser Classe gehörenden Gläubiger werden, wenn zu ihrer Befriedigung die Masse nicht hinreicht, nach dem Verhältniß jeder Forderung bezahlt.

§. 27.

F. Sechste Classe.

Zur sechsten Classe gehören:

1.) die Ehefrau des Schuldners wegen des Heiraths-Guts und Eingebrachten, soweit dieselbe nach den Bestimmungen der in den verschiedenen Gebiets-Theilen geltenden Geseze sämmtlichen Gläubigern ihres Ehemannes nachstehen muß;

2.) die ältern Rückstände von bedungenen, desgleichen die blossen Verzugszinsen nach den nähern Bestimmungen des §. 29.

3.) die vom Schuldner zu entrichtenden Untersuchungs-Kosten und Geldstrafen;

4.) diejenigen, welche vom Schuldner aus freigebigen Handlungen unter Lebenden etwas zu fordern haben.

§. 28.

Die in dieser Classe aufgezählten Forderungen haben unter sich den Rang, wie sie im §. 27. vorgetragen

gen sind. Die rückständigen Zinsen werden, wie es §. 26. bei der fünften Classe bestimmt ist, verhältnißmässig bezahlt. Treffen von den übrigen Forderungen mehrere von gleicher Art zusammen, so entscheidet über den Vorzug das Alter ihrer Entstehung.

§. 29.

G. Besondere Bestimmungen.

1.) Von den Zinsen im Konkurse.

Die bedungenen Zinsen von Hypothekforderungen sind nach den Bestimmungen des §. 16. und 25. zu beurtheilen.

Von allen andern Forderungen hört der Lauf der Zinsen während des Konkurses auf.

An den hievon bedungenen, bis zur Eröffnung des Konkurses rückständigen Zinsen wird ein Jahres-Zins in jene Stelle gesezt, wohin das Capital selbst gehört.

Alle übrigen rückständigen Zinsen kommen in die sechste Classe (§. 27.)

§. 30.

2.) Vom Rechte der Ehefrauen im Konkurse.

In Ansehung der Ehefrauen wird es, was den Beweis der wirklichen Einbringung des Heiratsguts oder andern Vermögens, sodann die Fälle angeht, in welchen die Gläubiger insgesammt oder einige derselben für die Schulden des Ehemanns sich an das Vermögen der Ehefrau zu halten befugt sind, oder die Frau mit ihren aus den ehelichen Verhältnissen entspringenden Ansprüchen an das Vermögen des Ehemanns den Gläubigern desselben nachstehen muß, bei

den

den in den verschiedenen Gebietstheilen bisher gesezlichen Bestimmungen belassen.

§. 31.

3.) Von dem Kosten des Conkurses.

Die Kosten, welche nach eröffnetem Conkurse für Erhaltung, Aufbewahrung, Benüzung, Veräusserung oder Verwaltung der zur Conkursmasse gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, desgleichen für Bestreitung laufender Abgaben und Lasten entstanden sind; die Forderung derjenigen, welche hiezu nach Anordnung des Gerichtes oder der aufgestellten Masse-Curatoren Vorschüsse gemacht, Dienste geleistet, oder sonst Credit gegeben haben; so wie die Kosten des eigentlichen Conkursverfahrens, werden von dem Gerichte aus der Masse erhoben, ehe zu einer Vertheilung derselben unter die Gläubiger geschritten werden kann.

§. 32.

Damit jedoch die Conkurskosten nicht zum Schaden der Gläubiger zwecklos vermehrt werden, soll das Conkursgericht, wenn es von diesem Aktiv- oder Passivstande schon vor der Edictalladung Kenntniß hat, davon in der Edictalladung selbst ausdrückliche Erwähnung machen, ausserdem aber in dem ersten Edicts-Tage den anwesenden Gläubigern die genaue Uebersicht des Aktiv- und Passivstandes mit aktenmässiger Nachweisung vorlegen, damit, wenn hieraus klar hervorgeht, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern verschlungen wird, der Conkurs in Ansehung der übrigen Gläubiger ganz oder vorläufig, und mit Vorbehalt ihrer Rechte, sistirt werde.

§.

§. 33.

Wollen bei einem solchen Zustande des Vermögens und der Schulden, ungeachtet der geschehenen Vorlage, die nach der zweiten Classe folgenden Gläubiger das Liquidations- und Prioritäts-Verfahren unter sich fortsezen, so bleibt ihnen dieses unbenommen; jedoch sind sie alsdann verbunden, für die Kosten dieses weitern Verfahrens einen verhältnißmässigen Vorschuß zu machen, und diese Kosten allein zu tragen, wenn dafür nach Bezahlung der Gläubiger der ersten und zweiten Classe kein Ueberschuß von der Masse vorhanden ist.

§. 34.

V. Von Ausländern im Confurse.

Gegenwärtige Prioritätsordnung kommt auch bei ausländischen Gläubigern zur Anwendung, wenn nicht in dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, ein Unterschied in Anwendung der Locationsgeseze zum Nachtheil Baierischer Unterthanen gesezlich oder in Uebung ist, welchenfalls gegen die Unterthanen jenes fremden Staats die Retorsion Statt finden soll.

In gleicher Art soll über das in Baiern befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Unterthans, gegen welchen von den Gerichten seines Landes der Confurs eröffnet ist, ein Partikular-Confurs von den Baierischen Gerichten nur in Folge der Retorsion oder besonderer Staatsverträge eintreten.

Gegenwärtiges Gesez soll durch das Gesezblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben, Tegernsee den 1. Juni 1822.

Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. II. p. 101. ff.

Hypo-

II.

Hypotheken = Gesez.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, den Privatcredit durch ein nach richtigen und in der Erfahrung bewährten Grundsäzen abgemessenes Hypotheken = System zu erleichtern und sicher zu stellen; Wir finden Uns daher bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer lieben und getreuen Stände des Reichs, für das Königreich, mit Ausnahme des Rheinkreises, zu verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Vom Rechte der Hypotheken.

§. 1.

I. Von Hypotheken im Allgemeinen.

1.) Was Hypothek sey.

Das dingliche Recht, welches ein Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung auf eine fremde unbewegliche Sache durch Eintragung in das dafür angeordnete Buch erwirbt, ist eine Hypothek.

§. 2.

2.) Deren accessorische Eigenschaft.

Von der Richtigkeit und Dauer der Forderung hängen auch die Wirkungen der Hypothek ab, vorbehaltlich dessen, was wegen Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches unten bestimmt ist.

§. 3.

3.) Sachen, worauf eine Hypothek erlangt werden kann.

Nur auf unbeweglichen Sachen, und auf jenen fruchtbringenden dinglichen Rechten, welche von den Gesezen den Immobilien gleich geachtet sind, und mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschen, kann eine Hypothek bestellt werden, diese aber auch auf bewegliche Sachen sich erstrecken, wenn sie Zugehörungen einer unbeweglichen Sache sind.

Wegen der Hypotheken auf leibrechtbaren, oder sonst nach dem Tode des Besizers heimfälligen Gütern, hat es bei den bestehenden Gesezen, Gewohnheiten und Verträgen sein Bewenden.

§. 4.

Auf die Sache eines Dritten kann nur mit dessen Bewilligung, und auf einer Sache, worüber der Besizer zu verfügen nicht befugt ist, nur mit Einwilligung der Betheiligten eine Hypothek erlangt werden.

§. 5.

Hat sich Jemand bei Veräusserung einer Sache zur Sicherstellung einer Forderung das Eigenthum vorbehalten, so ist dessen Einwilligung bei Bestellung

nach-

nachfolgender Hypotheken nur dann nothwendig, wenn er den Vorbehalt des Eigenthums in dem Hypothekenbuche hat eintragen lassen.

Bei dem Vorbehalte eines Rückkaufsrechts, soferne solches nicht unter den Beschränkungen der Disposition des Besizers in dem Hypothekenbuche vorgemerkt ist, wird die Einwilligung des Rückkaufs-Berechtigten zur Bestellung nachfolgender Hypotheken nicht erfordert.

Auch wird die Einwilligung dessen, welchem die Nuzniessung einer Sache auf bestimmte Jahre, oder auf Lebenszeit zusteht, zu einer Hypothek auf die Substanz der Sache nicht erfordert, sie erstreckt sich jedoch, so lange die Nuzniessung dauert, auf die Früchte nicht.

§. 6.

Bei Gütern, welche im Grundbarkeitsverbande stehen, wird zur Erwerbung einer durch Privatwillen bestellten Hypothek die Einwilligung des Grundherrn nach Maaßgabe der bestehenden Geseze, Gewohnheiten und Verträge erfordert.

Für Consense, welche der Grundherr den Grundholden zu der Hypothecirung eines Guts ertheilt, ist in Gemäßheit der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810. §. 12. u. 74. lediglich die Taxe eines Attestats zu erheben.

§. 7.

Der grundherrliche Consens in die Hypothek wird bei jenen Hypotheken nicht erfordert, zu deren Erwerbung der Gläubiger unmittelbar Kraft des gegenwärtigen Gesezes berechtigt ist.

Er

Er wird für gegeben erachtet, wenn eine Hypothek dem Grundherrn selbst erworben wird.

§. 8.

Unter welchen Bedingungen auf Lehen- oder Familien-Fideicommißgütern eine Hypothek erworben werden könne, ist nach den Lehengesezen und nach dem Edikte über Familienfidei-Commisse vom 26. Mai 1818, dann hinsichtlich der Besizungen der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren nach dem Edikte Beilage IV. der Verfassungsurkunde des Reichs zu beurtheilen.

§. 9.

II. Entstehung einer Hypothek.

Zu einer Hypothek wird erfordert:

I. ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welcher entweder
  1.) in einer Bestimmung des Gesezes selbst, oder
  2.) in dem erklärten Privatwillen liegen kann;

II. die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch.

§. 10.

Der Rechtstitel allein bewirkt die Hypothek nicht, sondern nur das Recht, diese durch Eintragung in das Hypothekenbuch zu erwerben; selbst dadurch, daß dem Gläubiger der Besiz der Sache oder deren Nuzungs-Recht zur Sicherstellung einer Forderung eingeräumt ist, wird eine Hypothek auf die Sache noch nicht erworben.

§. 11.

III. Specialität der Hypotheken.

Das Recht, eine Hypothek durch die Eintragung

der

der Forderung zu erlangen, so ferne es nicht durch Gesez oder Vertrag auf bestimmte Immobilien beschränkt ist, erstreckt sich auf das ganze unbewegliche Vermögen des Schuldners; doch soll auf Verlangen des Eigenthümers bei den auf einem gesezlichen Rechts-Titel beruhenden Hypotheken die Eintragung nur auf einen solchen freien Güterwerth beschränkt werden, welcher nach Abzug der vorstehenden Posten den Betrag der Forderung um ein Drit-Theil übersteigt.

Die Eintragung in das Hypothekenbuch aber kann niemals anders, als für eine der Summe nach bestimmte Forderung auf bestimmte Immobilien geschehen. Jede wirklich erworbene Hypothek muß demnach eine Specialhypothek seyn.

§. 12.

IV. Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek.

1.) Gesezliche.

Zur Erwerbung einer Hypothek sind Kraft des Gesezes selbst und ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre, folgende Gläubiger berechtigt:

1.) der Staat, wegen der rückständigen ordentlichen und ausserordentlichen Staatsabgaben;

2.) Stiftungen und Gemeinden, wegen aller durch Verwaltung ihres Vermögens entstehenden Forderungen, auf den Immobilien ihrer Verwalter und deren Bürgen; wenn nicht der Beamte und dessen Bürgen bereits auf andere Weise mit Einstimmung der Stiftungen oder Gemeinden und

mit

mit Genehmigung der ihnen vorgesezten Behörde genügende Sicherheit gestellt haben;

3.) Gutsherren, wegen der Rückstände an den auf einem Grundstücke haftenden grundherrlichen Abgaben an Geld, Naturalien oder Leistungen ohne Unterschied, desgleichen wegen der ihren Grundholden gemachten Vorschüsse an Saamen- und Speisegetreide, auf dem grundbaren Gute;

4.) Diejenigen, welche aus einer unbeweglichen Sache eine Realrente zu fordern haben, wegen der Rückstände an diesen jährlichen Leistungen auf den damit belasteten Sachen;

5.) Minderjährige und unter Curatel gesezte Personen, wegen aller aus der geführten Vormundschaft oder Curatel begründeten Forderungen, auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren und deren Bürgen; jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften des folgenden §. 20;

6.) die Ehefrau, wegen ihres bei Eingehung der Ehe, oder während derselben eingebrachten Vermögens, wegen der aus dem Ehevertrage ihr zustehenden Rechte, wegen ihrer Entschädigungs-Ansprüche rücksichtlich der mit ihrem Ehemanne übernommenen Verbindlichkeiten, und wegen Verwendung ihrer von demselben veräusserten Güter, auf den Immobilien ihres Ehemannes;

7.) Kinder, wegen desjenigen, was sie als Vater- oder Muttergut oder sonst erworbenes Vermögen, oder als Voraus bei Einkindschaftungen zu fordern haben, auf den Immobilien ihrer Aeltern;

8.)

8.) Legatarien und Erbschaftsgläubiger, desgleichen die Miterben, wegen der in den Erbtheilungen bestimmten Hinauszahlungen, und wegen Entwährung der darin enthaltenen Sachen, auf den zu der Erbschaft gehörigen Immobilien;

9.) Baumeister und Bauunternehmer und andere Arbeiter, wegen der für Errichtung, Wiederherstellung oder Ausbesserung von Gebäuden, Canälen und andern Werken entstandenen Forderungen, desgleichen diejenigen, welche dazu Materialien geliefert haben, auf diesen Gebäuden oder Werken;

10.) Inhaber oder Pächter von Bierbrauereien, wegen ihrer Forderungen an Bierwirthe für abgegebenes Bier und Branntwein;

11.) Gläubiger, wegen der nicht über zwei Jahre rückständigen Zinsen von Hypothekschulden, und wegen der über Ausklagung und Eintreibung der Hypothekschulden, entstandenen Streitkosten, auf den Gütern, worauf ihre Hypothek eingetragen ist;

12.) Alle Gläubiger ohne Unterschied, wegen jener rechtskräftig entschiedenen Forderungen, zu deren Vollzug dem Gläubiger die Immission in die Güter des Schuldners zuerkannt wurde.

§. 13.

2.) Erklärter Privatwillen.

Durch erklärten Privatwillen kann eine Hypothek entweder in einer leztwilligen Verfügung, oder in einem

nem Vertrage, entweder vom Schuldner selbst, oder von einem Dritten für den Schuldner (§. 4.) zugestanden werden.

§. 14.

Hierzu wird von Seite desjenigen, welcher die Hypothek bewilliget, das Recht und die Fähigkeit erfordert, über die Sache zu verfügen, womit er durch Hypothek Sicherheit stellen will.

Wie es mit Bestellung der Hypotheken bei dem Antritte einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars gehalten werden soll, ist im §. 75. verordnet.

§. 15.

Aus einem Vertrage kann der Gläubiger die Eintragung einer Hypothek nur alsdann verlangen, wenn sie in einer gültigen, und wo es die Geseze nach Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte oder Personen fordern, öffentlichen Urkunde ausdrücklich bedungen wurde; zu Verträgen siegelmässiger Personen bedarf es nach dem Edikte über die Siegelmässigkeit §. 5. und 6. keiner gerichtlichen Fertigung.

Der bei Veräusserung einer Sache bedungene Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherstellung des rückständigen Kaufspreises berechtiget den Gläubiger, dafür auf die veräusserte Sache eine Hypothek eintragen zu lassen.

§. 16.

Hat der Schuldner für eine an sich richtige Forderung die Eintragung der Hypothek, zu derer Vor-

nahme

nahme er gehörig geladen worden, vor sich gehen lassen, so kann die eingetragene Hypothek aus dem Grunde, daß für diese kein Rechtstitel (§. 9.) vorhanden gewesen sey, nicht angefochten werden.

§. 17.

3.) Allgemeine Bestimmungen, ohne Unterschied des Rechtstitels.

Das Recht des Gläubigers auf Erwerbung einer Hypothek erstreckt sich in Ansehung des Gegenstandes, auf welchem, und in Ansehung der Forderung, für welche die Hypothek erworben werden soll, nicht weiter, als es Geseze oder Privatwille (§. 12 bis 16.) demselben einräumen.

§. 18.

Ist die Sache, worauf der Gläubiger eine Hypothek erworben hat, durch eine aus Verschulden des Eigenthümers entstandenen Verschlimmerung im Werthe so gemindert, daß sie dem Gläubiger für seine Forderung nicht mehr hinlängliche Sicherheit leistet, so kann der Gläubiger für das, was ihm daran mangelt, auf andere Güter des Schuldners, andern bereits eingetragenen Gläubigern unbeschadet, eine Hypothek verlangen.

§. 19.

Jede Forderung kann nur auf eine bestimmte Summe eingetragen werden, daher sollen Rechte und Forderungen, deren Betrag an sich nicht genau bestimmt ist, nach ihrem beiläufigen Betrage entweder durch Uebereinkunft zwischen Schuldner und Gläubiger, oder in deren Ermanglung durch richterliches Urtheil auf

eine

eine bestimmte Summe festgesezt werden; es bleibt jedoch, wenn sich in der Folge die Umstände ändern, dem Schuldner das Recht vorbehalten, eine Minderung der festgesezten Summe zu verlangen, so wie der Gläubiger für dasjenige, was an seiner Sicherheit mangelt, die Eintragung einer neuen Hypothek, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 11. fordern kann.

§. 20.

Was insbesondere den §. 12. Nr. 5. bemerkten Rechts-Titel der Minderjährigen oder unter Curatel gesezten Personen zur Erwerbung einer Hypothek auf den Immobilien ihrer Vormänder oder Curatoren betrifft, so ist der Vormund bei dem Antritte der Vormundschaft nur für diejenigen Theile des beweglichen Vermögens, welche ihm in Händen gelassen werden, mit einer, von der vormundschaftlichen Behörde hienach festzusezenden, und auf seine Immobilien einzutragenden, bestimmten Summe, Sicherheit zu leisten verbunden.

Es soll darauf Bedacht genommen werden, daß jene Vermögenstheile, an welchen der Minderjährige beschädigt werden könnte, durch gerichtliche Deposition sicher gestellt, und damit diese Hypothek, wo nicht ganz überflüssig gemacht, doch die Summe derselben möglichst vermindert werde.

Eine weitere Sicherheit ist der Vormund auch in der Folge zu leisten nicht gehalten, so lange er die gesezlichen Obliegenheiten eines Vormundes, besonders wegen Rechnungsstellung zur gehörigen Zeit, genau beobachtet.

Die vormundschaftlichen Behörden haben daher,

wie überhaupt, die strengste Aufsicht über die Verwaltung der Vormünder zu pflegen, sofort vornehmlich dieselben zur Rechnungs-Ablage in der vorgeschriebenen Zeit ernstlich anzuhalten, und im Falle wahrgenommener Fahrlässigkeit oder säumigen Rechnungsleistung die Bestellung einer — den zu verrechnenden Einkünften des Vermögens angemessenen Hypothek oder eine verhältnißmässige Erhöhung der eingetragenen Summen zu erwirken.

Auch sind diese Behörden berechtigt, für die nach gestellter Vormundschafts-Rechnung erkannten Defekte sofort die Eintragung auf die Immobilien der Vormünder zu verlangen.

§. 21.

V. Erwerbung der Hypothek, durch die Eintragung in das Hypothekenbuch.

Die Hypothek, als dingliches Recht, wird durch die förmliche Eintragung in das öffentliche und unter amtlichem Glauben geführte Hypothekenbuch erworben, und erst von der Zeit dieser Eintragung an erhält eine Forderung die Rechte der Hypotheken, ohne Unterschied, ob das Recht, sie zu erwerben, auf dem Geseze (§. 12.) oder auf dem Privatwillen (§. 13.) beruht; jedoch kann keine Hypothek, auf welchem Rechtstitel dieselbe beruhe, ohne Vorwissen des Besizers der zu verhypothecirenden Sache eingetragen werden.

§. 22.

VI. Von den Einträgen in das Hypothekenbuch.

1.) Was eingetragen werden soll.

In das Hypothekenbuch müssen, unter den im

§.

§. 25. u. 26. bestimmten Rechtsfolgen, eingetragen werden:

1.) die Sache oder das Realrecht, worauf eine Hypothek erlangt werden soll;

2.) das Verhältniß, welches sich auf das getheilte oder beschränkte Eigenthum bezieht, wohin der Lehen- oder Grundbarkeits-Verband, dann die Eigenschaft eines Familien-Fideicommisses gehört;

3.) von den Zugehörungen der Sache diejenigen, welche weder Bestandtheile eines Gutscomplexes noch gesezliche Pertinenzien sind, sondern diese Eigenschaft durch besondere Willens-Erklärung erhalten haben;

4.) die Veränderungen, welche sich an den Bestandtheilen oder Zugehörungen der Sache ergeben, soweit diese das Hypothekenrecht angehen, und mit Rücksicht auf die im §. 35 bis 38. enthaltenen nähern Bestimmungen;

5.) die auf der Sache vermöge eines speziellen Rechts-Titels haftenden Lasten, Zehentpflichtigkeit; Art und Grösse der Lehen- oder Grundbarkeitslasten, soferne der Lehen- oder Grundherr die Eintragung ausdrücklich verlangt; dagegen bedürfen Realdienstbarkeiten dieses Eintrages nicht;

6.) der Name des oder der Eigenthümer der Sache deren Besiztitel und jede Veränderung, die sich daran ergiebt;

7.) Rechtsgeschäfte und Verhältnisse, wodurch die Befugniß des Besizers, über die Sache zu verfügen, eingeschränkt wird, zum Beispiele fideicommissa-

rische Substitutionen, die einem Dritten zustehende Nuzniessung, gerichtliche Verbote der Veräusserung und dergleichen;

8.) der Betrag der Forderung nebst dem bedungenen Zinsfuß, wofür, und der Name desjenigen, welchem die Hypothek erworben wird, so wie alle sich daran ergebenden Veränderungen.

§. 23.

Jedem Eintrag in das Hypothekenbuch muß Tag, Monat und Jahr, an welchem derselbe geschehen, beigesezt werden.

Der Vorzug der eingetragenen Forderungen ist blos nach dem Tage des Eintrages zu beurtheilen; daher geniessen alle an demselben Tage in dem Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen gleichen Rang, wenn nicht durch einen ausdrücklichen Vertrag einer Hypothek ein bestimmter Rang im Voraus zugewiesen worden.

Sollte der Zusammenfluß der zum Eintragen angemeldeten Forderungen so groß seyn, daß das Hypotheken-Amt diese an Einem Tage nicht erledigen kann, so ist dasselbe verbunden, für die unerledigten Anmeldungen sogleich ein besonderes Protokoll anzulegen, und in demselben die sämmtlichen Forderungen nach der Ordnung ihrer Anmeldung zu bemerken.

Durch den Eintrag in dieses Protokoll wird den angemeldeten Forderungen der Vorzug nach dem Anmeldungstage erhalten; hinsichtlich aller jener Hypo-

theken aber, welche bis zur Einführung des gegenwärtigen Gesezes gerichtlich oder aussergerichtlich errichtet wurden, gelten die Bestimmungen des §. 10. des Einführungsgesezes.

§. 24.

2.) Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

Jeder Besizer einer unbeweglichen Sache, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder Andere, welcher wegen eines mit dem Besizer oder Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweiset, kann von denjenigen Stellen des Hypothekenbuches, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, oder auch beglaubte Auszüge derselben erlangen.

Jedem Andern ist ohne Einwilligung des Eigenthümers der Sache die Einsicht nicht zu gestatten.

§. 25.

Aus der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs entsteht die Folge, daß jede im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Handlung, soweit sie mit dem Hypothekenwesen in Verbindung steht, in Ansehung desjenigen, welcher nach den im Hypothekenbuche befindlichen Einträgen, und im guten Glauben gehandelt hat, alle jene rechtlichen Wirkungen hervorbringt, welche der Handlung nach jenen Einträgen angemessen sind.

Auch kann Niemand die Unwissenheit dessen, was im Hypothekenbuche eingetragen ist, zu seinem Vortheile anführen.

Wer

Wer hierdurch einen Schaden leidet, dem bleibt blos der persönliche Rückanspruch auf Schadensersaz wider denjenigen vorbehalten, der hiezu nach den Gesezen verbunden ist.

§. 26.

Diesen Bestimmungen (§. 25.) gemäß kann insonderheit:

1.) für Forderungen an denjenigen, welchen das Hypothekenbuch als dermaligen Eigenthümer benennt, eine Hypothek gültig eingetragen werden, wenn er auch die Sache veräussert, oder einem andern übergeben hatte. Der neue Eigenthümer, welcher seinen Besiztitel nicht eintragen ließ, muß diese Hypotheken gegen sich anerkennen, und ihm bleibt blos der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten;

2.) die eingetragenen Hypotheken sind wirksam auch gegen denjenigen, welcher nachher aus einem im Hypothekenbuche weder eingetragenen noch vorgemerkten Rechtstitel für den Eigenthümer der Sache erklärt wird, wenn auch schon vor Eintragung der Hypothek dieser vorhanden, oder über das Eigenthum der Streit vor Gericht anhängig war;

3.) dagegen kann aus einem gegen den vorigen Eigenthümer begründeten Rechte eine Hypothek gegen den neuen Besizer, sobald dieser im Hypotheken-Buche eingetragen ist, nicht mehr verlangt werden;

4.) der Schuldner kann die Einreden, welche er dem Gläu-

Gläubiger über die Richtigkeit einer eingetragenen Hypothek-Forderung entgegensezen konnte, wider den Dritten, der die eingetragene Hypothek durch lästigen Titel und im guten Glauben an sich brachte, nur alsdann gebrauchen, wenn sein Widerspruch gegen die Forderung im Hypotheken-Buche vorgemerkt ist;

5.) eben dieses gilt von der Einrede der Compensation und der Zahlung, wenn sie nicht im Hypothekenbuche bemerkt, oder die Hypothek nicht gelöscht wurde;

6.) auf gleiche Weise muß der Cessionar die nachtheiligen Folgen wider sich gelten lassen, welche aus unterlassener Eintragung der Cession entstehen.

§. 27.

3.) Von Protestationen.

Diese Nachtheile kann der Betheiligte dadurch abwenden, daß er, falls der Gegenstand sich nicht sogleich zur wirklichen Eintragung eignet, seine Rechte bei dem Hypothekenamte verwahrt, und die Vormerkung seiner Verwahrung im Hypothekenbuche bewirkt.

§. 28.

Eine Protestation hat die rechtliche Wirkung, daß von ihrer Vormerkung im Hypothekenbuche an, nichts zum Nachtheil des Rechts geschehen kann, dessen Sicherung durch die Protestation bezielt wurde. Daher kann zum Beispiele von der Zeit an, wo der Käufer einer Sache vor gänzlicher Berichtigung des Besiz-

Titels,

Titels, oder der Vindikant vor Entscheidung des Streits über das Eigenthum der Sache, seine Protestation im Hypothekenbuche vormerken ließ, eine Hypothek gegen den dermaligen Besizer blos auf den Fall, daß er Eigenthümer bleibt, im Hypothekenbuche vorgemerkt, keineswegs aber mit Wirkung gegen denjenigen, dessen Protestation im Hypothekenbuche eingetragen ist, erworben werden. Auf gleiche Art kann der Schuldner nach eingetragener Protestation alle Einreden, welche er wegen dieser Forderung oder Hypothek dem ersten Gläubiger entgegensezen konnte, auch gegen dessen Cessionarien gebrauchen.

§. 29.

Eine eingetragene Protestation behält ihre rechtlichen Wirkungen so lange, bis sie im Hypothekenbuche gelöscht wird.

Die endliche Berichtigung des Gegenstandes, worüber eine Protestation eingetragen wurde, sie mag für oder gegen die Protestation erfolgen, wirkt in allen Fällen auf den Zeitpunkt der Eintragung derselben zurück.

§. 30.

4.) Von Vormerkung der Forderungen.

Ist eine Forderung, wodurch der Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek an sich begründet wird, durch unverdächtige Urkunden bescheinigt, die Eintragung der Hypothek selbst aber wegen Mangels an einer noch zu ergänzenden und die Wesenheit oder Gül-

tig-

tigkeit der Handlung nicht betreffenden Formalität noch nicht zulässig, so kann die Forderung unter den Hypotheken vorgemerkt werden.

Diese Vormerkung hat die rechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Hypothek nicht, sondern dient blos zur Verwahrung des Rechts auf Erwerbung der Hypothek an der Stelle, wo die Forderung vorgemerkt ist.

Uebrigens gilt von derselben alles dasjenige, was im vorhergehenden §. 28 und 29. über Protestationen bestimmt ist. Werden die Anstände oder die Mängel gehoben, so wird die Hypothek so angesehen, als ob sie schon am Tage ihrer Vormerkung ganz rechtsbeständig und förmlich eingetragen worden wäre.

§. 31.

5.) Von der Verjährung.

Jeder Eintrag in das Hypothekenbuch unterbricht die Verjährung zum Vortheile desjenigen, für dessen Rechte die Eintragung, Protestation, oder Vormerkung geschehen ist.

Wird ein solcher Eintrag nachher entweder mit Einwilligung des Betheiligten oder Kraft eines richterlichen Urtheils wieder gelöscht, so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten.

§. 32.

Gegen den Inhalt des Hypothekenbuches findet in so weit keine Verjährung statt, als dieselbe den eingetragenen Hypotheken oder darin vorgemerkten Forderungen zum Nachtheil gereichte. Daher kann die Verjährung einer im Hypothekenbuche eingetragenen

For-

Forderung, so lange sie darin nicht gelöscht oder von dem die Löschung nachzusuchen Berechtigten eine diesfallsige Protestation in dem Hypothekenbuche aufgenommen worden, nicht angefangen werden; dagegen kommen in Ansehung der hievon verfallenen Zinsen die gesezlichen Bestimmungen über Verjährung zur Anwendung.

§. 33.

VII. Wirkungen der Hypotheken.

1.) In Ansehung der Sache, worauf sie haftet.

Die Hypothek, als dingliches Recht, erstreckt sich auf die ganze Sache, und auf alle Theile, so wie auf Zuwachs und Zugehörungen derselben, folglich auch auf die Früchte, so lange sie noch nicht abgesondert oder bezogen sind.

§. 34.

Als Zugehörungen sind nicht nur die gesezlichen, beweglichen oder unbeweglichen Pertinenzien, sondern auch diejenigen Sachen zu betrachten, welche dafür durch Privatwillen ausdrücklich erklärt, und als Zugehörungen in das Hypothekenbuch (§. 22. Nr. 3.) eingetragen worden; jedoch ist dieses bei beweglichen Sachen nur alsdann gestattet, wenn sie mit der hypothecirten unbeweglichen Sache oder dem gesezlich bestehenden Realrechte in einer wesentlichen Verbindung, wie bei landwirthschaftlichen Gütern die lebendige und todte Baumannsfahrniß, bei Brauhäusern Schiff und Geschirr, bei andern Realgerechtigkeiten die dazu dienenden Maschinen und Werkzeuge, stehen.

§. 35.

Sind bewegliche Zugehörungen veräussert worden, so

so hat der Hypothekgläubiger gegen den dritten Besizer derselben keinen Anspruch.

§. 36.

Werden mit dem Hauptgute unbewegliche Pertinenzstücke vereinigt, welche vorher als selbstständige Sachen ein besonderes Folium im Hypothekenbuche hatten, und worauf schon Hypotheken eingetragen sind, so haben die Hypothekgläubiger des Hauptguts darauf keine Rechte, vielmehr ist in diesem Falle dieses Pertinenzstück unter einem besondern Folium im Hypothekenbuche fortzuführen.

§. 37.

Ein Tausch von Grundstücken, bei welchem es sich blos um Berichtigung streitiger Grenzen oder einer Gemeinheitstheilung handelt, kann mit der Wirkung, daß die auf dem ausgetauschten Grundstücke bestehenden Hypotheken auf das eingetauschte übergehen, nur unter vorläufiger Rücksprache mit den betheiligten Gläubigern zu Stande gebracht werden; haben die Gläubiger hiezu eingewilliget, so muß der Tausch dem Hypothekenamte angezeigt und von demselben unverzüglich in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Bei verweigerter Einwilligung der Gläubiger hat das Gericht zu entscheiden, ob die Sicherheit derselben durch den Tausch gefährdet werde oder nicht; im lezten Falle ist es berechtigt, die Einwilligung der Gläubiger zu suppliren. Ist dieser Consens supplirt, so erfolgt die Anzeige an das Hypothekenamt, welches die Eintragung ohne Verzug zu vollziehen hat.

§. 38.

Eben diese Bestimmungen kommen in Anwendung

bei

bei Ablösung grundherrlicher Abgaben, oder anderer fruchtbringender Realrechte, wenn das dafür hergestellte Surrogat in unbeweglichen Sachen oder in jährlichen Realrenten besteht. Willigen die Gläubiger in die Ablösung, oder wird nach Maaßgabe des vorigen §en der Consens derselben richterlich supplirt, so tritt das Surrogat an die Stelle der vorher hypothecirten Rechte, und es ist diese Veränderung im Hypotheken-Buche anzumerken. Wird aber ein Ablösungs-Capital bedungen, so darf dasselbe ohne Einwilligung der Hypothekgläubiger nicht bezahlt werden, und diese können daraus ihre Befriedigung verlangen, wenn auch ihre Forderungen noch nicht fällig sind.

§. 39.

Wird ein Gutscomplex zertrümmert, so ist kein Hypothekgläubiger schuldig, sich mit seiner Hypothek auf einzelne Grundstücke anweisen zu lassen, sondern er kann die Zahlung fordern, wenn auch die Verfall-Zeit noch nicht eingetreten ist.

Vor erfolgter vollständiger Befriedigung der auf das zertrümmerte Gut eingetragenen Hypothekgläubiger sollen die auf dem ganzen Gute eingetragenen Hypotheken nicht gelöscht werden.

§. 40.

Von einem Gutscomplex soll ohne Einwilligung der darauf eingetragenen Gläubiger kein einzelnes Grundstück oder Realrecht getrennt werden. Ist es aber dennoch geschehen, so kann sich jeder Hypothek-Gläubiger an das getrennte Grundstück oder Realrecht halten.

§.

§. 41.

Der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Februar 1811. (Regierungsblatt 1811. Stück IX.) gemäß:

1.) ist ein Schuldner, auf dessen noch nicht versicherten Gebäuden Hypotheken haften, verbunden, rücksichtlich dieser Gebäude, sobald ein Hypothekgläubiger gerichtlich darauf anträgt, der Anstalt beizutreten; es wäre denn, daß er zur Abtragung der Schuld binnen drei Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen wäre, sich anheischig machte, und hiefür vorläufig genügliche Sicherheit leisten könnte;

2.) wenn der Eigenthümer eines noch nicht versicherten Gebäudes in Gant geräth, so muß dasselbe, sobald es ein Hypothekgläubiger verlangt, von Gerichtswegen auf Kosten der Masse, der Anstalt einverleibt werden;

3.) wenn auf den beschädigten Gebäuden eines Theilnehmers der Brandversicherungsgesellschaft, welcher durch seine eigene grobe Schuld beschädigt worden ist, eine Hypothek haftet, so wird zum Besten des Gläubigers die Entschädigung aus der Anstalt vorgeschossen, derselben aber die seinerzeitige Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen vorbehalten;

4.) der Austritt aus der Brandversicherungsgesellschaft ist denjenigen, welche nach ihrem Eintritt auf die eingeschriebenen Gebäude eine Hypothek bestellt haben, in so lange verschlossen, als sie nicht darthun, daß sie die nach ihrem Eintritte aufgenommenen und in das Hypothekenbuch eingetragenen Capitalien wieder abgetragen haben.

§.

§. 42.

2.) In Hinsicht der Forderung.

Die Hypothek erstreckt sich gegen den Schuldner sowohl, als gegen jeden dritten Besitzer der Sache, nebst dem Capital auch auf die Zinsen des laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, wenn dasselbe als ein verzinsliches im Hypothekenbuche (§. 22. Nr. 8.) eingetragen ist.

§. 43.

Wegen weiterer Rückstände an bedungenen Zinsen, wegen der Verzugszinsen und wegen der auf Ausklagung und Beitreibung einer Hypothekforderung entstandenen Streitkosten hat der Gläubiger das dingliche Recht auf die hypothecirte Sache zwar gegen seinen Schuldner, so lange dieser die Sache besitzt; er kann es aber weder gegen einen dritten Besitzer der Sache geltend machen, noch dafür gegen andere Hypothekgläubiger den Vorzug nach der Eintragung der Hauptschuld, oder im Falle eines Conkurses eine Stelle in der zweiten Classe verlangen. Der Gläubiger ist jedoch Kraft des Gesezes (§. 12.) befugt, wegen dieser rückständigen Zinsen und Kosten durch deren besondere Eintragung eine eigene Hypothek zu erwerben, deren Wirksamkeit gegen dritte Besitzer der Sache und andere Hypothekgläubiger, dem §. 21. zufolge, erst von der Zeit ihrer Eintragung anfängt.

§. 44.

3.) In Ansehung des Schuldners.

Die Eintragung einer Hypothek entzieht dem

Schuld-

Schuldner die Befugniß nicht, einem andern Gläubiger eine Hypothek auf dieselbe Sache einzuräumen.

Selbst ein Vertrag, daß auf die Sache keine Hypothek mehr eingeräumt werden soll, hat auf die gesezlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek keine Wirkung; hinsichtlich der auf Privatwillen beruhenden Hypotheken ist er nur dann wirksam, wenn er im Hypothekenbuche am geeigneten Orte eingetragen ist.

§. 45.

Der Schuldner behält das Recht, über die Sache in so weit zu verfügen, als es nicht zum Nachtheil der eingetragenen Hypotheken gereicht. Er kann daher die Sache zwar veräussern, aber nicht ohne Consens der Hypothekgläubiger mit einer den Werth derselben mindernden Last belegen.

Vermindert der Schuldner durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung der Sache ihren Werth, so kann der Hypothekgläubiger seine Befriedigung vor der Verfallzeit fordern, oder bei Gericht verlangen, daß dem Besizer in seinen schädlichen Verfügungen Einhalt gethan werde.

§. 46.

Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung in die Eintragung einer Hypothek verliert der Schuldner im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gläubiger die Einreden nicht, welche ihm gegen die Richtigkeit der Forderung zustehen.

Ob und in wie ferne der Schuldner diese Einreden dritten Inhabern der Hypothek entgegensezen

könne,

könne, ist nach dem §. 25 — 29 gegebenen Bestimmungen zu bemessen.

§. 47.

Wenn jedoch eine Forderung in einem Geldanlehen besteht, und vom Tage der wirklichen Eintragung der Hypothek an gerechnet, dreissig Tage noch nicht verstrichen sind, oder der Schuldner innerhalb dieser dreissig Tage die Einrede des nicht empfangenen Geldes durch eine Protestation im Hypothekenbuche vormerken läßt, so kann der Schuldner auch dem dritten Inhaber der Forderung, welcher sie entweder vor Ablauf jener dreissig Tage oder nach eingetragener Protestation an sich brachte, diese Einrede entgegensezen.

Die Zulässigkeit und Wirkungen derselben sind übrigens nach den geltenden Civilgesezen zu bemessen.

§. 48.

Gegen die blosse Vormerkung einer Forderung steht zwar dem Schuldner frei, eine Protestation im Hypothekenbuch vormerken zu lassen, die Unterlassung derselben aber hat für den Schuldner die im Vorhergehenden angeführten Folgen nicht.

§. 49.

4.) In Ansehung des Gläubigers.

Der Gläubiger erlangt durch die Hypothek das dingliche Recht, die Befriedigung seiner Forderungen aus der dafür bestimmten Sache zu verlangen. Er kann unbeschadet seines Hypothekenrechts den Schuldner aus dem Rechtsgeschäfte, wofür die Hypothek er-

worben wurde, persönlich belangen; es steht ihm aber auch frei, entweder die persönliche Klage mit der aus der Hypothek entspringenden dinglichen Klage zu verbinden, oder gleich die dingliche Klage allein anzustellen.

§. 50.

Den Gläubigern, welche aus der hypothecirten Sache ihre Befriedigung nicht erhalten, bleibt in allen Fällen die Klage wider diejenigen vorbehalten, welche für die Forderungen persönlich oder aus einem andern Rechtstitel haften.

§. 51.

Vermöge der dinglichen Klage kann der Gläubiger verlangen, aus der Sache, worauf er die Hypothek erworben hat, befriedigt, oder zu seiner Befriedigung sogleich in den Besiz und Genuß der Sache nach den gesezlichen Vorschriften eingesezt zu werden.

Im lezten Falle muß der Gläubiger über die Früchte Rechnung ablegen, und alles dasjenige erfüllen, wozu der Gläubiger bei dem Nuzungspfande nach den Civilgesezen verbunden ist. Die genossenen Früchte werden dem Gläubiger zuerst an den Zinsen und Kosten, der Ueberschuß an dem Capitale abgerechnet.

§. 52.

Werden blos rückständige Zinsen eines im Hypothekenbuche eingetragenen Capitals von den lezten zwei Jahren gefordert, so ist auf die schriftlich oder mündlich angebrachte, jedoch entweder mit dem Hypothekenbriefe oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche bescheinigte Klage dem Schuldner

 auf-

aufzutragen, den geforderten Rückstand binnen acht Tagen bei Vermeidung der Execution zu zahlen. Der Schuldner darf mit keiner Einrede gehört werden, welche er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann. Auf weiteres Anrufen des Gläubigers wird, im Mangel einer solchen Einrede, sofort mit der Exekution verfahren. Diese kann in keinem Falle durch ein Rechtsmittel aufgehalten werden; dem Schuldner bleibt jedoch nach geschehener Zahlung die Rechtsverfolgung vorbehalten.

Hinsichtlich älterer Zinsrückstände bleibt es bei den Vorschriften der Prozeßordnung.

§. 53.

Der Gläubiger kann eine durch Hypothek versicherte Forderung mit dem Hypothekrechte einem Andern ganz oder theilweise abtreten. Die in verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs, bisher bestandenen Verbote oder Beschränkungen der Cession der Forderung eines Juden an einen Christen sind hinsichtlich der eingetragenen Hypotheken andurch aufgehoben.

Der Gläubiger kann auch eine durch Hypothek versicherte Forderung einem Andern in dem Hypothekenbuche verpfänden. —

Die Verpfändung erlangt dadurch alle rechtlichen Wirkungen, welche nach den §§. 25 und 26 aus der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches entspringen. Jedoch kann der Schuldner den Pfandinhaber, ohne Zuziehung des Verpfänders nicht bezahlen.

§. 54.

5.) In Ansehung des dritten Besizers.

Das Gut, worauf eine Hypothek eingetragen ist, haf-

haftet dem Gläubiger für seine Befriedigung auch alsdann, wenn es sich in den Händen eines andern Besizers befindet, und dieser ist, selbst im Falle eines redlichen Besizes, verbunden, die Hypothekforderung, so weit sie dem §. 42. gemäß auf der Sache haftet, zu bezahlen, oder dem Gläubiger das hypothecirte Gut abzutreten, damit er aus den Früchten oder der Substanz der Sache befriediget werde.

§. 55.

Für die im Hypothekenbuche vorgemerkten Forderungen haftet der dritte Besizer wie für eingetragene Hypotheken; die Forderung aber kann gegen denselben erst dann geltend gemacht werden, wenn das Recht des Gläubigers auf die Hypothek ausser Zweifel gesezt ist, und deren wirklicher Eintragung kein rechtliches Hinderniß mehr im Wege steht.

§. 56.

Die Haftung des dritten redlichen Besizers für sämmtliche eingetragene Hypotheken und vorgemerkte Forderungen erstreckt sich nicht weiter, als das Gut zu ihrer Befriedigung hinreicht. Er kann sich daher von allen Ansprüchen dieser Gläubiger befreien, wenn er ihnen das Gut abtritt; es wäre denn, daß er diese Schulden besonders übernommen hätte, in welchem Falle er für die übernommenen Forderungen als Schuldner auch mit seinem übrigen Vermögen haften muß, und von den Gläubigern mit einer persönlichen Klage belangt werden kann.

§. 57.

Der Besizer der Sache kann der dinglichen Klage

die Einrede, daß der Schuldner vorher ausgeklagt werden soll, nur in dem Falle entgegensezen, wenn die Hypothek wegen einer für einen Andern geleisteten Bürgschaft, besonders in den §. 12. Numer 2 und 5. bemerkten Fällen einer Verbürgung erworben wurde, so ferne er nicht nach den geltenden Civilgesezen als Selbstschuldner anzusehen ist.

§. 58.

Den dritten Besizer, welcher entweder eine Hypothekschuld bezahlt hat, oder durch die dingliche Hypothekklage aus dem Besize des Gutes gekommen ist, bleibt der Rückanspruch gegen denjenigen vorbehalten, der zu dem Ersaze des Schadens nach den Civilgesezen verbunden ist, und er tritt von selbst in alle Rechte des befriedigten Hypothekgläubigers ein.

Zur Erhaltung des Regresses an den vorigen Besizer bedarf es nur dann einer Rücksprache mit demselben vor erfolgter freiwilliger Zahlung einer Hypothekschuld, oder der Streitverkündung im Falle eines darüber entstehenden Rechtsstreites, wenn wegen der nämlichen Forderung eine Protestation in dem Hypothekenbuche aufgenommen war.

§. 59.

6.) In Ansehung der Hypothekgläubiger unter sich.

Der Vorzug unter den Hypothekgläubigern richtet sich ohne alle andere Rücksicht blos nach dem Zeitpunkte (§. 23.) wie auf ein bestimmtes Gut jede Hypothek vor der andern in das Hypothekenbuch eingetragen ist; jedoch mit Vorbehalt des §. 10. des Einführungsgesezes.

§.

§. 60.

Forderungen, welche am nämlichen Tage eingetragen sind, haben unter sich gleiche Rechte, und kommen nach den Bestimmungen des §. 23. in den Fällen, wo der Vorzug einer Hypothek entscheidet, nach Grösse jeder Forderung verhältnißmässig zum Bezuge.

§. 61.

Dieser Vorzug entscheidet sowohl über das Prioritätsrecht im Conkurse der Gläubiger, als über den ganzen Umfang der Hypothekklage; daher kann in und ausser dem Conkurse der ältere Hypothekgläubiger vor dem jüngern aus der hypothecirten Sache seine Befriedigung oder die Immission und bei gleichem Range der Gläubiger ein jeder derselben die verhältnißmässige Befriedigung oder Immission verlangen, wenn auch der neuere Gläubiger früher die Klage angestellt, oder sogar die Immission erlangt hat.

§. 62.

Ein Hypothekgläubiger kann unbeschadet seines Hypothekrechtes den durch frühere Eintragung erworbenen Vorzug einem spätern Gläubiger abtreten, jedoch wird dadurch den andern Gläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen.

§. 63.

Die Ablösung der Forderung eines Hypothekgläubigers durch einen andern Hypothekgläubiger findet nur dann statt, wenn entweder der Schuldner einwilliget, oder der abzulösende Gläubiger seine Forderung gerichtlich eingeklagt hat.

Zu

Zu dieser Ablösung wird die Zahlung der bis zum Ablauf der bedungenen Aufkündungs-Zeit verfallenden Zinsen, oder, wenn der Gläubiger die angebotene Zahlung nicht annehmen will, die Hinterlegung des Geldes bei Gericht erfordert.

§. 64.

Wenn auf die Klage eines Hypothekgläubigers zu Bezahlung einer Hypothekschuld nach Maaßgabe der Vorschriften des Cod. Jud. Cap. XVIII. §. 7. und des Gesezes vom 22. Julius 1819. Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, der gerichtliche Verkauf des hypothecirten Guts erkannt worden, so können weder die ihm nachstehenden Gläubiger, noch der Schuldner den Hinschlag hindern, wenn das bei der Versteigerung geschehene höchste Angebot den nach Umständen vorher gerichtlich herzustellenden Schäzungspreis erreicht; ausserdem kann jeder Betheiligte noch die zweite, und unter eben dieser Voraussezung auch die dritte Versteigerung verlangen. Bei der dritten Versteigerung erfolgt der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schäzungspreis.

Jeder Hypothekgläubiger, welcher dadurch seine Forderung ganz oder zum Theil verlieren würde, kann verlangen, daß ihm das versteigerte Gut um das geschehene Meistgebot hingeschlagen werde; hierüber muß der Gläubiger innerhalb acht Tagen, von dem Tage der Versteigerung an gerechnet, bei Verlust des Rechts, vor Gericht sich nicht nur erklären, sondern auch die Mittel zur Befriedigung der ihm vorgehenden Gläubiger nachweisen. Dieser Versteigerungstag

aber

aber muß den Hypothekgläubigern oder deren Bevollmächtigten vorher besonders bekannt gemacht werden.

In Ansehung dieses Einlösungsrechtes hat der neuere Hypothekgläubiger vor dem ältern, jedoch nur gegen dessen vollständige Bezahlung, den Vorzug.

Wenn ein Schuldner behauptet, daß der von andern Lasten freie Ertrag eines Jahres von dem hypothecirten Gute zur Zahlung der eingeklagten Schuld an Capital, Zinsen und Kosten hinreiche, und den Beweis durch unverdächtige Pachturkunden oder Wirthschaftsrechnungen, oder sonst auf der Stelle führt, und zugleich sich erbietet, den Gläubiger in diese Einkünfte einzuweisen, so muß das Verfahren von dem Gerichte eingestellt, solches aber sogleich auf Anrufen des Gläubigers wieder fortgesezt werden, wenn wider die Zahlung ein Einspruch geschieht, oder sonst ein Hinderniß dagegen eingelegt wird.

§. 65.

Hypothekgläubiger, deren Forderungen an Capital, Zinsen und Kosten nicht ganz aus dem Preise der hypothecirten Sachen befriediget werden, können sich deswegen an das übrige Vermögen des Schuldners halten.

§. 66.

7.) In Ansehung anderer Gläubiger, besonders im Conkurse.

Von jeder auf Andringen anderer Gläubiger, ausser dem Falle eines allgemeinen Conkurses, erkannten gerichtlichen Feilbietung einer hypothecirten Sache muß das Gericht den darauf eingetragenen Gläubi-

gern

gern Nachricht ertheilen, und denselben stehen bei solchen Versteigerungen die im §. 64. bestimmten Rechte zu.

§. 67.

Bei den Vergantungen, welche nach dem besondern Rechte des Ewiggelds der Stadt München erfolgen, müssen, nebst den Inhabern der Ewiggeldbriefe, die auf das zu vergantende Grundstück eingetragenen Hypothekgläubiger von der wirklich erkannten Feilbietung in Kenntniß gesezt werden. Jeder Hypothekgläubiger kann diese Vergantung, so lange nicht die Sache einem Gantkäufer hingeschlagen ist, durch vollständige Entrichtung aller gefreiten und ungefreiten Gülten, dann der Kosten, wofür ihm der Rückanspruch gegen den Schuldner bleibt, aufheben. Die Versteigerung und der Hinschlag richtet sich aber nach den besondern Rechten des Ewiggeldes, auch steht den Hypothekgläubigern nach dem Hinschlage das §. 64. benannte Einlösungsrecht nicht zu.

Der Vorzug unter den Ewiggeldern und Hypotheken ist in der Prioritätsordnung §. 6. bestimmt.

§. 68.

Im Falle eines allgemeinen Conkurses haben die Hypothekgläubiger den Vorzug in der zweiten Classe nach den näheren Bestimmungen der Prioritätsordnung.

Von Hypothekforderungen, welche als verzinsliche im Hypothekenbuche bemerkt sind, laufen die Zinsen auch während des Conkurses und mit demselben Range fort, welcher dem Capitale zukommt.

§.

§. 69.

In Ansehung des Hinschlags der zur Konkurs-Masse gehörenden Immobilien, auf welchen Hypotheken haften, kommt dasjenige, was im §. 64. bestimmt ist, auch bei den übrigen mit einer Hypothek nicht versehenen Gläubigern zur Anwendung.

§. 70.

Hypothekgläubiger können für liquide Forderungen, zu deren Befriedigung der Erlös der hypothecirten Sache ungezweifelt hinreicht, auch während des Konkurses ganz oder theilweise ihre Zahlung verlangen. Auch ist der Bedacht zu nehmen, daß von solchen Forderungen die Zinsen aus dem Ueberschuß an Früchten und Renten der hypothecirten Sache zur Verfallzeit richtig bezahlt werden.

§. 71.

VIII. Von Erlöschung der Hypotheken.

Die Hypothek erlischt:

1.) durch Ablauf der Zeit, auf welche sie bestellt war;
2.) durch Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners bei verspäteter Eintragung;
3.) durch den Untergang der Sache;
4.) durch Entsagung des Gläubigers;
5.) durch Tilgung der Schuld;
6.) durch den unfreiwilligen Verkauf der Sache;
7.) durch Amortisirung der Forderung.

§. 72.

1.) Durch Ablauf der bestimmten Zeit.

Wurde eine Hypothek nur auf eine bestimmte

Zeit

Zeit eingetragen, so ist dieselbe mit Ablauf der Zeit erloschen.

In wie ferne der Gläubiger aus einer auf bestimmte Zeit beschränkten Caution und dafür bestellten Hypothek den Bürgen wegen des Schadens belangen könne, welcher während der Cautionsleistung entstanden ist, muß nach den Bestimmungen der Civilgeseze über Bürgschaften beurtheilt werden.

§. 73.

2.) Wegen verspäteter Eintragung.

Mit dem Eintritte und der gehörigen Bekanntmachung des gerichtlichen Verbots an das Hypothekenamt, welches dasselbe an dem gehörigen Orte einzuschreiben hat, sollen weder Eintragungen noch Vormerkungen in das Hypothekenbuch mehr statt haben.

§. 74.

Wurde aber eine Forderung unter den Hypotheken vor der im §. 73. bestimmten Zeit vorgemerkt, so behält sie alle rechtlichen Wirkungen, wenn nachher, wäre es auch erst im Conkursverfahren, das Recht auf die Hypothek dargethan wird.

§. 75.

Nach dem Antritte einer Erbschaft mit der Rechts-Wohlthat des Inventars, kann wegen Schulden einer Erbschaft auf die zu derselben gehörigen Immobilien eine Hypothek zum Nachtheile der übrigen Erbschafts-Gläubiger nicht mehr eingetragen werden; wäre sie aber dennoch eingetragen worden, so verliert sie in Ansehung der Erbschaftsgläubiger alle Wirkung, wenn

die

die Erbschaftsmasse zu Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht.

§. 76.

3.) Durch Untergang der Sache.

Durch den Untergang der Sache erlischt die darauf erworbene Hypothek; sie lebt jedoch mit Wiederherstellung derselben Kraft des Gesezes wieder auf.

Bei Abbrennung eines Gebäudes sind die Hypothekgläubiger nicht berechtigt, sich an das dafür aus der Brandversicherungsgesellschaft zu empfangende Geld zu halten; jedoch geht ihr Hypothekrecht auf das neu aufzuführende Gebäude über.

§. 77.

Die Umwandlung eines Grundstücks, oder die Veränderung der Form und Gestalt einer unbeweglichen Sache bringt an den darauf haftenden Hypotheken keine Veränderung hervor.

§. 78.

Ob und wie ferne durch die Trennung eines Pertinenzstückes vom Hauptgute die Hypotheken hinsichtlich der getrennten Stücke erlöschen, ist oben §. 35 bis 38. bestimmt.

§. 79.

4.) Durch Entsagung des Gläubigers.

Der Gläubiger kann auf die erworbene Hypothek verzichten; ein solcher Verzicht hebt für sich allein das Recht auf die persönliche Forderung nicht auf. Die Einwilligung des Gläubigers in die Veräusserung der

Sache,

Sache, oder in die Bestellung einer neuen Hypothek auf dieselbe, ist für einen Verzicht auf die Hypothek nicht zu halten.

§. 80.

5.) Durch Tilgung des Anspruchs.

Wird der Anspruch, für welchen die Hypothek eingetragen ist, ganz oder zur Theil getilgt, so erlischt auch in gleichem Verhältniß die Hypothek.

§. 81.

6.) Durch unfreiwilligen gerichtlichen Verkauf.

Wird eine Sache im Konkurse, oder im Wege der Exekution durch öffentliche Versteigerung verkauft, so geht sie auf den Käufer frei von allen Hypotheken über, welche nicht als fortbestehend auf ihn überwiesen worden sind.

Das Gericht hat dafür zu sorgen, daß die Hypothekgläubiger aus dem Kaufspreise nach gesezlicher Ordnung befriedigt, oder die noch nicht fälligen Forderungen auf der Sache belassen oder nach Uebereinkunft der Betheiligten auf andere Weise versichert werden.

§. 82.

7.) Durch Amortisirung der Forderung.

Wenn bei einer im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Forderung die Nachforschungen nach dem rechtmässigen Inhaber fruchtlos geblieben, und vom Tage der leztern auf diese Forderung sich beziehenden Handlung an gerechnet, dreissig Jahre verstrichen

sind, so kann der Besizer der hypothecirten Sache verlangen, daß derjenige, welcher auf die Forderung ein Recht zu haben glaubt, zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten bei Verlust desselben vor Gericht öffentlich vorgeladen werde.

Die Edictalladung soll dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

Meldet sich innerhalb dieses Termins Niemand zu der Forderung, so wird dieselbe vom Gerichte für erloschen erklärt, auch das Amortisations-Erkenntniß in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, und hierauf die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht.

§. 83.

IX. Wirkung der Erlöschung einer Hypothek.

Die Erlöschung einer Hypothek ist in Ansehung derjenigen, in deren Handlung sie sich gründet, so bald wirksam, als der Erlöschungsgrund vorhanden ist. Wie ferne daraus Rechte gegen einen Dritten entstehen, ist nach den Bestimmungen der §§. 25. und 26. zu beurtheilen.

§. 84.

Der Schuldner kann nach erloschener, aber im Hypothekenbuche noch nicht gelöschter Hypothek den Rang dieser Hypothek einem Andern, auch einem neuern Gläubiger, jedoch für keine grössere Summe einräumen.

Ist die Löschung einer Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen, so rücken die folgenden Gläubiger nach Ordnung ihrer Eintragung vor.

§. 85.

X. Von Löschung der Einträge im Hypothekenbuche.

Ausser dem, was wegen Erlöschung der Hypotheken in den vorstehenden §§. 71. bis 82. bestimmt ist, kann die Löschung eines jeden Eintrags oder die Minderung der eingetragenen Summe im Hypothekenbuche verlangt werden, entweder auf den Grund der Einwilligung desjenigen, zu dessen Vortheil der Eintrag geschehen, oder auf den Grund eines rechtskräftigen Urtheils.

Zweiter Titel.

Von Führung der Hypothekenbücher, und vom Verfahren in Hypothekensachen.

---

§. 86.

I. Vom Hypotheken-Amte.

Die Hypothekenbücher werden von demjenigen Gerichte geführt, welchem die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsgeschäften über die unbewegliche Sache zusteht, worauf eine Hypothek eingetragen werden kann.

§. 87.

Die königlichen Appellationsgerichte führen das Hypothekenamt über die Güter derjenigen, welchen der privilegirte Gerichtsstand in erster Instanz auch für Realklagen bei diesen Gerichten angewiesen ist.

§.

§. 88.

Ueber Güter, wegen welcher ausser dem im vorhergehenden §. 87. bemerkten Falle eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, führen die königlichen Kreis- und Stadtgerichte das Hypothekenamt, bei welchen jedoch für diese Güter ein besonderes Hypothekenbuch angelegt, und von den andern für den eigentlichen Stadtgerichtsbezirk bestimmten Büchern gesondert geführt werden soll.

§. 89.

Die Königl. Stadt- und Landgerichte, so wie die Herrschaftsgerichte sind über die in ihrem Gerichtsbezirke gelegenen, und ihrer Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen unterworfenen Güter das Hypothekenamt.

§. 90.

Die gutsherrlichen Gerichte bilden für die der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Güter das Hypothekenamt,

§. 91.

Die Ausfertigungen in Hypothekensachen geschehen im Namen des Gerichts und in der bei demselben gewöhnlichen Form.

§. 92.

Das Hypothekenamt ist auf die Hypotheken und die damit nach Inhalt gegenwärtigen Gesezes verbundenen Gegenstände, so weit sie als nicht streitiges Rechtsgeschäft zu betrachten sind, beschränkt. Es kann daher zur Hebung der Anstände oder Widersprüche

unter

unter den Betheiligten eine gütliche Vereinigung versuchen; sobald aber der Gegenstand in eine Rechts-Streitigkeit übergeht, oder einer richterlichen Entscheidung bedarf, hat das Hypothekenamt dem Verlangen des Betheiligten nach Umständen durch eine Vormerkung im Hypothekenbuche zu entsprechen, übrigens die Parteien zum Rechtswege zu verweisen.

§. 93.

Das Hypothekenamt hat innerhalb dieser Grenzen für alle seine Amtshandlungen öffentlichen Glauben, und dessen Protokolle, Ausfertigungen und Urkunden haben die Kraft gerichtlicher Dokumente.

§. 94.

Wer durch eine Handlung desselben beschwert zu seyn glaubt, kann sich mit der Beschwerde an das vorgesezte Obergericht wenden, welches darüber nach abgefordertem, und längstens innerhalb acht Tagen zu erstattendem Berichte des Hypothekenamts ohne Verzug zu erkennen hat.

Auf die beglaubigte Anzeige einer solchen Beschwerde hat das Hypothekenamt mit dem weitern Verfahren bis zu erfolgtem Erkenntnisse inne zu halten. Von diesem Erkenntnisse findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

Hat aber ein Theil den Rechtsweg gegen das Verfahren des Hypothekenamts ergriffen, so verbleibt es durchgehends bei den Vorschriften der Gerichts-Ordnung und des Gesezes vom 22. Juli 1819.

§. 95.

Das Hypothekenamt ist besonders verbunden:

1.)

1.) das Hypothekenbuch so zu bewahren, daß ohne den Amtsvorstand oder ein hiefür benanntes Mitglied des Hypothekenamts Niemand dazu gelangen kann, und Einsicht davon nehmen darf, bei welcher dafür zu sorgen ist, daß an den Einträgen nichts verändert oder beschädiget werde;

2.) bei den Einträgen in das Hypothekenbuch und den Auszügen aus demselben, so wie bei den Ausfertigungen in Hypothekensachen die größte Genauigkeit zu beobachten;

3.) jedem die Rechtshülfe ohne Verzug zu leisten, daher die erforderlichen Einträge und Vormerkungen im Hypothekenbuche, sobald es möglich, und nach Ordnung der Anmeldung ohne alle Begünstigung des Einen vor dem Andern vorzunehmen.

§. 96.

Das Hypothekenamt handelt in Hypothekensachen nicht unaufgefordert, sondern nur, wenn es dazu von einem Gerichte oder Betheiligten veranlaßt wird. Die Prüfung der Gültigkeit und Richtigkeit eines einzutragenden Rechtsgeschäftes liegt demselben unter eigener Haftung nur in so weit ob, als hiezu die Daten und Notizen in dem Hypothekenbuche selbst sich eingetragen finden, wohin besonders nach Maaßgabe der an jedem Orte geltenden Geseze und Gewohnheiten, die Einwilligung der Lehen- oder Grundherren, dann der in Gütergemeinschaft stehenden Eheleute, bei einer auf Privatwillen beruhenden Hypothek auf lehen- oder grundbare, oder in der ehelichen Gütergemeinschaft begriffene Güter, überhaupt die Berücksichtigung alles

desjenigen gehört, was über die Rechtsverhältnisse eines Gutes, oder des zeitigen Besizers in dem Hypotheken-Buche bemerkt ist.

§. 97.

Das Hypothekenamt soll jedoch zur Gültigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte, theils durch Erinnerung der Betheiligten, theils durch Vorladung derjenigen, deren Einwilligung zur Gültigkeit des Rechts-Geschäftes nothwendig scheint, und zur Erhaltung der Rechte eines Betheiligten mitzuwirken suchen; auch hat das Hypothekenamt, wenn demselben Veränderungen an den eingetragenen Gegenständen, z. B. durch Todesfälle, Erbtheilung, Verträge u. d. gl. amtlich bekannt werden, jene Einleitungen zu treffen, welche zu den dadurch begründeten Löschungen oder Einträgen der Cessionen nothwendig sind.

§. 98.

Das Hypothekenamt haftet nebst der demselben nach Vorschrift des §. 96. obliegenden Prüfung dafür:

1.) daß alles dasjenige, was bei demselben zur Aufnahme in das Hypothekenbuch angemeldet wird, und dazu geeignet ist, in dasselbe auf die gehörige Art richtig und vollständig aufgenommen werde;

2.) daß keine förmliche Eintragung in das Hypothekenbuch ohne vorgängige Vernehmung desjenigen, gegen welchen dadurch ein Recht erworben werden, oder dessen Recht dadurch verloren gehen soll, nach näherer Vorschrift der §en 109. seq. und 158. geschehe;

3.) daß alle Auszüge aus dem Hypothekenbuche und alle nach demselben zu machenden Ausfertigungen damit vollkommen übereinstimmen.

§. 99.

Ueberdies muß das Hypothekenamt bei gleicher Haftung:

1.) an Orten, wo die allgemeine Gütergemeinschaft der gesezliche Güterstand unter den Eheleuten ist, sowohl bei Veränderung des Besizes, als bei freiwillig bestellten Hypotheken über den Güterstand des Betheiligten Nachfrage halten, und nach Umständen den andern Ehetheil zur Erklärung über das einzutragende Rechtsgeschäft vorladen; desgleichen:

2.) wenn bei Veränderung des Besizers aus den darüber vorgelegten Urkunden erhellt, daß der Uebergebende sich das Eigenthum oder eine Hypothek für den Kaufschilling oder für seine Person Alimente vorbehalten habe, oder statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinausbezahlungen oder Leistungen von dem Uebernehmer bedungen worden, darüber sogleich bei Eintragung des neuen Besiztitels die zu Sicherung dieser Rechte durch §. 139 vorgeschriebenen Einträge, auch ohne ausdrückliches Verlangen des Betheiligten vornehmen.

§. 100.

Wegen Unterlassung derjenigen Handlungen, worüber jeder Betheiligte für Erhaltung seiner Rechte selbst zu sorgen hat, so wie jener, zu deren unaufge-

forderter Vornahme die Hypothekenämter im §. 97. blos wegen grösserer Sicherheit der Betheiligten angewiesen wurden, findet eine Regreßklage gegen das Hypothekenamt, als solches, nicht statt.

Mit der Hypothekenordnung wird zugleich eine Dienstes-Instruktion erlassen, welche die Hypotheken-Beamten für die Befolgung der im §. 97. enthaltenen Vorschriften dienstesverantwortlich macht.

§. 101.

II. Vom Verfahren in Hypothekensachen überhaupt.

Ein Gesuch in Hypothekensachen kann bei dem Hypothekenamte mündlich oder schriftlich angebracht werden. Mündliche Gesuche und Verhandlungen sind sogleich zu Protokoll zu nehmen, schriftliche Verhandlungen aber so viel möglich zu vermeiden.

§. 102.

Die in Hypothekensachen aufgenommenen Protokolle und dazu gehörenden Produkte und Beilagen müssen sorgfältig gesammelt und aufbewahrt werden. Die Sammlung und Anordnung wird in einer besondern Instruktion näher bestimmt.

§. 103.

In Hypothekensachen kann jeder sowohl für sich als für Andere bei dem Hypothekenamte handeln. Zur Erwerbung oder Erhaltung eines Rechtes für denjenigen, in dessen Namen Jemand auftritt, ist eine vermuthete oder mangelhafte Vollmacht hinreichend; soll aber Jemand durch Handlungen eines Andern verbunden

bunden werden, so wird eine förmliche, und die Handlung bestimmt ausdrückende Vollmacht, oder eine noch vor der wirklichen Aufnahme des Geschäfts in das Hypothekenbuch erfolgende Genehmigung von Seite des Bevollmächtigers erfordert.

Fremde und unbekannte Personen müssen durch obrigkeitliche Zeugnisse oder auf andere glaubhafte Art nachweisen, daß sie diejenigen Personen sind, wofür sie sich ausgeben.

§. 104.

Insonderheit sind sie befugt, die Eintragung einer Hypothek im Namen eines Andern zu verlangen:

1.) die Gläubiger eines Schuldners, dem eine zur Hypothek berechtigte Forderung zusteht, wenn sie aus deren Unterlassung an ihren Forderungen einen Schaden zu befürchten hätten;

2.) die Bürgen des Schuldners, wenn der Gläubiger sein Recht auf Erwerbung einer Hypothek nicht ausübt;

3.) unter mehreren Mitgläubigern kann jeder Einzelne auf die ganze Forderung die Eintragung der Hypothek im Namen aller Mitgläubiger verlangen;

4.) die Eintragung der den Minderjährigen und unter Curatel gesezten Personen auf dem Vermögen ihrer Vormünder und deren Bürgen, so wie der den minderjährigen Kindern hinsichtlich des Vater- oder Mutterguts und sonst erworbenen Vermögens auf den Immobilien der Aeltern zustehenden Hypothek kann nicht nur von den Minderjährigen, dem Vormund selbst, dem Nebenvormund und der vormundschaftlichen Behörde, auch

von

von jedem Verwandten, sondern selbst von jedem Dritten verlangt werden. Ist aus der Unterlassung ein Schaden für den Minderjährigen entstanden, so kann die Entschädigung von dem Nebenvormund und der vormundschaftlichen Behörde gefordert werden;

5.) den Eintrag der Hypothek der Ehefrauen kann, nebst dem Ehemann und der Ehefrau, jeder Verwandte derselben, wie auch das Gericht, welches die Ehepakten aufgenommen hat, verlangen; dieser Unterlassung wegen findet jedoch weder gegen Verwandte noch gegen das Gericht eine Entschädigungsklage statt.

Auch soll die Ehefrau, hinsichtlich ihrer Rechte auf den Eintrag in das Hypothekenbuch für ihre Forderungen, durch die den Ehevertrag aufnehmende Gerichtsbehörde, oder durch den Richter des Wohnorts unterrichtet werden. Ferner sind der Vormund, so wie der Nebenvormund einer minderjährigen Braut, und die vormundschaftliche Behörde bei eigener Haftung verbunden, den Eintrag in das Hypothekenbuch auf das Vermögen des Bräutigams für das Heirathsgut und alle der Nuzniessung oder der Administration des Ehemanns überlassene Illaten zu besorgen.

6.) Endlich sind befugt, die Eintragung einer Hypothek im Namen eines Andern zu verlangen, die Gerichte in allen übrigen, ausser den ad 4. bemerkten Fällen, wo das Gesez denselben die Verbindlichkeit auferlegt, Forderungen bei dem Hypothe-

pothekenamte anzumelden, oder überhaupt Anträge in Bezug auf das Hypothekenwesen zu stellen.

§. 105.

Das Hypothekenamt muß jedes bei demselben angebrachte Gesuch sorgfältig prüfen, ganz unstatthafte Gesuche sogleich abweisen, bei entdekten Mängeln, die noch gehoben werden können, dem Anmeldenden eröffnen, was er noch beizubringen habe.

§. 106.

Jedes Gesuch um eine förmliche Eintragung schließt das Gesuch um einstweilige Vormerkung stillschweigend in sich; das Hypothekenamt ist daher verbunden, von jenem Gesuche, wenn es nicht ganz als unstatthaft zu verwerfen ist, dessen Gewährung aber noch andere Vorlagen oder Vernehmungen fordert, die geeignete Vormerkung im Hypothekenbuche zu machen, vorausgesezt, daß die Sache zur Vormerkung sich eigne.

§. 107.

Auf Verlangen oder mit ausdrücklicher Einwilligung desjenigen, für welchen der Eintrag eine Verbindlichkeit hervorbringt, z. B. des Schuldners, des Verkäufers, des Cedenten, oder bei Löschungen des Gläubigers u. d. gl. kann die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne Beiseyn oder Verlangen desjenigen, welcher dadurch ein Recht oder einen Vortheil erhält, vorgenommen werden.

§. 108.

Blosse Protestationen oder Vormerkungen sind

auf

auf Verlangen desjenigen, welcher dadurch sein Recht auf allen Fall gegen Schaden sicher stellen will, auch ohne Beiseyn oder Einwilligung des andern Theils in das Hypothekenbuch einzuschreiben. Von einer jeden solchen Einschreibung ist dem Besizer der Sache sofort Nachricht zu ertheilen.

§. 109.

Soll aber die förmliche Eintragung geschehen, um dadurch ein Recht zu erwerben, so kann diese nie auf einseitiges Verlangen, sondern nur mit Vernehmung desjenigen, gegen welchen das Recht erworben werden soll, vorgenommen werden.

Derselbe ist daher jederzeit vorher über das Eintragungsgesuch zu hören, und hiezu vom Hypothekenamte unter Anberaumung eines angemessenen Termins vorzuladen.

§. 110.

Gründet sich das Gesuch auf eine gerichtliche Urkunde, oder auf ein vor Gericht anerkanntes Testament, oder auf ein rechtskräftiges Urtheil, und sind hierüber die Documente in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift vorgelegt worden, oder wird die Eintragung von einem Gerichte angesonnen, oder die Eintragung der wegen einer Verwaltung oder einer Curatel im Geseze gegründeten Hypotheken von der vorgesezten Behörde, oder wird endlich die Eintragung der gesezlichen Hypotheken für Rückstände an jährlichen Zinsen von Hypothek-Capitalien verlangt, so ist das Gesuch dem Besizer der zu verhypothecirenden Sache mit Anberaumung eines Termins von acht Tagen zu seiner etwaigen

Erinnerung mitzutheilen; ausser diesen Fällen aber, und wenn das Gesuch an sich zu einem Eintrage in das Hypothekenbuch geeigenschaftet ist, derselbe vom Hypothekenamte unter Anberaumung eines Termins, der jedoch nie dreissig Tage übersteigen darf, zu seiner Vernehmung über die nachgesuchte Eintragung vorzuladen.

In allen Fällen hat jedoch die Vormerkung der verlangten Eintragung sofort nach eingereichtem Gesuche, und vor erlassener Ladung, zu geschehen.

§. 111.

Läßt der Vorgeladene die im §. 110. vorgeschriebenen Termine ohne Protestation und ohne Erklärung verstreichen, so geht auf weiteres Ansuchen des Betheiligten die Vormerkung in eine förmliche Eintragung über, es wird davon das Geeignete im Hypothekenbuche bemerkt, und zu den hiernach angemessenen Ausfertigungen geschritten.

Derjenige, gegen welchen eine solche Eintragung gerichtet ist, verliert durch diesen Uebergang der Vormerkung in eine Eintragung nichts an den Rechten gegen den Impetranten; in Ansehung eines jeden Dritten aber treten die im Titel I. §. 25. 26. 47. und 83. bestimmten Wirkungen ein.

§. 112.

Wenn der Vorgeladene in den gesagten Fällen, binnen dem anberaumten Termine seine Zustimmung zu der nachgesuchten Eintragung erklärt, so hat das Hypothekenamt solche ohneweiters vorzunehmen; wenn aber

aber derselbe einen Widerspruch wider das Eintragungsgesuch erhebt, so hat das Hypotheken-Amt zuvörderst eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen; in deren Ermanglung sind die Parteien zu dem Rechtswege zu verweisen.

Das betreffende Gericht hat das, nach Beschaffenheit der zu Begründung eines Eintragungsgesuches vorgelegten Urkunden, durch die Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren einzuleiten; das Hypotheken-Amt hat aber mit allen weitern Handlungen Instand zu halten, und erst nach erfolgtem rechtskräftigen Erkenntnisse das Geeignete zu verfügen.

§. 113.

Wegen einer geschehenen Vormerkung kann nicht nur der Besizer der hypothecirten Sache, sondern auch jeder nachfolgende Hypothekgläubiger verlangen, daß derjenige, welcher die Vormerkung bewirkt hat, vom Hypothekenamte zur Berichtigung des Mangelnden innerhalb eines Termins von dreissig Tagen unter dem Rechtsnachtheil angewiesen werde, daß nach dessen Ablauf die Vormerkung gelöscht werden solle. Wird der Mangel innerhalb dieses Termins nicht gehoben, so ist auf weiteres Anrufen des Betheiligten die Vormerkung im Hypothekenbuche zu löschen, es wäre dann, daß der Vorgeladene eine gesezliche Verhinderungs-Ursache nachweisen könnte.

§. 114.

Protestationen und Vormerkungen werden im Hypothekenbuche zu jenem Eintrag, auf den sie sich beziehen; Vormerkungen einer Forderung aber unter

den Hypotheken an der Stelle, die sie als Hypothek einnehmen würden, eingeschrieben; vorausgesezt, daß die Sache sich zur Vormerkung eigne.

§. 115.

Derjenige, zu dessen Vortheil eine Eintragung oder Vormerkung geschehen, kann darüber einen Recognitionsschein, und wenn für eine Schuld eine Hypothek eingetragen wurde, einen förmlichen Hypothekenbrief verlangen. Weder das Eine noch das Andere darf ihm verweigert werden.

§. 116.

Wem die Einsicht des Hypothekenbuches zu gestatten sey, ist im Titel I. §. 24. bestimmt.

Auszüge aus dem Hypothekenbuche sind dem Besizer des Grundstückes, dem Lehen- oder Grund-Herrn, jedem, dem darauf ein Realrecht zusteht, jedem mit einer Hypothek eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger, jedem Cedenten und Cessionar derselben, desgleichen jedem Gerichte, vom Hypothekenamte mit beigefügter Beglaubigung zu geben. Verlangt ein Dritter einen Auszug, so muß hierüber der Besizer der Sache vorher vernommen werden.

§. 117.

Jedem Eintrage in das Hypothekenbuch ohne Unterschied muß das Datum, an welchem die Einschreibung geschehen, desgleichen jedem Auszuge aus dem Hypothekenbuche das Datum, an welchem er gefertigt worden, beigesezt werden.

Vor Ablauf eines Gerichtstages soll kein Aus-

zug aus dem Hypothekenbuche ausgefertigt werden. Verlangt eine Partei die frühere Ausfertigung, so ist derselben zwar eine solche nicht zu verweigern; das Hypothekenamt hat aber in diesem Falle keine Verantwortung für die Vollständigkeit der an demselben Tage erfolgten Einträge zu übernehmen.

§. 118.

Sobald der Conkurs von einem Gerichte eröffnet wird, und das gerichtliche Verbot nicht bereits früher dem Hypothekenamte bekannt gemacht war, soll das Conkursgericht das erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Conkurses dem Hypothekenamte mittheilen, und dieses dasselbe an der gehörigen Stelle in das Hypothekenbuch einschreiben.

Das Conkursgericht ist verbunden, über sämmtliche, zur Conkursmasse gehörigen Immobilien des Gemeinschuldners von den Hypothekenämtern einen vollständigen und beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche abzuverlangen, und diesen im ersten Edictstage den Gläubigern vorzulegen.

Die Gläubiger bleiben dessen ungeachtet verbunden, nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung an den Edictstagen zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Bezug auf den Inhalt des Hypothekenbuchs zu liquidiren.

Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so wird, wenn ein Einzelner derselben die ganze Forderung liquidirt, das Recht der übrigen Theilnehmer erhalten, ohne daß hiezu im Verlaufe des Conkurses eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist.

§.

§. 119.

III. Von Hypothekenbüchern im Allgemeinen.

Die Hypothekenbücher sollen nach einem, unter Beobachtung der im §. 129. u. ff. enthaltenen gesezlichen Bestimmungen vorzuschreibenden Formulare geführt und in dauerhaft gebundenen Foliobänden gehalten werden.

Sie können nach Umfang eines Gerichts in einem Bande zusammengefaßt, oder nach örtlichen Verhältnissen in mehrere Bände abgetheilt werden.

§. 120.

Jedes unter einem Gerichte gelegene oder zur Competenz eines Hypothekenamts gehörende unbewegliche Gut, desgleichen jedes den unbeweglichen Sachen gleichgeachtete fruchtbringende Realrecht, welches unter einem besondern Rechtstitel besessen wird, soll, wenn zu dessen Eintrag eine Veranlassung gegeben ist, in dem Hypothekenbuche eine besondere Nummer und ein eigenes Folium enthalten.

Daher werden Gutscomplexe, oder Güter mit ihren Zugehörungen nur unter einer Nummer und auf demselben Folium vorgetragen, so lange nur auf dem ganzen Gutscomplexe Hypotheken eingetragen werden sollen; wenn sich aber die Parteien darüber vereinigen, nur auf einzelne Bestandtheile eines Guts-Complexes, oder Zugehörungen eines Guts, eine Hypothek eintragen zu lassen, so erhalten diese Gegenstände eine eigene Nummer und eigenes Folium in dem Hypothekenbuche, in so ferne nicht schon auf dem ganzen

Guts-

Guts-Complexe oder Güte, nebst Zugehörungen, Hypotheken bestellt sind, in welchem Falle die Bestimmungen des §. 40. eintreten.

§. 121.

Liegt das zu einem Gute gehörige Pertinenzstück unter einer andern Gerichtsbarkeit, so ist es zwar in das Hypothekenbuch dieses Gerichts unter einem eigenen Namen und Folium einzutragen, dabei jedoch dessen Pertinenz-Eigenschaft zu bemerken, wegen welcher darauf bei diesem Gerichte keine Hypotheken eingetragen werden können.

§. 122.

Eben dieses ist hinsichtlich jener Güter zu beobachten, über welche, den §§. 87. und 88. gemäß, einer andern Behörde das Hypothekenamt zugewiesen ist.

§. 123.

So lange die in den beiden vorhergehenden §en bezeichneten Verhältniße bestehen, findet eines solchen Gutes wegen bei diesem Gerichte gar kein Eintrag, nicht einmal wegen Besizveränderungen statt.

§. 124.

Die Einträge und Vormerkungen müssen zwar vollständig, jedoch kurz und bündig abgefaßt, und in die denselben zugewiesenen Stellen des Hypotheken-Buchs eingeschrieben werden.

§. 125.

Bei Einträgen des Werths der Sache, der jährlichen Realrenten, Forderungen, Cessionen und Lö-

schungen

schungen sind die Summen nicht nur in Zahlen, sondern auch mit Worten am gehörigen Orte auszudrücken.

§. 126.

In den Hypothekenbüchern soll nichts ohne rechtfertigende, vom Führer des Hypothekenbuchs zu unterschreibende Seitenbemerkung ausgestrichen, nichts radirt, und kein Blatt eingelegt werden; auch sind Zwischenschriften sorgfältig zu vermeiden.

Die an einem Eintrage vorkommenden Veränderungen sind am gehörigen Orte bei jeder Position zu bemerken.

§. 127.

Für die in der Folge nothwendigen Einträge soll bei jedem Gute, das eine besondere Nummer und ein eigenes Folium im Hypthekenbuche hat, eine verhältnißmässige Anzahl von Blättern offen gelassen werden. Reicht dieser Raum nicht mehr hin; so werden die Einträge in einem folgenden Bande fortgesezt, oder vollständig aus einem Bande in den andern übertragen und dort fortgesezt, dabei aber in jedem Bande auf den andern hingewiesen, in welchem sich die zu demselben Gute gehörenden Einträge befinden.

§. 128.

Das Hypothekenbuch soll mit Einschluß der Blätter, welche für die folgenden Einträge vorläufig leer bleiben, paginirt und jedem Bande ein doppeltes alphabetisch geordnetes Register, das eine nach der Benennung der Güter, das andere nach den Namen der Besizer angehängt, und das lezte auch hinsichtlich

der

der Besitzveränderungen in einem stets rectificirten Zustande erhalten werden.

§. 129.

IV. Von den Rubriken des Hypotheken-Buchs.

Das Hypothekenbuch hat folgende Hauptrubriken:

I. die Sache, worauf Hypotheken eingetragen werden können, nebst den darauf haftenden besondern Reallasten;

II. der Besitzer und der Besitztitel, nebst den Beschränkungen des Eigenthümers in der Disposition;

III. die Hypotheken mit Inbegriff deren Cessionen und Löschungen.

§. 130.

1.) Von der ersten Rubrik.

Bei jedem Grundstücke oder Realrechte, welches ein eigenes Folium im Hypothekenbuche erhält, wird auf das erste Blatt die Nummer und alles dasjenige gesezt, was die Sache von andern unterscheidet; dazu gehören besonders:

1.) der Name der Sache, so ferne sie eine besondere Benennung führt;

2.) ihre nähere Bezeichnung, ob sie ein grundherrliches Gut mit oder ohne Gerichtsbarkeit, ein Haus, Guts-Complex, ein walzendes Grundstück, ein Acker, eine Wiese, ein Wald, ein fruchtbares Realrecht, z. B. Zehentrecht u. d. gl. sey;

3.) die Kennzeichen, wodurch die Sache von andern gleicher Art oder gleichen Namens unterschieden wird, insbesondere ihre Lage, Grösse und dergl.

4.)

4.) die einzelnen Bestandtheile eines Guts-Complexes, die Gült- und Grundzinsleistungen unter der zum §. 22. Nummer 5. bemerkten Beschränkung, werden nicht verzeichnet, sondern hinsichtlich derselben ist im Hypothekenbuche blos mit Angabe des Steuerdistrikts auf das Steuerkataster zu verweisen, dessen Einsicht den Betheiligten von dem einschlägigen Rentamte gestattet werden soll; in dessen Ermanglung kann auf andere Gutsbeschreibungen, z. B. Urbarien, Saal- und Lagerbücher und dergleichen, verwiesen werden. Mangelt es auch hieran, so sind die Bestandtheile eines Guts nach ihrer Beschaffenheit, Umfang, Anzahl, z. B. die Zahl der Aecker, Wiesen, Weiher, die Grösse der Waldungen u. dgl. beiläufig anzugeben. Bei grössern Gütercomplexen sind Grundakten abgesondert zu führen, wenn der Eigenthümer die abgesonderte Führung ausdrücklich verlangt;

5.) von den Zugehörungen der Sache sind nur diejenigen, welche diese Eigenschaft durch erklärten Privatwillen erhalten haben, und zwar blos in allgemeinen Ausdrücken nach ihrer Gattung, Zahl oder Beschaffenheit (§. 34.) zu bemerken; das nähere Verzeichniß derselben kann in die zum Hypothekenbuche gehörigen Akten und Beilagen, oder in den zu einem einzelnen Folium des Hypothekenbuchs abgesondert geführten Grund-Akt aufgenommen werden;

6.) jene Pertinenzstücke, welche in dem Hypotheken-Buche eine besondere Nummer und ein eigenes

Folium haben, oder unter einer andern Gerichtsbarkeit liegen, sind besonders anzumerken.

§. 131.

Steht die Sache im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande, oder gehört dieselbe zu einem Familien-Fideicommisse, so muß dieses Verhältniß ausdrücklich bemerkt werden. Die Hypothekenämter sind verbunden, hierüber durch Befragen des Besizers, durch Einsicht der über seinen Besiztitel vorhandenen Urkunden, allenfalls durch weitere Nachfragen die erforderliche Gewißheit herzustellen, auch die Lehens- oder Grundbarkeitseigenschaft, sobald sie davon Kenntniß haben, von Amtswegen einzutragen; desgleichen sind die Lehen- und Grundherren befugt, nicht nur die Eintragung dieser Eigenschaft, sondern auch der Art und Grösse der Grundbarkeitslasten zu verlangen, und sich durch Einsicht der Hypothekenbücher von der richtig geschehenen Einschreibung zu überzeugen; auch sind die Hypothekenämter verbunden, in allen Fällen, wo ein lehen- oder grundbares Gut in den Hypotheken-Büchern aufgenommen werden soll, den Lehen- und Grundherren, um die denselben nach vorstehenden Vorschriften eingeräumte Befugniß zu wahren, hievon Nachricht zu ertheilen.

§. 132.

Der Werth der Sache ist, so lange Hypotheken blos durch erklärten Privatwillen auf dieselbe bestellt werden, nur auf Verlangen des Eigenthümers, nach der Uebereinkunft mit den Gläubigern in dem Hypothekenbuche zu bemerken; derselbe ist entweder nach der Steuren-Belage im

Ca-

Capital zu berechnen, oder, wo er hiedurch nicht wohl ausgemittelt werden kann, nach unverdächtigen Kauf- oder Pacht-Contrackten, nach mehrjährigen Wirthschafts- oder Gutsrechnungen, oder nach beglaubten Guts-Anschlägen, oder in Ermanglung dieser Belege, nach einer von dem Eigenthümer veranlaßten gerichtlichen Schäzung verpflichteter Sachverständiger zu bestimmen. Sind Gebäude der Brandversicherungs-Gesellschaft einverleibt, so wird jederzeit die assecurirte Summe in dem Hypothekenbuche angezeigt. Bei einer jeden, in das Hypothekenbuch aufzunehmenden Werths-Angabe, sind die Belege, worauf solche beruht, genau zu bemerken.

Auf keinen Fall aber hat das Hypothekenamt für die Richtigkeit der aufgenommenen Werthsangaben eine Gewähr zu leisten.

Wenn Hypotheken aus geseзlichem Rechtstitel auf eine Sache eingetragen werden sollen, so ist der Eigenthümer auf Verlangen des Gläubigers verbunden, den Werth derselben, nach den, oben für die Werths-Bestimmung der Hypotheken aus erklärtem Privatwillen gegebenen Normen, in dem Hypothekenbuche einschreiben zu lassen.

§. 133.

Wenn Theile des Hauptgutes oder Pertinenzstücke von der Sache getrennt oder zu derselben erworben werden, so ist dieses zu bemerken und hienach der Werth der Sache, so ferne ein solcher eingetragen war, nach Maaßgabe des vorhergehenden §. 132. zu berichtigen.

§. 134.

Gutszertrümmerungen werden an der Stelle, wo der Guts = Complex eingetragen war, bemerkt, sodann alle Grundstücke, welche nach der Zertrümmerung einzeln besessen werden, unter besondern Nummern und Folien in das Hypothekenbuch eingetragen, diejenigen aber, welche zu einem andern Gute als Pertinenz-Stücke übergehen, als solche bei diesem Hauptgute angemerkt.

§. 135.

Die auf der Sache haftenden Reallasten, welche auf einem speziellen Rechtstitel beruhen (Tit. I. §. 22. Nr. 5.) sollen nach ihrem jährlichen Betrage bemerkt werden.

Von den auf der Sache haftenden Ewiggeld-Capitalien ist eine summarische Anzeige ihres Gesammtbetrages sowohl an Capital, als an den davon jährlich zu entrichtenden Ewiggeldern in das Hypothekenbuch einzutragen und darüber ein beglaubter, jedoch nur summarischer Auszug aus den über die Ewiggelder besonders geführten Büchern den Akten beizulegen.

§. 136.

2.) Von der zweiten Rubrik.

In die zweite Rubrik ist einzutragen:

1.) Vor- und Geschlechtsname, Stand, Gewerbe und Wohnort des oder der Besizer, insbesondere an Orten, wo eheliche Gütergemeinschaft mit der Wirkung des Gesammteigenthums hergebracht ist, bei-

beider Ehetheile, nach den besondern Gesezen und Gewohnheiten;

2.) der Rechtstitel, kraft dessen er das Eigenthum der Sache erlangt hat;

3.) bei jeder Veränderung des Besizers, die Zeit, wann sich diese ergeben hat;

4.) dasjenige, was die freie Befugniß des Besizers über die Sache zu verfügen, aus speziellen Rechts-Titeln beschränkt, wohin besonders zu rechnen sind: gemeine fideicommissarische Substitutionen, der Vorbehalt der Nuznießung, die bedungenen besonderen Leistungen an einen Andern, die dem Rechtsgeschäfte beigefügten Bedingungen, die gerichtlichen Verbote der Veräusserung, desgleichen die Protestationen oder Vormerkungen wegen der Ansprüche eines Dritten an die Sache.

§. 137.

Hat sich der Verkäufer für den Rückstand am Kaufschilling das Eigenthum, oder bei der Gutsübergabe für seine Person Alimente vorbehalten, oder sind statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinausbezahlungen oder Leistungen bedungen worden, so müssen diese Forderungen unter den Hypotheken eingetragen werden.

§. 138.

Der neue Besizer muß die Veränderung des Eigenthümers und seinen Besiztitel bei Vermeidung der im Titel I. §. 25. und 26 bemerkten Rechtsfolgen in das Hypothekenbuch eintragen lassen.

§.

§. 139.

Ist die Handlung, auf welche sich die Besizveränderung gründet, bei ebendemselben Gerichte vorgegangen, welchem ihr Eintrag in das Hypothekenbuch zukommt, so muß das Gericht diesen Eintrag vornehmen oder veranlassen.

§. 140.

Ausser diesem Falle darf das Hypothekenamt die Eintragung nur alsdann vollziehen, wenn demselben über die Besiztitel die Urkunden in Urschrift vorgelegt werden, und diese so beschaffen sind, daß auf den Grund derselben das Eigenthum von Einem auf den Andern übergehen kann.

§. 141.

Bei Erbschaften wird entweder ein gerichtlicher Theilungsbrief, oder ein Zeugniß des über die Verlassenschaft zuständigen Gerichts darüber erfordert, daß die Sache durch Erbrecht, oder leztwillige Verfügung an den neuen Besitzer gekommen sey.

Die Theilungsbriefe oder Zeugnisse siegelmässiger Verwandten haben, dem §. 8. des Edicts über die Siegelmässigkeit zufolge, gleiche Wirkung.

§. 142.

Wird die Eintragung des Besiztitels vermöge eines richterlichen Urtheils verlangt, so ist mit dessen Vorlage nachzuweisen, daß es rechtskräftig sey.

§. 143.

Bei Besizveränderungen unter Lebenden ist wegen

jedes-

jedesmaliger Zuziehung des lezten Besizers vor Berichtigung des neuen Besiztitels nach Vorschrift der §en 107. 109 und 110. zu verfahren.

§. 144.

3.) Von der dritten Rubrik.

In der dritten Rubrik werden nicht nur die Hypotheken, sondern auch alle an der Person des Gläubigers oder an der Forderung selbst vorkommenden Veränderungen eingetragen.

§. 145.

Bei jeder Forderung sind in der Columne, welche das vorgeschriebene Formular bezeichnet, einzutragen:

1.) der Betrag der Forderung;

2.) der Rechtstitel und dessen Datum, dann der vom Capital bedungene Zinsfuß;

3.) der Vor- und Geschlechtsname, Stand und Wohn-Ort des Gläubigers;

4.) die Veränderungen in der Person des Gläubigers;

5.) Zahlungen oder Minderungen der Forderung;

6.) die Erlöschung der Hypotheken.

§. 146.

Bei jedem Gesuche um Eintragung oder Vormerkung einer Hypothek muß das Hypothekenamt sorgfältig prüfen, ob der Gläubiger für die Forderung einen Rechtstitel zur Hypothek habe. Mangelt es hieran, so ist das Gesuch ganz abzuweisen.

§. 147.

Ist für eine und dieselbe Forderung eine Hypothek

thek auf verschiedene mit einem eigenen Folium im Hypothekenbuche versehene Güter des Schuldners eingetragen, so ist bei jedem an der Seite zu bemerken, auf welchen Gütern dieser Forderung halber noch eine Hypothek eingetragen ist.

Ergeben sich dann an dieser Forderung Veränderungen, so soll das Hypothekenamt davon bei allen zu seinem Amtskreise gehörigen Gütern die Einträge machen, ausserdem aber den Betheiligten erinnern, daß er zur Verwahrung seiner Rechte sich eines gleichen Eintrags wegen an die andern Hypothekenämter zu wenden habe.

§. 148.

Alle Forderungen, sie mögen als wirkliche Hypotheken eingetragen oder dabei nur vorgemerkt seyn, werden nach der Zeitfolge eingeschrieben, und mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, die vorgemerkten Forderungen jedoch in lezter Columne durch den Beisaz des Wortes „vorgemerkt" unterschieden.

Die gelöschten Forderungen bringen an den einmal eingetragenen Zahlen keine Veränderung hervor; von denselben wird aber bei Auszügen aus dem Hypothekenbuche nur die Nummer, unter welcher sie eingetragen waren, mit dem Beisaze „ist gelöscht" aufgenommen.

§. 149.

Sind alle auf eine Sache eingetragenen Hypotheken gelöscht, so soll der bisherige Eintrag der Hypotheken abgeschlossen, und für die künftigen Hypotheken eine neue Zahlenreihe angefangen werden.

§.

§. 150.

Hat sich der Schuldner bei einer Forderung das Recht vorbehalten, noch vor derselben einer andern Forderung den Rang einzuräumen, oder hat er derselben nur einen bestimmten Plaz zum Beispiel die zweite Hypothek zugestanden, so muß bei dem Eintrag jener Hypothek, die vorbehaltene Hypothek unter ihrer eigenen Nummer, und mit einer bestimmten Summe vorgemerkt, auch ihr Vorzug ausgedrückt, und in der lezten Columme bemerkt werden, daß die Benennung des Gläubigers noch vorbehalten sey. Wenn diese erfolgt, so wird dann am gehörigen Orte der Rechts-Titel und der Name des Gläubigers eingetragen.

§. 151.

Wenn ein Gläubiger das Vorzugsrecht seiner Hypothek einem nachher eingetragenen Gläubiger abtritt, so muß dieses bei den beiden Hypotheken bemerkt werden.

§. 152.

Fordert der Schuldner eine Minderung, oder der Gläubiger eine Mehrung der Summe, für welche die Eintragung verlangt oder geschehen ist, so ist das Gesuch bei dem Hypothekenamte anzubringen, und dieses soll nach hievon in den geeigneten Fällen geschehener Vormerkung unter den Betheiligten eine gütliche Ausgleichung versuchen, in deren Ermanglung aber die Betheiligten zur Entscheidung an das Gericht verweisen.

Nach Uebereinkunft oder nach richterlichem Erkenntniß wird dann das Geeignete in das Hypothekenbuch am gehörigen Orte eingetragen.

§.

§. 153.

Das Verfahren bei dem Eintrag der Veränderungen, welche sich an der Person des Gläubigers durch Todesfälle oder Cessionen ergeben können, ist nach Verschiedenheit der Fälle und nach den in den §§. 107, 109, 110 und 141. enthaltenen Vorschriften zu bemessen.

§. 154.

Ist eine Hypothekforderung an mehrere Personen als Gläubiger gefallen, so kann jeder von ihnen die Eintragung für seinen Antheil fordern, auch verlangen, daß ihm dafür ein besonderer Hypothekenbrief ausgefertigt werde; doch behält die Hypothek den Rang, der ihr nach dem Eintrag im Hypothekenbuche zusteht.

§. 155.

Verpfändungen einer eingetragenen Hypothek sollen in dem Hypothekenbuche vorgemerkt werden; auch bei solchen Vormerkungen sind die Vorschriften der §§. 107 und 109. in Anwendung zu bringen. Die Vormerkung selbst geschieht in der Hauptcolumne der dritten Rubrik in chronologischer Ordnung mit den übrigen Einschreibungen; es wird aber zugleich von derselben in der Seitencolumne der Anmerkungen an dem Orte, wo die verpfändete Hypothek eingetragen ist, eine hinweisende Anzeige gemacht.

§. 156.

Gegen den Gläubiger kann ein Arrest auf die eingetragene Forderung vom Hypothekenamte nicht

erkannt,

erkannt, sondern blos auf Veranlassung des zuständigen Richters im Hypothekenbuche vorgemerkt werden.

§. 157.

Das Hypothekenamt muß von dem Eintrage jeder an der Person des Gläubigers vorgegangenen Veränderung dem Hypothekschuldner Nachricht geben, und dieser ist verbunden, sich hiernach in seinen Zahlungen zu achten.

§. 158.

Eine im Hypothekenbuche eingetragene Hypothek kann nur mit Beiziehung desjenigen, dessen Hypothek-Recht dadurch verloren gehen soll, gelöscht werden, wenn nicht die besondere Beschaffenheit des Erlöschungsgrundes nach den folgenden nähern Bestimmungen, eine Ausnahme nothwendig macht.

Auf den Antrag desjenigen, welchem durch die Eintragung der Hypothek ein Recht erworben ist, kann die Löschung ohne weiters geschehen.

Ueber die Art und Weise der Beiziehung desselben in allen übrigen Fällen einer nachgesuchten Löschung kommen die Vorschriften der §§. 107 bis 111. in analoge Anwendung.

Im Falle eines Widerspruches der Betheiligten gegen die von einem Andern beantragte Löschung findet das in dem §. 112. vorgeschriebene gerichtliche Verfahren statt, nach dessen Maaßgabe die Löschung von dem Hypothekenamte entweder vorzunehmen, oder die Hypothek in dem Hypothekenbuche ferner stehen zu lassen ist. — Wie der Besizer der hypothecirten

Sache

Sache sowohl, als die nachfolgenden Hypothekgläubiger die Löschung einer geschehenen Vormerkung bewirken können, ist im §. 113. verordnet.

§. 159.

Ist der Inhaber der Hypothekforderung, auf deren Löschung angetragen wird, abwesend, und dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt, so hat der Eigenthümer, welcher eine erfolgte Erlöschung der Hypothek behauptet, unter Vorlegung der Beweismittel von dem zuständigen Richter die Edictalcitation des Abwesenden nachzusuchen, welche hierauf in Gemäßheit des Kapitels V. §. 3. Cod. Jud. zu verfügen ist. Erscheint der Vorgeladene in dem anberaumten Termine, so ist nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung weiter zu verfahren. Bleibt er aber aus, so wird, im Falle sich der Antrag auf Löschung der Hypothek in gerichtlichen Urkunden gründet, nach Produktion derselben die Erlöschung der Hypothek für zugestanden erachtet, hiernach die Löschung von dem Gerichte erkannt, und auf erfolgte Mittheilung des Erkenntnisses an das Hypothekenamt, von demselben vollzogen. — Sind dagegen von dem die Löschung Nachsuchenden Privaturkunden, oder anderweite Beweismittel der behaupteten Erlöschung der Hypothek beigebracht, so wird, wenn der Abwesende nicht schon mit einem Curator versehen ist, demselben ein Curator ad hoc beigegeben, und mit solchem das Beweisverfahren bis zum Endurtheil fortgesezt, nach dessen Maaßgabe dann vom Hypotheken-Amte das Weitere, wie oben, zu verfügen ist.

In allen übrigen Fällen, wo die Löschung der für einen Abwesenden eingetragenen Hypothek nach-

gesucht

gesucht wird, hat das zum §. 82. angeordnete Amortisationsverfahren einzutreten.

§. 160.

Die Löschung wegen verspäteten Eintrags (Titel I. §. 73 — 75.) kann nur auf Verlangen des Gerichts, welches in dem Konkurse oder in Behandlung der überschuldeten Erbmasse zuständig ist, und nach vorgängiger Vernehmung des eingetragenen Gläubigers erfolgen.

§. 161.

Wird die Löschung der Hypothek verlangt, weil die Forderung durch Compensation erloschen ist, so muß über die Richtigkeit der Compensation der Hypothek-Gläubiger vorher vernommen, und wenn er derselben widerspricht, die Sache, nach hievon in den geeigneten Fällen geschehener Vormerkung, an das Gericht verwiesen werden.

Wird die Löschung auf den Grund der Consolidation verlangt, so muß der Rechtstitel, kraft dessen das Recht des Hypothekgläubigers auf den Schuldner übergegangen ist, durch gerichtliche Urkunden, Theilungsbriefe, amtliche, oder im Falle des §. 141. durch Zeugnisse siegelmässiger Verwandten vollkommen bewiesen seyn.

§. 162.

In wie ferne die Löschung der Hypothek wegen geleisteter Zahlung geschehen muß, ist nach den im §. 158. aufgestellten Grundsäzen zu bemessen, Abschlags-Zahlungen sind als theilweise Löschungen nach gleicher Vorschrift zu behandeln.

§.

§. 163.

Die Löschung der Hypotheken, welche für die Haftung der Beamten, Verwalter, Vormünder oder Curatoren dem Titel I. §. 12. Nummer 2. u. 5. gemäß eingetragen sind, und nicht schon bei der Bestellung auf eine bestimmte Zeit beschränkt wurden, kann nicht mit dem Ende der Verwaltung, sondern erst alsdann gefordert werden, wenn die vorgesezte Behörde, oder derjenige, zu dessen Vortheil die Eintragung geschehen, nach erlangter Fähigkeit über sein Vermögen zu disponiren, den Verwalter oder Curator von aller Verbindlichkeit losgezählt hat.

§. 164.

Zu Löschung der Hypotheken wegen unfreiwilligen gerichtlichen Verkaufs (Titel I. §. 81.) wird ein Zeugniß des zuständigen Gerichtes erfordert, daß der Käufer die Sache frei von allen darauf vorhin eingetragenen Hypotheken an sich gebracht habe. Ist diesem Zeugnisse zufolge eine oder die andere Hypothek als fortbestehend auf ihn überwiesen worden, so werden mit Ausnahme derselben die übrigen Hypotheken gelöscht.

§. 165.

Wird die Löschung einer eingetragenen oder vorgemerkten Hypothek aus dem Grunde verlangt, weil der Besizer der Sache entweder die Richtigkeit der Schuld, oder das Recht des Gläubigers auf eine Hypothek bestreitet, so kann die Löschung im Mangel gütlicher Ausgleichung blos auf Vorlage eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils erfolgen.

§. 166.

Die Löschung einer amortisirten Hypothek in dem besondern oben Titel I. §. 82. bemerkten Falle, erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung des Amortisations-Erkenntnisses.

§. 167.

Bei dem Gesuche um Eintragung einer durch Cession oder sonst an der Person des Gläubigers entstandenen Veränderung oder einer Löschung der Hypothek soll das Hypothekenamt den Ansuchenden, wenn er nicht selbst die Originalurkunde vorlegt, an deren Beibringung zu dem Ende erinnern, damit, um künftigem Mißbrauch der Urkunde vorzubeugen, auf diese selbst die geschehene Cession oder Veränderung des Gläubigers, oder die geleistete Zahlung eingeschrieben werde. Doch ändert eine Unterlassung dieser, ohnehin den Betheiligten obliegenden, Vorsorge die Wirkungen nicht, welche aus der Eintragung in das Hypothekenbuch entstehen, indem von dieser die im Titel I. §. 25. und 26. bestimmten Folgen abhängen.

§. 168.

V. Von Löschungen im Allgemeinen.

In welchen Fällen, ausser den Hypotheken, andere Einträge, Protestationen oder Vormerkungen im Hypothekenbuche gelöscht werden können, und wie dabei zu verfahren, ist den Bestimmungen gegenwärtigen Gesezes gemäß, insbesondere nach Vorschrift des §. 158. nach Verschiedenheit der Fälle und des Grundes, aus welchem die Löschung verlangt wird, zu beurtheilen.

§.

§. 169.

Jede Löschung wird nebst dem ordentlichen Eintrage auch an demselben Orte, wo sich die zu löschende Einschreibung befindet, mit dem Worte „gelöscht" unter Hinweisung auf die Nummer des vollständigen Eintrags kurz bemerkt.

§. 170.

VI. Von den Recognitionsscheinen und Hypothekenbriefen.

Recognitionsscheine sind Certificate, welche das Hypothekenamt über eine im Hypothekenbuche geschehene Einschreibung ausstellt.

Fertigt dasselbe über eine in das Hypotheken-Buch eingetragene Hypothek eine Urkunde aus, so wird diese ein Hypothekenbrief genannt.

§. 171.

Der Recognitionsschein muß bezeichnen, worin der Eintrag bestanden, dann auf welche Sache und an welchem Tage derselbe geschehen ist.

Dabei soll der Band und die Seite des Hypothekenbuches, wo sich der Eintrag befindet, bemerkt werden.

§. 172.

Solche Scheine können besonders ausgestellt werden; wenn aber mit dem Gesuche um den Eintrag die betreffende Urkunde vorgelegt wurde, so ist das Certifikat auf diese Urkunde selbst zu schreiben, und es kann in diesem Falle kurz, mit Beziehung auf die Urkunde selbst, abgefaßt werden.

§. 173.

In dem Hypothekenbriefe muß ausgedrückt seyn:

1.) Vor- und Geschlechtsname, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, für welchen die Hypothek erworben wurde;

2.) eine gleiche Bezeichnung desjenigen, auf dessen Eigenthum sie erworben wurde;

3.) die Sache, auf welche die Hypothek eingetragen wurde, mit dem Beisaze:

a.) des lehen- oder grundherrlichen Verbandes, wenn die Sache lehen- oder grundbar ist;

b.) des lehen- oder grundherrlichen Consenses, wenn dieser zu der Hypothek nothwendig und ertheilt worden ist;

c.) des Werths der Sache, wie er im Hypothekenbuche angegeben ist;

4.) der Rechtstitel der Forderung;

5.) die Summe, wofür die Hypothek eingetragen wurde;

6.) die Nummer, die sie unter den Hypotheken erhalten hat;

7.) die Angabe, wie viele Hypotheken derselben vorgehen, oder welche mit derselben gleichen Rang haben, und wie viele diese im Ganzen betragen;

8.) das Datum der geschehenen Eintragung mit Bemerkung des Bandes und der Seite des Hypothekenbuchs, wo sich der Eintrag befindet.

§. 174.

Wird der Hypothekenbrief auf eine über die einzutragende Forderung vorgelegte Urkunde selbst gefertiget, so kann, was die Person des Schuldners und

Gläubigers, dann den Rechtstitel der Forderung (§. 173. Nr. 1. 2. 4.) angeht, auf den Inhalt der Urkunde kurz hingewiesen, die übrigen Punkte aber müssen allemal besonders ausgedrückt werden.

§. 175.

Bei jedem Recognitionsscheine oder Hypotheken-Briefe, welcher auf eine dem Hypothekenamte vorgelegte Urkunde selbst (§. 172. und 174.) geschrieben wird, ist der Bedacht zu nehmen, daß diese Aufschreibung auf eine Weise geschieht, die es unmöglich macht, den aufgeschriebenen Recognitionsschein oder Hypothekenbrief von der Urkunde ohne sichtbare Beschädigung des einen oder der andern zu trennen.

Reicht der leere Raum der Urkunde für den Recognitionsschein oder Hypothekenbrief sammt der erforderlichen Beglaubigung nicht hin, so soll dafür ein besonderer Bogen angeheftet, dabei jedoch der Anfang, wo möglich, auf die Urkunde selbst geschrieben, auch die Schnur, womit der Bogen angeheftet wurde, am Ende mit dem Siegel des Hypothekenamtes auf dem Blatte wohl befestiget werden.

§. 176.

Für das Hypothekenwesen soll eine Taxordnung in den möglichst geringen Säzen dem gegenwärtigen Geseze noch vor dem in dem Einführungsgeseze bestimmten Einführungstermine nachgetragen werden.

Gegenwärtiges Gesez soll durch das Gesezblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben, Tegernsee den 1. Juni 1822.

Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. II, p. 17. ff.

III.
Gesez, die Einführung des Hypotheken-Gesezes und der Prioritäts-Ordnung betr.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, mit Beirath und Zustimmung Unserer lieben und getreuen Stände des Reichs, über die Einführung des unter dem heutigen Datum verkündeten Hypothekengesezes und der Prioritäts-Ordnung in dem Königreiche, mit Ausnahme des Rheinkreises, entschlossen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmung.

Das Hypothekengesez und die Prioritäts-Ordnung vom 1. Junius 1822. treten mit dem Ende des dritten Jahres von dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesezes an gerechnet, in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an sind die in den verschiedenen Theilen des Königreichs bestehenden Geseze und Verordnungen hinsichtlich derjenigen Gegenstände aufgehoben, welche in dem Hypothekengeseze und der Prioritätsordnung bestimmt sind. Dieser Termin fängt an den Orten, in welchen die Kemptner Landtafel bisher eingeführt war, dann in Ansehung der in einigen Theilen des Obermainkreises bisher üblichen Lehen-Konsense mit dem 1. Januar 1827. an.

§. 2.

II. Besondere Bestimmungen.

1.) Hinsichtlich des Hypothekengesezes.

Für alle jene Gegenstände, welche dem Hypothekengeseze §. 22. gemäß, in das Hypothekenbuch einzutragen sind, ist die Anmeldungszeit von Verkündung des gegenwärtigen Gesezes an, bis zu dem im §. 1. bestimmten Termine festgesezt.

Die Unterlassung der Anmeldung hat die im Hypothekengeseze §. 25. und 26. und im gegenwärtigen Geseze bestimmten Rechtsfolgen.

§. 3.

Ohne vorgängige besondere Veranlassung oder Anmeldung soll eine Sache, deren Besizer, eine Reallast oder eine Forderung in das Hypothekenbuch nicht eingetragen, dafür auch ein eigenes Folium in demselben nicht angelegt werden.

§. 4.

Derjenige, welcher zur Zeit der Anmeldung eine unbewegliche Sache als Eigenthum besizt, ist mit dem angegebenen oder nachgewiesenen Besiztitel als Eigenthümer einzutragen. Das Hypothekenamt soll denselben zwar über seinen Vorgänger und dessen Besiztitel befragen, und dasjenige, was hierüber vorgelegt ist, in das Hypothekenbuch aufnehmen, aber aller andern Nachforschungen des Besiztitels oder Vorgängers sich enthalten.

§. 5.

Wird gegen das Eigenthumsrecht des eingetragenen Besizers ein Rechts-Anspruch vor dem im §. 1.

bestimmten Termine angemeldet, so können die gegen den Besizer angemeldeten Forderungen unter den Hypotheken nur vorgemerkt werden, mit dem ausdrücklichen Beisaz, daß die Aufnahme der Vormerkung mit Vorbehalt der Rechte desjenigen geschehen sey, welcher einen Rechtsanspruch an die Sache angemeldet hat.

§. 6.

Das Hypothekenamt ist verbunden, bei jeder unbeweglichen Sache den Lehen = oder Grundbarkeits = Verband, wenn er auch vom Lehen = oder Grundherrn nicht angemeldet worden, sobald einzutragen, als ihm derselbe aus den bei dem Besiztitel vorgelegten Urkunden, aus Steuerkatastern, oder Urbarien, aus den Urkunden über die angemeldeten Forderungen oder sonst aktenmässig bekannt wird.

§. 7.

Werden die auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Reallasten, welche nach §. 22. Nummer 5. des Hypothekengesezes eingetragen werden müssen, bei dem Hypotheken = Amte nicht angemeldet, so hat diese Unterlassung keine andere Folge, als daß die Reallast den inzwischen eingetragenen Hypotheken auf den Fall nachstehen muß, wenn wegen derselben die Sache um einen geringern Preis verkauft, und dadurch eine Hypothekenforderung nicht befriediget wird.

Das Hypothekenamt soll solche Reallasten, besonders die bei dem Verkaufe bedungenen Bodenzinse, sobald sie ihm bei Nachweisung des Besiztitels oder auf andere Art aktenmässig bekannt werden, von Amtswegen in das Hypothekenbuch eintragen.

Die

Die Ewiggelder der Stadt München bedürfen dieser Anmeldung nicht, sondern das Hypothekenamt hat, sobald ihm zu dem Eintrag einer Sache in das Hypothekenbuch die Veranlassung gegeben ist, den im Hypothekengeseze §. 135. bemerkten Auszug vom Stadt-Grundbuchamte abzuverlangen, und hievon das Geeignete in das Hypothekenbuch einzutragen.

§. 8.

Jene Forderungen, welche in die an mehreren Orten des Königreichs unter verschiedenen Benennungen eingeführten, öffentlichen Bücher schon eingetragen sind, bleiben auch ohne Anmelden in ihrer vollen Kraft, und alles dasjenige was jene Bücher bereits enthalten, muß, ohne neue Anmeldung oder Prüfung und ohne Kosten, sogleich in die nach dem Hypothekengeseze anzulegenden Hypothekenbücher übertragen, dabei auch die Ordnung der darin eingetragenen Forderungen genau beibehalten werden.

Das den noch nicht erloschenen Lehenkonsensen in Franken bisher zugestandene Separationsrecht hat die Wirkung, daß diese Lehenkonsense bei dem Uebertrage in das Hypothekenbuch allen, obgleich ältern Hypotheken vorgesezt werden.

Damit jeder Betheiligte von der richtigen Uebertragung seiner Forderung in die neuen Hypotheken-Bücher während des zu deren vollkommener Herstellung im folgenden §. 17. bestimmten Zeitraums sich durch eigene Einsicht überzeugen kann, sollen die vorigen Bücher sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 9.

Alle andern Forderungen, welchen aus bereits

ein-

eingegangenen oder bis zu dem §. 1. bestimmten Termine einzugehenden Rechtsgeschäften eine ausdrückliche oder stillschweigende (gesezliche) General- oder Specialhypothek oder ein den Hypotheken gleiches Vorzugsrecht zusteht, müssen innerhalb des angeführten Termins bei dem Hypothekenamte zum Eintrag in das Hypothekenbuch angemeldet werden.

Wer diese Anmeldung unterläßt, der kann nachher gegen den Besizer der Sache, wenn dieser sein Schuldner nicht ist, oder von der Hypothek keine Wissenschaft hatte, die Forderung nicht mehr geltend machen; jedoch behält er das Recht, auf dem unbeweglichen Vermögen seines Schuldners oder dessen Erben eine Hypothek eintragen zu lassen, diese aber wird erst von Zeit der Eintragung an wirksam.

§. 10.

Jede innerhalb des §. 1. bestimmten Termins angemeldete Forderung, sie mag vor oder nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesezes entstanden seyn, behält in Kraft der Anmeldung denjenigen Vorzug, welcher derselben nach der bis zu jenem Zeitpunkte an jedem Orte geltenden Prioritätsordnung, es sey in Folge des Separations- oder Quasi - Separations-Rechts, oder der verschiedenen Classen der damals geltenden Prioritäts - Ordnungen, zukommt.

Diese Forderungen müssen entweder nach dem angeführten Vorzug oder mit ausdrücklichem Vorbehalt desselben in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Streitigkeiten über dieses Vorzugsrecht sind vom Hypothekenamte, nach fruchtlosem Versuche der Güte, an das zuständige Gericht zu verweisen, und von diesem

sem unter den Betheiligten gleich jeder andern streitigen Rechtssache zu behandeln und zu entscheiden.

§. 11.

Forderungen, welche innerhalb des §. 1. bestimmten Termines zum Eintrag in das Hypothekenbuch nicht angemeldet worden, behalten nur jenen Vorzug, welcher denselben ohne Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, der nach dem §. 1. bestimmten Termine in Wirksamkeit tretenden Prioritäts-Ordnung gemäß, zusteht.

§. 12.

Für alle §. 2—9. bemerkte Anmeldungen muß das Hypothekenamt ein besonderes Protokoll anlegen, und in dasselbe alle innerhalb des §. 1. bestimmten Termins vorkommenden Anmeldungen der Zeitfolge nach eintragen.

Ueber die geschehene Anmeldung ist auf Verlangen ein Recognitionsschein auszustellen, welcher jedoch auf die vorgelegte Urkunde in Kürze (z. B. angemeldet bei dem Hypothekenamte) unter Beifügung des Datums gesezt werden kann.

§. 13.

Die bisherigen General-Hypotheken müssen dem Hypothekengeseze §. 11. gemäß, auf bestimmte Objecte eingetragen werden.

Besizt der Schuldner verschiedene unter eigenen Nummern und Folien im Hypothekenbuche vorzutragende Immobilien, so soll das Hypothekenamt sich bestreben, für jede Forderung, so weit es mit der vollen Sicherheit des Gläubigers vereinbar ist, die Hypothek nur auf das eine oder das andere dieser Immo-

mobilien einzutragen, und die auf mehrere Immobilien zugleich mit ungetheilter Summe eingetragenen Hypotheken zu beseitigen. Hiezu wird die Einwilligung des Gläubigers erfordert, welche jedoch für ertheilt zu achten ist, wenn er die auf solche Art geschehene Eintragung ohne Widerspruch gelassen oder den hiernach gefertigten Hypothekenbrief angenommen hat.

Kann dieses mit Sicherheit der Forderungen nicht geschehen, oder besteht der Gläubiger auf einer grössern Sicherheit, so muß die Forderung auf mehrere, oder auch auf alle Immobilien des Schuldners, jedoch auf jedes mit einem eigenen Folium versehene besonders, nach Vorschrift des Hypothekengesezes §. 147. eingetragen werden.

§. 14.

Die Gerichte haben, wenn der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache vor dem Ausflusse des §. 1. bestimmten Termins die Edictalladung seiner Gläubiger zu dem Zwecke, die darauf haftenden Schulden kennen zu lernen, verlangt, diese gebetene Edictalladung der Gläubiger nach den Vorschriften Cod. Jud. Cap. V. §. 3. Nr. 2. jedoch ganz auf Kosten des Bittstellers zu erlassen.

§. 15.

Auch stehet ausnahmsweise von der im §. 13. Absaz 3. enthaltenen Bestimmung, welche als Regel zu betrachten ist, dem Schuldner, welcher entweder mehrere Immobilien, oder nur ein in einem grossen Güter-Complexe bestehendes Immobile besizt, frei:

1.) die Eintragung der auf seinem Immobiliarvermögen haftenden Hypotheken auf bestimmte Immobilien, oder auf dieses einzige Immobile nach ihrem Range noch vor dem im §. 1. des gegenwärtigen Gesezes bestimmten Einführungstermine auf gerichtlichem Wege zu effektuiren;

2.) zu diesem Behufe erklärt er dem zuständigen Gerichte seine dießfallsige Absicht, welches hienächst sämmtliche Hypothekgläubiger des Schuldners binnen einer dreimonatlichen Frist, die jedoch erst von dem Tage der ersten Insertion in die öffentlichen Blätter an zu rechnen ist, durch dreimalige Einrückung in diese Blätter, unter der Warnung vorzuladen hat, daß die Ausbleibenden sich nicht nur die von dem Schuldner vorgeschlagene Feststellung ihrer General-Hypotheken auf bestimmten Immobilien gefallen lassen, sondern auch, wenn ihre Forderungen ganz unbekannt blieben, den in Folge dieses Verfahrens eingetragenen Gläubigern nachstehen müssen;

3.) nach Ablauf dieses Termines wird auf weiteres Anrufen des Schuldners wider die nicht erschienenen unbekannten Gläubiger in Gemäßheit des vorgesezten Präjudizes erkannt;

4.) die von dem Schuldner selbst angegebenen aber nicht erschienenen Gläubiger werden als in die von ihm anzubietende hypothekarische Versicherung willigend, geachtet, und hiernach das Erforderliche wegen Eintragung derselben in das Hypotheken-Buch verfügt;

5.) zugleich aber wird von Ablauf jener Frist an zu

Erleichterung des Schuldners demselben ein weiterer Zeitraum von sechs Monaten belassen, um mit den erschienenen Gläubigern über die ihnen zuzuweisende hypothekarische Versicherung ein gütliches Uebereinkommen zu treffen;

6.) nach Ablauf dieses Termins zeigt der Schuldner dem Gerichte das Resultat der etwa erfolgten gütlichen Uebereinkunft, in Ermanglung derselben aber, an, welche bestimmte Sicherheitsobjecte er jeder angemeldeten Forderung unterstellt habe.

7.) Er legt zugleich die Beweismittel darüber vor, daß das zu unterstellende Object den Werth der betreffenden Forderung um ein Dritt = Theil übersteigt;

8.) das Gericht hat demnächst unter Zugrundlegung der im §. 132. des Hypothekengesezes enthaltenen Vorschriften über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit ohne Zulassung weiterer Rechtsmittel zu erkennen, und dem Schuldner darüber eine beglaubigte Ausfertigung zu ertheilen;

9.) während der Edictalladung und der dem Schuldner zur gütlichen Uebereinkunft mit seinen Gläugern bewilligten Frist und bis zu dem nachfolgenden Erkenntnisse kann der Gläubiger dem Schuldner das Capital nicht aufkündigen, wenn nicht schon vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesezes die Aufkündung geschehen ist;

10.) nach erlassenem Erkenntnisse aber und wenn sich der Gläubiger mit der angebotenen Sicherheit

nicht

nicht begnügen will, erlangt er wieder das Recht, die Zahlung nach Maaßgabe der in dem Darlehens-Kontrakte bestimmten Aufkündungszeit zu fordern;

11.) zieht jedoch der Gläubiger vor, sein Capital stehen zu lassen, so muß sich derselbe mit der erkannten Sicherheit begnügen, und das Hypothekenamt hat sowohl in diesem, als in dem Falle einer gütlichen Uebereinkunft das Geeignete wegen Eintragung solcher Forderungen auf das bestimmte Immobile oder auf die bestimmten Immobilien des Schuldners zu verfügen.

12.) Läßt der Schuldner den ihm bewilligten sechsmonatlichen Termin verfliessen, ohne denselben zu Ueberreichung des Ausweises bestimmter Immobilien zu Sicherstellung seiner ältern Hypothekgläubiger benüzt zu haben, oder leistet derselbe auf die von dem Inhaber einer Generalhypothek in dem erwähnten Falle gestellte Klage nicht sofort Zahlung, so muß auf weiteres Anrufen des Gläubigers die Forderung auf mehrere andere, oder auf dessen Verlangen auch auf alle Immobilien des Schuldners, jedoch auf jedes mit einem eigenen Folio versehene besonders, nach Vorschrift des Hypothekengesezes §. 147. eingetragen werden.

13.) Das Gericht hat in diesen Fällen ohne weiters die erforderlichen Verfügungen an das Hypothekenamt zu erlassen.

§. 16.

Die Hypotheken der Minderjährigen auf den Immo-

mobilien ihres Vormundes sollen nach den Bestimmungen §. 20. des Hypothekengesezes behandelt werden.

Die Hypothekenämter werden dafür dienstverantwortlich erklärt, daß die bisherigen ihnen aktenmässig bekannten stillschweigenden Hypotheken in ausdrückliche verwandelt werden müssen.

§. 17.

Ueber die angemeldeten Forderungen soll das Hypotheken-Amt die Schuldner nach Vorschrift des Hypothekengesezes §. 110. vernehmen, auch die erhobenen Anstände, diese mögen die Richtigkeit oder Größe der Forderung, oder die Immobilien worauf die Eintragung geschehen soll, oder den Vorzug der angemeldeten Forderungen unter sich betreffen, durch gütliche Uebereinkunft zu heben sich bestreben. Ist dieses nicht früher geschehen, so müssen hiezu die ersten sechs Monate des nach dem §. 1. bestimmten Termine folgenden Jahres verwendet werden, und die Hypothekenbücher mit allen Einträgen längstens in dem eben bemerkten Jahre vollkommen hergestellt seyn.

Ueber die zur Erreichung dieses Zweckes dienenden Mittel und die richtige Eintheilung der dabei vorkommenden Geschäfte wird das Nähere in einer besondern Instruktion bestimmt.

§. 18.

2.) Hinsichtlich der Prioritäts-Ordnung.

Conkurse der Gläubiger, welche entweder schon bei Gericht anhängig sind, oder vor dem §. 1. bestimmten Termine eröffnet werden, sollen nach der in jedem Gebietstheile geltenden Prioritätsordnung behandelt und entschieden werden.

Bei

Bei Conkursen aber, welche nach dem erwähnten Termine eröffnet werden, ist zwar der Form nach die Location der Gläubiger nach der Prioritäts-Ordnung vom 1. Junius 1822. zu fassen, jedoch der Wesenheit nach der Vorzug derselben stets nach Vorschrift des §. 10. Absaz I. des gegenwärtigen Einführungsgesezes zu beurtheilen und auszusprechen.

Wenn unter den innerhalb dieses Termins angemeldeten Forderungen der Rang für das Hypothekenbuch nach den Bestimmungen §. 10. Absaz III. des gegenwärtigen Einführungsgesezes noch nicht festgesezt worden, so kommen in Ansehung dieser Forderungen auch bei den nach jenem Zeitpunkte eröffneten Conkursen dem §. 10. Absaz I. gemäß, die bisher an jedem Orte geltenden Prioritätsordnungen zur Anwendung.

§. 19.

Es wird die Errichtung von Privat-Creditvereinen gestattet, in so ferne sie der Regierung zur Bestätigung vorgelegt worden.

§. 20.

Für die Eintragung der bereits bestehenden hypothekarisch versicherten Forderungen in die neu zu errichtenden Hypothekenbücher sollen durchaus keine Taxen, für die Eintragung der bisherigen stillschweigenden Hypotheken aber nur Einschreibgebühren erhoben werden.

Gegenwärtiges Gesez soll durch das Gesezblatt bekannt gemacht, auch viermal und zwar nach dreimonatlichen Zwischenräumen, in allen Intelligenzblättern der Kreise abgedruckt und in allen Gemeinden vollständig verlesen werden.

Gegeben, Tegernsee den 1. Juni 1822.

Ges. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1822. St. II. p. 125. ff.

Berichtigungen.

S. 1. Z. 8. v. o. ist die Zahl: 1. wegzustreichen.
S. 4. Z. 9. v. o. ist „Zu §. 1." noch zu sezen: (§§.) „3 — 10. und 15 — 17."
— — Z. 6. v. u. l. m. zwischen, statt: mit.
S. 5. Z. 4. v. o. l. m. worden, statt: wurden.
S. 8. Z. 3. v. o. l. m. das, statt: daß.
S. 16. Z. 11. v. o. l. m. Anstand, statt: Zweifel.
S. 19. Z. 14. v. o. l. m. Assessoren, statt: Assesoren.
S. 27. Z. 12. v. o. fehlt nach: Civil = Obrigkeit, ein Comma.
S. 28. bis 44. einschlüßig sind bei den Betreffen die arabischen Zahlen unrichtig; es ist daher statt: 5 — 15. „4 — 14." zu sezen.
—— Z. 2. v. u. in der Note *) l. m. N. CXI. statt: CXL.
S. 30. Z. 9. v. o. l. m. berücksichtigen, statt: berücksichtiget.
S. 31. Z. 9. v. u. seze man nach: hierbei, statt: des Semicolon, ein Comma.
— — Z. 2. v. u. fehlt nach: müssen, ein Comma.
S. 34. Z. 14 v. o. schalte man nach: die, das Wörtchen: in, ein.
S. 37. Z. 8. v. u. l. m. Beisizer, statt: Besizer.
S. 39. Z. 11. v. u. l. m. Contrakte, statt: Contrakt.
S. 44. Z. 8. v. o. l. m. reglementmässige, statt: regelmässige.
S. 45. schalte man nach dem Datum der allerhöchsten Entschliessung den — S. 46. im Anfange vorkommenden und wegzustreichenden Beisaz ein:

An
das k. Appellationsgericht für den Ober = Main-Kreis also ergangen.

S. 48. Z. 3. v. o. l. m. als Zeit, statt: allzeit
— — Z. 8. v. o. l. m. anliegende, statt: anliegender.
— — Z. 11. v. o. l. m. Verlassenschaften, statt: Berlassenschaften.
— — Z. 8. v. u. l. m. Posseß, statt: Posses.

S. 51. muß der Kustos: frei=, statt: reif=, heissen.
S. 53. N. LXV. ist nach dem Schlusse der dortigen gesezlichen Bestimmung einzuschalten:

Den Gerichtsstand und die Vertretung der Pensions=Anstalt für die Relicten der gutsherrlichen Beamten betr.

Die im Wege einer freiwilligen Verbindung errichtet werdende Pensions=Anstalt für die Witwen und Waisen sämmtlicher guts= und standesherrlicher Beamten des Königreichs gehört in die Classe der Wohlthätigkeits=Anstalten, und steht unter der Curatel der Regierung des Isarkreises.

Rechtsgeschäfte läßt das Comite durch Abgeordnete aus seiner Mitte oder durch Rechts=Anwälte besorgen, und da der Siz der Verwaltung in München ist, so bildet das Kreis= und Stadtgericht daselbst die erste Instanz bei Klagen gegen die Anstalt. Vom 29. März 1823.

Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1823. St. XIV. p. 413. ff. (Art. 1. 3. und 26.)

S. 54. schalte man nach der zweiten Note ein: Hinsichtlich der Anstellung des untergeordneten Kirchendienst=Personals sehe man auch das im Betreff der Competenz der Magistrate ergangene allerhöchste Rescript von 18. März 1819. B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1819. St. X. p. 329. (III.)
S. 55. Z. 13. v. o. l. m. nach: „nebst" den, statt: dem.
— — Z. 17. v. o. l. m. Cassano, statt: Lassano.
S. 56. Z. 10. v. u. l. m. Simultangebrauch, statt: Simulatangebrauch.
S. 61. Z. 1. v. o. in der Note l. m. festgeseztem, statt: festgesezten.
Ebendaselbst Z. 3. v. o. l. m. Vereinnahmung, statt: Vereinahmung.
S. 64. Z. 11. v. o. l. m. einer, statt: einem.
S. 68. Z. 12. u. 13. v. o. l. m. sollen, statt: solen.

S. 91.

Berichtigungen.

S. 94. Z. 11. v. u. l. m. p. 796. statt: 769.
S. 103. Z. 14. v o. ist nach: „Domizil" das Wörtchen: in, wegzustreichen.
S. 112. Z. 1. v. o. l. m. p. 765. statt: 756.
S. 113. Z. 14. v. o. l. m. Bei, statt: Die.
Ebendaselbst Z. 13 v. u. schalte man nach: 11. September 1822, ferner 28. Februar 1823, — und Z. 3. v. u. nach: p. 952, ferner v. 1823. St. XI. p. 345. f. ein.
S. 118. Z. 7. und 8. v. o. l. m. Geschäfts-, statt: Gechäfts-.
S. 125. Z. 4. v. o. l. m. Appellationsgerichts, statt: Appalletionsgerichts.
— — Z. 5. v. o. ist nach 10. August 1820, noch einzuschalten: dann jene beiden vom 20. März 1823.
S. 126 Z. 5. v. u. l. m. unnachsichtlicher, statt: unnachtlicher.
S. 129. Z. 13. v. u. l. m. unnachsichtlich, statt: unnachsichlich.
— — Z. 10. v. u. l. m. St. XII., statt XXII.
S. 133. Z. 14. u. 19. v. o. schalte man ein: dann vom 8. April 1823. — B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1823. St. XII. p. 355. f.
S. 138. Z. 12. v. u. l. m. nämlich, statt: nämlch.
S. 150. Z. 2. v. o. l. m. Stempelfreiheit, statt: Stempfelfreiheit.
S. 152. Z. 13. v. u. l. m. auferlegt, statt auferlgt.
— — Z. 8. v. u. l. m. Fiskalate, statt: Fskalate.
S. 166. Z. 10. v. u. l. m. verabfolgt, statt: vorabfolgt.
Ebendaselbst schalte man nach: Vom 7. Jänner 1820. ein: Ueber die Amortisation der abhanden gekommenen Quittungsbücher der Einleger bei der Ersparniß-Kasse zu Augsburg durch den Verein, und über jene der verloren gegangenen Schuldscheine der Sparkasse zu Nürnberg durch die treffende Gerichtsstelle auf Kosten der Eigenthümer, sehe man die Regulative vom 7. September 1821, 1. Jänner 1822 und 1. Februar 1823. Reg. u. Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1823. St. XI. p. 333. (§. 7. Abs. 2.) und p. 339. (§. 8.) dann B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1823. St. IX. p. 266. (§. 7. Abs. 2.)

*

S. 182.

Berichtigungen.

S. 182. Z. 6. v. u. ist das Wörtchen: Tit. wegzustreichen.

S. 185. Z. 7. v. o. l. m. nach „auch": der, statt: den.

S. 202. Z. 6. v o. l. m. müsse, statt: müssen.

S. 204. schalte man nach: Zu §. 4. Nr. CCLXIX. ein:

Die Erstattung und Compensation der Prozeßkosten betreffend.

Auszug
aus der neuen Hofraths-Ordnung.

Art. IX. §. 2. Es ist den Justizstellen noch ferners erlaubt, daß für eine jede Definitiv-Erkenntniß, oder auch interlocutoriam vim definitivæ habentem nach Gutbefinden des Vorstands etwas genommen werden möge; welches aber nicht schlechterdings nach den Bögen, sondern nach der Wichtigkeit der Sache selbst, und dem hierunter bezeigten Fleisse ermässiget, auch in den wichtigsten bei schwerem Einsehen niemals über zehen Reichsthaler sich belaufen solle — Es solle dagegen von Erkenntnissen, die arme Parteien betreffen, nichts genommen werden.

— §. 3. Solle der Kläger diese Sporteln allzeit vorschiessen rc. rc. (Man sehe die Novellen zur Baier. Ger Ord. v. 1811. p. 306. Nr. CCLXIX. 1.) Vom 16. August 1779.

M. G. S. Bd. I. p. 176.

Uebrigens vergl. man die Anmerkungen über den Cod. Jud. Cap. III. §. 8. und Cap. XVII. §. 4.

S. 207. Z 8. v. o. l m. Patrimonialgerichte, statt: Patrimonalgerichte.

S. 214. Z. 11. u. 13. v. o. schalte man ein: und v. 1. Februar 1823. — B. Int Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1823. St IX p. 266. (§. 7. Abs. 3.)

S. 216 Z 5. v. o. l m. allgemeinen, statt: allgemeinenen.

S 217. Z 7. v. o. l. m Betheiligten, statt: Betheligten.

S. 229. Z. 13. v. u. l. m. in un- statt: innn-.

S.

Berichtigungen.

S. 243. Z. 10. v. u. l. m. fünfte, statt: fünft.
S. 246. Z. 4. v. o. l. m. den, statt: dem.
S. 256. Z. 14. v. u. l. m. entstandene, statt: entstandenen.
S. 293. Z. 11. v. o. ist nach: „sind“, das Wörtchen: sie, wegzustreichen.
S. 306. Z. 1. v. u. l. m. nach dem Steuer-Belage, statt: nach der Steuren-Belage.
S. 311. Z. 11. v. o. l. m. die, statt: der.
S. 312. Z. 4. v. u. l. m. einer, statt: eine.
S. 334. ist nach dem Schlusse des dort allegirten Gesezes einzuschalten:

Hinsichtlich der Instruktion über den Vollzug des Hypotheken-Gesezes vom 1. Juni 1822. sehe man die Verordnung vom 13. März 1823. Reg. und Int. Bl. f. d. Königr. Baiern v. 1823. St. XVII. p. 499. ff.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moritz, Heinrich Andreas

Novellen zur Baierischen Gerichts-Ordnung

Bd.: 4

Memmingen 1823

Bavar. 4247 i-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10385210-3